

# **29. Rahmenplan für den Hochschulbau nach dem Hochschulbauförderungsgesetz 2000–2003**

Vom Planungsausschuss  
für den Hochschulbau mit Wirkung vom  
15. Oktober 1999 beschlossen

Allgemeiner Teil und Anhang

Der Besondere Teil des 29. Rahmenplans erscheint in  
gesonderten Bänden (Vorhabenliste nach Ländern und  
Liste der drittvorfinanzierten Vorhaben).

<b>1. Verfahren und Durchführung des 29. Rahmenplans</b>	
1.1    Grundlagen des 29. Rahmenplans .....	8
1.2    Stand der Durchführung der Rahmenplanung.....	8
<b>2. Reform der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau</b>	
2.1    Novellierung des Hochschulbauförderungsgesetzes .....	9
2.2    Vorhaben in der Rahmenplanung, die unter Einschaltung Dritter vorfinanziert werden (drittvorfinanzierte Vorhaben) .....	9
<b>3. Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum 29. Rahmenplan</b>	11
<b>4. Verfahren des 29. Rahmenplans</b>	13
<b>5. Vorhaben des 29. Rahmenplans</b>	14
5.1    Kategorien, Vorbehalte .....	14
5.2    Finanzierung .....	16
<b>6. Vorhabenliste</b> .....	17

**Tabellenverzeichnisse zum Textteil:**

Tabelle 1: Entwicklung des Bestandes an Hauptnutzfläche von 1971 - 1998 (in 1000 qm) .....	17
Tabelle 2: Bestand 1998, Entwicklung der Hauptnutzfläche und Studienplätze nach Ländern .....	18
Tabelle 3: Entwicklung der Verteilung der Studienplätze, Studenten, Studienanfänger und Stellen für wissenschaftliches Personal von 1972 - 1998 nach Hochschularten .....	19
Tabelle 4: Verteilung der Anzahl und der Kosten ab 2000 der zum 29. Rahmenplan angemeldeten und aufgenommenen Vorhaben nach Fächergruppen.....	20
Tabelle 5: Verteilung der Anzahl und der Kosten ab 2000 der in Kategorie I eingestuften Vorhaben des 29. Rahmenplans nach Fächergruppen.....	21
Tabelle 6: Bestand der Studienplätze 1998 und nach Fertigstellung aller Rahmenplanvorhaben nach Hochschularten, Fächergruppen und Ländern .....	22
Tabelle 7: Bestand 1998 und Entwicklung der Hauptnutzfläche und Studienplätze nach Hochschularten und Fächergruppen .....	24
Tabelle 8: Mietflächen 1998 nach Fächergruppen und Hochschularten.....	25
Tabelle 9: Mietflächen 1998 nach Ländern .....	26
Tabelle 10: Ausgabenentwicklung seit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau .....	27
Tabelle 11: Kostenvolumen des 29. Rahmenplans - Kategorie I .....	29
Tabelle 12: Kostenvolumen des 29. Rahmenplans - Kategorie IIa, II, P und III.....	30
Tabelle 13: Kostenvolumen des 29. Rahmenplans - Kategorie I, IIa und II insgesamt .....	31
Tabelle 14: Ergebnistabelle - 29. Rahmenplan Hochschulbau.....	32

<b>1. Rechtsgrundlagen</b>		
1.1	Allgemeiner Überblick.....	37
1.2	Auszug aus dem Grundgesetz (Art. 91 a und 91 b GG) .....	38
1.3	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ - Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) i.d.F. vom 20. August 1996 .....	39
1.4	Bund-Länder-Vereinbarung nach § 14 Abs. 3 HBFG (Übergangsregelung) vom 25. Februar 1970 .....	43
1.5	Übersicht über die in die Anlage zum HBFG aufgenommenen Hochschulen.....	45
1.6	Übersicht der Hochschulen außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau .....	53
<b>2. Planungsausschuss</b>		
2.1	Geschäftsordnung des Planungsausschusses nach dem Hochschulbauförderungsgesetz vom 16. März 1970 i.d.F. vom 04. Februar 1991 .....	55
2.2	Ermächtigung der Arbeitsgruppe Abteilungsleiter zur Fassung von abschließenden Beschlüssen gemäß der Geschäftsordnung des Planungsausschusses (Beschluss des Planungsausschusses mit Rechtskraft vom 27. Juni 1979).....	58
2.3	Straffung der Sitzungen (A- und B- Punkte) (Beschluss des Planungsausschusses vom 03. Juli 1975) .....	58
2.4	Mitgliederverzeichnis und Arbeitsgruppen des Planungsausschusses für den Hochschulbau (Stand: 15.01.1999) .....	59
<b>3. Ausbauziele</b>		
3.1	Beschluss der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Sicherung der Ausbildungschancen vom 04. November 1977.....	61
3.2	Aufgliederung des Ausbaustandes auf die einzelnen Hochschulstandorte - einschl. Teilstandorte .....	65
3.3	Regionalisierung der Ausbauziele (Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.12).....	68
<b>4. Verfahren</b>		
4.1	<b>Nachmeldefristen / Unbedenklichkeitsbescheinigungen / Vereinfachte Anmeldung</b>	
4.1.1	Nachmeldefristen (Beschluss des Planungsausschusses vom 03. Juli 1975 zu den Nachmeldefristen, einschl. Protokollnotiz des Bundes vom 24. Mai 1982).....	69
4.1.2	UK 2004 - Gemeinsame Erklärung (Vereinbarung mit Rechtskraft vom 24. März 1994) .....	69
4.1.3	Vereinfachte Anmeldung von Vorhaben bis zu 10 Mio. DM (Umlaufbeschluss des Planungsausschusses mit Wirkung vom 01. März 1998).....	70
4.2	<b>Elektronische Datenverarbeitung (EDV)</b>	
4.2.1	Vorhabenanmeldungen (Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.9.1).....	72
4.2.2	Anmeldung des Ausbaustandes und der Ausbauziele (Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.9.2).....	72
4.3	<b>Abschaffung redundanter statistischer Daten</b> (Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.10).....	72

<b>4.4</b>	<b>Haushaltswirksame Ausgaben</b>	
4.4.1	Gesonderte Ausweisung der Hochschulbaumittel der Länder in ihren Haushalten nach § 10 Satz 2 HBFG (Beschluss des Planungsausschusses vom 28. Juni 1990) .....	73
4.4.2	Verfahrensvereinfachung bei der Bewirtschaftung der Rahmenplanmittel (Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.6).....	73
4.4.3	Mehrleistungen (Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.3).....	73
<b>4.5</b>	<b>Abrechnungen</b>	
4.5.1	Beschleunigung des Abrechnungsverfahrens für gemeinsam finanzierte Vorhaben (Beschluss des Planungsausschusses vom 17. Juli 1989) .....	73
4.5.2	Vereinfachte Abrechnung (Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.7).....	74
<b>5.</b>	<b>Flächenrichtwerte, Kostenrichtwerte und Kennwerte</b>	
5.1	Baubestandsbewertung (Beschluss des Planungsausschusses mit Rechtskraft vom 27. Juni 1979 i.d.F. vom 17. Juli 1989).....	74
	Tabelle 15: Abminderungsfaktoren .....	77
	Tabelle 16: Verzeichnis der Schlüssel der Abminderungsgründe bei der Baubestandsbewertung .....	78
5.2	Flächen- und Kostenrichtwerte (Beschluss der Arbeitsgruppe Rahmenplan - Abteilungsleiter - vom 09. Mai 1990).....	79
	Tabelle 17: Kostenrichtwerte nach DIN 276 (1981), Preisstand November 1995 (117,4 (1991 = 100)).....	87
	Tabelle 18: Kostenrichtwerte mit erhöhter Baunebenenkostenpauschale nach DIN 276 (1981), Preisstand November 1995 (117,4 (1991 = 100)) .....	88
	Tabelle 19: Kostenrichtwerte mit erhöhter Baunebenenkostenpauschale nach DIN 276 (1993), Preisstand November 1995 (117,4 (1991 = 100)) .....	89
	Tabelle 20: Objektkostenrichtwerte für Hochschulkliniken - DIN 276 (1981) und DIN 276 (1993).....	90
	Tabelle 21: Aufgliederung der Grobkostenrichtwerte nach Kostengruppen 3, 4 und 7 der DIN 276 (1981) und nach Haushaltslisten 7 (Baukosten) und 8 (Einrichtungskosten) gemessen in DM / m <sup>2</sup> Nutzfläche, Preisstand November 1995 (117,4 (1991 = 100)) .....	91
	Tabelle 22: Aufgliederung der Grobkostenrichtwerte nach Kostengruppen 3, 4 und 7 der DIN 276 (1981) mit erhöhter Baunebenenkostenpauschale und nach Haushaltslisten 7 (Baukosten) und 8 (Einrichtungskosten) gemessen in DM / m <sup>2</sup> Nutzfläche, Preisstand November 1995 (117,4 (1991 = 100)).....	92
	Tabelle 23: Aufgliederung der Grobkostenrichtwerte nach Kostengruppen 300, 400, 610 und 700 der DIN 276 (1993) mit erhöhter Baunebenenkostenpauschale, Preisstand November 1995 (117,4 (1991 = 100)) .....	93
	Tabelle 24: Prozentuale Verteilung der Kostenflächenarten.....	94
	Tabelle 25: Definition der Kostenflächenarten Medizin.....	95
5.3	Verfahren der Baukostenprüfung (Beschluss des Planungsausschusses vom 28. Juni 1978) .....	96
5.4	Aufnahme von Vorhaben mit verbindlicher Kostenobergrenze und vereinfachter Baukostenprüfung (Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.5) .....	98

5.5	Kennwerte für Ersteinrichtungskosten von Hochschulbauten Bericht der Arbeitsgruppe Bau- und Kostenfragen und Beschluss des Planungsausschusses vom 22. Juni 1977) .....	98
	Tabelle 26: Kennwerte für Ersteinrichtungskosten von Hochschulbauten (komplette Neuausstattung).....	100
<b>6.</b>	<b>Grunderwerbe</b>	
6.1	Grunderwerb durch Grundstückstausch (Beschluss vom 23. Juli 1973).....	101
6.2	Abrechnungsfrist für vorsorglichen Grunderwerb (Umlaufbeschluss des Planungsausschusses mit Wirkung vom 21. Dezember 1999).....	101
6.3	Möglichkeiten des Grunderwerbs (Umlaufbeschluss des Planungsausschusses mit Wirkung vom 01. März 1998) .....	101
<b>7.</b>	<b>Bauunterhaltungs- und Baunebenkosten</b>	
7.1	Mitfinanzierung von Baunebenkosten durch den Bund (Auszug aus dem Schreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 18. August 1982) .....	103
7.2	Baunebenkostenpauschale (Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.1) .....	103
7.3	Bauunterhaltungskostenpauschale (Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.2) .....	104
7.4	Finanzierungsabgrenzung nach dem HBFG bei Maßnahmen der Denkmalpflege (Umlaufbeschluss des Planungsausschusses vom 12. März 1979) .....	104
<b>8.</b>	<b>Drittvorfinanzierung</b>	
8.1	Auszug aus dem Abschlussbericht der Unterarbeitsgruppe Hochschulbauförderung zum Thema Leasing vom 24. Januar 1996 .....	106
8.2	Auszug zum Thema Leasing aus dem Bericht der Staatssekretärs-Arbeitsgruppe „Hochschulbauförderung“ vom 20. Februar 1996 .....	111
8.3	Alternative Finanzierungsformen (Wirtschaftlichkeitsvergleich) (Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.8) .....	112
8.4	Verfahren der Anmeldung und Behandlung von Vorhaben in der Rahmenplanung, die unter Einschaltung Dritter vorfinanziert werden (Beschluss des Planungsausschusses vom 01. Juli 1997) .....	114
8.5	Zwischenbericht „Drittvorfinanzierte Vorhaben“ (Beschluss der Arbeitsgruppe Rahmenplan - Abteilungsleiter - vom 18. Juni 1998) .....	117
8.6	Erfahrungsbericht der Arbeitsgruppe Rahmenplan - Abteilungsleiter - über die Erprobungsphase für drittvorfinanzierte Vorhaben nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) vom 15. Januar 1999 .....	118
8.7	Beschluss des Planungsausschusses vom 28. Januar 1999 zum Erfahrungsbericht der Arbeitsgruppe Rahmenplan - Abteilungsleiter - vom 15. Januar 1999 .....	126
<b>9.</b>	<b>Großgeräte und Kommunikationsnetze</b>	
9.1	Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und dem Wissenschaftsrat bei der Beurteilung von Anmeldungen der Länder für Großgeräte (Vereinbarung zwischen dem Wissenschaftsrat und der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit Rechtskraft vom 12. Februar 1974) .....	127
9.2	Großgeräte im Hochschulbauförderungsgesetz (Umlaufbeschluss des Planungsausschusses mit Wirkung vom 01. März 1998) .....	129
9.3	Kommunikationsnetze in Hochschulen (Beschluss des Planungsausschusses vom 17. Juli 1989) .....	132

<b>10. Mitfinanzierungsfähigkeit</b>	
10.1 Ersatzbauten (Beschluss des Planungsausschusses vom 02. März 1971) .....	134
10.2 Beachtung von Abgrenzungskriterien nach dem HBFG und die Finanzierung von kommerziell genutzten Flächen in Hochschuleinrichtungen (Beschluss des Planungsausschusses vom 03. Juli 1975).....	135
10.3 Anrechnung von Leistungen von Gebietskörperschaften auf die Landesleistungen (Erklärung des Bundes vom 24. Juni 1985) .....	135
10.4 Mitfinanzierung von Büchergrundbeständen (Beschlüsse des Planungsausschusses vom 24. Juni 1985, 17. Juli 1989 und 04. Juli 1996, Ziff. II.11).....	135
<b>11. Medizinbereich</b>	
11.1 Einbeziehung von Vorhaben für Lehrkrankenhäuser in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau (Bericht des Vorsitzenden des Planungsausschusses vom 17. Februar 1971) .....	137
11.2 Abstimmung von Hochschulklinikplanung und allgemeiner Krankenhausbedarfsplanung (Beschluss des Planungsausschusses vom 01. Juli 1976).....	137

# **1. Verfahren und Vorhaben des 29. Rahmenplans**

## **1.1 Grundlagen des 29. Rahmenplans**

(1) Die inhaltlichen Ziele der Rahmenplanung, wie sie im Textteil des 21. Rahmenplans formuliert wurden, gelten unverändert fort. Die Rechtsgrundlagen der Rahmenplanung sind im Anhang Nr. 1 zusammengefasst.

(2) Der Ausbaustand – einschließlich Mietflächen –, der Mittelbedarf sowie die Gesamtausgaben seit 1970 sind aus den Tabellen 1 bis 14 ersichtlich. Soweit nichts anderes vermerkt, enthalten die Tabellen ab 1992 auch die Daten der neuen Länder.

(3) Für die alten Länder gelten die von den Regierungschefs 1977 und 1989 beschlossenen Ausbauziele von 850.000 flächenbezogenen Studienplätzen und einem zusätzlichen Ausbau der Fachhochschulen um 50.000 flächenbezogene Studienplätze fort. Der Wissenschaftsrat hat in seinen 10 Thesen zur Hochschulpolitik empfohlen, für das gesamte Bundesgebiet ein neues Ausbauziel von 1,25 Mio. flächenbezogenen Studienplätzen anzustreben. Darin sollen rund 250.000 Studienplätze für die neuen Länder und rund 350.000 Studienplätze für die Fachhochschulen in allen Ländern enthalten sein. Die in diesem Rahmen vorgenommene konkrete Ausbauzielplanung der Länder bis zum Jahr 2003 fügt sich in diesen Rahmen ein. Die Anmeldung der Länder zur Entwicklung ihres Ausbaustandes bis 2003 auf dieser Grundlage ist in Tabelle 1 dargestellt.

## **1.2 Stand der Durchführung der Rahmenplanung**

(4) Die von den Ländern getätigten Ausgaben für Hochschulbauvorhaben sind aus Tabelle 10 ersichtlich.

(5) Der Bund hat nach Verabschiedung des 28. Rahmenplans, wie in den vergangenen Jahren, auf Antrag der Länder für besonders dringliche Vorhaben Unbedenklichkeitserklärungen erteilt. Der größere Teil dieser Vorhaben wurde in diesen Rahmenplan aufgenommen, soweit der Wissenschaftsrat das Vorhaben nach Kategorie I empfohlen hat.

(6) Der Bund hat unabhängig davon in den Jahren 1994 und 1995 in einer begrenzten Anzahl von Fällen Unbedenklichkeitserklärungen unter der Voraussetzung erteilt, dass eine Aufnahme der Vorhaben und damit ihre Mitfinanzierung frühestens im Jahre 2004 möglich ist, wenn die für den Hochschulbau zur Verfügung stehenden Bundesmittel dies dann erlauben.<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Programms sind Unbedenklichkeitserklärungen für Vorhaben in Höhe von ca. 2,92 Mrd. DM anerkannter Gesamtkosten erteilt worden.

(7) Auf Bitten von Bund und Ländern hat die HIS-GmbH eine Dokumentation von Einsparmöglichkeiten zu den Auswirkungen der baulichen Standards und Normen erstellt und allen Ländern zur Verfügung gestellt. Bund und Länder gehen davon aus, dass die dort aufgeführten Möglichkeiten bei der Planung berücksichtigt werden.

<sup>1</sup> Vgl. Anhang Nr. 4.1.2

## 2. Reform der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau

### 2.1 Novellierung des Hochschulbauförderungsgesetzes

(8) Das Hochschulbauförderungsgesetz wurde zuletzt durch das „Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes“ geändert, das durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 20. August 1996 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 1327). Das neugefasste HBFG ist in Anhang Nr. 1.3 abgedruckt.

(9) Wesentliche Punkte der Gesetzesnovelle waren die Erhöhung der Bagatellgrenzen für Bauvorhaben und Großgeräte, die Mitfinanzierung drittvorfinanzierter Vorhaben sowie die Möglichkeit, im Planungsausschuss hochschulpolitisch wichtige „Ausbauschwerpunkte“ festzulegen und dafür vorrangig Mittel zu reservieren.

(10) In Ergänzung zur Gesetzesnovelle hat der Planungsausschuss in seinem begleitenden Beschluss<sup>2</sup> die Baunebenkostenpauschale<sup>3</sup> und die Bauunterhaltungskostenpauschale<sup>4</sup> neu festgelegt, ein vereinfachtes Verfahren der Anmeldung für Vorhaben mit Gesamtkosten bis zu 10 Mio. DM eingeführt sowie festgelegt, dass Vorhaben ohne Kostenprüfung und ohne Vorliegen einer HU-Bau freigegeben werden, wenn das Land diese Vorhaben mit einer „verbindlichen Kostenobergrenze“ innerhalb der Richtwertkosten anmeldet. Darüber hinaus sind eine Reihe von Verwaltungsvereinfachungen im Rahmenplanverfahren verabredet worden.

(11) Mit dem 27. Rahmenplan sind diese Regelungen über eine Vereinfachung des Verfahrens erstmalig angewandt worden. Die Verfahrensänderungen haben sich bewährt: Die Anhebung der Bagatellgrenze für Bauvorhaben hat dazu beigetragen, die Gemeinschaftsaufgabe stärker auf Vorhaben zu konzentrieren, deren Komplexität und Finanzvolumen gemeinsame Anstrengungen des Bundes und der Länder rechtfertigen. Das Vereinfachte Verfahren trägt erkennbar zur Entlastung der Vorbereitungsabläufe in den Ländern und der nachfolgenden Beratungen im Wissenschaftsrat bei. Der Planungsausschuss hat daher dieses Verfahren mit Wirkung vom 01.03.1998 mit einigen Präzisierungen fortgeschrieben.

(12) Ebenfalls mit Wirkung vom 01.03.1998 hat der Planungsausschuss einen Beschluss zu den „Möglichkeiten des Grunderwerbs“ und einen Beschluss über „Großgeräte im Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG)“ gefasst. Der Beschluss zu den Möglichkeiten des Grunderwerbs regelt einige offene Fragen, insbesondere zur Geltung der Bagatellgrenze, zum Zeitpunkt der Anmeldung von Grunderwerben und zur Notwendigkeit der vom Bund geforderten Unbedenklichkeitserklärung. Der Beschluss zu den Großgeräten fasst die bis dahin geltenden Beschlüsse zur Mitfinanzierung von Großgeräten einschließlich zum Computer-Investitions-Programm (CIP) und zu den Arbeitsplatzrechnern für Wissenschaftler (WAP) bei gleichzeitiger Aktualisierung einzelner Punkte zusammen. Die beiden Beschlüsse sind im Anhang unter Nr. 9.2, Ziff. 3 bzw. Nr. 9.2, Ziff. 4 abgedruckt.

Der Beschluss „Abrechnungsfrist für vorsorglichen Grunderwerb“ (Beschluss des Planungsausschusses vom 30.06.1986, zuletzt im 28. Rahmenplan – Allgemeiner Teil, Anhang Nr. 6.2) wurde durch Beschluss vom 21.12.1999 (s. Anhang Nr. 6.2.) neu gefasst.

### 2.2 Vorhaben in der Rahmenplanung, die unter Einschaltung Dritter vorfinanziert werden (drittvorfinanzierte Vorhaben)

(13) Mit der Novellierung des HBFG ist bei Bauvorhaben die Mitfinanzierung von drittvorfinanzierten Vorhaben einschließlich der Finanzierungskosten zugelassen, wenn dies im Einzelfall und insbesondere unter Berücksichtigung aller Kosten (steuerliche Effekte bei sämtlichen Gebietskörperschaften) die wirtschaftlichste (§ 7 BHO) Realisierungsform ist. Bei Nichtausübung der Option auf den Erwerb des Eigentums (vgl. § 12 Abs. 4 HBFG) sind Zahlungen des Bundes zu erstatte.

(14) In seinem Beschluss vom 04.07.1996 hatte der Planungsausschuss zur Mitfinanzierung von drittvorfinanzierten Vorhaben eine erste Regelung zur Durchführung des Wirtschaftlichkeitsvergleichs getroffen.

(15) Der Planungsausschuss hat am 01. Juli 1997 beschlossen,<sup>5</sup> durch Dritte vorfinanzierte Vorhaben in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 i.V.m. § 3 Abs. 2 HBFG zusätzlich in den Rahmenplan aufzunehmen. Die Summe der jährlichen Finanzierungsquoten einschließlich Optionspreis darf dabei zu keinem Zeitpunkt den Betrag von 260 Mio. DM überschreiten. Für den Zeitraum einer Erprobungsphase bis Ende 1998 wurde ein Gesamtvolume bis zu 2,5 Mrd. DM konventioneller Baukosten für drittvorfinanzierte Vorhaben in Aussicht genommen.

2 Der Beschluss vom 04. 07. 1996 ist in Anhang Nr. 7.2 aufgeführt.

3 Vgl. dazu auch Anhang Nr. 7.2

4 Vgl. dazu auch Anhang Nr. 7.3

5 Vgl. dazu Verfahrensbeschluss – Anhang Nr. 8.0

(16) Die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – hat dem Planungsausschuss aufgrund seines Beschlusses vom 01. Juli 1997 einen Erfahrungsbericht über die Erprobungsphase für drittvorfinanzierte Vorhaben vorgelegt, den er in seiner Sitzung am 28. Januar 1999 zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Der Planungsausschuss hat mit Beschluss vom selben Tage die Regeln für den Wirtschaftlichkeitsvergleich präzisiert und im Ergebnis strengere Maßstäbe für den Vergleich festgelegt. Eine Kostenschätzung wird als Vergleichsmaßstab nur noch in Ausnahmefällen bei Funktionalausschreibungen akzeptiert. Der 2,5 Mrd. DM-Korridor für konventionelle Baukosten bzw. der 260 Mio. DM-Jahreskorridor für Bau- und Finanzierungskosten wurde auf der Grundlage der eingeengten Bedingungen aufrechterhalten. Bei Erreichen eines der beiden Grenzbeträge soll die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – dem Planungsausschuss einen weiteren Erfahrungsbericht vorlegen.

(17) Die Länder hatten bereits zum 28. Rahmenplan 74 Vorhaben als drittvorfinanzierte Vorhaben einschließlich der beabsichtigten – mit einem Baukostenvolumen von rd. 3,8 Mrd. DM angemeldet. Mit den Anmeldungen zum 29. Rahmenplan ist diese Summe auf insgesamt rd. 3,7 Mrd. DM, verteilt auf 61 Bauvorhaben, gesunken, von denen (vgl. Textziffer (15)) aufgrund einer Bestätigung durch den Bund max. 2,5 Mrd. DM für konventionelle Baukosten freigegeben werden können.

Die Summe der Baukosten (ohne Ersteinrichtung und Grunderwerb) aller bisher bestätigten drittvorfinanzierten Vorhaben beträgt rd. 1,7 Mrd. DM, die höchste Belastung durch die Jahresraten dieser Vorhaben wird in 2004 mit 171 Mio. DM erreicht.

(18) Die drittvorfinanzierten Vorhaben werden in einem 17. Anlageband zum Rahmenplan zusammengefasst. Solange der Bund nicht die Wirtschaftlichkeitsprüfung bestätigt hat, sind diese Vorhaben lediglich mit den üblichen Daten, nicht aber mit einer Aufteilung der Finanzierungsraten je Jahr für den gesamten Finanzierungszeitraum dargestellt.

### **3. Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum 29. Rahmenplan**

(19) Auf der Grundlage seiner Empfehlungen zu den von den Ländern für den 29. Rahmenplan angemelten Vorhaben einschließlich Großgeräten errechnet der Wissenschaftsrat für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau unter Berücksichtigung der bisher geltenden Realisierungsquote von 80 % für die neuen Länder und 85 % für die alten Länder ein Investitionsvolumen von 4,8 Mrd. DM für das Jahr 2000.

(20) Nach deutlichen Kürzungen der vom Wissenschaftsrat empfohlenen Globalansätze für Großgeräte zum 26. und 27. Rahmenplan hat der Wissenschaftsrat seine Empfehlungen für Globalansätze für Großgeräte zum 28. Rahmenplan am Umfang der im Durchschnitt der zurückliegenden 5 Jahre nach § 3 Nr. 4 HBFG von ihm zur Beschaffung in den Rahmenplan empfohlenen Einzelgeräte orientiert. Zum 29. Rahmenplan hat er die Globalbeträge im jeweils angemeldeten Umfang zur Aufnahme in den Rahmenplan empfohlen. Er ist dabei davon ausgegangen, dass diese Beträge von den insgesamt notwendigen Kürzungen im Grundsatz ausgenommen bleiben, d. h. eine Umdisponierung der Globalbeträge zugunsten von Bauvorhaben lediglich zum Zweck der Ratenanpassung möglich ist, um den jeweiligen Landesanteil vollständig ausschöpfen zu können.

(21) Der Wissenschaftsrat hat die Anmeldungen der Länder wie in den vergangenen Jahren unter wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten kritisch geprüft. Im Ergebnis wurden u.a. Vorhaben mit einem Finanzvolumen von rund 7 % der insgesamt angemeldeten Mittel (rund 2,6 % von 35,9 Mrd. DM in Kategorie III) nicht zur Aufnahme in den Rahmenplan empfohlen.

(22) Bei einer Empfehlung zur Finanzierung des 29. Rahmenplans ist nach Ansicht des Wissenschaftsrates vor allem zu berücksichtigen, dass

- die Länder in ihren Anmeldungen erklären, die Finanzierung des Landesanteils bis zum Beginn der Laufzeit des Rahmenplans sicherzustellen,
- die Hochschulen in den neuen Ländern einen erheblichen investiven Nachholbedarf für Gebäudesanierungen, Um- und Neubaumaßnahmen sowie bei der Großgeräteausstattung aufweisen; dies gilt vor allem auch für die Hochschulklinika,
- in den neuen Ländern für den schnellen Aufbau von Fachhochschulkapazitäten erhebliche Investitionen erforderlich sind,
- in den alten Ländern zur Milderung der Überlast und zur weiteren Differenzierung der Hochschulstruktur der Fachhochschulausbau wissenschaftspolitischen Vorrang einnimmt, zu dessen Realisierung die bisherigen Anteile des Fachhochschulsektors an den Gesamtausgaben für den Hochschulbau deutlich gesteigert werden müssen, gegebenenfalls zu Lasten der Universitäten,
- den Überlastungen der Universitäten durch Strukturreformen und in begrenztem Umfang durch gezielte Ausbaumaßnahmen Rechnung getragen werden sollte,
- den Universitäten durch qualitativen Ausbau Entwicklungsperspektiven offen gehalten werden, um mit dazu beizutragen, die Bedingungen für die Forschung zu verbessern und die Bedeutung der Hochschulen als Innovationspotential für die Zukunftssicherung zu stärken,
- die Hochschulklinika in den alten Ländern einen erheblichen Modernisierungsbedarf aufweisen,
- der Bedarf von Forschung und Lehre für eine modernen Standards entsprechende Ausstattung mit Großgeräten weiterhin zunimmt und sich zugleich die Erneuerungszyklen der Geräte aufgrund der intensiven Nutzung und der technischen Entwicklung verkürzen und
- die in der Expansionsphase der Hochschulen am Ende der 60er und zu Beginn der 70er Jahre errichteten Gebäude zunehmend grundsanierungsbedürftig werden.

(23) Der Wissenschaftsrat weist ferner darauf hin, dass

- aus finanzpolitischen Gründen der seit dem 22. Rahmenplan vom Wissenschaftsrat als wissenschaftspolitisch notwendig anerkannte Investitionsbedarf zum Teil verschoben werden musste und bei den jetzigen Anmeldungen zu Buche schlägt,
- einige Länder eine begrenzte Anzahl von Vorhaben auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Bund zunächst bis zum Jahre 2004 vorfinanzieren (sog. UK 2004).

(24) Zur Frage der Kostenentwicklung im Hochschulbau weist der Wissenschaftsrat darauf hin, dass ein hoher Anteil der Kosten durch die geltenden Regelungen des Baurechts und die geltenden Sicherheitsvorschriften – wie z.B. die Gefahrstoffverordnung und die Arbeitsstättenverordnung sowie die „Richtlinien für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden“ – vorgegeben sei. Er sieht allerdings durch die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Fortschritts insbesondere bei der Messtechnik die Chance, zu differenzierteren Bewertungen und angepassten kostengünstigeren Sanierungskonzepten zu kommen. Er fordert die Länder auf, die Möglichkeiten der jeweils neuesten Messverfahren und abgestuften Sanierungskonzepte bei der Schadstoffsanierung zu berücksichtigen.

(25) Der Wissenschaftsrat hat bereits in seinen Empfehlungen zum 27. Rahmenplan die Öffnung des Hochschulbauförderungsgesetzes für drittvorfinanzierte Vorhaben begrüßt, weil das Instrument privater Vorfinanzierung zusammen mit alternativen Planungsverfahren geeignet sein kann, einen Beitrag zum Abbau des Investitionsstaus zu leisten. Er bittet Bund und Länder, nach Wegen zu suchen, die es erlauben, bei drittvorfinanzierten Vorhaben die Gemeinschaftsaufgabe von der Mitfinanzierung von Finanzierungskosten zu entlasten, und darauf zu achten, dass die Handlungsspielräume in der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nicht durch eine Verlagerung langfristiger Finanzierungsverpflichtungen auf zukünftige Rahmenpläne zu stark eingeschränkt werden.

## 4. Verfahren des 29. Rahmenplans

(26) Grundlage des Rahmenplans sind die Empfehlungen des Wissenschaftsrates.

(27) Für 2000 stellt der Bund nach Erhöhung seines in der vorhergehenden Legislaturperiode festgelegten Ansatzes wiederum 2,0 Mrd. DM Bundesmittel für den Hochschulbau zur Verfügung.

(28) Im Hinblick auf die sich aus der Abrechnung von Vorhaben ergebenden Ansprüche (§ 12 Abs. 1 HFG) haben sich Bund und Länder darauf verständigt, mit dem 29. Rahmenplan einen Vorwegabzug in Höhe von 160 Mio. DM und in Höhe eines weiteren Betrages von 40 Mio. DM für den länderübergreifend zu nutzenden Bayerischen Höchstleistungsrechner vorzunehmen.

(29) Das dadurch zur Verfügung stehende Volumen von 3,80 Mrd. DM hat der Planungsausschuss wie folgt belegt:

- Für alle Vorhaben – außer Großgeräte-Globalbeträgen – wurde von einer auf 86 % angehobenen, erstmals bundesweit einheitlichen Realisierungsquote ausgegangen.
- Die laufenden Vorhaben einschließlich der Kostenerhöhungen wurden mit der Maßgabe freigegeben, dass deren Raten in 2000 zu einem Anteil von 20 v. H. auf das jeweils letzte Jahr der Finanzierung der jeweiligen Vorhaben verschoben werden.  
Überschreiten die Ist-Ausgaben in 2000 bei der Gesamtheit der Vorhaben der Kategorie I die für diese Vorhaben im 29. Rahmenplan vorgesehenen Nettobeträge<sup>7</sup>, so ist der Freigaberahmen des 31. Rahmenplans für das Jahr 2002 entsprechend zu kürzen. Der Planungsausschuss beauftragt die Arbeitsgruppe – Abteilungsleiter – bis zum 29.02.2000 einen Vorschlag für den Ausgleich der Überschreitungsbeträge durch die Länder vorzulegen.
- Die restlichen freigegebenen Mittel wurden durch eine Freigabe des empfohlenen Großgerätevolumens und der neu zum Rahmenplan empfohlenen Vorhaben ausgefüllt. Dabei
  - sollten Kürzungen an dem vom Wissenschaftsrat empfohlenen Großgerätevolumen durch die Länder ausschließlich zum Zwecke der Ratenanpassung, damit das jeweilige Landeskontingent vollständig ausgeschöpft werden kann, vorgenommen werden,
  - konnten die Länder ihr Kontingent für neue Vorhaben dadurch erhöhen, dass sie in der Kategorie I befindliche, noch nicht begonnene Vorhaben des 28. Rahmenplans in die Kategorie II zurückstufen, um dafür neue Kategorie I-Vorhaben aufzunehmen,
  - konnten maximal 50 % der neu in die Kategorie I empfohlenen Vorhaben, für die bereits eine Unbedenklichkeitserklärung erteilt worden war, in die Kategorie II a zurückgestuft werden, um einen erweiterten Spielraum für neue Vorhaben zu ermöglichen.

Bei einem in der Höhe der angemeldeten Beträge empfohlenen Ratenvolumens 2000 für Großgeräte in Höhe von 667 Mio. DM sind 11 Mio. DM weniger in den Rahmenplan aufgenommen worden. Neue Vorhaben sind mit einem Mittelvolumen von 530 Mio. DM für das Jahr 2000 aufgenommen worden; dies entspricht 50 % der vom Wissenschaftsrat empfohlenen 1.055 Mio. DM (Kategorie I).

(30) Die Vorhaben, die vom Wissenschaftsrat nach Kategorie I empfohlen wurden und innerhalb der genannten Spielräume vom Planungsausschuss nicht freigegeben werden konnten, sind in Kategorie II a eingestuft worden.

(31) Die durch den 29. Rahmenplan zusätzlich für 1999 angemeldeten und zur Freigabe anstehenden Ausgaben werden wie folgt in den Rahmenplan aufgenommen:

- Freigabe der Kostenerhöhungen für laufende Vorhaben des 28. Rahmenplans
- Freigabe der Jahresraten 1999 für die Kategorie I-Vorhaben, für die mit Wirkung 1999 eine Unbedenklichkeitserklärung erteilt worden war
- Die Jahresraten von neuen Kategorie I-Vorhaben des 29. Rahmenplans für 1999 werden auf das Jahr 2003 verlagert, so dass die Jahresrate 2000 und die Gesamtkosten des 29. Rahmenplans unbeeinträchtigt bleiben. Diese Vorhaben dürfen daher erst 2000 begonnen werden. Die Vorbereitung dieser Vorhaben kann jedoch insoweit beginnen, als dies möglich ist, ohne Ausgaben in 1999 für Bund und Länder zu verursachen. Das schließt ausdrücklich die landesinternen Genehmigungen, Ausschreibungen, Vertragsabschlüsse und Baubeginne – soweit keine Rechnungsstellung 1999 erfolgt – ein. Die Planungskosten für diese Vorhaben werden für 1999 freigegeben. Andere Ausgaben des Jahres 1999 sind innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nicht mitfinanzierungsfähig.

7 Vgl. Tabelle 14

## 5. Vorhaben des 29. Rahmenplans

### 5.1 Kategorien, Vorbehalte

(32) Der Wissenschaftsrat hat unter den in Textziffer (19) ff. dargestellten Gesichtspunkten Dringlichkeitskategorien gebildet.

(33) Auf der Grundlage dieser Empfehlungen ordnet der Planungsausschuss nach Maßgabe der in Textziffer (29) dargestellten Entscheidungen die Vorhaben, unbeschadet von Vorbehalten und Kostenprüfvermerken (vgl. Textziffer (34 ff.), folgenden Kategorien zu:<sup>8</sup>

- Kategorie I: In den Rahmenplan aufgenommen. Die Vorhaben sind zur Mitfinanzierung der Planung und der Baudurchführung bzw. der Beschaffung nach § 3 HBFG – bei Großgeräten vorbehaltlich der Empfehlung des Wissenschaftsrates – freigegeben.
- Kategorie II a: Vom Wissenschaftsrat nach Kategorie I empfohlen und grundsätzlich in den Rahmenplan aufgenommen, aber aus finanziellen Gründen vom Planungsausschuss zurückgestellt. Planungskosten sind zur Mitfinanzierung freigegeben. Über die Freigabe der Baudurchführung bzw. Beschaffung wird bei der Fortschreibung des Rahmenplans entschieden.
- Kategorie II: Grundsätzlich in den Rahmenplan aufgenommen. Planungskosten sind zur Mitfinanzierung freigegeben. Über die Freigabe der Baudurchführung bzw. Beschaffung wird bei der Fortschreibung des Rahmenplans entschieden.
- Kategorie III: Nicht in den Rahmenplan aufgenommen. Eine erneute Anmeldung kann zu den folgenden Rahmenplänen stattfinden.
- Kategorie P: Eine abschließende Einstufung in die Kategorien I, II oder III ist gegenwärtig nicht möglich.

Nicht gesondert freigegebene Planungskosten für Vorhaben der Kategorie III und P sowie für noch nicht zum Rahmenplan angemeldete Vorhaben werden bei Einstufung des Vorhabens in Kategorie I, II oder II a mitfinanziert. Andere – nicht freigegebene – Ausgaben für Vorhaben der Kategorien II, II a, III und P sind von der Mitfinanzierung ausgeschlossen; es sei denn, es ist eine Unbedenklichkeitserklärung erteilt worden. Gesondert zur Mitfinanzierung freigegebene Beträge der Kategorien II, II a, III und P bleiben unberührt.

(34) Der Planungsausschuss behält sich vor, bei der Fortschreibung die Eingruppierung noch nicht begonnener Vorhaben erneut zu überprüfen, um gegebenenfalls veränderten Verhältnissen oder gewichtigen Gründen für eine andere Beurteilung Rechnung tragen zu können.

(35) Der vorbehaltlosen Aufnahme in den Rahmenplan liegt die Zusicherung des Landes an den Planungsausschuss zugrunde, dass die personalmäßige Ausstattung seiner Vorhaben zur Auslastung der Zahl der vorgesehenen Studienplätze sichergestellt werden wird.

(36) Unbeschadet der Zuordnung zu Kategorien gelten in Fällen, in denen die Entscheidung über die Aufnahme der angemeldeten Vorhaben in den Rahmenplan noch nicht oder noch nicht abschließend getroffen werden konnte, z.B. Detailangaben oder Vorentscheidungen noch ausstehen oder der Umfang der Mitfinanzierung noch geklärt werden muss, folgende Vorbehalte:

(37) Vorbehalte, die sich auf einzelne Vorhaben beziehen. Diese sind in der Anlage zum Rahmenplan (Vorhabenliste) vermerkt.

(38) Vorbehalte genereller Art, die in den folgenden Textziffern dargestellt sind; sie werden je nach Verfahrensstand auf Einzelvorhaben umgesetzt. Generelle Vorbehalte aus früheren Rahmenplänen bestehen nur insoweit fort, als sie im folgenden (Textziffer (39) bis (44)) genannt sind.

<sup>8</sup> Soweit der Wissenschaftsrat empfohlen hat, unter Prioritätsgesichtspunkten keine Tiefgaragen/ Stellplätze mitzufinanzieren, weisen einige Länder darauf hin, dass der Bund erklärt hat, dass Tiefgaragen/ Stellplätze grundsätzlich nach dem Hochschulbauförderungsgesetz mitfinanzierungsfähig sind.

(39) Ein Vorbehalt besteht für alle noch nicht konkretisierten Global- und Sammelanmeldungen. Die Entscheidung über die Aufnahme in den Rahmenplan der in diesen Anmeldungen enthaltenen einzelnen Vorhaben erfolgt jeweils nach der Konkretisierung. Dies gilt auch für die Einhaltung der Kostenrichtwerte bei diesen Einzelvorhaben.

(40) Global angemeldete Ausbaumaßnahmen an Lehrkrankenhäusern stehen unter dem Vorbehalt der Einzelempfehlungen des Wissenschaftsrates (vgl. die Grundsatzentscheidung des Planungsausschusses und die zweite Stellungnahme des Wissenschaftsrates zur Finanzierung von Ausbaumaßnahmen an den Lehrkrankenhäusern nach dem HBFG (Anhang Nr. 11 und 10. Rahmenplan, Anhang Nr. 21)).

(41) Wenn sich bei näherer Prüfung der in den Vorhabenlisten enthaltenen Maßnahmen, insbesondere bei Sammelvorhaben oder Teilmaßnahmen, Zweifel ergeben, ob oder in welchem Umfang sie sich der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zuordnen lassen, wird die Überprüfung durch die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Referenten – vorgenommen.

(42) In den Rahmenplan sind die Kosten von neuen Vorhaben grundsätzlich nur bis zur Höhe der vom Planungsausschuss jeweils beschlossenen Kostenrichtwerte aufgenommen<sup>9</sup>, soweit nicht aufgrund des Verfahrens der Kostenprüfung eine Aufnahme auch mit höheren Kosten erfolgt. Die Kostenrichtwerte werden jährlich überprüft (vgl. Anhang Nr. 5.2). Die Kostenprüfung der Einzelvorhaben erfolgt auf der Basis des vom Planungsausschuss beschlossenen Verfahrens (vgl. Anhang Nr. 5.3).

(43) Kostensteigerungen gegenüber im Rahmenplan enthaltenen Kosten werden bei der Mitfinanzierung erst dann berücksichtigt, wenn und soweit sie nach Überprüfung in einen Rahmenplan aufgenommen sind, im Regelfall bei der jährlichen Fortschreibung.

(44) Die angemeldeten Großgeräte für Ausbildung und Forschung sind unter dem Vorbehalt fachlicher Begutachtung gemäß den „Grundsätzen für die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und dem Wissenschaftsrat bei der Beurteilung von Anmeldungen der Länder für Großgeräte“ vom 16. November 1973 (Anhang Nr. 9.1) aufgenommen.

(45) Für die Mitfinanzierung von Baunebenkosten haben Bund und Länder eine Pauschalierung vereinbart, die mit Beschluss des Planungsausschusses vom 4.7.1996 neu geregelt wurde. Die getroffene Regelung ist im Anhang Nr. 7.2 abgedruckt.

(46) Über die Aufhebung von Vorbehalten entscheidet der Planungsausschuss nach Überprüfung, gegebenenfalls auch auf Empfehlung des Wissenschaftsrates. Dies gilt nicht für Vorbehalte, die mit der Schlussabrechnung erfüllt werden sowie für die L-Vorbehalte bei drittfinanzierten Vorhaben; letztere entfallen unmittelbar mit der Bestätigung durch den Bund im Sinne des Verfahrensbeschlusses des Planungsausschusses vom 1. Juli 1997<sup>10</sup>.

In dringlichen Fällen der Aufhebung eines Vorbehaltes entscheidet der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Planungsausschuss ist in diesen Fällen zu unterrichten.

(47) Vorhaben des vorsorglichen Grunderwerbs, bei denen ab dem 7. Rahmenplan Maßnahmen in die Kategorie III eingestuft wurden, können rückwirkend in dem Umfang mitfinanziert werden, in dem sie für Hochschulbauvorhaben verwendet wurden. Der Nachweis der baulichen Nutzung erfolgt mit Abrechnung.

(48) Innerhalb des Computer-Investitions-Programms (CIP) und bei vernetzten Arbeitsplatzrechnern für Wissenschaftler (WAP) können vernetzte Rechner mit Kosten von über 250.000 DM an Universitäten und über 150.000 DM an allen anderen Hochschulen als Großgeräte nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 HBFG in den Rahmenplan aufgenommen werden (vgl. Anhang Nr. 9.2).

(49) Die Vorhaben für Büchergrundbestände stehen unter dem generellen Vorbehalt des Ausschlusses der Mitfinanzierung laufender Zeitschriftenbeschaffungen. Im übrigen gilt der Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996 (Anhang Nr. 10.4).

<sup>9</sup> Zu Kostenrichtwert vgl. Anhang Nr. 5.2

<sup>10</sup> Vgl. Anhang Nr. 8.4

## 5.2 Finanzierung

(50) Die Ausgabenentwicklung in den Planungsperioden der vorangegangenen Rahmenpläne seit Beginn der Gemeinschaftsaufgabe 1970 ist in Tabelle 10 dargestellt.

(51) Für den Zeitraum des 29. Rahmenplans sind in den Tabellen 11, 12 und 13 das Kostenvolumen für alle Länder sowie die nach 2003 noch anfallenden Restkosten dargestellt – jeweils unterschieden nach den verschiedenen Kategorien (s. Textziffer (33)).

(52) Der tatsächliche jährliche Finanzbedarf für diese Vorhaben richtet sich nach

- dem Baubeginn neuer Vorhaben,
- dem tatsächlichen Baufortschritt der laufenden und neu zu beginnenden Vorhaben sowie
- der Baupreisentwicklung und den im 29. Rahmenplan gefassten Beschlüssen.

(53) Der Bund stellt im Jahre 2000 2,0 Mrd. DM zur Verfügung.

(54) Die Länder erkennen an, dass der Bund nach Jahren der Stagnation und trotz angespannter Finanzlage nach 1999 auch im Jahr 2000 2 Mrd. DM zur Verfügung stellt. Sie weisen jedoch darauf hin, dass dieser Ansatz dem vom Wissenschaftsrat nach kritischer Prüfung festgestellten wissenschaftspolitischen Bedarf nur eingeschränkt Rechnung trägt, finanzielle Risiken für die Länder beinhaltet und im Ergebnis dazu führt, dass 2000 50 % der vom Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zum 29. Rahmenplan vom Mai 1999 neu in die Kategorie I empfohlenen Vorhaben begonnen werden können.

(55) Der Haushaltsansatz des Bundes reicht nach dem Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Oktober 1999 über die Verabschiedung des 29. Rahmenplans zum Vorhabenteil ebenso wie die entsprechenden Haushaltsansätze der Länder zur Mitfinanzierung der in den 29. Rahmenplan aufgenommenen und freigegebenen Vorhaben unter Berücksichtigung der zu erwartenden mitfinanzierungsfähigen Ist-Ausgaben und der zu erwartenden Realisierungsquoten für 2000 aus (s. Textziffer 29).

(56) Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bundes und im Rahmen der flexiblen Mittelbewirtschaftung findet

- die Verrechnung der sich aus der Abrechnung von Vorhaben ergebenden gegenseitigen Ansprüche des Vorjahres (§ 12 Abs. 1 HBFG) in der jährlichen Zuweisung<sup>11</sup>,
- die ausgabenbegleitende Mitfinanzierung (Vorauszahlungen nach § 12 Abs. 2 HBFG) für die laufenden und neuen Vorhaben im Jahre 2000 auf der Grundlage des 29. Rahmenplans

statt; der Bedarf wird in den Bedarfsverhandlungen festgestellt.

---

<sup>11</sup> Vgl. Beschluss Planungsausschuss vom 04.07.1996, Anhang Nr. 4.4

## 6. Vorhabenlisten

(57) Der Planungsausschuss hat die in den Vorhabenlisten für die einzelnen Länder in Kategorie I und II (einschließlich II a) aufgeführten und im Planungszeitraum ausgabenwirksamen Vorhaben und Globalansätze für Großgeräte (einschließlich des Computer-Investitions-Programms und der Wissenschaftler-Arbeitsplatzrechner) auf der Grundlage der Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom Mai 1998 sowie den ausgebrachten Vorbehalten in den 29. Rahmenplan aufgenommen. Vorhaben der Kategorie III oder P gelten erst von dem Tag an als aufgenommen, an dem sie in Kategorie I oder II (einschließlich II a) eingestuft werden. Von diesen Vorhaben der Kategorie III oder P sind Teilbeträge insoweit in den Rahmenplan aufgenommen, als bei ihnen mitfinanzierungsfähige Kosten durch ausdrücklichen Aufnahmevermerk entstehen oder aus der Mitfinanzierungsbindung früherer Rahmenpläne bestehen.

(58) Großgeräte und Beschaffungsmaßnahmen des Computer-Investitions-Programms und für Wissenschaftler-Arbeitsplätze gelten, soweit sie nicht einzeln in den Vorhabenlisten aufgeführt sind, insoweit in den 28. Rahmenplan aufgenommen, als sie vom Wissenschaftsrat empfohlen werden, die vom Planungsausschuss entwickelten Abgrenzungskriterien für Großgeräte bzw. die Mindestanforderungen für das Computer-Investitions-Programm und die Wissenschaftler-Arbeitsplatzrechner beachtet sind und die jährlichen Beschaffungskosten nicht die aufgenommene Jahresrate 2000 des Globalbetrages, der für jedes Land im Vorhabenteil ausgewiesen ist, übersteigen. Für die Abrechnung nach § 12 HBFG sind die Kosten der vom Wissenschaftsrat empfohlenen Geräte im Zeitpunkt der Beschaffung maßgebend.

**Tabelle 1: Entwicklung des Bestandes an Hauptnutzfläche von 1971 bis 1998 (in 1000 qm)**

Art der Fläche	1971	1972	1974	1976	1979	1982	1985	1989	1991	1992 <sup>1)</sup>	1993	1994	1995	1996	1997	1998
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Erfäßter Gesamtbestand	5.434	6.231	8.441	9.832	11.211	11.720	12.654	13.604	14.083	17.269	17.359	17.561	17.749	17.950	18.299	18.356
davon für Ausbildungs- zwecke zur Verfügung stehende Fläche (ohne Medizin)	4.378	4.800	5.416	5.808	5.949	6.201	6.521	6.751	6.976	8.205	8.307	8.433	8.543	8.626	8.850	9.016

1) Erstmals einschließlich der Werte der neuen Bundesländer

**Tabelle 2: Bestand 1998, Entwicklung der Hauptnutzfläche und Studienplätze nach Ländern**

Land	Ausbaustand 1998			Ausbaustand bei Realisierung			
	Hauptnutzfläche <sup>1</sup> in m <sup>2</sup>	Studienplätze <sup>2,3</sup>	Hauptnutzfläche <sup>1</sup> in m <sup>2</sup>	Studienplätze <sup>2,3</sup>	Hauptnutzfläche <sup>1</sup> in m <sup>2</sup>	Studienplätze <sup>2,3</sup>	
1	2	3	4	5	6	7	
Norddeutsche Länder	1.548.923	177.446	1.603.554	184.680	1.673.200	190.703	
davon:							
Schleswig-Holstein	196.829	26.526	217.705	28.147	230.845	29.631	
Hamburg	286.624	35.101	304.349	37.852	327.276	39.876	
Niedersachsen	942.160	103.096	957.398	104.979	975.050	106.491	
Bremen	123.310	12.723	124.102	13.702	140.029	14.705	
Nordrhein-Westfalen	1.885.050	223.699	1.962.817	228.158	2.010.308	231.973	
Hessen	714.772	80.668	712.308	79.978	772.090	87.388	
Rheinland-Pfalz	326.978	46.492	352.512	48.727	366.573	51.443	
Baden-Württemberg	1.436.582	156.394	1.499.431	161.933	1.599.901	189.992	
Bayern	1.069.151	131.801	1.120.161	136.759	1.190.117	144.617	
Saarland	113.843	15.928	133.173	18.011	139.861	18.665	
Berlin	734.911	85.856	757.127	87.174	784.230	89.753	
Sachsen	514.491	58.745	540.823	60.955	577.674	65.805	
Brandenburg	136.250	17.083	166.240	19.279	193.321	21.639	
Sachsen-Anhalt	234.261	28.601	264.829	31.364	276.250	33.028	
Thüringen	170.015	20.474	185.694	22.429	229.984	26.248	
Mecklenburg-Vorpommern	131.132	16.926	146.217	17.418	174.613	21.025	
<b>Insgesamt</b>	<b>9.016.359</b>	<b>1.060.113</b>	<b>9.444.886</b>	<b>1.096.865</b>	<b>9.988.122</b>	<b>1.172.279</b>	

<sup>1</sup> Ohne Flächen für Medizin und zentrale Einrichtungen  
<sup>2</sup> Bei den Universitäten und Gesamthochschulen wurden die Studienplätze in der Regel mit dem Mittelwert der Bandbreite der Flächennichtswerte berechnet (vgl. dazu auch Anhang Nr.7)

<sup>3</sup> Einschließlich aller Vorhaben unter Vorbehalt sowie einschließlich aller Vorhaben Medizin

**Tabelle 3: Entwicklung der Verteilung der Studienplätze, Studenten, Studienanfänger und Stellen für wissenschaftliches Personal von 1971 bis 1998 nach Hochschularten<sup>1)</sup>**

Hochschulart		1971				1974				1978				1982				1986				1991				1992 <sup>1/2</sup>				1995				1997						
		abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34							
Universitäten und PH <sup>3)</sup>	Studienplätze	370.730	78,8	501.180	78,2	570.884	77,5	576.305	77,0	597.551	76,0	615.000	74,9	719.830	75,2	740.291	74,0	761.051	73,0	766.453	72,3																			
	Studenten	464.330	79,1	612.272	80,0	688.709	76,0	847.892	73,9	945.998	71,6	1.091.674	69,3	1.237.364	70,5	1.216.610	69,2	1.193.632	68,9	1.176.616	68,5																			
	Studienanfänger	104.100	72,5			109.593	67,7	139.744	66,7	127.267	64,9	160.263	64,2	174.720	65,4	160.132	64,7	163.944	65,8	164.422	65,1																			
	Stellen f. wiss. Pers.	55.086	85,9	63.514	82,1	63.324	81,5	64.247	80,6	65.095	80,4	69.917	79,5	90.973	80,7	89.534	79,6	88.822	79,1	88.815	79,1																			
Gesamthochschulen <sup>3)</sup>	Studienplätze	1.900	0,4	23.230	3,6	38.921	5,3	38.735	5,2	43.543	5,5	45.008	5,5	45.034	4,7	44.186	4,4	46.102	4,4	45.273	4,3																			
	Studenten	2.570	0,4	24.582	3,2	56.888	6,3	75.631	6,6	88.918	6,7	129.342	8,2	135.945	7,7	141.079	8,0	137.480	7,9	137.898	8,0																			
	Studienanfänger					11.720	7,2	14.060	6,7	13.679	7,0	21.858	8,8	20.932	7,8	16.386	6,6	15.667	6,3	15.505	6,1																			
	Stellen f. wiss. Pers.	55	0,1	2.997	3,9	3.861	5,0	4.625	5,8	4.715	5,8	5.035	5,7	5.111	4,5	5.156	4,6	5.194	4,6	5.192	4,6																			
Kunst- und Musikhochschulen	Studienplätze	9.420	2,0	11.700	1,8	12.075	1,6	12.533	1,7	14.628	1,9	17.629	2,1	23.335	2,4	24.682	2,5	25.743	2,5	27.177	2,6																			
	Studenten	12.400	2,1	13.689	1,8	16.511	1,8	21.211	1,8	23.395	1,8	25.549	1,6	31.063	1,8	31.533	1,8	31.591	1,8	31.382	1,8																			
	Studienanfänger	3.400	2,4			3.154	1,9	3.080	1,5	2.989	1,5	3.055	1,2	4.119	1,5	4.365	1,8	4.006	1,6	3.957	1,6																			
	Stellen f. wiss. Pers.	1.288	2,0	1.577	2,0	1.647	2,1	2.009	2,5	2.066	2,6	2.834	3,2	3.422	3,0	3.383	3,0	3.323	3,0	3.279	2,9																			
Fachhochschulen	Studienplätze	88.300	18,8	105.450	16,4	114.770	15,6	121.189	16,2	130.896	16,6	143.760	17,5	169.474	17,7	190.779	19,1	209.802	20,1	221.210	20,9																			
	Studenten	108.080	18,4	114.442	15,0	144.306	15,9	202.789	17,7	263.809	20,0	328.589	20,9	351.718	20,0	367.879	20,9	369.704	21,3	372.466	21,7																			
	Studienanfänger	36.000	25,1			37.393	23,1	52.660	25,1	52.140	26,6	64.301	25,8	67.271	25,2	66.498	26,9	65.660	26,3	68.840	27,2																			
	Stellen f. wiss. Pers.	7.720	12,0	9.295	12,0	8.826	11,4	8.809	11,1	9.078	11,2	10.115	11,5	13.165	11,7	14.351	12,8	14.891	13,3	14.986	13,4																			
<b>Insgesamt</b>	<b>Studienplätze</b>	470.350	100,0	641.560	100,0	736.651	100,0	748.762	100,0	786.618	100,0	821.397	100,0	957.673	100,0	999.938	100,0	1.042.698	100,0	1.060.113	100,0																			
	<b>Studenten</b>	587.400	100,0	764.985	100,0	906.414	100,0	1.147.523	100,0	1.322.120	100,0	1.575.164	100,0	1.756.090	100,0	1.757.101	100,0	1.732.407	100,0	1.718.362	100,0																			
	<b>Studienanfänger</b>	143.500	100,0	159.334	100,0	161.860	100,0	209.544	100,0	196.075	100,0	249.477	100,0	267.042	100,0	247.381	100,0	249.277	100,0	252.734	100,0																			
	<b>Stellen f. wiss. Pers.</b>	64.149	100,0	77.383	100,0	77.658	100,0	79.690	100,0	80.954	100,0	87.901	100,0	112.672	100,0	112.424	100,0	112.230	100,0	112.282	100,0																			

<sup>1</sup> Erstmals mit den Werten der neuen Bundesländer

<sup>2</sup> Bei den Universitäten und Gesamthochschulen wurden die Studienplätze in der Regel mit dem Mittelwert der Bandbreite der Flächenrichtwerte berechnet (vgl. dazu auch Anhang Nr. 7).

**Tabelle 4: Verteilung der Anzahl und der Kosten ab 2000 der zum 29. Rahmenplan angemeldeten und aufgenommenen Vorhaben nach Fächergruppen**  
 (ohne 40 Mio. DM Höchstleistungsrechner Bayern)

Fächergruppen	Angemeldete Vorhaben insgesamt	darunter in den 29. Rahmenplan aufgenommene Vorhaben												unbestätigte drittfinanzierte Vorhaben einschl. Finanzierungskosten									
		Kategorie I einschl. best. drittfinanzierter Vorhaben						Kategorie IIa						Kategorie III eingestufte Vorhaben									
		Anzahl	Kosten in Mio. DM		Anzahl	Kosten in Mio. DM		Anzahl	Kosten in Mio. DM		Anzahl	Kosten in Mio. DM		Anzahl	Kosten in Mio. DM		Anzahl	Kosten in Mio. DM					
1	1		2	3		4	5		6	7		8	9	10	11	12	13	14	15	16			
1. Geisteswissenschaften	173	1.747	4.88	119	938	4.94	10	72	4.94	25	375	3.83	5	61	2.92	8	89	3.55	5	169	17.77	1	43 100,00
2. Naturwissenschaften	320	4.705	13.14	232	2.287	12.05	13	128	8.79	59	1.568	16.01	7	249	11.94	5	174	6.93	4	300	31.55	0	0 0,00
3. Ingenieurwissenschaften	374	4.588	12.81	266	2.272	11.97	17	160	10.98	61	1.176	12.01	9	501	24.02	20	457	18.21	1	22	2.31	0	0 0,00
4. Sonstige Fächer ohne Medizin einschl. Verfügungsgebäude	230	2.201	6,15	161	1.071	5,64	12	104	7,14	41	694	7,09	1	5	0,24	15	327	13.03	0	0 0,00	0	0 0,00	
5. Medizin	846	14.155	39,52	558	6.236	32,86	68	577	39,60	157	4.745	48,45	25	1.101	52,78	37	1.157	46,10	1	340	35,75	0	0 0,00
6. Zentrale Einrichtungen, Infrastrukturaufgaben einschl. Erschließung	741	5.133	14,33	584	3.021	15,92	42	332	22,79	79	1.195	12.20	8	169	8,10	24	296	11.79	4	120	12.62	0	0 0,00
7. Grunderwerb	52	161	0,45	36	75	0,40	10	63	4,32	6	23	0,23	0	0	0,00	0	0 0,00	0	0 0,00	0	0 0,00	0 0,00	
9. Sonstiges	76	315	0,88	54	267	1,41	14	21	1,44	7	17	0,17	0	0	0,00	1	10	0,40	0	0 0,00	0 0,00	0 0,00	
Gesamt	2.812	33.005	92,15	2.010	16.167	85,19	186	1.457	100,00	435	9.793	100,00	55	2.086	100,00	110	2.510	100,00	15	951	100,00	1	43 100,00
8. Globalbeträge für Groß- geräte, CIP und WAP	64	2.810	7,85	64	2.810	14,81																	
Insgesamt	2.876	35.815	100,00	2.074	18.977	100,00	186	1.457	100,00	435	9.793	100,00	55	2.086	100,00	110	2.510	100,00	15	951	100,00	1	43 100,00

**Tabelle 5:** Verteilung der Anzahl und der Kosten ab 2000 der in Kategorie I eingestuften Vorhaben des 29. Rahmenplans nach Fächergruppen einschließlich der bestätigten drittvorfinanzierten Vorhaben (ohne 40 Mio. DM Höchstleistungsrechner Bayern)

	1	Laufende Vorhaben				Neue Vorhaben				Insgesamt			
		Anzahl		Kosten in Mio. DM v.H.		Anzahl		Kosten in Mio. DM v.H.		Anzahl		Kosten in Mio. DM v.H.	
		Anzahl	2	3	4	Anzahl	5	6	7	Anzahl	8	9	10
1. Geisteswissenschaften	105	601	4,49	14	338	6,05	119	938	4,94				
2. Naturwissenschaften	207	1.744	13,03	25	543	9,72	232	2.287	12,05				
3. Ingenieurwissenschaften	246	2.031	15,17	20	240	4,29	266	2.271	11,97				
4. Sonstige Fächer ohne Medizin einschl. Verfügungsgebäude	143	757	5,65	18	314	5,62	161	1.071	5,64				
5. Medizin	508	5.534	41,34	50	702	12,56	558	6.236	32,86				
6. Zentrale Einrichtungen, Infrastrukturmaßnahmen einschl. Erschließung	531	2.401	17,93	53	620	11,10	584	3.021	15,92				
7. Grunderwerb	27	53	0,40	9	21	0,38	36	75	0,40				
8. Sonstiges	53	267	1,99	1	0	0,00	54	267	1,41				
Gesamt	1.820	13.388	100,00	190	2.778	49,71	2.010	16.166	85,19				
9. Globalbeträge für Großgeräte, ClP und WAP	0	0	0,00	64	2.810	50,29	64	2.810	14,81				
Insgesamt	1.820	13.388	100,00	254	5.588	100,00	2.074	18.976	100,00				

**Tabelle 6: Bestand der Studienplätze 1998 und nach Fertigstellung aller Rahmenplanvorhaben nach Hochschularten, Fächergruppen und Ländern<sup>1</sup>**

Hochschulart Fächergruppe	Bundes- gebiet		Norddeutsche Länder		Schlesw.-Holst.		Hamburg		davon		Niedersachsen		Bremen		Nordrhein- Westfalen		Hessen		Rheinland- Pfalz		Baden- Württemberg				
	Bestand		Bestand		Bestand		Bestand		Bestand		Bestand		Bestand		Bestand		Bestand		Bestand		Bestand				
	1998	n. 2003*	1998	n. 2003*	1998	n. 2003*	1998	n. 2003*	1998	n. 2003*	1998	n. 2003*	1998	n. 2003*	1998	n. 2003*	1998	n. 2003*	1998	n. 2003*	1998	n. 2003*			
Universitäten und PH	766.453	830.701	133.616	140.336	19.644	21.220	26.888	30.492	78.796	79.765	8.288	9.359	140.488	141.242	56.243	57.264	35.256	36.633	118.633	148.259					
Sprach- und Kulturstudien	244.150	260.281	44.629	47.670	7.597	8.101	10.311	12.528	23.473	23.759	3.248	3.282	44.667	45.131	18.569	19.845	12.276	12.276	32.632	35.976					
Pädagogische Hochschulen	9.922	10.864																			7.973	8.824			
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	158.348	166.950	28.705	29.437	3.380	3.784	6.543 <sup>2</sup>	6.543 <sup>2</sup>	17.023	17.058	1.759	2.052	30.216	31.262	10.015	10.756	7.606 <sup>3</sup>	7.606 <sup>3</sup>	21.335	22.076					
Naturwissenschaften	153.619	174.268	28.826	28.612	3.818	4.315	5.514	5.859	15.367	15.786	2.127	2.652	30.378	31.172	13.437	13.277	6.427	6.427	26.005	37.429					
Allgemeine Medizin	63.341	61.716	8.751	8.751	2.600	2.600	1.901	1.901	4.250	4.250	14.910	12.260	4.599	4.599	5.398	5.398	6.700	6.700							
Tiermedizin	3.285	3.763	1.218	1.243					1.218	1.243					655	702									
Zahnmedizin	11.816	11.425	1.534	1.534	400	400	384	384	750	750			2.800	2.450	1.011	1.011	782	782	1.470	1.470					
Agrarwissenschaften	15.327	25.003	3.833	3.874	594	594	3.239	3.280			1.151	1.151	659	307			3.686	3.686	13.290	13.290					
Ingenieurwissenschaften	88.343	97.381	15.681	17.276	643	814	1.771	2.813	12.298	12.461	969	1.188	13.153	14.114	5.224	5.164	2.184	2.184	16.564	19.183					
Sport, Leibeserziehung	17.302	19.050	2.439	2.439	612	612	464	464	1.178	1.178	185	185	3.213 <sup>4</sup>	3.702 <sup>4</sup>	2.074	1.603	583	583	2.268	3.311					
Gesamthochschulen	45.273	48.673											36.063	37.813	9.210	10.860									
Sprach- und Kulturstudien	10.286	11.068											8.994	8.994	1.292	1.292	2.072	2.072							
Wirtschafts- und Sozialwiss.	12.133	13.016											9.663	9.896	2.470	3.120									
Naturwissenschaften	6.807	7.367											5.743	6.097	1.064	1.270									
Allgemeine Medizin													65	171	880	705									
Agrarwissenschaften	745	876											9.434	10.696	2.359	2.347									
Ingenieurwissenschaften	11.793	13.043											1.696	1.437	1.055	1.053									
Gestaltung	2.751	2.490											468	522	290	293									
Sport	758	815																							
Kunst- und Musikhochschulen	27.177	31.008	4.707	4.824	728	839	1.457	1.457	1.974	1.980	548	548	3.933	4.782	613	738	425 <sup>5</sup>	425 <sup>5</sup>	4.609	5.706					
Fachhochschulen	221.210	261.897	39.123	45.043	6.154	7.572	6.756	7.927	22.326	24.746	3.887	4.798	43.215	48.136	14.602	18.526	10.811	15.762	33.152	36.027					
Sprach- und Kulturstudien	4.508	5.616	1.299	1.888	105	105	375	475	708	1.092	111	216	609	609	609	609			983	983					
Wirtschafts- und Sozialwiss.	76.045	87.049	13.040	14.502	2.012	2.158	743	1.356	9.028	9.731	1.257	13.401	14.393	4.339	4.482	4.482	4.482	7.713	9.362	10.168	10.168				
Naturwissenschaften	9.418	13.060	1.372	1.712	573	573	573	573	574	669	225	470	2.650	3.831	2.191	2.648	220	220	988	500	495	495			
Agrarwissenschaften	7.018	8.731	1.620	1.759	158	158	108	108	1.173	1.312	181	181	492	521	1.391	1.657	276	276	465	465					
Ingenieurwissenschaften	113.553	135.786	19.941	23.331	3.306	4.578	5.052	5.510	9.470	10.569	2.113	2.674	22.985	25.704	6.034	8.956	5.068	6.366	20.329	22.129					
Gestaltung	10.668	11.655	1.851	1.851	478	478	1.373	1.373	3.078	3.078	647	783	419	419	419	419	1.513	1.513	1.787	1.787					
Insgesamt	1.060.113	1.172.279	177.446	190.703	26.526	29.631	35.101	39.876	103.096	106.491	12.723	14.705	223.699	231.973	80.668	87.388	46.492	51.443	156.394	189.992					

<sup>1</sup> Vgl. Anmerkungen in Tabelle 1

<sup>2</sup> Einschließlich Hochschule für Wirtschaft und Politik

<sup>3</sup> Einschließlich Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

<sup>4</sup> Einschließlich Deutsche Sporthochschule Köln

<sup>5</sup> Einschließlich künstlerische Studiengänge der Universität Mainz

\* nach Fertigstellung aller Rahmenplanvorhaben (Kategorie I und II)

**Tabelle 6:** Bestand der Studienplätze 1998 und nach Fertigstellung aller Rahmenplanvorhaben nach Hochschularten, Fächergruppen und Ländern<sup>1</sup>

Hochschulart Fachgruppe		Bayern		Saarland		Berlin		Sachsen		Brandenburg		Sachsen- Anhalt		Thüringen		Mecklenburg- Vorpommern	
		Bestand		Bestand		Bestand		Bestand		Bestand		Bestand		Bestand		Bestand	
		1998	n. 2003*	1998	n. 2003*	1998	n. 2003*	1998	n. 2003*	1998	n. 2003*	1998	n. 2003*	1998	n. 2003*	1998	n. 2003*
Universitäten und PH	1	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
Sprach- und Kulturstudien	102.361	107.570	13.163	15.152	66.902	70.674	42.708	47.533	10.912	13.363	19.382	21.241	15.386	18.776	11.403	13.535	13.535
Pädagogische Hochschulen	32.950	33.678	3.922	4.576	24.313	25.636	13.742	16.277	3.910	4.079	5.918	6.786	3.819	5.411	2.803	2.940	2.940
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	24.993	26.789	3.284	3.555	12.722	12.722	8.595	8.758	3.583	3.821	4.036	4.332	2.243	2.359	2.015	3.477	3.477
Naturwissenschaften	19.868	20.455	2.812	3.470	12.837	14.345	5.858	7.070	1.265	2.071	3.627	4.247	2.450	3.245	1.829	2.448	2.448
Allgemeine Medizin	9.422	10.257	1.952	1.952	3.600	3.600	2.720	2.910	1.800	1.800	1.472	1.472	1.472	1.472	2.017	2.017	2.017
Tiermedizin	659	800	458	582	295	436											
Zahnmedizin	1.800	1.800	139	139	800	800	542	542			200	200	347	347	391	350	350
Agrarwissenschaften	3.185	3.377			835	835	363	499	18	96	971	948	89	89	537	537	537
Ingenieurwissenschaften	7.934	8.438	555	692	10.034	10.851	8.804	9.252	1.807	2.967	2.278	2.384	2.716	3.512	1.409	1.364	1.364
Sport, Leibeserziehung	1.550	1.976	499	788	1.303	1.303	1.789	1.789	329	329	552	544	301	301	402	402	402
Gesamthochschulen																	
Sprach- und Kulturstudien																	
Wirtschafts- und Sozialwiss.																	
Naturwissenschaften																	
Allgemeine Medizin																	
Agrarwissenschaften																	
Ingenieurwissenschaften																	
Gestaltung																	
Sport																	
Kunst- und Musikhochschulen	2.081	2.370	626	1.086	5.988	6.113	2.205	2.524	340	575	1.006	921	457	601	187	343	343
Fachhochschulen	27.359	34.677	2.139	2.427	12.966	12.966	15.748	5.831	7.701	8.213	10.866	4.631	6.871	5.336	7.147	7.147	
Sprach- und Kulturstudien																	
Wirtschafts- und Sozialwiss.																	
Naturwissenschaften	9.522	10.661	952	1.101	5.300	5.300	4.036	4.908	2.640	2.957	4.230	4.822	2.400	3.099	1.995	2.943	2.943
Agrarwissenschaften	985	1.476	58	95	1.264	1.264	700	902	352	291	495	345	486	206	322	298	548
Ingeneurwissenschaften	15.894	21.298	1.129	1.231	4.812	4.812	7.367	7.830	2.530	3.453	2.847	4.181	1.797	3.093	2.820	3.402	3.402
Gestaltung	958	1.031															
Insgesamt	131.801	144.617	15.928	18.665	85.856	89.753	58.745	65.805	17.083	21.639	28.601	33.028	20.474	26.248	16.926	21.025	21.025

<sup>1</sup> Vgl. Anmerkungen in Tabelle 1

**Tabelle 7: Bestand 1998 und Entwicklung der Hauptnutzfläche und Studienplätze nach Hochschularten und Fächergruppen**

Hochschulart Fächergruppe	Ausbaustand 1998 <sup>1</sup>				Ausbaustand bei Realisierung aller Rahmenplanvorhaben <sup>2</sup>			
	Hauptnutzfläche		Studienplätze		der begonnenen Vorhaben		Studienplätze	
	in m <sup>2</sup>	Anzahl	v.H.	in m <sup>2</sup>	Anzahl	v.H.	Hauptnutzfläche in m <sup>2</sup>	Anzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Universitäten und PH	6.253.450	766.453	72,3	6.466.254	782.818	71,4	6.752.006	830.701
Sprach- und Kulturwissenschaften	1.076.394	244.150	23,0	1.113.443	250.806	22,9	1.150.759	260.281
Pädagogische Hochschulen	70.327	9.922	0,9	69.809	9.826	0,9	73.943	10.864
Rechts-, Wirtschafts- u. Sozialwissenschaften	675.614	159.348	15,0	682.015	160.852	14,7	706.538	166.950
Naturwissenschaften	2.538.588	153.619	14,5	2.630.160	159.188	14,5	2.737.057	174.268
Allgemeine Medizin		63.341	6,0		60.691	5,5		61.716
Veterinärmedizin	110.358	3.285	0,3	112.750	3.359	0,3	126.178	3.763
Zahnmedizin		11.816	1,1		11.472	1,0		11.425
Agrarwissenschaften	254.174	15.327	1,4	257.475	15.515	1,4	271.025	25.003
Ingenieurwissenschaften	1.457.047	88.343	8,3	1.525.768	92.671	8,4	1.606.064	97.381
Sport, Leibeserziehung	70.948	17.302	1,6	77.834	18.438	1,7	80.442	19.050
Gesamthochschulen	443.857	45.273	4,3	467.852	46.784	4,3	478.998	48.673
Sprach- und Kulturwissenschaften	43.715	10.286	1,0	43.563	10.250	0,9	47.034	11.066
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	51.566	12.133	1,1	52.071	12.252	1,1	55.321	13.016
Naturwissenschaften	112.324	6.807	0,6	118.877	7.204	0,7	121.555	7.367
Allgemeine Medizin		0,0			0,0			0,0
Agrarwissenschaften	11.991	745	0,1	13.266	851	0,1	13.690	876
Ingenieurwissenschaften	188.134	11.793	1,1	207.066	12.976	1,2	208.172	13.043
Gestaltung	33.021	2.751	0,3	29.892	2.490	0,2	29.892	2.490
Sport	3.106	758	0,1	3.117	761	0,1	3.334	815
Kunst- und Musikhochschulen	318.953	27.177	2,6	338.570	28.812	2,6	364.356	31.008
Fachhochschulen	2.000.099	221.210	20,9	2.169.210	238.451	21,7	2.392.762	261.897
Sprach- und Kulturwissenschaften	18.027	4.508	0,4	20.479	5.120	0,5	22.460	5.616
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	304.954	76.045	7,2	322.630	80.125	7,3	351.861	87.049
Naturwissenschaften	111.457	9.418	0,9	131.647	11.347	1,0	155.497	13.060
Agrarwissenschaften	84.194	7.018	0,7	91.591	7.633	0,7	104.748	8.731
Ingenieurwissenschaften	1.362.125	113.553	10,7	1.478.245	123.140	11,2	1.627.134	135.786
Gestaltung	119.342	10.668	1,0	124.618	11.086	1,0	131.062	11.655
Insgesamt	9.016.359	1.060.113	100,0	9.444.886	1.096.865	100,0	9.988.122	1.172.279
davon								100,0
Sprach- und Kulturwissenschaften	1.138.136	258.944	24,4	1.177.485	266.176	24,3	1.220.253	276.963
Pädagogische Hochschulen	70.327	9.922	0,9	69.809	9.826	0,9	73.943	10.864
Rechts-, Wirtschafts- u. Sozialwissenschaften	1.032.134	247.526	23,3	1.056.716	253.229	23,1	1.113.720	267.015
Naturwissenschaften	2.762.369	169.844	16,0	2.880.684	177.739	16,2	3.014.109	194.695
Allgem. Medizin		63.341	6,0		60.691	5,5		61.716
Veterinärmedizin	110.358	3.285	0,3	112.750	3.359	0,3	126.178	3.763
Zahnmedizin		11.816	1,1		11.472	1,0		11.425
Agrarwissenschaften	350.359	23.090	2,2	362.332	23.999	2,2	389.463	34.610
Ingenieurwissenschaften	3.007.306	213.689	20,2	3.211.079	228.787	20,9	3.441.370	246.210
Gestaltung	152.363	13.419	1,3	154.510	13.576	1,2	160.954	14.145
Kunst, Musik	318.953	27.177	2,6	338.570	28.812	2,6	364.356	31.008
Sport, Leibeserziehung	74.054	18.060	1,7	80.951	19.199	1,8	83.776	19.865

<sup>1</sup> Vgl. Anmerkungen in Tabelle 1

<sup>2</sup> Einschließlich aller Vorhaben unter Vorbehalt

**Tabelle 8: Mietflächen 1998 nach Fächergruppen und Hochschularten**

Fächergruppen Hochschulart	Bruttoufläche m <sup>2</sup> HNF	Mietflächen brutto m <sup>2</sup> HNF	v.H.	Abzüge von Sp. 3 wg. Baubestands- bewertung m <sup>2</sup> HNF	verbleibende Netto-Mietflächen m <sup>2</sup> HNF	Studienplätze insgesamt	Zahl der Studienplätze auf Mietflächen	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Geisteswissenschaften	2.772.521	272.026	9,8	32.018	240.008	534.452	55.813	10,4
davon an Universitäten und PH Gesamthochschulen Fachhochschulen	2.325.381 111.491 335.649	213.468 1.940 56.618	9,2 1,7 16,9	29.172 507 2.339	184.296 1.433 54.279	430.722 23.177 80.553	41.897 342 13.574	9,7 1,5 16,9
Naturwissenschaften	3.282.214	154.201	4,7	19.854	133.897	169.844	8.120	4,8
davon an Universitäten und PH Gesamthochschulen Fachhochschulen	3.034.149 126.965 121.100	143.782 2.097 8.322	4,7 1,7 6,9	18.223 1.523 108	125.109 6.807 9.418	153.619 6.807 9.418	7.402 34 684	4,8 0,5 7,3
Ingenieurwissenschaften	3.469.050	256.794	7,4	25.325	231.469	213.689	15.890	7,4
davon an Universitäten Gesamthochschulen Fachhochschulen	1.833.356 207.480 1.428.214	162.008 6.826 87.960	8,8 3,3 6,2	20.593 52 4.680	141.415 574 8.214	88.343 11.793 113.553	8.420 526 6.944	9,5 4,5 6,1
Kunst- und Musikhochschulen	353.854	62.099	17,5	4.625	57.474	27.177	4.800	17,7
Gestaltung	160.949	22.564	14,0	2.654	19.910	13.419	1.660	12,4
davon an Gesamthochschulen Fachhochschulen	33.377 127.572	3.667 18.897	11,0 14,8	663 1.991	3.004 16.906	2.751 10.668	250 1.410	9,1 13,2
Allgemeine Medizin	3.142.001	60.774	1,9	6.311	54.463	63.341	1.490	2,4
Zahnmedizin	175.220	963	0,5		963	11.816		0,0
Veterinärmedizin	205.081	3.773	1,8	2.080	1.693	3.285	54	1,6
Agrar- und Forstwissenschaften	572.807	17.485	3,1	4.706	12.779	23.090	925	4,0
davon an Universitäten Gesamthochschulen Fachhochschulen	438.486 15.104 119.217	6.672 3.046 7.767	1,5 20,2 6,5	1.378 565 2.763	5.294 2.481 5.004	15.327 745 7.018	332 176 417	2,2 23,6 5,9
<b>Insgesamt</b>	<b>14.133.697</b>	<b>850.679</b>	<b>6,0</b>	<b>97.573</b>	<b>752.656</b>	<b>1.060.113</b>	<b>88.752</b>	<b>8,4</b>

**Tabelle 9: Mietflächen 1998 nach Ländern**

Land	Bruttotfläche m <sup>2</sup> HNF	Mietflächen brutto m <sup>2</sup> HNF	v.H.	Abzüge von Sp. 3 wg. Baubestands- bewertung m <sup>2</sup> HNF	verbleibende Netto- Mietflächen m <sup>2</sup> HNF	Studienplätze insgesamt	Zahl der Studienplätze auf Mietflächen <sup>1</sup>	v.H. <sup>1</sup>
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Norddeutsche Länder	2.519.233	125.910	5,0	18.118	107.342	177.446	12.844	7,2
davon								
Schleswig-Holstein	397.129	12.521	3,2	195	11.876	26.526	1.254	4,7
Hamburg	496.586	29.074	5,9	5.300	23.774	35.101	2.692	7,7
Niedersachsen	1.447.648	69.733	4,8	10.800	58.933	103.096	7.641	7,4
Bremen	177.870	14.582	8,2	1.823	12.759	12.723	1.257	9,9
Nordrhein-Westfalen	2.712.980	96.103	3,5	3.916	92.187	223.699	11.000	4,9
Hessen	1.129.514	34.996	3,1	3.964	31.032	80.668	4.352	5,4
Rheinland-Pfalz	580.484	24.060	4,1	2.340	21.720	46.492	2.924	6,3
Baden-Württemberg	2.073.065	109.080	5,3	6.383	102.697	156.394	11.480	7,3
Bayern	1.970.115	74.388	3,8	14.659	59.729	131.801	6.992	5,3
Saarland	156.073	0,0				15.928	0,0	0,0
Berlin	887.952	197.485	22,2	21.653	175.832	85.856	20.848	24,3
Sachsen	835.455	73.309	8,8	13.315	59.994	58.745	7.757	13,2
Brandenburg	166.984	19.452	11,6	3.140	16.312	17.083	1.269	7,4
Sachsen-Anhalt	477.515	37.295	7,8	5.140	32.155	28.601	3.916	13,7
Thüringen	293.612	37.716	12,8	4.076	33.640	20.474	3.418	16,7
Mecklenburg-Vorpommern	330.715	20.885	6,3	869	20.016	16.926	1.952	11,5
<b>Insgesamt</b>	<b>14.133.697</b>	<b>850.679</b>	<b>6,0</b>	<b>97.573</b>	<b>752.656</b>	<b>1.060.113</b>	<b>88.752</b>	<b>8,4</b>

<sup>1</sup> ohne zentrale Einrichtungen

**Tabelle 10: Ausgabenentwicklung seit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau (Ist-Ausgaben in Mio. DM)<sup>1</sup>**

Jahr	Gesamt	Gesamt Ist	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Nieder- sachsen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
1970	Gesamt	1.810	280	257	40	23	73	260		266	514	44	27			26	
	Bund	939	125	152	27	19	26	136		172	223	32	13			14	
	Länder	871	154	104	13	3	47	124		93	291	12	14			12	
1971	Gesamt	2.509	528	403	37	31	45	343		293	623	126	30			50	
	Bund	1.270	231	201	16	29	20	183		119	366	55	13			36	
	Länder	1.239	296	202	20	1	25	159		173	256	71	16			13	
1. Rpl.	Gesamt	2.543	420	358	64	71	75	284		264	819	92	17			80	
1972	Bund	1.569	290	190	38	51	43	169		133	525	66	7			58	
	Länder	974	129	167	26	20	32	114		131	294	25	10			21	
2. Rpl.	Gesamt	2.754	369	436	86	86	120	270		329	912	71	16			60	
1973	Bund	1.422	219	225	33	27	50	122		157	535	34	8			13	
	Länder	1.332	150	210	52	58	69	147		172	376	36	7			47	
3. Rpl.	Gesamt	3.166	441	434	86	114	152	216		449	1.112	76	22			65	
1974	Bund	1.464	238	200	42	48	59	100		172	539	34	8			23	
	Länder	1.702	203	234	44	66	93	116		277	573	42	14			42	
4. Rpl.	Gesamt	2.957	436	421	169	65	98	236		318	1.052	82	21			61	
1975	Bund	1.269	210	195	52	30	48	90		117	450	39	14			23	
	Länder	1.688	226	226	117	35	50	146		201	602	43	7			38	
5. Rpl.	Gesamt	2.643	364	345	132	38	62	184		277	1.037	113	21			69	
1976	Bund	1.190	139	180	65	16	30	83		110	488	47	8			25	
	Länder	1.453	225	165	67	22	32	101		167	549	66	13			44	
6. Rpl.	Gesamt	2.215	282	369	144	26	46	157		216	790	94	17			75	
1977	Bund	990	107	152	68	8	18	87		80	380	47	9			35	
	Länder	1.225	175	217	76	18	28	70		136	410	47	8			40	
7. Rpl.	Gesamt	1.880	231	327	165	21	37	168		103	678	66	17			66	
1978	Bund	1.015	148	171	91	10	19	87		56	357	40	8			28	
	Länder	865	83	156	74	11	18	81		47	321	26	9			38	
8. Rpl.	Gesamt	1.880	299	294	164	21	42	147		127	623	68	19			55	
1979	Bund	812	113	155	78	11	22	69		56	240	33	8			28	
	Länder	1.048	186	139	86	10	20	78		71	383	35	11			27	
9. Rpl.	Gesamt	2.151	406	305	160	13	69	166		188	685	79	15			65	
1980	Bund	822	155	141	60	5	28	78		52	247	20	6			31	
	Länder	1.329	251	164	100	8	41	88		136	438	59	9			34	
10. Rpl.	Gesamt	2.217	366	302	186	8	87	175		213	709	84	14			72	
1981	Bund	798	127	104	56	6	31	69		75	257	34	9			31	
	Länder	1.419	239	198	130	2	56	106		138	452	50	5			41	
11./12. Rpl.	Gesamt	2.253	388	280	174	7	107	169		251	698	116	11			70	
1982	Bund	900	168	107	82	6	41	61		113	237	49	7			31	
	Länder	1.353	220	153	92	1	66	108		138	461	67	4			39	
11./12. Rpl.	Gesamt	2.304	393	277	194	14	71	209		292	651	103	22			78	
1983	Bund	1.231	211	146	95	3	36	105		156	370	55	10			45	
	Länder	1.073	182	131	99	11	35	104		136	281	48	12			33	
13. Rpl.	Gesamt	2.227	380	302	183	12	71	217		280	508	105	36			133	
1984	Bund	1.202	233	170	110	5	50	134		129	240	66	17			47	
	Länder	1.025	147	132	73	7	21	83		151	268	39	19			86	
14. Rpl.	Gesamt	2.193	397	347	138	20	115	196		190	483	144	43			120	
1985	Bund	1.035	202	185	76	9	42	97		100	150	63	28			84	
	Länder	1.158	195	162	62	11	73	99		90	333	81	15			36	

**noch Tabelle 10: Ausgabenentwicklung seit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau (Ist-Ausgaben in Mio DM)<sup>1</sup>**

Jahr	Insgesamt	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	
15. RpL. 1986	Gesamt	2.480	521	451	144	12	105	181	230	466	169	56	144				
	Bund	1.151	243	227	80	8	50	75	110	160	96	31	71				
	Länder	1.329	278	224	64	4	55	106	120	306	73	25	73				
16. RpL. 1987	Gesamt	2.402	564	507	144	16	103	171	181	343	142	55	176				
	Bund	1.030	230	220	48	9	52	68	90	135	72	24	82				
	Länder	1.372	334	287	96	7	51	103	91	208	70	31	94				
17. RpL. 1988	Gesamt	2.531	550	503	147	50	83	181	170	427	189	86	146				
	Bund	1.009	220	220	60	17	40	71	70	135	79	32	65				
	Länder	1.522	330	283	87	33	43	110	100	292	110	54	81				
18. RpL. 1989	Gesamt	2.773	590	598	167	79	91	216	193	392	180	112	155				
	Bund	1.034	214	194	58	37	38	77	90	140	76	41	69				
	Länder	1.739	376	404	109	42	53	139	103	252	104	71	86				
19. RpL. 1990	Gesamt	3.067	558	588	249	5	58	100	257	57	221	401	170	50	142	29	
	Bund	1.125	209	256	77	29	47	107	81	142	72	30	142	29	81	24	
	Länder	1.942	349	332	172	5	29	53	150	57	140	259	98	20	142	29	
20. RpL. 1991	Gesamt	3.612	652	752	214	8	63	106	336	48	269	465	203	72	149	49	
	Bund	1.653	310	324	122	7	30	55	130	31	129	168	89	35	77	49	
	Länder	1.959	342	428	92	1	33	51	206	17	140	297	114	37	72	41	
21. RpL. 1992	Gesamt	4.080	707	913	321	36	66	119	357	33	283	523	156	71	205	54	
	Bund	1.600	309	324	116	13	39	50	137	18	89	180	75	33	100	29	
	Länder	2.480	398	589	205	23	27	69	220	15	194	343	81	38	105	25	
22. RpL. 1993	Gesamt	3.604	668	582	304	78	70	85	349	54	193	410	136	102	260	91	
	Bund	1.689	319	314	155	28	24	34	169	25	67	159	72	44	111	58	
	Länder	1.915	349	268	149	50	46	51	180	29	126	251	64	58	149	41	
23. RpL. 1994	Gesamt	3.903	624	623	377	163	67	71	233	111	220	432	138	87	333	144	
	Bund	1.680	293	241	151	60	31	32	104	45	95	197	66	35	154	49	
	Länder	2.223	331	382	226	103	36	39	129	66	125	235	72	52	179	65	
24. RpL. 1995	Gesamt	4.129	671	689	342	174	58	105	237	96	271	432	159	90	311	191	
	Bund	1.801	280	196	168	87	27	44	100	49	130	231	77	42	163	75	
	Länder	2.328	391	493	174	87	31	61	137	47	141	201	82	48	148	116	
25. RpL. 1996	Gesamt	4.542	703	947	280	181	40	100	223	144	311	485	132	65	319	224	
	Bund	1.813	292	211	109	79	19	51	93	56	160	286	63	31	111	87	
	Länder	2.729	411	736	171	102	21	49	130	88	151	199	69	34	208	137	
26. RpL. 1997	Gesamt	4.465	576	1.069	202	220	38	98	202	180	220	573	188	44	327	237	
	Bund	1.803	257	244	110	85	20	50	89	73	120	283	66	19	129	72	
	Länder	2.662	319	825	92	135	18	48	113	107	100	290	25	198	136	62	
27. RpL. 1998	Gesamt	4.421	560	1.095	241	209	37	101	161	163	208	509	219	40	355	221	
	Bund	1.800	278	303	109	83	14	54	62	75	103	261	78	21	135	103	
	Länder	2.621	282	792	132	23	47	99	88	105	248	141	19	220	118	54	
1970-1998	Gesamt	83.690	13.923	14.753	5.256	1.072	1.223	2.536	6.502	886	7.027	17.755	3.646	2.399	1.241	2.941	1.250
	Bund	37.115	6.370	5.949	2.352	442	586	1.160	2.952	372	3.131	8.080	1.693	588	980	528	1.400
	Länder	46.575	7.553	8.804	2.904	630	637	1.376	3.550	514	3.896	9.675	1.953	690	1.419	713	1.541

Differenzen in den Summen durch Runden der Beiträge

Anm.:

1. In den Gesamtausgaben der Länder sind auch nichtbeteiligungsfähige Anteile enthalten, daher Bundesanteile unter 50 v.H.
2. Ausgaben der neuen Länder 1990 = nichtbeteiligungsfähige Vorkosten

**Tabelle 11: Kostenvolumen des 29. Rahmenplans\* – Kategorie I –**

Länder/Jahr	Laufende Vorhaben (einschl. Kostenveränderungen)						Neue Vorhaben (ohne 40 Mio. DM Höchstleistungstechner Bayern)							
	2000	2001	2002	2003	gesamt	ab 2004	insgesamt ab 2000	2000	2001	2002	2003	gesamt	ab 2004	insgesamt ab 2000
1	2	3	4	5	6	7	8	16	17	18	19	20	21	22
Baden-Württemberg	611.591	676.655	401.860	230.850	1.920.956	121.711	2.042.667	29.341	91.369	92.764	21.831	235.305	33.831	269.136
Bayern	454.708	626.969	577.759	436.353	2.035.789	793.206	2.828.995	72.723	92.913	72.413	333.449	90.451	423.900	
Berlin	171.305	169.236	78.882	46.330	465.753	96.511	562.264	49.293	46.620	42.030	18.144	156.088	64.922	221.009
Brandenburg	135.396	143.963	87.466	43.714	410.539	16.216	426.755	24.560	42.042	28.181	17.805	112.588	17.805	130.393
Bremen	42.190	37.698	24.959	24.554	129.401	219.300	348.701	8.100	59.000	38.500	23.904	129.504	13.901	143.405
Hamburg	66.317	88.587	61.185	28.011	244.100	146.299	380.399	9.000	25.500	27.636	20.300	82.436	23.438	105.874
Hessen	127.955	106.988	59.699	52.013	346.655	25.969	372.624	6.200	8.200	7.700	12.053	34.153	2.540	36.693
Mecklenburg-Vorpommern	149.099	144.629	112.011	72.291	478.030	18.517	496.547	19.132	20.870	25.891	8.230	74.123	514	74.637
Niedersachsen	162.630	171.296	92.516	32.175	458.617	17.163	475.780	22.107	41.963	33.370	16.645	114.085	27.246	141.331
Nordrhein-Westfalen	443.340	470.815	283.471	145.628	1.343.255	144.741	1.487.996	70.754	99.821	54.828	243.999	8.963	252.865	
Rheinland-Pfalz	80.462	61.103	36.243	20.413	198.221	2.312	200.533	52.800	67.625	47.500	25.529	193.454	7.962	201.416
Saarland	36.804	43.446	61.928	21.201	163.379	10.375	173.754	9.350	12.700	10.786	6.000	38.836	0	38.836
Sachsen	328.664	398.492	284.810	143.696	1.155.662	236.977	1.392.639	43.000	45.920	21.248	0	110.168	0	110.168
Sachsen-Anhalt	131.965	171.580	112.731	80.190	496.466	623.757	1.120.223	59.977	42.324	25.656	20.460	148.417	14.886	163.283
Schleswig-Holstein	80.694	87.849	49.422	8.976	226.941	6.521	233.462	14.387	33.672	19.583	16.757	84.399	128.840	213.239
Thüringen	97.478	111.638	107.411	71.035	387.562	447.486	835.048	39.317	34.784	23.526	16.647	114.274	137.546	251.820
<b>BD Insgesamt</b>	<b>3.120.598</b>	<b>3.510.944</b>	<b>2.372.354</b>	<b>1.457.430</b>	<b>10.461.326</b>	<b>2.927.061</b>	<b>13.388.387</b>	<b>530.041</b>	<b>767.810</b>	<b>592.112</b>	<b>315.217</b>	<b>2225.680</b>	<b>572.825</b>	<b>2.778.005</b>
<b>AL Insgesamt</b>	<b>2.277.996</b>	<b>2.540.642</b>	<b>1.667.925</b>	<b>1.046.504</b>	<b>7.533.067</b>	<b>1.584.108</b>	<b>9.117.175</b>	<b>344.055</b>	<b>581.870</b>	<b>467.610</b>	<b>252.075</b>	<b>1.605.610</b>	<b>402.094</b>	<b>2.047.704</b>
<b>NL Insgesamt</b>	<b>842.802</b>	<b>970.302</b>	<b>704.429</b>	<b>410.926</b>	<b>2.928.259</b>	<b>1.342.953</b>	<b>4.271.212</b>	<b>185.986</b>	<b>185.940</b>	<b>124.502</b>	<b>63.142</b>	<b>620.070</b>	<b>620.070</b>	<b>730.301</b>

Länder/Jahr	Großgeräte						Kategorie I Insgesamt							
	2000	2001	2002	2003	gesamt	ab 2004	insgesamt ab 2000	2000**)	2001	2002	2003	gesamt	ab 2004	insgesamt ab 2000
1	2	3	4	5	6	7	8	16	17	18	19	20	21	22
Baden-Württemberg	84.810	85.000	85.000	339.810	0	339.810	725.742	853.024	579.624	337.681	2.496.071	155.542	2.651.613	
Bayern	70.535	70.000	70.000	280.535	0	280.535	597.966	792.369	680.672	578.766	2.649.773	883.657	3.533.430	
Berlin	34.087	37.000	37.000	145.087	0	145.087	254.685	252.856	157.912	101.474	766.927	161.433	928.360	
Brandenburg	10.042	10.500	12.000	46.542	0	46.542	169.998	196.505	127.647	75.519	569.669	34.021	603.690	
Bremen	7.734	8.000	8.000	8.000	0	31.734	31.734	58.024	104.698	71.459	56.458	290.639	233.201	523.840
Hamburg	19.552	22.000	25.000	93.552	0	93.552	94.869	136.087	113.821	75.311	420.088	169.737	589.825	
Hessen	45.113	48.000	48.000	48.000	0	189.113	179.268	163.188	115.399	112.066	569.921	19.031	598.430	
Mecklenburg-Vorpommern	6.230	9.900	9.900	14.700	0	40.730	174.461	175.399	147.802	95.221	592.883	19.031	611.914	
Niedersachsen	76.983	110.000	110.000	406.983	0	406.983	261.720	323.820	235.886	158.820	979.685	44.409	1.024.094	
Nordrhein-Westfalen	119.776	120.000	120.000	479.776	0	479.776	633.870	690.636	458.300	284.127	2.066.933	153.704	2.220.637	
Rheinland-Pfalz	30.000	30.000	30.000	120.000	0	120.000	163.262	158.728	113.743	75.942	511.675	10.274	521.949	
Saarland	9.861	13.500	14.500	54.361	0	54.361	69.646	87.214	43.701	256.576	10.375	266.951		
Sachsen	49.740	50.000	50.000	199.740	0	199.740	421.404	494.412	356.058	193.696	1.465.570	236.977	1.702.547	
Sachsen-Anhalt	60.626	60.500	60.500	242.126	0	242.126	252.568	274.404	198.887	161.150	887.009	638.623	1.525.632	
Schleswig-Holstein	12.474	12.000	12.000	48.474	0	48.474	107.555	133.521	81.005	37.733	359.814	135.361	495.175	
Thüringen	19.056	24.000	24.000	91.056	0	91.056	155.851	170.422	154.937	111.682	592.892	585.032	1.177.924	
<b>BD Insgesamt</b>	<b>656.619</b>	<b>710.400</b>	<b>555.500</b>	<b>559.500</b>	<b>2.809.619</b>	<b>0</b>	<b>2.809.619</b>	<b>4.307.258</b>	<b>4.989.154</b>	<b>3.680.366</b>	<b>2.499.347</b>	<b>15.476.125</b>	<b>3.499.886</b>	<b>18.976.011</b>
<b>AL Insgesamt</b>	<b>510.925</b>	<b>145.894</b>	<b>154.900</b>	<b>156.400</b>	<b>563.500</b>	<b>0</b>	<b>2.189.425</b>	<b>3.132.976</b>	<b>3.677.012</b>	<b>1.862.079</b>	<b>637.268</b>	<b>4.108.023</b>	<b>1.986.202</b>	<b>13.354.304</b>
<b>NL Insgesamt</b>	<b>145.894</b>	<b>145.894</b>	<b>154.900</b>	<b>156.400</b>	<b>163.200</b>	<b>0</b>	<b>620.194</b>	<b>1.174.282</b>	<b>1.311.142</b>	<b>985.331</b>	<b>637.268</b>	<b>4.108.023</b>	<b>1.513.634</b>	<b>5.621.707</b>

\* ohne „UK 2004 Programm“ sowie andere A-Vorhaben

\*\* Zur Realisierung dieser Summe innerhalb des tatsächlichen Haushaltsvolumens aufgrund des Mittelausatzes des Bundes – siehe Tabelle 14 (Ergebnistabelle)

Tabelle 12: Kostenvolumen des 29. Rahmenplans – Kategorie IIa, II, P und III

Länder/Jahr	Kategorie IIa										Kategorie II										Kategorie III	
	2000	2001	2002	2003	gesamt	ab 2004	insgesamt ab 2000	2000	2001	2002	2003	gesamt	ab 2004	insgesamt ab 2000	2000	2001	2002	2003	gesamt	ab 2004	insgesamt ab 2000	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
Baden-Württemberg	28.300	96.593	54.835	11.808	191.536	150	191.686	66.363	106.370	139.998	136.066	448.797	201.822	650.619	20.18.910	1.139.015	2.018.910	1.139.015	2.018.910	1.139.015	2.018.910	
Bayern	47.310	19.230	19.400	9.220	95.160	0	95.160	58.990	202.600	286.812	331.493	879.895	1.139.015	203.411	649.858	446.447	58.262	224.308	58.262	224.308	58.262	224.308
Berlin	31.044	26.476	17.294	724	75.538	0	75.538	36.039	105.824	156.328	145.555	166.046	446.447	203.411	649.858	166.046	55.381	5.604	55.381	5.604	60.985	
Brandenburg	19.000	11.339	5.700	0	36.039	0	36.039	12.230	34.900	58.810	60.106	19.230	19.230	19.230	19.230	19.230	19.230	19.230	19.230	19.230	19.230	
Bremen	8.900	12.500	8.972	2.015	32.387	0	32.387	5.400	32.388	300	17.093	25.898	36.874	80.165	89.137	169.302	169.302	169.302	169.302	169.302	169.302	
Hamburg	9.500	8.614	6.000	30.114	2.274	0	2.274	32.388	300	17.093	25.898	36.874	80.165	89.137	169.302	169.302	169.302	169.302	169.302	169.302		
Hessen	24.972	8.630	6.500	2.247	42.349	5.250	47.599	34.150	45.200	95.605	150.785	190.008	462.503	641.020	1.103.523	337.013	337.013	337.013	337.013	337.013	337.013	
Niedersachsen	26.086	48.500	34.927	3.879	113.392	0	113.392	18.400	24.530	81.250	38.034	162.214	93.400	255.614	469.288	469.288	469.288	469.288	469.288	469.288		
Nordrhein-Westfalen	80.614	86.321	53.984	21.119	242.038	11.209	117.520	343.525	503.046	499.950	1.464.041	1.464.041	1.464.041	1.464.041	1.464.041	1.464.041	1.464.041	1.464.041	1.464.041	1.464.041		
Rheinland-Pfalz	61.910	53.820	30.354	15.864	161.948	0	161.948	7.600	18.750	28.500	11.284	66.134	44.578	110.712	110.712	110.712	110.712	110.712	110.712	110.712		
Saarland	10.700	12.200	12.500	10.838	46.238	13.306	59.544	1.000	6.000	5.000	3.000	15.000	0	15.000	0	15.000	0	15.000	0	15.000	0	
Sachsen	26.600	12.688	3.170	0	42.458	0	42.458	43.057	122.229	143.531	143.174	451.991	161.990	613.981	203.216	203.216	203.216	203.216	203.216	203.216		
Sachsen-Anhalt	71.210	33.534	6.420	0	111.164	0	111.164	0	58.827	59.894	64.895	214.866	55.907	232.921	120.421	120.421	120.421	120.421	120.421	120.421		
Schleswig-Holstein	17.500	19.300	7.560	3.871	48.231	0	48.231	2.500	44.104	74.000	94.262	154.887	406.908	549.137	270.773	270.773	270.773	270.773	270.773	270.773		
Thüringen	21.070	36.410	40.727	31.276	129.483	27.574	157.057	25.900	105.700	120.421	120.421	120.421	120.421	120.421	120.421	120.421	120.421	120.421	120.421	120.421		
<b>BD Insgesamt</b>	<b>484.716</b>	<b>486.155</b>	<b>308.343</b>	<b>118.861</b>	<b>1.388.075</b>	<b>59.763</b>	<b>1.457.838</b>	<b>477.855</b>	<b>1.350.487</b>	<b>1.921.073</b>	<b>2.007.478</b>	<b>1.497.677</b>	<b>4.756.893</b>	<b>4.079.289</b>	<b>9.836.182</b>	<b>2.954.443</b>	<b>2.943.182</b>	<b>7.238.625</b>	<b>1.461.450</b>	<b>1.136.107</b>	<b>2.597.557</b>	
<b>AL Insgesamt</b>	<b>321.864</b>	<b>383.554</b>	<b>245.826</b>	<b>85.338</b>	<b>1.036.582</b>	<b>26.939</b>	<b>1.063.521</b>	<b>342.918</b>	<b>983.631</b>	<b>366.856</b>	<b>449.856</b>	<b>134.937</b>	<b>394.317</b>	<b>32.824</b>	<b>33.523</b>	<b>361.493</b>	<b>36.856</b>	<b>509.801</b>	<b>1.461.450</b>	<b>1.136.107</b>	<b>2.597.557</b>	
<b>NL Insgesamt</b>	<b>162.852</b>	<b>102.601</b>	<b>62.517</b>	<b>5.100</b>	<b>6.500</b>	<b>45.300</b>	<b>58.000</b>	<b>24.300</b>	<b>82.300</b>	<b>7.550</b>	<b>15.350</b>	<b>25.550</b>	<b>20.550</b>	<b>20.550</b>	<b>20.550</b>	<b>20.550</b>	<b>20.550</b>	<b>20.550</b>	<b>20.550</b>	<b>20.550</b>		

  

Länder/Jahr	Kategorie P										Kategorie II										Kategorie III	
	2000	2001	2002	2003	gesamt	ab 2004	insgesamt ab 2000	2000	2001	2002	2003	gesamt	ab 2004	insgesamt ab 2000	2000	2001	2002	2003	gesamt	ab 2004	insgesamt ab 2000	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
Baden-Württemberg	3.230	2.864	5.900	6.718	18.712	11.611	30.323	0	4.400	3.000	4.700	12.100	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	
Bayern	4.700	14.400	22.500	24.714	66.314	317.998	384.312	4.895	4.800	10.400	34.712	54.807	54.807	54.807	54.807	54.807	54.807	54.807	54.807	54.807	54.807	
Berlin	17.500	22.500	8.700	20.650	14.000	81.500	166.285	247.785	0	0	5.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	
Brandenburg	1.050	0	0	25.371	55.771	55.771	233.456	0	2.700	11.800	44.664	59.164	59.164	59.164	59.164	59.164	59.164	59.164	59.164	59.164	59.164	
Hamburg	3.000	19.000	36.500	40.000	98.500	162.760	261.260	0	1.000	1.000	1.000	4.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
Hessen	2.287	4.000	7.200	11.000	24.487	38.919	63.406	500	2.500	7.000	19.800	29.800	29.800	29.800	29.800	29.800	29.800	29.800	29.800	29.800	29.800	
Mecklenburg-Vorpommern	0	500	2.000	15.063	17.563	36.693	54.256	1.000	2.700	16.200	30.229	50.129	50.129	50.129	50.129	50.129	50.129	50.129	50.129	50.129	50.129	
Niedersachsen	15.350	33.827	44.770	84.891	178.838	236.138	414.976	10.750	32.150	71.097	85.037	199.034	199.034	199.034	199.034	199.034	199.034	199.034	199.034	199.034	199.034	
Nordrhein-Westfalen	3.400	31.000	30.500	20.500	85.400	47.510	132.910	2.000	5.500	50.000	70.093	127.593	127.593	127.593	127.593	127.593	127.593	127.593	127.593	127.593	127.593	
Rheinland-Pfalz	500	4.000	8.000	20.500	92.569	113.069	135.190	0	0	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
Saarland	0	1.400	7.300	100	5.590	14.290	20.900	32.610	0	0	500	2.000	4.822	4.822	4.822	4.822	4.822	4.822	4.822	4.822	4.822	
Sachsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sachsen-Anhalt	1.100	5.100	6.500	45.300	58.000	24.300	82.300	7.550	15.350	25.550	28.716	77.166	77.166	77.166	77.166	77.166	77.166	77.166	77.166	77.166	77.166	
Schleswig-Holstein	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Thüringen	1.100	5.100	6.500	45.300	58.000	24.300	82.300	7.550	15.350	25.550	28.716	77.166	77.166	77.166	77.166	77.166	77.166	77.166	77.166	77.166	77.166	
<b>BD Insgesamt</b>	<b>52.117</b>	<b>147.291</b>	<b>219.320</b>	<b>301.247</b>	<b>719.975</b>	<b>1.365.878</b>	<b>2.085.853</b>	<b>26.695</b>	<b>71.600</b>	<b>266.927</b>	<b>389.573</b>	<b>754.795</b>	<b>1.754.725</b>	<b>2.509.520</b>	<b>1.802.148</b>	<b>461.062</b>	<b>461.062</b>	<b>461.062</b>	<b>461.062</b>	<b>461.062</b>	<b>461.062</b>	
<b>AL Insgesamt</b>	<b>47.180</b>	<b>124.091</b>	<b>169.670</b>	<b>205.986</b>	<b>54.927</b>	<b>1.011.505</b>	<b>1.558.432</b>	<b>18.645</b>	<b>51.050</b>	<b>169.697</b>	<b>269.093</b>	<b>508.485</b>	<b>508.485</b>	<b>1.293.663</b>	<b>1.802.148</b>	<b>461.062</b>	<b>461.062</b>	<b>461.062</b>	<b>4</b>			

**Tabelle 13: Kostenvolumen des 29. Rahmenplans – Kategorie I, II a und II insgesamt –**

Länder/Jahr	Kategorien I, II a und II insgesamt						insgesamt ab 2000
	2000	2001	2002	2003	gesamt	ab 2004	
1	2	3	4	5	6	7	8
Baden-Württemberg	820.405	1.055.987	774.457	485.555	3.136.404	357.514	3.493.918
Bayern	704.266	1.014.199	986.884	919.479	3.624.828	2.022.672	5.647.500
Berlin	324.469	385.156	331.534	247.753	1.288.912	364.844	1.653.756
Brandenburg	201.228	242.744	192.157	135.625	771.754	92.283	864.037
Bremen	72.324	136.428	100.031	69.624	378.407	238.805	617.212
Hamburg	104.669	161.794	145.719	118.185	530.367	261.148	791.515
Hessen	205.373	258.793	266.184	302.074	1.032.424	669.529	1.701.953
Mecklenburg-Vorpommern	233.583	229.229	221.502	184.207	868.521	361.294	1.229.815
Niedersachsen	306.206	396.289	352.063	200.733	1.255.291	137.809	1.393.100
Nordrhein-Westfalen	832.004	1.120.482	1.015.330	805.196	3.773.012	634.201	4.407.213
Rheinland-Pfalz	232.772	231.298	172.597	103.090	739.757	54.852	794.609
Saarland	67.715	87.846	104.714	57.539	317.814	23.681	341.495
Sachsen	491.061	629.329	502.759	336.870	1.960.019	398.967	2.358.986
Sachsen-Anhalt	343.378	366.765	265.201	226.045	1.201.389	668.328	1.869.717
Schleswig-Holstein	127.555	196.925	162.565	135.866	622.911	191.268	814.179
Thüringen	202.821	312.532	316.085	297.845	1.129.283	1.161.743	2.291.026
<b>BD Insgesamt</b>	<b>5.269.829</b>	<b>6.825.796</b>	<b>5.909.782</b>	<b>4.625.686</b>	<b>22.631.093</b>	<b>7.638.938</b>	<b>30.270.031</b>
<b>AL Insgesamt</b>	<b>3.797.758</b>	<b>5.045.197</b>	<b>4.412.078</b>	<b>3.445.094</b>	<b>16.700.127</b>	<b>4.956.323</b>	<b>21.656.450</b>
<b>NL Insgesamt</b>	<b>1.472.071</b>	<b>1.780.599</b>	<b>1.497.704</b>	<b>1.180.592</b>	<b>5.930.966</b>	<b>2.682.615</b>	<b>8.613.581</b>

Tabelle 14: Ergebnistabelle – 29. Rahmenplan Hochschulbau

<b>Rate 2000 Brutto TDM</b>		<b>BD</b>	<b>AL</b>	<b>NL</b>	<b>BW</b> Baden-Württemberg	<b>BY</b> Bayern	<b>BE</b> Berlin	<b>BB</b>	<b>HB</b>	<b>HH</b>	<b>HE</b>
insgesamt	alte Länder										
<b>1. Laufende Vorhaben</b>											
1.1 dav. nur Leasing-, Miet-, Ratenkaufvorhaben (ohne RQ)	3.120.598	2.277.996	842.602	611.591	454.708	171.305	135.396	42.190	66.317	127.955	
1.2 ohne Leasing-, Miet-, Ratenkaufvorhaben	13.254	13.254	0	0	0	0	0	13.254	0	0	0
<b>2. Neue Vorhaben</b>											
2.1 dav. nur Leasing-, Miet-, Ratenkaufvorhaben (ohne RQ)	3.107.344	2.264.742	842.602	611.591	454.708	171.305	135.396	28.936	66.317	127.955	
2.2 ohne Leasing-, Miet-, Ratenkaufvorhaben	530.041	344.055	185.986	29.341	72.723	49.293	24.560	8.100	9.000	6.200	
<b>3. Großgeräte</b>											
<b>Gesamt Brutto (mit Leasing-, Miet- und Ratenkaufvorhaben)</b>	<b>4.307.258</b>	<b>3.132.976</b>	<b>1.174.282</b>	<b>725.742</b>	<b>597.966</b>	<b>254.685</b>	<b>169.998</b>	<b>58.024</b>	<b>94.869</b>	<b>179.268</b>	
Prozentuale Verteilung Tabelle 3 – Brutto	100,00 %	72,74 %	27,26 %	16,85 %	13,88 %	5,91 %	3,95 %	1,35 %	2,20 %	4,16 %	

<b>Rate 2000 Netto TDM</b> Realisierungsquoten: AL = 86% / NL = 86% / GG = 100%		<b>BD</b>	<b>AL</b>	<b>NL</b>	<b>BW</b> Baden-Württemberg	<b>BY</b> Bayern	<b>BE</b> Berlin	<b>BB</b>	<b>HB</b>	<b>HH</b>	<b>HE</b>
insgesamt	alte Länder										
<b>1. Laufende Vorhaben</b>											
1.1 dav. nur Leasing-, Miet-, Ratenkaufvorhaben (ohne RQ)	2.685.570	1.960.932	724.638	525.968	391.049	147.322	116.441	38.139	57.033	110.041	
1.2 ohne Leasing-, Miet-, Ratenkaufvorhaben	13.254	13.254	0	0	0	0	0	13.254	0	0	0
<b>2. Neue Vorhaben</b>											
2.1 dav. nur Leasing-, Miet-, Ratenkaufvorhaben (ohne RQ)	2.672.316	1.947.678	724.638	525.968	391.049	147.322	116.441	24.885	57.033	110.041	
2.2 ohne Leasing-, Miet-, Ratenkaufvorhaben	458.007	296.003	162.004	25.266	62.542	42.392	22.172	6.966	7.740	5.332	
<b>3. Großgeräte</b>											
<b>Gesamt Netto (mit Leasing-, Miet- und Ratenkaufvorhaben)*)</b>	<b>3.800.196</b>	<b>2.767.860</b>	<b>1.032.336</b>	<b>636.044</b>	<b>524.126</b>	<b>223.801</b>	<b>148.654</b>	<b>52.839</b>	<b>84.325</b>	<b>160.486</b>	
Prozentuale Verteilung Tabelle 3 – Netto	100,00 %	72,83 %	27,17 %	16,74 %	13,79 %	5,89 %	3,91 %	1,39 %	2,22 %	4,22 %	

\*) Von den 4 Mrd. DM Netto für 2000 werden 200 Mio. DM vorweg abgezogen (40 Mio. DM Höchstleistungsrechner Bayern; 160 Mio. DM zum Abbau der Mehrleistungen).

noch Tabelle 14: Ergebnistabelle – 29. Rahmenplan Hochschulbau

Rate 2000 Brutto TDM		MV Mecklenburg- Vorpommern	NI Nieder- sachsen	NW Nordrhein- Westfalen	RP Rheinland- Pfalz	SL Saarland	SN Sachsen	ST Sachsen- Anhalt	SH Schleswig- Holstein	TH Thüringen
<b>1. Laufende Vorhaben</b>		149.099 0	162.630 0	443.340 0	80.462 0	36.804 0	328.664 0	131.965 0	80.694 0	97.478 0
1.1 dav. nur Leasing-, Miet-, Ratenkaufvorhaben (ohne RQ)		149.099 19.132	162.630 22.107	443.340 70.754	80.462 52.800	36.804 9.350	328.664 43.000	131.965 59.977	80.694 14.387	97.478 39.317
<b>2. Neue Vorhaben</b>		0	0	0	0	0	0	0	0	598 7.185
2.1 dav. nur Leasing-, Miet-, Ratenkaufvorhaben (ohne RQ)		19.132 6.230	22.107 76.983	70.754 119.776	52.800 30.000	9.350 9.861	43.000 49.740	59.977 60.626	13.789 12.474	32.132 19.056
<b>3. Großgeräte</b>										
<b>Gesamt Brutto (mit Leasing-, Miet- und Ratenkaufvorhaben)</b>		<b>174.461</b>	<b>261.720</b>	<b>633.870</b>	<b>163.262</b>	<b>56.015</b>	<b>421.404</b>	<b>252.568</b>	<b>107.555</b>	<b>155.351</b>
Prozentuale Verteilung Tabelle 3 – Brutto		4,05 %	6,08 %	14,72 %	3,79 %	1,30 %	9,78 %	5,86 %	2,50 %	3,62 %

Rate 2000 Netto TDM		MV Mecklenburg- Vorpommern	NI Nieder- sachsen	NW Nordrhein- Westfalen	RP Rheinland- Pfalz	SL Saarland	SN Sachsen	ST Sachsen- Anhalt	SH Schleswig- Holstein	TH Thüringen
Realisierungsquoten: AL = 86% / NL = 86% / GG = 100%										
<b>1. Laufende Vorhaben</b>		128.225	139.862	381.272	69.197	31.651	282.651	113.490	69.397	83.831
1.1 dav. nur Leasing-, Miet-, Ratenkaufvorhaben (ohne RQ)		0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.2 ohne Leasing-, Miet-, Ratenkaufvorhaben		128.225 16.454	139.862 19.012	381.272 60.848	69.197 45.408	31.651 8.041	282.651 36.980	113.490 51.580	69.397 12.457	83.831 34.819
<b>2. Neue Vorhaben</b>		0	0	0	0	0	0	0	0	0
2.1 dav. nur Leasing-, Miet-, Ratenkaufvorhaben (ohne RQ)		16.454 6.230	19.012 76.983	60.848 119.776	45.408 30.000	8.041 9.861	36.980 49.740	51.580 60.626	598 12.474	7.185 19.056
<b>3. Großgeräte</b>										
<b>Gesamt Netto (mit Leasing-, Miet- und Ratenkaufvorhaben)</b>		<b>150.909</b>	<b>235.857</b>	<b>561.897</b>	<b>144.605</b>	<b>49.553</b>	<b>369.371</b>	<b>225.696</b>	<b>94.327</b>	<b>137.706</b>
Prozentuale Verteilung Tabelle 3 – Netto		3,97 %	6,21 %	14,79 %	3,81 %	1,30 %	9,72 %	5,94 %	2,48 %	3,62 %

\* Von den 4 Mrd. DM Netto für 2000 werden 200 Mio. DM vorweg abgezogen (40 Mio. DM Höchstleistungsrechner Bayern; 160 Mio. DM zum Abbau der Mehrleistungen).



# Anhang

**Hinweis:**

Die Bezeichnung des für den Hochschulbau zuständigen Bundesministeriums und mithin die Amtsbezeichnung des zuständigen Bundesministers hat in der Vergangenheit wiederholt gewechselt.

Ab dem 21. Oktober 1998 lautet die Bezeichnung des für den Hochschulbau zuständigen Bundesressorts „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ (Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 27. 10. 1998). Oberster Dienstherr ist der Bundesminister/Bundesministerin für Bildung und Forschung. Seit dem 27. Oktober 1998 ist die Bundesministerin für Bildung und Forschung Frau Edelgard Bulmahn (SPD).

# **1. Rechtsgrundlagen und Geschäftsordnungsbeschlüsse des Planungsausschusses**

## **1.1 Allgemeiner Überblick**

Das Institut der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau wurde im Jahre 1969 in das Grundgesetz – Art. 91 a aufgenommen (vgl. 21. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. Mai 1969, BGBl. I S. 359)<sup>1</sup>.

Bereits vor Schaffung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau hatten Bund und Länder auf der Grundlage von Jahresempfehlungen des Wissenschaftsrats den Ausbau der bestehenden wissenschaftlichen Hochschulen gemeinsam finanziert. Die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau führte zu folgenden Verbesserungen:

- Festlegung der langfristigen Ziele und der einzelnen Vorhaben des Hochschulbaus in einem bundesweiten, von Bund und Ländern gemeinsam aufzustellenden und jährlich fortzuschreibenden Rahmenplan und damit verbunden eine gemeinsame politische Verantwortung von Bund und Ländern für die Hochschulplanung;
- Einbeziehung von neu errichteten Hochschulen in die Gemeinschaftsaufgabe;
- Verankerung eines Rechtsanspruchs der Länder auf Erstattung der Hälfte der ihnen nach Maßgabe des Rahmenplans entstandenen Ausgaben (Art. 91 a Abs. 4 Satz 1 GG).

Ausgangspunkt für die Schaffung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau war vor allem die Erkenntnis, dass das einzelne Land weder für sich allein noch zusammen mit den anderen Ländern oder mit dem Bund in der Lage ist, für den notwendigen verstärkten Ausbau und Neubau der Hochschulen eine umfassende Sachplanung zu entwickeln, die überregionale Gesichtspunkte berücksichtigt. Daher wurde im Grundgesetz selbst festgelegt, dass das Ausführungsgesetz zu Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung zu treffen hat. Dies ist durch das Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556) geschehen. Durch den Einigungsvertrag ist das HBFG auf die neuen Länder erstreckt worden. Der § 14 a HBFG sieht dabei die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens bei der Rahmenplanung vor.

Die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau erfasste ursprünglich nur die wissenschaftlichen Hochschulen. Im Jahre 1970 wurde die Gemeinschaftsaufgabe auf alle Hochschulen ausgedehnt (vgl. 27. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970, BGBl. I S. 1161). In dieser Erweiterung der Gemeinschaftsaufgabe kommt der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, wie bei der inhaltlichen Gestaltung des Hochschulwesens (siehe Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 a GG) auch bei der Einbeziehung von Vorhaben in den Rahmenplan künftig nicht mehr nach Hochschularten zu differenzieren; gleichzeitig wurden einige weitere Änderungen vorgenommen. Durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) wurde die Anmeldefrist in § 8 Abs. 1 HBFG geändert. Weitere Änderungen des HBFG brachte das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185): Die allgemeinen Grundsätze in § 2 HBFG, die bei der Rahmenplanung zu berücksichtigen sind, wurden um „die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ erweitert. Außerdem wurde in § 10 HBFG die gesonderte Ausweisung der Mittel für den Ausbau und Neubau von Hochschulen in den Haushaltsplänen von Bund und Ländern vorgeschrieben.

In die Gemeinschaftsaufgabe sind nur diejenigen Hochschulen einbezogen, die in der Anlage zum HBFG (Hochschulverzeichnis) enthalten sind. Die Bundesregierung kann diese Anlage durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats ergänzen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Hochschule in die Anlage zum HBFG sind im HBFG näher bestimmt (siehe § 4 Abs. 2, § 2 HBFG). Bei Inkrafttreten des HBFG umfasste die Anlage 40 wissenschaftliche Hochschulen mit ihren Einrichtungen, unter ihnen einige Neugründungen. In der Folgezeit wurden weitere Hochschulen durch Rechtsverordnungen gemäß § 4 Abs. 2 HBFG in das Hochschulverzeichnis aufgenommen (vgl. Anhang Nr. 1.5).

Zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe stellt der von Bund und Ländern gemeinsam gebildete Planungsausschuss (§ 7 Abs. 1 HBFG) den Rahmenplan für den Hochschulbau mit einer Laufzeit von jeweils vier Jahren auf. Der Plan ist jährlich bis zum 1. Juli sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Jahr fortzuführen (§ 5 HBFG). Er besteht aus einem Textteil (Allgemeiner Teil) sowie den Vorhabenlisten für die einzelnen Länder (Besonderer Teil). Der Planungsausschuss hat sich aufgrund des § 7 Abs. 3 HBFG eine Geschäftsordnung gegeben. Zur Klärung von Einzelfragen hat er eine Vielzahl von Beschlüssen gefasst.

<sup>1</sup> Abschnitt VIII a. Gemeinschaftsaufgaben wurde durch das 21. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Mai 1969 (BGBl. I, S. 359) mit Wirkung vom 01. Januar 1970 in das Grundgesetz eingefügt, Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG erhielt seine gegenwärtige Fassung durch das 27. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1161).

Der Inhalt des Rahmenplans gibt Auskunft über den jeweils aktuellen Ausbaustand, die Planungsziele für den weiteren Ausbau, die Bau- und Beschaffungsvorhaben sowie die im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel (§§ 5 und 6 HBFG). Für das Planungsverfahren gibt das HBFG in § 2 allgemeine Planungsziele vor. Die Länder melden ihre konkreten Vorhaben bis zum 1. März jeden Jahres zur Aufnahme in den Rahmenplan an (§ 8 HBFG). Der Wissenschaftsrat soll bis zum 15. April jeden Jahres Empfehlungen für den Rahmenplan aussprechen (§ 9 HBFG). Die Durchführung der in den Rahmenplan aufgenommenen Vorhaben ist Aufgabe der Länder (§ 11 HBFG).

## 1.2 Auszug aus dem Grundgesetz (Art. 91 a und 91 b GG)

### VIII a. Gemeinschaftsaufgaben

#### Artikel 91a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

#### Artikel 91 b

Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.

### **1.3 Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ (Hochschulbauförderungsgesetz)<sup>2</sup>**

vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 20. August 1996 (BGBl. I S. 1327)

#### **§ 1**

##### **Gemeinschaftsaufgabe**

Der Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken wird von Bund und Ländern nach Maßgabe dieses Gesetzes als Gemeinschaftsaufgabe wahrgenommen.

#### **§ 2**

##### **Allgemeine Grundsätze**

Die Gemeinschaftsaufgabe soll so erfüllt werden, dass die Hochschulen als Bestandteil des gesamten Forschungs- und Bildungssystems künftigen Anforderungen genügen. Bund und Länder haben bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe darauf hinzuwirken, dass

1. die Hochschulen nach Aufgabenstellung, Fachrichtung, Zahl, Größe und Standort ein zusammenhängendes System bilden, durch das ein ausreichendes und ausgeglichenes Angebot an Ausbildungs- und Forschungsplätzen gewährleistet wird;
2. an den Hochschulen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Aufgabenstellung Forschungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der hochschulfreien Forschungseinrichtungen gefördert werden;
3. die baulichen Voraussetzungen für ein ausgewogenes Verhältnis von Forschung und Lehre und für eine funktionsgerechte Hochschulstruktur und Neuordnung des Studiums geschaffen werden;
4. eine möglichst günstige Ausnutzung der vorhandenen und neuen Einrichtungen unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage nach Studienplätzen und des langfristig zu erwartenden Bedarfs gewährleistet ist;
5. die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden.

#### **§ 3**

##### **Ausbau und Neubau**

(1) Zum Ausbau und Neubau von Hochschulen gehören im Sinne dieses Gesetzes die Ausgaben für folgende Zwecke:

1. Gesamtplanung einschließlich der gesondert im Rahmenplan ausgewiesenen Vorstudien sowie Einzelplanung; Ausgaben für die Gesamtplanung und die Vorstudien können auch dann berücksichtigt werden, wenn sich die Gesamtplanung auf neue Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen bezieht, die noch nicht in die Anlage gemäß § 4 aufgenommen sind;
2. Erwerb der für die einzelnen Bauvorhaben erforderlichen bebauten und unbebauten Grundstücke, einschließlich der Kosten für ihre Freimachung; die Grundstücksfläche ist nach dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung zu bemessen; bei nicht erschlossenem Bauland werden zusätzlich höchstens 25 von Hundert der Grundstücksfläche als Erschließungsanteil für öffentliche Straßen, Wege und Versorgungsleitungen berücksichtigt;
3. Bauten sowie Erschließung und Entschädigung an Dritte in dem für die Baumaßnahme erforderlichen Umfang, Ersteinrichtung, Außenanlagen, Baunebenleistungen, besondere Betriebseinrichtungen und Zubehör, wenn die Investitionskosten für das jeweilige Vorhaben drei Millionen Deutsche Mark übersteigen;
4. Beschaffung der gesondert im Rahmenplan ausgewiesenen Großgeräte für Ausbildung und Forschung, wenn die Kosten für das einzelne Gerät einschließlich Zubehör an Universitäten 250.000 DM, an anderen Hochschulen 150.000 DM übersteigen;

<sup>2</sup> Keine amtliche Bekanntmachung

5. Beschaffungen im Rahmen von Vorhabenprogrammen nach § 6 Nr. 2;
6. Erwerb von Grundstücken innerhalb des in dem Rahmenplan ausgewiesenen Hochschulgeländes, deren Verwendungszeitpunkt beim Erwerb noch nicht endgültig feststeht (vorsorglicher Grunderwerb);
7. Vorhaben im Sinne der Nummer 3 einschließlich der für sie erforderlichen Grundstücke, bei denen dem Land über das Nutzungsrecht hinaus eine Option auf den Erwerb des Eigentums eingeräumt ist.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 Nr. 3 und 4 bestimmten Mindestkosten (Bagatellgrenzen) nach Maßgabe der Preisentwicklung anzupassen. Die geänderten Bagatellgrenzen sind nur auf Vorhaben anzuwenden, die nach Inkrafttreten der Änderung erstmals im Rahmenplan zur Baudurchführung oder Beschaffung freigegeben werden.

(2) Bei Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und 7, die unter Einschaltung Dritter finanziert werden und im Einzelfall wirtschaftlicher (§ 7 Bundeshaushaltssordnung) als eigenfinanzierte Vorhaben sind, gehören zu den mitfinanzierungsfähigen Ausgaben auch die Finanzierungskosten.

#### § 4

##### **Hochschulverzeichnis**

(1) Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Hochschulen mit ihren Einrichtungen nach dem Stand vom 1. Januar 1969.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen in die Anlage aufzunehmen, die nach Landesrecht als Hochschule errichtet oder einer Hochschule ein- oder angegliedert sind. Voraussetzung für die Aufnahme in die Anlage ist, dass die Einbeziehung in die Gemeinschaftsaufgabe wegen der Bedeutung für die Gesamtheit hochschulpolitisch erforderlich ist; das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn zwischen der in die Anlage aufzunehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung und einer in der Anlage aufgeführten Hochschule eine Zusammenarbeit zum Zweck der wirksameren Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht wird. Vor Erlass der Rechtsverordnung soll der durch Verträge abgeschlossene Wissenschaftsrat gehört werden.

#### § 5

##### **Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, bis zum 1. Juli eines jeden Jahres sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Jahr fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

#### § 6

##### **Inhalt des Rahmenplans**

Der Rahmenplan gliedert sich in Angaben über:

1. den gegenwärtigen Ausbaustand und die dem Rahmenplan zugrunde liegenden Zielvorstellungen;
2. die Vorhabenprogramme für vordringlich zu verwirklichende Ausbauschwerpunkte nebst den dafür vorgesehenen Gesamtkosten;
3. die Bauvorhaben und die Beschaffungsvorhaben, jeweils nebst Kosten sowie gegebenenfalls einer verbindlichen Kostenobergrenze;
4. die zunächst nur zur Planung vorgesehenen Vorhaben und die für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe erforderlichen Vorstudien, jeweils nebst Kosten;
5. die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel.

## § 7

### **Planungsausschuss**

(1) Für die gemeinsame Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuss. Ihm gehören der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie<sup>3</sup> als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; eine Vertretung ist zulässig.

(2) Ein Beschluss des Planungsausschusses kommt zustande, wenn ihm der Bund und die Mehrheit der Länder zustimmen. Beschlüsse über Vorhabenprogramme (§ 6 Nr. 2) bedürfen der Zustimmung aller Länder. Die Festlegung einer verbindlichen Obergrenze bei der Aufnahme eines Vorhabens in den Rahmenplan bedarf der Zustimmung des anmeldenden Landes. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8

### **Anmeldung zum Rahmenplan**

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres gibt jedes Land seine allgemeinen und langfristigen Ziele auf dem Gebiet des Hochschulbaus dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie<sup>4</sup> bekannt und meldet dabei die in § 6 Nr. 3 und 4 genannten Vorhaben zur Aufnahme in den Rahmenplan an. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlussfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung zu § 6 Nr. 3 enthält zu den Bauvorhaben eine allgemeine Erläuterung, Angaben über das Raumprogramm und die Dringlichkeit, eine Kostenschätzung nach Erfahrungssätzen sowie gegebenenfalls eine für das Vorhaben verbindliche Kostenobergrenze; zu den Beschaffungsvorhaben eine allgemeine Erläuterung sowie Angaben über die Kosten. Die Anmeldung enthält ferner Angaben über Folgekosten.

(3) Bei Vorhaben nach § 6 Nr. 4 genügen Angaben über die Ziele und Kosten der Planung oder Vorstudien sowie eine vorläufige Schätzung der Kosten einer späteren Ausführung.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

## § 9

### **Beteiligung des Wissenschaftsrates**

(1) Die Unterlagen nach § 8 sind zunächst dem Wissenschaftsrat zu übersenden.

(2) Der Wissenschaftsrat soll unbeschadet seiner übrigen Aufgaben bis zum 15. April jedes Jahres Empfehlungen für den Rahmenplan aussprechen.

(3) Empfehlungen nach Absatz 2 sind Beratungsgrundlage des Planungsausschusses. Der Planungsausschuss gibt dem Vorsitzenden des Wissenschaftsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit er von den Empfehlungen abweichen will.

(4) Der Planungsausschuss übersendet dem Vorsitzenden des Wissenschaftsrates eine Ausfertigung des aufgestellten Rahmenplans.

## § 10

### **Verfahren nach Aufstellung des Rahmenplans**

Der Planungsausschuss leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf; Bund und Länder weisen die Mittel für den Ausbau und Neubau von Hochschulen in ihren Haushaltsplänen gesondert aus.

<sup>3</sup> Ab dem 21. Oktober 1998 lautet die Bezeichnung des für den Hochschulbau zuständigen Bundesressorts „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ (Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 27.10.1998).

<sup>4</sup> Siehe vorherige Fußnote

## § 11

### Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe. Sie sollen außerdem regelmäßig den Wissenschaftsrat unterrichten.

## § 12

### Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land aufgrund der Abrechnungen für die in § 6 Nr. 3 und 4 genannten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplans entstandenen Ausgaben. Bei Vorhaben mit einer verbindlichen Kostenobergrenze ist die Erstattung des Bundes auf die Hälfte des Betrages der Kostenobergrenze beschränkt.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem Stand der Maßnahmen und den bereitgestellten Haushaltsmitteln Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Baufortschritts teilt die zuständige Landesbehörde dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie<sup>5</sup> die Höhe der verausgabten Mittel sowie Stand und voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit. Bei den in § 3 Abs. 2 genannten Vorhaben leistet der Bund unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Vorauszahlungen entsprechend den vom Land zu zahlenden Raten.

(3) Soweit die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Grundstücke innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb oder einer von dem Planungsausschuss bestimmten längeren Frist nicht für die Gemeinschaftsaufgabe gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Anspruch genommen werden, zahlt das Land an den Bund einen Betrag in Höhe der Hälfte des Verkehrswertes zurück. Das gleiche gilt, wenn ein aufgrund des Rahmenplans durchgeführtes Vorhaben zweckentfremdet wird, es sei denn, der Planungsausschuss billigt eine andere Verwendung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau oder für die gemeinsame Forschungsförderung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes. Die Verwendung eines Vorhabens für die gemeinsame Forschungsförderung bedarf der Einwilligung des Deutschen Bundestages, wenn der Betrag der Bundesförderung zehn Millionen Deutsche Mark übersteigt.

(4) Übt das Land bei den in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 genannten Vorhaben die Option nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 25 Jahren oder einer von dem Planungsausschuss bestimmten längeren Frist aus, sind die nach Absatz 1 und 2 für dieses Vorhaben geleisteten Zahlungen des Bundes vom Land zu erstatten.

## § 13

### Übergangsregelung

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 20.08.1996 (BGBl. I S. 1327) ist nur auf Vorhaben anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1997 erstmals im Rahmenplan zur Baudurchführung oder Beschaffung freigegeben werden.

## § 14

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

<sup>5</sup> Ab dem 21. Oktober 1998 lautet die Bezeichnung des für den Hochschulbau zuständigen Bundesressorts „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ (Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 27.10.1998).

#### **1.4 Bund-Länder-Vereinbarung nach § 14 Abs. 3 HBFG (Übergangsregelung) vom 25. Februar 1970<sup>6</sup>**

Bund und Länder stellen fest:

Durch den auf der Grundlage des Finanzreformgesetzes vom 12. Mai 1969 (BGBl. I 1969 S. 359 ff.) in das Grundgesetz neu eingefügten Art. 91a und durch das auf der Grundlage von Art. 91a Abs. 2 GG inzwischen erlassene HBFG wird der Hochschulbau ab 1970 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Das Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung vom 8. Februar 1968 verliert für den Bereich Hochschulbau seine Gültigkeit.

Zwischen dem Bund und den Ländern besteht über die Fortsetzung der bereits bisher gemeinsam geförderten Vorhaben (Fortsetzungsvorhaben) und die Planung und Finanzierung weiterer Vorhaben (Neuvorhaben) bis zum Beginn der Laufzeit des ersten gemeinsamen Rahmenplanes am 1. Januar 1972 Übereinstimmung gemäß den folgenden Ziffern:

##### **A. Fortsetzungsvorhaben**

1. Die schon vor 1970 gemeinsam finanzierten und zwischen Bund und Sitzland noch nicht endgültig abgerechneten Maßnahmen sind Fortsetzungsvorhaben. Es handelt sich um Vorhaben an den bestehenden wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken und an den neuen medizinischen Forschungs- und Ausbildungsstätten – Essen, Hannover, Lübeck und Ulm –.
2. Die 1969 aufgrund der Beschlüsse der Bund-Länder-Kommission – sogenannte „ACHTER-KOMMISSION“ – vom Bund durch eine einmalige Sonderhilfe finanzierten Vorhaben der Universitätsneugründungen in Bochum, Dortmund, Konstanz und Regensburg gelten entsprechend den Vereinbarungen der Bund-Länder-Kommission nicht als Fortsetzungsvorhaben.
3. Die Förderung der Fortsetzungsvorhaben wird 1970 und 1971 auf der Grundlage von Jahresempfehlungen des Wissenschaftsrates weitergeführt.
4. Die bis einschließlich 1971 in wesentlichen Teilen in der technischen Ausführung nicht abgeschlossenen Fortsetzungsvorhaben werden in den gemeinsamen Rahmenplan gemäß § 5 HBFG aufgenommen.
5. Die in der technischen Ausführung bis einschließlich 1971 im wesentlichen abgeschlossenen Vorhaben werden im Rahmenplan gemäß § 6 Ziffer 1 und 4 HBFG lediglich bei der Darstellung des Ausbaustandes und bei der Festlegung der für die nächsten Jahre bereitzustellenden oder vorzusehenden Bundes- und Landesmittel berücksichtigt.
6. Von 1970 an beteiligt sich der Bund an den Ausgaben nach § 3 HBFG allgemein mit 50 von Hundert.
7. Bei Fortsetzungsvorhaben sind jedoch Ausgaben des Bundes und der Länder für frühere Leistungen nach Maßgabe der bisherigen Beteiligungssätze anzurechnen (§ 14 Abs. 2 HBFG).
8. Bei den die Regel bildenden Fortsetzungsvorhaben mit einem Bundesbeteiligungssatz von schon bisher 50 von Hundert sind nur „Vor- und Refinanzierungen“ auszugleichen und etwa feststellbare Überzahlungen zu verrechnen.
9. Bei Fortsetzungsvorhaben mit einem bisher anderen Finanzierungsverhältnis (insbesondere bei Kliniken und deren Hilfseinrichtungen) sind zwei getrennte Abrechnungsabschnitte für die Ausgaben für bis zum 1. Januar 1970 und für danach erbrachte Leistungen auf der Grundlage der unterschiedlichen Beteiligungssätze zu bilden. Es wird das für den jeweiligen Einzelfall sachgerechte Abrechnungsverfahren gewählt.
10. Beiträge Dritter mindern wie bisher die auf den Bund und das Sitzland aufzuteilenden (restlichen) Ausgaben.
11. Die in Ausnahmefällen von anderen Gebietskörperschaften erbrachten Leistungen werden als Bestandteil der Landesleistungen angesehen.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Protokollnotiz über eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nach § 14 Abs. 3 Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) – Anlage zum Schreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 25. Februar 1970 – II B 1 – 3441-1 – 2/70.

<sup>7</sup> Aufgehoben durch Erklärung des Bundes vom 24. Juni 1985 (vgl. Anhang Nr. 10.3).

## **B. Neuvorhaben**

1. Stichtag für Neuvorhaben ist der 1. Januar 1970.

Bei der Festsetzung der Ausgaben und des Erstattungsbetrages des Bundes werden

- Neuvorhaben an den schon vor 1970 gemeinsam finanzierten Hochschulen (Ziffer A 1) – unter Beachtung der Ziffer A 9 – wie bisher behandelt,
  - für Neuvorhaben an den anderen ab 1. Januar 1970 in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogenen neuen Hochschulen nur Ausgaben für Leistungen ab diesem Stichtag zugrunde gelegt (§ 14 Abs. 1 HBFG).
2. Die unter A 3, 4, 5, 6, 10 und 11 aufgeführten allgemeinen Grundsätze gelten auch für Neuvorhaben.

## 1.5 Übersicht über die in die Anlage zum HBFG aufgenommenen Hochschulen \*)

	Erstes Jahr der Bundes- finanzierung bzw. Aufnah- mestichtag	Bemerkungen
<b>Baden-Württemberg</b>		
Fachhochschule Aalen <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule Biberach <sup>8</sup>	1976	
Pädagogische Hochschule Esslingen <sup>2 13</sup>	1971	
Berufspädagogische Hochschule Esslingen <sup>2 13</sup>	1971	
Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule für Technik Esslingen <sup>4</sup>	1972	
Universität Freiburg	1958	
Universitätsklinikum Freiburg <sup>29</sup>	1998	
Pädagogische Hochschule Freiburg <sup>2</sup>	1971	
Staatliche Hochschule für Musik Freiburg <sup>4</sup>	1972	
Katholische Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik in Freiburg im Breisgau <sup>7*</sup>		
Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg im Breisgau <sup>7</sup>	1975	
Fachhochschule Furtwangen <sup>4</sup>	1972	
Universität Heidelberg	1958	
Universitätsklinikum Heidelberg <sup>29</sup>	1998	
Pädagogische Hochschule Heidelberg <sup>2</sup>	1971	
Staatliche Hochschule für Musik Heidelberg-Mannheim <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule Heilbronn <sup>4</sup>	1972	
Universität Hohenheim	1960	
Universität Karlsruhe	1958	
Pädagogische Hochschule Karlsruhe <sup>2</sup>	1971	
Fachhochschule Karlsruhe <sup>4</sup>	1972	
Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe <sup>4</sup>	1972	
Staatliche Hochschule für Musik Karlsruhe <sup>4</sup>	1972	
Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe <sup>22</sup>	1993	
Universität Konstanz	1970	1969 Sonder- finanzierung
Fachhochschule Konstanz <sup>4</sup>	1972	
Pädagogische Hochschule Lörrach <sup>2 13</sup>	1971	
Pädagogische Hochschule Ludwigsburg <sup>2</sup>	1971	
Universität Mannheim	1960	
Fachhochschule für Sozialwesen Mannheim <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule für Technik Mannheim <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule Nürtingen <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule Offenburg <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule Pforzheim – Hochschule für Gestaltung, Technik und Wirtschaft <sup>4.9</sup>	1972	
Fachhochschule Ravensburg-Weingarten <sup>4 4.6</sup>	1972	
Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen <sup>4</sup>	1972	
Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen <sup>20</sup>	1993	
Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd <sup>2</sup>	1971	
Fachhochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule Albstadt-Sigmaringen <sup>12 12.1</sup>	1980	
Universität Stuttgart	1958	
Fachhochschule für Bibliothekswesen Stuttgart <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule für Druck Stuttgart <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule für Technik Stuttgart <sup>4</sup>	1972	
Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart <sup>4</sup>	1972	
Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart <sup>4</sup>	1972	
Staatliche Hochschule für Musik Trossingen <sup>4</sup>	1972	
Universität Tübingen	1958	
Universitätsklinikum Tübingen <sup>29</sup>	1998	
Universität Ulm	1967	
Universitätsklinikum Ulm <sup>29</sup>	1998	
Fachhochschule Ulm <sup>4</sup>	1972	
Pädagogische Hochschule Weingarten <sup>2</sup>	1971	

<b>Bayern</b>		
Fachhochschule Amberg-Weiden <sup>24</sup>	1994	
Fachhochschule Ansbach <sup>27</sup>	1996	
Universität Augsburg <sup>3</sup>	1970	
Fachhochschule Augsburg <sup>4</sup>	1972	
Otto-Friedrich-Universität Bamberg <sup>6</sup>	1973	
Universität Bayreuth <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule Coburg <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule Deggendorf <sup>24</sup>	1994	
Katholische Universität Eichstätt <sup>11</sup>	1979	
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	1958	PH Erlangen und Bayreuth ab 1970
Fachhochschule Hof <sup>24</sup>	1994	
Fachhochschule Ingolstadt <sup>24</sup>	1994	
Fachhochschule Kempten-Neu-Ulm <sup>9</sup> *	1977	
Fachhochschule Landshut <sup>9</sup>	1977	
Ludwig-Maximilians-Universität München	1958	PH München und Regens- burg ab 1970
Technische Universität München	1958	
Fachhochschule München <sup>4</sup>	1972	
Katholische Stiftungsfachhochschule München <sup>27</sup>	1995	
Akademie der Bildenden Künste in München <sup>4</sup>	1972	
Hochschule für Musik in München <sup>4</sup> *	1972	
Hochschule für Fernsehen und Film in München <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule Neu-Ulm <sup>29</sup>	1998	
Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg <sup>4</sup>	1972	
Evangelische Fachschule Nürnberg <sup>28</sup>	1997	
Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg <sup>4</sup>	1972	
Universität Passau <sup>6</sup>	1973	
Universität Regensburg	1970	1969 Sonder- finanzierung
Fachhochschule Regensburg <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule Rosenheim <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule Weihenstephan <sup>4</sup>	1972	
Julius-Maximilians-Universität Würzburg	1958	
Hochschule für Musik in Würzburg <sup>7</sup>	1975	
Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg <sup>4</sup> *	1972	
<b>Berlin</b>		
Freie Universität Berlin	1958	
Technische Universität Berlin	1958	
Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin <sup>4</sup>	1972	
Technische Fachhochschule Berlin <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule für Wirtschaft Berlin <sup>4</sup>	1972	
Hochschule der Künste Berlin <sup>4</sup> 4.3	1972	
Evangelische Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin <sup>7</sup>	1975	
Humboldt-Universität zu Berlin <sup>23.1</sup>	1993	
Hochschule für Schauspielkunst Berlin „Ernst Busch“ <sup>23.1</sup>	1993	
Kunsthochschule Berlin (Weißensee) <sup>23.1</sup>	1993	
Hochschule für Musik Berlin „Hanns Eisler“ <sup>23.1</sup>	1993	
Katholische Fachhochschule Berlin <sup>25</sup>	1995	
Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin <sup>27</sup>	1996	
<b>Brandenburg</b>		
Europa-Universität Frankfurt/Oder <sup>22</sup>	1993	
Technische Universität Cottbus <sup>23</sup>	1993	
Universität Potsdam <sup>23.1</sup>	1993	
Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg <sup>23.1</sup>	1993	
Fachhochschule Brandenburg <sup>20</sup>	1992	
Fachhochschule Eberswalde <sup>20</sup>	1992	
Fachhochschule Lausitz <sup>20</sup>	1992	
Fachhochschule Potsdam <sup>20</sup>	1992	
Technische Fachhochschule Wildau <sup>20</sup>	1992	

**Bremen**

Universität Bremen	1970
Hochschule für Künste Bremen <sup>4.7</sup>	1972
Hochschule Bremen <sup>15</sup>	1972
Hochschule Bremerhaven <sup>10</sup>	1979

**Hamburg**

Universität Hamburg	1958
Technische Universität Hamburg-Harburg <sup>11</sup>	1979
Fachhochschule Hamburg <sup>4</sup>	1972
Hochschule für Wirtschaft und Politik <sup>4</sup>	1972
Hochschule für Bildende Künste <sup>4</sup>	1972
Hochschule für Musik und Theater <sup>4.8</sup>	1972

**Hessen**

Technische Hochschule Darmstadt	1958
Fachhochschule Darmstadt <sup>4</sup>	1972
Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main	1958
Fachhochschule Frankfurt am Main <sup>4</sup>	1972
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main <sup>4</sup>	1972
Fachhochschule Fulda <sup>12</sup>	1980
Justus-Liebig-Universität Gießen	1958
Fachhochschule Gießen-Friedberg <sup>4</sup>	1972
Gesamthochschule Kassel <sup>3</sup>	1971
Philipps-Universität Marburg	1958
Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main <sup>4</sup>	1972
Fachhochschule Wiesbaden <sup>4</sup>	1972

**Mecklenburg-Vorpommern**

Universität Rostock <sup>23.1</sup>	1993
Hochschule für Musik und Theater Rostock <sup>27</sup>	1996
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald <sup>23.1</sup>	1993
Hochschule Wismar-Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung <sup>22</sup>	1993
Fachhochschule Neubrandenburg <sup>20</sup>	1992
Fachhochschule Stralsund <sup>20</sup>	1992

**Niedersachsen**

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig	1958
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel <sup>4</sup>	1972
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig <sup>4</sup>	1972
Technische Universität Clausthal	1958
Universität Göttingen	1958
Universität Hannover	1958
Medizinische Hochschule Hannover	1966
Tierärztliche Hochschule Hannover	1959
Fachhochschule Hannover <sup>4</sup>	1972
Evangelische Fachhochschule Hannover <sup>25</sup>	1995
Hochschule für Musik und Theater Hannover <sup>4</sup>	1972
Universität Hildesheim <sup>2.2.1</sup>	1971
Fachhochschule Hildesheim/Holzminden <sup>4</sup>	1972
Universität Lüneburg <sup>2.2.1</sup>	1971
Fachhochschule Nordostniedersachsen <sup>4</sup>	1972
Universität Oldenburg <sup>3</sup>	1970
Fachhochschule Oldenburg <sup>4</sup>	1972
Universität Osnabrück <sup>3</sup>	1970
Fachhochschule Osnabrück <sup>4</sup>	1972
Fachhochschule Ostfriesland <sup>8</sup>	1976
Fachhochschule Wilhelmshaven <sup>4</sup>	1972

**Nordrhein-Westfalen**

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen	1958
Universität Bielefeld	1970
Ruhr-Universität Bochum	1970

1969 Sonder-  
finanzierung

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	1958	
Universität Dortmund	1970	1969 Sonderfinanzierung
Universität Düsseldorf	1959	
Universität-Gesamthochschule-Duisburg <sup>5 ***</sup>	1972	1. August
Universität-Gesamthochschule-Essen <sup>5 ***</sup>	1972	1. August
Fernuniversität-Gesamthochschule-Hagen <sup>8</sup>	1975/76	1975 nur vorsorglicher Grunderwerb
Universität zu Köln	1958	
Deutsche Sporthochschule Köln <sup>4</sup>	1972	
Westfälische Wilhelms-Universität Münster	1958	
Universität-Gesamthochschule-Paderborn <sup>5 ***</sup>	1972	1. August
Universität-Gesamthochschule-Siegen <sup>5 ***</sup>	1972	1. August
Universität-Gesamthochschule-Wuppertal <sup>5 ***</sup>	1972	1. August
Private Hochschule Witten/Herdecke <sup>18</sup>	1990	1. Januar
Kunstakademie Düsseldorf <sup>4</sup>	1972	
Kunsthochschule für Medien Köln <sup>19</sup>	1990	24. August
Kunstakademie Münster <sup>4.3</sup>	1972	
Folkwang-Hochschule Essen <sup>4 7.1 7.2</sup>	1972	
Hochschule für Musik Köln <sup>4 7.1 7.2</sup>	1972	
Hochschule für Musik Detmold <sup>4 7.1 7.2</sup>	1975	
Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf <sup>7 7.1 7.2</sup>	1973	
Fachhochschule Aachen <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule Bielefeld <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule Bochum <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule Dortmund <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule Düsseldorf <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule Gelsenkirchen <sup>23</sup>	1993	
Fachhochschule Hagen <sup>4 4.4</sup>	1972	
Fachhochschule Köln <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln ohne den der Beamtenausbildung dienenden Bereich <sup>16</sup>	1984	
Fachhochschule Lippe <sup>7</sup>	1972	
Fachhochschule Münster <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule Niederrhein <sup>4 4.2</sup>	1972	
Märkische Fachhochschule Iserlohn <sup>4 4.5</sup>	1972	
Fachhochschule Rhein-Sieg <sup>27</sup>	1996	

### Rheinland-Pfalz

Universität Kaiserslautern <sup>1</sup>	1970	
Fachhochschule der Pfälzischen Landeskirche mit den Fachrichtungen Sozialarbeit und Sozialpädagogik Ludwigshafen <sup>7</sup>	1975	
Johannes-Gutenberg-Universität Mainz	1958	
Klinikum der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz <sup>28</sup>	1998	
Katholische Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und praktische Theologie Mainz <sup>7</sup>	1974	
Universität Koblenz-Landau <sup>2 *</sup>	1971	
Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz <sup>4</sup>	1972	
Fachhochschule Bingen <sup>26</sup>	1996	
Fachhochschule Kaiserslautern <sup>26</sup>	1996	
Fachhochschule Koblenz <sup>26</sup>	1996	
Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein, Hochschule für Wirtschaft <sup>26 26.1</sup>	1996	
Fachhochschule Mainz <sup>26</sup>	1996	
Fachhochschule Trier, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung <sup>26 26.1</sup>	1996	
Fachhochschule Worms <sup>26</sup>	1996	
Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer <sup>4 4.10</sup>	1972	
Universität Trier <sup>1</sup>	1970	

### Saarland

Universität des Saarlandes	1958	
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule) <sup>2</sup>	1972	

Hochschule der Bildenden Künste <sup>25</sup>	1995
Musikhochschule des Saarlandes <sup>4</sup>	1972

### Sachsen

Universität Leipzig <sup>23.1</sup>	1993
Hochschule für Musik und Theater „Felix-Mendelssohn-Bartholdy“ Leipzig <sup>23.1</sup>	1993
Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig <sup>23.1</sup>	1993
Technische Universität Dresden <sup>23.1</sup>	1993
Hochschule für Bildende Künste Dresden <sup>23.1</sup>	1993
Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden <sup>23.1</sup>	1993
Technische Universität Bergakademie Freiberg <sup>23.1</sup>	1993
Technische Universität Chemnitz-Zwickau <sup>23.1</sup>	1993
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) <sup>21</sup>	1993
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH) <sup>21</sup>	1993
Hochschule für Technik und Wirtschaft Mittweida (FH) <sup>21</sup>	1993
Hochschule für Technik und Wirtschaft Zittau/Görlitz (FH) <sup>21</sup>	1993
Westsächsische Hochschule Zwickau (FH) <sup>21</sup>	1993

### Sachsen-Anhalt

Hochschule für Kunst und Design – Burg Giebichenstein – <sup>23.1</sup>	1993
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg <sup>23.1</sup>	1993
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg <sup>23.1</sup>	1993
Fachhochschule Anhalt <sup>20</sup>	1992
Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) <sup>20 20.1</sup>	1992
Fachhochschule Magdeburg <sup>20</sup>	1992
Fachhochschule Merseburg <sup>21</sup>	1993

### Schleswig-Holstein

Pädagogische Hochschule Flensburg (seit 09.02.1994)	
Bildungswissenschaftliche Hochschule Flensburg, Universität <sup>2</sup> *	1971
Fachhochschule Flensburg <sup>4</sup>	1972
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	1958
Pädagogische Hochschule Kiel <sup>2</sup>	1970/71
Fachhochschule Kiel <sup>4</sup>	1972
Medizinische Universität zu Lübeck <sup>**</sup>	1966
Fachhochschule Lübeck <sup>4</sup>	1972
Musikhochschule Lübeck <sup>4</sup>	1972
Nordakademie Pinneberg <sup>27</sup>	1996
Staatlich anerkannte Fachhochschule für Physikalische Technik und Informationstechnik Wedel <sup>8</sup>	1976
Fachhochschule Westküste <sup>24</sup>	1994

1970 nur im Rahmen des Schnellbauprogramms

### Thüringen

Universität Erfurt <sup>27</sup>	1996
Friedrich-Schiller-Universität Jena <sup>23.1</sup>	1993
Pädagogische Hochschule Erfurt/Mühlhausen <sup>23.1</sup>	1993
Technische Universität Ilmenau <sup>23.1</sup>	1993
Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar <sup>23.1</sup>	1993
Hochschule für Musik „Franz Liszt“ Weimar <sup>23.1</sup>	1993
Fachhochschule Jena <sup>20</sup>	1992
Fachhochschule Erfurt <sup>20</sup>	1992
Fachhochschule Schmalkalden <sup>20</sup>	1992

- \* Keine amtliche Bekanntmachung
- \*\* hervorgegangen aus der in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556) aufgenommenen Medizinischen Akademie Lübeck. Bezeichnung geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1985 (GVPI. Sch.-H., S. 122)
- \*\*\* Die in die Universitäten – Gesamthochschulen – übergeleiteten Einrichtungen (Hochschulen und Teile von Hochschulen) sind zu folgenden Terminen in die Bundesfinanzierung aufgenommen worden:

Universität-Gesamthochschule Duisburg			
Abteilung Duisburg der Pädagogischen Fachschule Ruhr	1970/71	1970 nur im Rahmen des Schnellbauprogramms	
Fachhochschule Duisburg	1972		
Universität-Gesamthochschule-Essen Klinikum Essen			
der Ruhr-Universität Bochum	1967		
Abteilung Essen der Pädagogischen Hochschule Ruhr	1970/71	1970 nur im Rahmen des Schnellbauprogramms	
Fachhochschule Essen	1972		
Universität – Gesamthochschule – Paderborn			
Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe	1970/71	1970 nur im Rahmen des Schnellbauprogramms	
Fachhochschule Paderborn	1972		
Universität-Gesamthochschule-Siegen			
Abteilung Siegerland der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe	1970/71	1970 nur im Rahmen des Schnellbauprogramms	
Fachhochschule Siegen	1972		
Universität-Gesamthochschule-Wuppertal			
Abteilung Wuppertal der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe	1970/71	1970 nur im Rahmen des Schnellbauprogramms	
Fachhochschule Wuppertal	1972		

<sup>1</sup> hervorgegangen aus der durch die Erste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 19. Juli 1970 (BGBl I S. 1129) aufgenommenen Universität Trier-Kaiserslautern

<sup>2</sup> aufgenommen durch die Zweite Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 15. April 1971 (BGBl I S. 353)

<sup>2.1</sup> früher Teil der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen. Bezeichnung geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1978 (Nieders. GVBl. S. 473) und Gesetz vom 10. April 1989 (Nieders. GVBl. S. 85)

<sup>3</sup> aufgenommen durch die Dritte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 9. August 1971 (BGBl I S. 1255)

<sup>4</sup> aufgenommen durch die Vierte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 31. August 1972 (BGBl I S. 1659)

<sup>4.1</sup> hervorgegangen aus der durch die Vierte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1659) aufgenommenen Staatlichen Hochschulen für Bildende Künste Berlin und für Musik und Darstellende Kunst Berlin

<sup>4.2</sup> hervorgegangen aus der durch die Vierte Verordnung aufgenommenen Fachhochschule Krefeld

<sup>4.3</sup> hervorgegangen aus der durch die Vierte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1659) aufgenommenen Staatlichen Kunsthochschule Düsseldorf (ab 22. November 1987 Kunsthochschule Düsseldorf, vgl. GV.NW. 1987, S. 366)

<sup>4.4</sup> aufgehoben (GV.NW 1988 S. 144)

<sup>4.5</sup> hervorgegangen aus der durch die Vierte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1659) aufgenommenen Fachhochschule Hagen

<sup>4.6</sup> Die Bezeichnung der Fachhochschule Ravensburg wurde mit Gesetz über die Fachhochschulen vom 4. Juni 1982 (GV.BW 1982, S. 272) geändert.

<sup>4.7</sup> Hervorgegangen aus der mit der Vierten Verordnung aufgenommenen Hochschule für Gestaltung

<sup>4.8</sup> Bezeichnung geändert durch Gesetz vom 18.4.91 (GVBl. Hamburg S. 139)

<sup>4.9</sup> Die Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim und die Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim wurden in die vom 1.9.1992 errichtete Fachhochschule Pforzheim – Hochschule für Gestaltung, Technik und Wirtschaft eingegliedert (Gesetz v. 19. 11. 91, BGBl. BW, S. 727)

- 4.10 Bezeichnung geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. Rheinland-Pfalz, S. 463)
- 5 aufgenommen durch die Fünfte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 19. März 1973 (BGBl. I S. 233)
- 6 aufgenommen durch die Sechste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 21. Dezember 1973 (BGBl. I S. 37)
- 7 aufgenommen durch die Siebte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 16. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3129)
- 7.1 Die mit der Siebten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 16. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3129) aufgenommenen Institute der Staatlichen Hochschulen für Musik sind zu folgenden Terminen in die Bundesförderung aufgenommen worden:
- |   |              |  |              |
|---|--------------|--|--------------|
| Staatliche Hochschule für<br>Musik Westfalen-Lippe<br>Institut Dortmund<br>Institut Münster | 1975<br>1975 | Staatliche Hochschule für<br>Musik Rheinland<br>Robert-Schumann-Institut<br>Düsseldorf | 1973         |
| Staatliche Hochschule für Musik Ruhr<br>Institut Duisburg                                   | 1975         | Institut Wuppertal<br>Aachen   | 1975<br>1975 |
- 7.2 Die Bezeichnungen der Staatlichen Hochschulen für Musik sind mit Gesetz vom 19. November 1987 (GV.NW 1987, S. 366) wie folgt geändert worden:
- |  |       |   |
|--|-------|---|
| Staatliche Hochschule für Musik<br>Westfalen-Lippe<br>Institut Dortmund<br>Institut Münster                              | jetzt | Hochschule für Musik Detmold<br>Abteilung Dortmund<br>Abteilung Münster                                       |
| Staatliche Hochschule für Musik Ruhr<br>Institut Duisburg  | jetzt | Folkwang-Hochschule Essen<br>Abteilung Duisburg   |
| Staatliche Hochschule für Musik Rheinland<br>Institut Wuppertal<br>Grenzland-Institut Aachen<br>Robert-Schumann-Institut | jetzt | Hochschule für Musik Köln<br>Abteilung Wuppertal<br>Abteilung Aachen<br>Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf |
- 8 aufgenommen durch die Achte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 22. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3769)
- 9 aufgenommen durch die Neunte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3152)
- 10 aufgenommen durch die Zehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. März 1979 (BGBl. I S. 263)
- 11 aufgenommen durch die Elfte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 13. November 1979 (BGBl. I S. 1933)
- 12 aufgenommen durch die Zwölft Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 11. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2258)
- 12.1 Die Bezeichnung der Fachhochschule Sigmaringen wurde mit Gesetz vom 4. Dezember 1989 (GV.BW 1989, S. 500) geändert.
- 13 Die Hochschulen sind mit Ablauf des 31. März 1984 aufgelöst.
- 14 Die Hochschule ist mit Beginn des SS 1988 aufgelöst.
- 15 Die Hochschulen für Nautik, Sozialpädagogik und -ökonomie, Technik und Wirtschaft sind mit Wirkung vom 1. September 1982 zur Hochschule Bremen zusammengefasst worden.
- 16 aufgenommen durch die Dreizehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 26. November 1985 (BGBl. I S. 2126)
- 17 aufgenommen durch die Vierzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2598)
- 18 aufgenommen durch die Fünfzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 1149)
- 19 aufgenommen durch die Siebzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1150)
- 20 aufgenommen mit der Neunzehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 949)
- 20.1 Die Bezeichnung der Fachhochschule Harz wurde durch Gesetz vom 17.09.1998 (MBI. LSA Nr. 46, Seite 1722, Art. 1) geändert
- 21 aufgenommen mit der Zwanzigsten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 373)
- 22 aufgenommen mit der Einundzwanzigsten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 6. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1695.)
- 23 aufgenommen mit der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 23. November 1993 (BGBl. I S. 1913)
- 23.1 endgültig aufgenommen mit der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 23. November 1993 (BGBl. I S. 1913)
- 24 aufgenommen mit der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 6.10.1994 (BGBl. I S. 2851)
- 25 aufgenommen mit der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 20.10.1995 (BGBl. I S. 1442).
- 26 hervorgegangen aus der mit der Vierten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1659) aufgenommenen Fachhochschule Rheinland-Pfalz

<sup>26.1</sup> Die Bezeichnungen der Fachhochschulen sind durch Landesverordnung über die Bezeichnung von Fachhochschulen vom 26. Mai 1998 (GVBl. S. 166) wie folgt geändert worden:

Fachhochschule Ludwigshafen	jetzt	Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein Hochschule für Wirtschaft
Fachhochschule Trier	jetzt	Fachhochschule Trier Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung
<sup>27</sup> aufgenommen mit der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1910)		
<sup>28</sup> aufgenommen mit 26. Verordnung zur Ergänzung des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 19. März 1998 (BGBl. I S. 580)		
<sup>29</sup> aufgenommen mit der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 22. Juni 1999 (BGBl. I S. 1434)		

## 1.6 Übersicht der Hochschulen außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau

### Wissenschaftliche Hochschulen

#### Baden-Württemberg

- Gustav-Siewerth Akademie, Weilheim-Bierbronn
- International University in Germany, Bruchsal
- Hochschule für Kirchenmusik der evang. Landeskirche in Baden, Heidelberg

#### Bayern

- Augustana-Hochschule, Neuendettelsau
- Hochschule der Bundeswehr, München
- Ukrainische Freie Universität, München

#### Berlin

- E.A.P. Europäische Wirtschaftshochschule Berlin e.V.

#### Hamburg

- Hochschule der Bundeswehr, Hamburg

#### Hessen

- European Business School – Oestrich-Winkel

#### Nordrhein-Westfalen

- Alanus Hochschule der musischen und bildenden Künste, Alfter bei Bonn

#### Rheinland-Pfalz

- Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU), Vallendar

#### Sachsen

- Handelshochschule Leipzig

### Theologische Hochschulen

#### Baden-Württemberg

- Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg

#### Bayern

- Hochschule für Philosophie, München
- Philosophische Hochschule der Pallottiner, Untermerzbach<sup>5</sup>
- Philosophisch-Theologische Hochschule der Salesianer Don Boscos, Benediktbeuern

#### Hessen

- Lutherisch-Theologische Hochschule, Oberursel
- Theologische Fakultät Fulda
- Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt / Main

#### Nordrhein-Westfalen

- Kirchliche Hochschule Bethel, Bielefeld
- Kirchliche Hochschule Wuppertal
- Philosophisch-Theologische Hochschule der Franziskaner und Kapuziner, Münster
- Philosophisch-Theologische Hochschule SVD, Sankt Augustin
- Theologische Fakultät Paderborn

### Rheinland-Pfalz

- Theologische Fakultät Trier
- Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar der Gesellschaft des Katholischen Apostolates

### Sachsen

- Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale)

### Sachsen-Anhalt

- Theologische Hochschule Friedensau

### Thüringen

- Philosophisch-Theologisches Studium Erfurt

### Fachhochschulen

#### Baden-Württemberg

- Fachhochschule der Stiftung Rehabilitation (SRH-Gruppe) Heidelberg
- Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen
- Hochschule für Forstwirtschaft, Rottenburg a. Neckar
- Hochschule für Rechtspflege (VerwFH), Schwetzingen
- Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (VerwFH), Kehl
- Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Mannheim
- Hochschule für Polizei (VerwFH), Villingen-Schwenningen
- Fachhochschule Isny
- Merz-Akademie, Stuttgart
- Ev. Fachhochschule für Diakonie der Karlshöhe Ludwigsburg
- Süddeutsche Hochschule für Berufstätige, Lahr (Schwarzwald)
- Freie Kunsthochschule Nürtingen
- Fachhochschule für Kunsttherapie Nürtingen
- Katholische Fachhochschule Freiburg im Breisgau
- Deutsch-Ordens-Fachhochschule, Riedlingen

#### Bayern

- Bayerische Beamten-Fachhochschule, München
- Katholische Stiftungs-Fachhochschule München, Benediktbeuern
- Europäische Betriebswirtschafts-Akademie München

#### Berlin

- Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Berlin
- Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege

<sup>5</sup> Studienbetrieb ruht zur Zeit

## **Brandenburg**

- Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Brandenburg, Bad Oeynhausen
- Königswusterhausen, Fachhochschule für Finanzen Brandenburg (VerWFH)

## **Bremen**

- Hochschule für öffentliche Verwaltung

## **Hamburg**

- Ev. Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonieanstalt des Rauen Hauses
- Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
- Fern-Fachhochschule Hamburg

## **Hessen**

- Private Fernfachhochschule Darmstadt
- Hochschule für Bankwirtschaft Frankfurt
- Evangelische Fachhochschule Darmstadt
- Fachhochschule Dieburg der Deutschen Telekom AG
- Fachhochschule für Archivwesen, Marburg
- Fachhochschule für Bibliothekswesen, Frankfurt/Main
- Fachhochschule Fresenius Idstein
- Hochschule der Gesetzlichen Unfallversicherung, Bad Hersfeld
- Verwaltungsfachhochschule Rotenburg
- Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden
- Private Fachhochschule Nordhessen, Bad Soden-Allendorf
- Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Wetterdienst und Geophysikalischer Beratungsdienst, Langen

## **Mecklenburg-Vorpommern**

- Verwaltungsfachhochschule, Güstrow

## **Niedersachsen**

- Fachhochschule für Kunsttherapie, Kunstpädagogik und Kunst-, Ottensen
- Katholische Fachhochschule Norddeutschland, Osnabrück
- Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover (FHDW)
- Private Fachhochschule Göttingen
- Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Hildesheim
- Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Rinteln

## **Nordrhein-Westfalen**

- Fachhochschule der Wirtschaft, Paderborn
- Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum
- Technische Fachhochschule Georg – Agricola für Rohstoff, Energie und Umwelt, Bochum
- Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

- Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abt. Finanzen, Münster
- Fachhochschule für Finanzen, Nordkirchen
- Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, Bad Münstereifel
- Fachhochschule für das öffentliche Bibliothekswesen, Bonn
- Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Köln
- Rheinische Fachhochschule Köln
- Fachhochschule für Ökonomie und Management, Essen
- ISM – International School of Management, Dortmund

## **Rheinland-Pfalz**

- Fachhochschule der Deutschen Bundesbank, Hachenburg
- Fachhochschule für Finanzen, Edenkoben
- Ev. Fachhochschule für Sozialwesen, Ludwigshafen
- Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Mayen

## **Saarland**

- Fachhochschule für Verwaltung, Saarbrücken
- Katholische Fachhochschule für Soziale Arbeit, Saarbrücken
- Fachhochschule für Bergbau, Saarbrücken

## **Sachsen**

- Handelshochschule Leipzig
- Evangelische Fachhochschule für Sozialarbeit Dresden
- Fachhochschule Leipzig der Deutschen Telekom AG
- Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeindediakonie, Moritzburg
- Ostdeutsche Hochschule für Berufstätige, Leipzig
- Fachhochschule der sächsischen Verwaltung, Meißen
- Fachhochschule für Polizei Sachsen, Rothenburg / OL
- Private Fachhochschule Oelsnitz der Diplma

## **Sachsen-Anhalt**

- Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt, Aschersleben

## **Schleswig-Holstein**

- Fachhochschule für Verwaltung, Altenholz
- Hochschule für Berufstätige, Rendsburg
- Fachhochschule Wedel
- Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Abt. Bundesgrenzschutz in Lübeck

## **Thüringen**

- Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Gotha
- Fachhochschule für Forstwirtschaft, Schwarzenberg

## **2. Planungsausschuss**

### **2.1 Geschäftsordnung des Planungsausschusses nach dem Hochschulbauförderungsgesetz vom 16. März 1970 in der Fassung vom 04. Februar 1991**

Der Planungsausschuss hat aufgrund § 7 Abs. 3 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 in seiner Sitzung vom 16. März 1970 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **I. Organisation des Planungsausschusses**

##### **§ 1**

##### **Bezeichnung**

Der Planungsausschuss führt die Bezeichnung: Ausschuss des Bundes und der Länder für die gemeinsame Rahmenplanung im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen“, abgekürzt: Planungsausschuss für den Hochschulbau.

##### **§ 2**

##### **Mitglieder**

Die Landesregierungen teilen der Bundesregierung zu Händen des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft<sup>8</sup> mit, wen sie als Mitglied des Planungsausschusses benennen. Sofern von einer Landesregierung oder einem Mitglied des Planungsausschusses ein ständiger Vertreter benannt wird, ist auch dies mitzuteilen.<sup>9</sup>

##### **§ 3**

##### **Vorsitz**

- (1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Planungsausschuss wählt ohne Aussprache einen Ländervertreter für ein Jahr zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende aus, so ist auf der nächsten Sitzung des Planungsausschusses eine Neuwahl durchzuführen.

##### **§ 4**

##### **Unterausschüsse**

- (1) Der Planungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beratung und Beschlussfassung Unterausschüsse einsetzen. Unter den Mitgliedern des Unterausschusses muss ein Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft<sup>10</sup> sein.
- (2) Der Unterausschuss Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – koordiniert die Arbeit der übrigen Unterausschüsse.
- (3) Der Planungsausschuss kann den Unterausschuss Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – in bestimmten Angelegenheiten ermächtigen, abschließende Beschlüsse zu fassen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Unterausschusses ist die Beschlussfassung in den Planungsausschuss zu verweisen.

<sup>8</sup> Ab dem 21. Oktober 1998 lautet die Bezeichnung „Bundesminister für Bildung und Forschung“

<sup>9</sup> Erläuterungsbeschluss des Planungsausschusses zu § 2 der Geschäftsordnung sowie zu § 7 HBFG Abs 1: „Lässt sich ein Mitglied in einer Sitzung des Planungsausschusses vertreten, so hat der Vertreter dem Vorsitzenden eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitgliedes vorzulegen. Dies gilt nicht für die ständigen Vertreter“.

<sup>10</sup> Ab dem 21. Oktober 1998 lautet die Bezeichnung „Bundesminister für Bildung und Forschung“

## **II. Verfahren der Anmeldung**

### **§ 5**

#### **Anmeldung**

(1) Der Planungsausschuss beschließt über Verfahren, Inhalt und Form der Anmeldung nach § 8 des Hochschulbauförderungsgesetzes.

(2) Die Länder übermitteln ihre Anmeldungen in 3facher Ausfertigung dem Vorsitzenden und in zweifacher Ausfertigung den anderen Mitgliedern des Planungsausschusses. Sie übersenden einen Abdruck ihrer Anmeldungen mit den dazu gehörigen Unterlagen der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates.

### **§ 6**

#### **Widerruf**

Der Widerruf gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 des Hochschulbauförderungsgesetzes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden; gleichzeitig sind die anderen Mitglieder zu unterrichten.

## **III. Verfahren des Planungsausschusses**

### **§ 7**

#### **Sitzungsort**

Der Planungsausschuss tagt in der Regel am Sitz des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft<sup>11</sup>.

### **§ 8**

#### **Einberufung**

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuss ein. Der Planungsausschuss ist mindestens einmal jährlich spätestens zum 1. Juli einzuberufen, ferner, wenn es ein Mitglied verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Zur Vorbereitung der Sitzung werden die Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt. Sie enthält die von den Mitgliedern beantragten Beratungsgegenstände.

(3) Der Vorsitzende fügt den Einladungen die Tagesordnung mit Unterlagen sowie Stellungnahmen und Empfehlungen der Unterausschüsse bei; er stellt sicher, dass den Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung die Empfehlungen des Wissenschaftsrates für den Rahmenplan zugeleitet werden.

(4) Die Einladungen mit den Unterlagen sollen den Mitgliedern und ihren ständigen Vertretern so früh wie möglich übersandt werden, spätestens drei Wochen vor der Sitzung.

### **§ 9**

#### **Eröffnung der Sitzung**

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlussfähigkeit fest. Der Planungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Bund und mindestens elf Länder vertreten sind.

(2) Nicht mit der Einladung mitgeteilte Beratungsgegenstände dürfen nicht behandelt werden, wenn ein Mitglied widerspricht.

<sup>11</sup> Ab dem 21. Oktober 1998 lautet die Bezeichnung des für den Hochschulbau zuständigen Bundesressorts „Bundesminister für Bildung und Forschung“ (Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 27.10.1998).

## § 10

### **Beratung und Beschlussfassung**

- (1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitergehende ist.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.
- (3) Der Vorsitzende stellt vor der Abstimmung die erforderliche Stimmenmehrheit fest.
- (4) Stimmenübertragungen sind unzulässig.
- (5) Für die Beratung und Beschlussfassung der Unterausschüsse gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## § 11

### **Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Über Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuss.
- (2) Will der Planungsausschuss im einzelnen Fall von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.

## § 12

### **Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

- (1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) An den Sitzungen des Planungsausschusses können neben den Mitgliedern und ihren ständigen Vertretern drei Berater je Mitglied teilnehmen. Der Vorsitzende kann weitere Personen zulassen.
- (3) Der Vorsitzende des Wissenschaftsrates nimmt an der Beratung im Hinblick auf § 9 Abs. 3 des Hochschulbauförderungsgesetzes teil. Er kann sich durch den Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Kommission vertreten und von drei Mitgliedern der Wissenschaftlichen Kommission bzw. Mitarbeitern der Geschäftsstelle begleiten lassen.
- (4) Zu einzelnen Beratungsgegenständen können Sachverständige zugezogen und – soweit erforderlich – Berichterstatter bestellt werden.

## § 13

### **Umlaufverfahren**

- (1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Vorsitzende die Zustimmung der Mitglieder auf schriftlichem Wege einholen; das gleiche gilt in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit (Umlaufsache).
- (2) Der Vorsitzende des Planungsausschusses legt den Gegenstand der Beschlussfassung dar und entwirft einen Entscheidungsvorschlag. Die ständigen Vertreter der Mitglieder und der Vorsitzende des Wissenschaftsrats werden durch Übersendung eines Abdrucks unterrichtet. Die Zustimmung der Mitglieder gilt als erteilt, wenn nicht ein Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dem Entscheidungsvorschlag widerspricht.
- (3) Ein Umlaufverfahren findet nicht statt, wenn der Vorsitzende einen Entscheidungsvorschlag beabsichtigt, der von einer Empfehlung des Wissenschaftsrats im Sinne von § 9 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes abweicht.

## § 14

### **Sitzungsniederschrift**

- (1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestimmten Protokollführer eine Niederschrift aufgenommen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer,
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und sodann den Mitgliedern in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang Einwendungen erheben.

## **2.2 Ermächtigung der Arbeitsgruppe Abteilungsleiter zur Fassung von abschließenden Beschlüssen gemäß der Geschäftsordnung des Planungsausschusses (Beschluss des Planungsausschusses mit Rechtskraft vom 27. Juni 1979)<sup>12</sup>**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 seiner Geschäftsordnung ermächtigt der Planungsausschuss die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – zu folgenden Sachbereichen abschließende Beschlüsse zu fassen:

1. Fortschreibung der Kostenrichtwerte
2. Nachmeldungen zu den Rahmenplänen.

Auf § 4 Abs. 3 Satz 2 („Auf Antrag eines Mitgliedes ... ist die Beschlussfassung in den Planungsausschuss zu verweisen.“) wird ausdrücklich hingewiesen.

## **2.3 Straffung der Sitzungen (A- und B- Punkte) (Beschluss des Planungsausschusses vom 3. Juli 1975)<sup>13</sup>**

Um die Erörterungen im Planungsausschuss auf solche TO-Punkte oder Teilfragen beschränken zu können, bei denen zur gemeinsamen Meinungsbildung oder vor Beschlussfassung aus der Sicht der Länder oder des Bundes aus politischen oder sachlichen Gründen eine Diskussion auf Ministerebene erforderlich ist, schlägt die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – vor, die Tagesordnung in A-Punkte (einvernehmliche Beschlussvorschläge, Aussprache nur auf Antrag) und B-Punkte (erörterungsbedürftige Fragen und Beschlussvorschläge) aufzugliedern. Über die Zuordnung der einzelnen TO-Punkte soll die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – jeweils rechtzeitig – gegebenenfalls im Umlaufverfahren – vor den Sitzungen des Planungsausschusses befinden.

Beschluss: Die Tagesordnung für die Sitzungen des Planungsausschusses für den Hochschulbau wird in A-Punkte (einvernehmliche Beschlussvorschläge, Aussprache nur auf Antrag) und B-Punkte (erörterungsbedürftige Fragen und Beschlussvorschläge) eingeteilt. Über die Zuordnung der einzelnen Tagesordnungs-punkte entscheidet die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter –.

12 Niederschrift der 31. Sitzung, TO-Punkt 5, S. 10

13 Niederschrift der 22. Sitzung, TO-Punkt 10, S. 12, Anlage 7

## **2.4 Mitgliederverzeichnis und Arbeitsgruppen des Planungsausschusses für den Hochschulbau (Stand: 25. Oktober 1999)**

M= Mitglieder V= benannte Vertreter (§ 2 Satz 2 GO)

### **Bund**

M Bundesministerin für Bildung und Forschung **Edelgard Bulmahn** (Vorsitzende)

V Staatssekretär **Uwe Thomas**

M Bundesminister der Finanzen **Hans Eichel**

### **Baden-Württemberg**

M Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst **Klaus von Trotha**

V Finanzminister **Gerhard Stratthaus**

### **Bayern**

M Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst **Hans Zehetmair**

V Ministerialdirektor **Dr. Wolfgang Quint** im Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

### **Berlin**

M Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur **Peter Radunski**

V Staatssekretär **Prof. Dr. Ingolf V. Hertel** beim Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur

### **Brandenburg**

M Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur **Dr. Wolfgang Hackel**

V Staatssekretär **Prof. Dr. Friedrich Buttler** im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

### **Bremen**

M Senator für Bildung und Wissenschaft **Willi Lemke**

V Senatsrat **Rainer Köttgen** beim Senat für Bildung und Wissenschaft

### **Hamburg**

M Senatorin für Wissenschaft und Forschung **Krista Sager**

V Staatsrätin **Prof. Dr. Marlis Dürkop** bei der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg

### **Hessen**

M Ministerin für Wissenschaft und Kunst **Ruth Wagner**

V Staatssekretär **Klaus Portz** im Ministerium für Wissenschaft und Kunst

### **Mecklenburg-Vorpommern**

M Minister für Bildung und Wissenschaft **Prof. Dr. Peter Kauffold**

V Staatssekretär **Dr. Manfred Hiltner** im Ministerium für Bildung und Wissenschaft

### **Niedersachsen**

M Minister für Wissenschaft und Kultur **Thomas Oppermann**

V Staatssekretär **Dr. Uwe Reinhardt** im Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur

### **Nordrhein-Westfalen**

M Ministerin für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung **Gabriele Behler**

V Finanzminister **Heinz Schleußer**

### **Rheinland-Pfalz**

M Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung **Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner**

V Minister der Finanzen **Gernot Mittler**

## **Saarland**

- M Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur **Jürgen Schreier**  
V Staatssekretär **Hansgünter Lang** im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

## **Sachsen**

- M Staatsminister für Wissenschaft und Kunst **Prof. Dr. Hans-Joachim Meyer** (Stellvertretender Vorsitzender)  
V Staatssekretär **Eckhard Noack** im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

## **Sachsen-Anhalt**

- M Kultusminister **Dr. Gerd Harms**  
V Staatssekretär **Dr. Wolfgang Eichler** im Kultusministerium

## **Schleswig-Holstein**

- M Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur **Ute Erdsiek-Rave**  
V Staatssekretär **Dr. Ralf Stegner** im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

## **Thüringen**

- M Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst **Prof. Dr. Dagmar Schipanski**  
V Staatssekretär **Jürgen Aretz** im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Beteiligt nach § 9 HBFG:

**Prof. Dr. Winfried Schulze**, Vorsitzender des Wissenschaftsrats

## Ständige Gäste:

**Prof. Dr. Erich Thies**,  
Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland  
**Ministerialdirigent Jürgen Schlegel**  
Generalsekretär der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung

## **Arbeitsgruppen des Planungsausschusses:**

1. Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter –
2. Arbeitsgruppe Rahmenplan – Referenten –
3. Arbeitsgruppe Grunddaten
4. Arbeitsgruppe Bau- und Kostenfragen
5. Arbeitsgruppe Anmeldebogen (Vorhaben)
6. Arbeitsgruppe Anmeldeverfahren

### **3. Ausbauziele**

#### **3.1 Beschluss der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Sicherung der Ausbildungschancen vom 04. November 1977**

##### **Maßnahmen zum Abbau des Numerus clausus**

1. Die Regierungschefs von Bund und Ländern beschließen die in Anlage 1 enthaltenen Maßnahmen zum „Abbau des Numerus clausus“.
2. Zum Wegfall der in den Entscheidungsvorschlägen zum Abbau des Numerus clausus vom 15. Juli 1977 enthaltenen Ausführungen

„Die Regierungschefs der Länder sehen es als eine vordringliche Aufgabe an zu gewährleisten, dass Hochschulabsolventen, die eine 2. Staatsprüfung anstreben, ihre Ausbildung – unter Umständen mit einer zeitlichen Verzögerung – mit der zweiten Phase berufsqualifizierend abschließen können; ein Anspruch auf Übernahme in den öffentlichen Dienst nach Abschluss dieser Ausbildungsphase kann daraus nicht hergeleitet werden.“

erklären die Regierungschefs der Länder, dass sie dies nach wie vor für wünschenswert hielten, eine derartige Verpflichtung aber nicht eingehen könnten.

3. Der Bundeskanzler erklärt, dass er die bisherigen Bemühungen auf dem Gebiet der Studienreform als nicht befriedigend erachte.

#### **Anlage 1**

##### **Abbau des Numerus clausus**

###### **Präambel**

Die Regierungschefs von Bund und Ländern stimmen darin überein, dass in den kommenden Jahren für die geburtenstarken Jahrgänge besondere Anstrengungen erforderlich sind, um ihnen Ausbildungs- und Beschäftigungschancen zu eröffnen. Diese politische und ökonomische Aufgabe stellt sich nicht nur den staatlichen Organen, sondern verlangt auch von den Verantwortlichen in den Bildungseinrichtungen und von Wirtschaft und Gesellschaft Verständnis und Solidarität.

###### **I. Beschäftigungssystem**

Die Regierungschefs von Bund und Ländern erklären:

Die Aufgabe, die beruflichen Chancen der geburtenstarken Jahrgänge zu sichern, kann nicht allein über das Ausbildungssystem, sondern muss vor allem im Beschäftigungssystem gelöst werden. Die Beschäftigungslage ist entscheidend zu verbessern. Eine Verbesserung der Beschäftigungslage erfordert besonders eine vermehrte Schaffung von Arbeitsplätzen im privatwirtschaftlichen Bereich. Auch deswegen kommt einem ausreichenden organischen und qualifizierten Wirtschaftswachstum Priorität zu. Die Investitionsfähigkeit und -bereitschaft der Unternehmen muss gestärkt werden.

Eine generelle Ausweitung des öffentlichen Dienstes kann aus ordnungspolitischen und finanziellen Gründen nicht in Betracht gezogen werden.

Die Regierungschefs von Bund und Ländern beauftragen die für das öffentliche Dienst- und Besoldungsrecht zuständigen Minister von Bund und Ländern, im Hinblick auf die Beschäftigungsmöglichkeiten für die geburtenstarken Jahrgänge zu prüfen, ob und gegebenenfalls durch welche Maßnahmen die Aufnahmefähigkeit des öffentlichen Dienstes bei im wesentlichen gleichbleibendem Gesamtbesoldungsaufwand erhöht werden kann<sup>14</sup>.

<sup>14</sup> Protokollnotiz (Bayern): Bayern ist der Auffassung, dass strukturelle Verschlechterungen in der Besoldung in gleichem Ausmaß auch auf den Tarifsektor im öffentlichen Dienst erstreckt werden sollen, wenn nicht das Beamtenverhältnis im Vergleich zum Arbeitsverhältnis unattraktiv werden soll. Nachdem bisher die Gewerkschaften nicht bereit waren, auf Appelle der Legislative hin Verschlechterungen im Beamtenbereich durch entsprechende tarifliche Vereinbarungen nachträglich mitzutragen, muss künftig vor einer gesetzgeberischen Maßnahme zu Lasten der Beamten Übereinstimmung mit den Tarifvertragsparteien herbeigeführt werden.

## **II. Ausbildungssystem**

### **a) Zur beruflichen Bildung**

Beim weiteren Ausbau des Bildungswesens hat die berufliche Bildung – insbesondere der Ausbau im dualen System einschließlich überbetrieblicher Ausbildungsstätten, der Ausbau von Berufsfachschulen<sup>15</sup> sowie des Berufsgrundbildungsjahres – besondere Priorität.

Für den Ausbau der beruflichen Bildung haben Bund und Länder mit der „Vereinbarung zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten im Rahmen des Stufenplans zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung“ und dem „Programm für Zukunftsinvestitionen“ erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt, die zügig für die vorgesehenen Aufgaben eingesetzt und wirksam gemacht werden müssen.

Die Regierungschefs von Bund und Ländern nehmen darüber hinaus Bezug auf ihren Beschluss vom 6. Mai 1977 über Maßnahmen zur Abwendung der Jugendarbeitslosigkeit. Unter Einbeziehung der dazu angeforderten Vorlagen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung werden sie zum Jahresbeginn 1978 die Entscheidungen treffen.

Sollte es gelingen, die beruflichen Bildungsangebote zügig entsprechend den Anforderungen der geburtenstarken Jahrgänge auszuweiten, so steht Anfang der 80er Jahre eine Bildungs-Infrastruktur zur Verfügung, die in verstärktem Umfang auch als Alternative zum Studium genutzt werden kann.

Der öffentliche Dienst (einschließlich der öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen) wird bemüht sein, sein Ausbildungsbereich für Berufe zu vergrößern, die auch eine Beschäftigungsmöglichkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes zu eröffnen geeignet sind.

### **b) Zum Hochschulbereich**

Die Regierungschefs der Länder weisen auf die von den Ländern bereits durchgeführten und eingeleiteten Maßnahmen zur Bewältigung des Numerus clausus sowie auf die laufenden Beratungen der Kultusministerkonferenz hin (vgl. Beschluss des 181. Plenums der KMK vom 11. März 1977 und den ihm zugrunde liegenden Bericht zur Frage einer vorübergehenden sog. Überlastquote).

### **Zum Ausbau des Hochschulwesens**

Die Regierungschefs von Bund und Ländern halten das vom Planungsausschuss für den Hochschulausbau beschlossene langfristige Ausbauziel von insgesamt 850 000 Studienplätzen für angemessen. Für eine Übergangszeit bis etwa 1990, solange die geburtenstarken Jahrgänge verstärkt Studienmöglichkeiten nachfragen, müssen unter Berücksichtigung der Rechtslage darüber hinaus weitere Ausbildungskapazitäten (Überlastquote) bereitgestellt werden.

Die Regierungschefs weisen eindringlich darauf hin, dass künftig angesichts der stark gestiegenen Zahl der Hochschulabsolventen nicht mehr damit gerechnet werden kann, mit dem Abschluss eines Studiums ein herausgehobenes Status- und Einkommensniveau zu begründen. Soweit Bildung lediglich unter dem Aspekt verbesserter Berufsaussichten gesehen wird, warnen die Regierungschefs vor einer undifferenzierten Aufnahme eines Hochschulstudiums in den nächsten Jahren.

Verteilungsmaßstab auf dem Arbeitsmarkt werden verstärkt Leistung und Wettbewerb sein. Der Studienberechtigte sollte die Aufnahme eines Hochschulstudiums im allgemeinen und die Wahl eines Studienganges im besonderen unter genauer selbtkritischer und eigenverantwortlicher Einschätzung seiner eigenen Fähigkeiten und Interessen vermehrt mit Blick auf die Chancen im Beschäftigungssystem vornehmen.

Dem Studienberechtigten soll durch die Berufsberatung ein möglichst vollständiges, realistisches Bild von den Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitsmarkts für Hochschulabsolventen und von beruflichen Alternativen zum Studium gegeben werden.

<sup>15</sup> Protokollnotiz: Hinweis auf das Sondervotum Bayerns zum Ausbau von Berufsfachschulen.

## Zur Frage des Hochschulzugangs

Zur Frage des Hochschulzugangs beschließen die Regierungschefs der Länder, ab Sommersemester 1978 folgendermaßen zu verfahren:

Für die Zukunft wird es darauf ankommen, weitere Zulassungsbeschränkungen zu vermeiden und bestehende Beschränkungen soweit als möglich abzubauen. Durch eine erschöpfende und möglichst flexible Nutzung der vorhandenen und der noch geplanten Ausbildungskapazitäten einschließlich der notwendigen Umwidmungen sowie durch besondere Zusatzlastmaßnahmen (Überlastquote) sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das zentrale Auswahlverfahren auf wenige „harte“ Numerus clausus-Fächer begrenzt wird. Dabei ist den von einer Reihe von Ländern beschlossenen, eingeleiteten oder durchgeführten Zusatzlastprogrammen Rechnung zu tragen.

In den Studiengängen, in denen die Zahl der Studienbewerber in etwa der Zahl der Studienplätze entspricht, ist lediglich ein vereinfachtes Ortsverteilungsverfahren ohne Auswahl der Bewerber mit Höchstzahlfestsetzung durchzuführen; dabei ist eine Berechnung der erschöpfenden Auslastung der Hochschulen nach den Richtwerten der Kapazitätsverordnung zugrunde zu legen, die gleichzeitig als Grundlage für die Entscheidung über etwaige Zusatzlastmaßnahmen dient. Die Entscheidung über die Durchführung eines Ortsverteilungsverfahrens erfolgt nach Bewerbungsschluss<sup>16</sup>.

Ein Studiengang ist dann in ein Auswahlverfahren zu überführen, wenn die Zahl der Studienbewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze im vorausgegangenen Semester so wesentlich überstiegen hat, dass die Funktionsfähigkeit der Hochschulen auf Dauer wesentlich beeinträchtigt wird. Dies wird im allgemeinen dann der Fall sein, wenn die verfügbaren Studienplätze um mehr als 15 Prozent überbesetzt sind. Auch dieses Auswahlverfahren erfolgt nach Bewerbungsschluss<sup>17</sup>.

Für die übrigen Studiengänge sollen keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet werden.

Die Länder stellen durch gegenseitige Absprache sicher, dass nur in Ausnahmefällen (z.B. kleine Hochschulen oder kleine Fächer oder Hochschulen oder Fächer im Aufbau) örtliche Zulassungsbeschränkungen eingeführt werden.

Studiengänge mit erheblichem Bewerberüberhang verbleiben im Auswahlverfahren; voraussichtlich wird es sich dabei mittelfristig um folgende Studiengänge handeln:

Medizin	Psychologie
Zahnmedizin	Biologie
Tiermedizin	Architektur
Pharmazie	

ferner als Studiengänge mit geringem Platzangebot Biochemie, Lebensmittelchemie, Haushalts- und Ernährungswissenschaften, Agrarwissenschaften, Vermessungswesen. Für die Lehramtsstudiengänge werden auch künftig Zulassungszahlen festgesetzt.

Für den Fall, dass trotz aller Anstrengungen zur Kapazitätserweiterung mehrere Studiengänge oder ein zahlenmäßig bedeutsamer Studiengang in das zentrale Auswahlverfahren einbezogen wurden, werden sich die Regierungschefs der Länder erneut mit der Frage der Hochschulzulassung befassen<sup>18</sup>.

Die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz werden gebeten, über Art, Umfang und Verfahren im Hinblick auf die geburtenstarken Jahrgänge vorübergehend notwendigen Zusatzlastmaßnahmen rechtzeitig vor dem Sommersemester 1978 Vorschläge zu unterbreiten.

16 Erläuterungen der Regierungschefs: Diese Entscheidung betrifft die Frage, ob ein Ortsverteilungsverfahren erforderlich ist, nicht dagegen die Frage, ob im bereits laufenden Vergabeverfahren auf ein Auswahlverfahren übergegangen werden soll. Eine Einbeziehung in das Auswahlverfahren kann erst mit Wirkung für das nachfolgende Semester beschlossen werden, wenn die Durchführung des Ortsverteilungsverfahrens im laufenden Semester zu einer so wesentlichen Überbesetzung der verfügbaren Studienplätze geführt hat, dass die Funktionsfähigkeit der Hochschulen auf Dauer wesentlich beeinträchtigt wird.

17 Protokollnotiz: Die voraussichtliche Notwendigkeit eines Auswahlverfahrens ist tunlichst vor Bewerbungsbeginn bekanntzugeben.

18 Hierzu Protokollnotizen:

1. Führt das neue Verfahren dazu, dass sich in Studiengängen so unverhältnismäßig viel mehr Studienbewerber für die zur Verfügung stehenden Studienplätze gemeldet haben, dass ein ordnungsgemäßer Lehr- und Forschungsbetrieb nicht mehr gewährleistet ist, werden die Regierungschefs der Länder sich dafür einsetzen, die Zulassungsbeschränkungen in dem erforderlichen Umfange wieder einzuführen.

2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass für Lehramtsstudiengänge eine Überschreitung der Zulassungszahlen um bis zu 15 Prozent nicht erfolgt.

### **Studienreform**

Die Studienreform hat entscheidend dazu beigetragen, die Belastung der Hochschulen zu verringern. Sie ist danach mit allem Nachdruck und größter Beschleunigung durchzuführen. Die Studien- und Prüfungsordnungen sind zu überarbeiten mit dem Ziel,

- sie von entbehrlichem Stoff zu entlasten,
- das Studium so zu organisieren, dass es innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann,
- die Prüfungsanforderungen zu präzisieren.

Große Bedeutung kommt dabei der Einrichtung von Kurzstudiengängen zu.

Die vom Hochschulrahmengesetz vorgesehenen überregionalen Studienreformkommissionen sollen ihre Arbeit noch im Jahre 1977 aufnehmen und binnen Jahresfrist zu einer ersten Empfehlung kommen.

### **Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der wissenschaftlichen Forschung hat die Förderung eines hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses – auch über den sinkenden Hochschullehrerersatzbedarf hinaus – besondere Priorität. Bund und Länder haben im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung eine Übereinkunft über Art und Ausmaß eines derartigen Förderungsprogramms getroffen<sup>19</sup>.

### **c) Finanzierung**

Die Regierungschefs der Länder weisen darauf hin, dass die zur Sicherung der Ausbildungschancen der geburtenstarken Jahrgänge erforderlichen Maßnahmen erhebliche zusätzliche Aufwendungen erforderlich machen, die vor allem von den Ländern zu tragen sind.

Die Regierungschefs von Bund und Ländern werden sich in ihrer Besprechung im Frühjahr 1978 mit dem Stand der Verwirklichung der vorstehenden Beschlüsse befassen.

---

<sup>19</sup> Siehe Beschluss der Regierungschefs vom 4. November 1977 zu TO-Punkt 7 (Heisenberg-Programm).

### 3.2 Aufgliederung des Ausbaustandes auf die einzelnen Hochschulstandorte (einschl. Teilstandorte)

Land	Standort	Teilstandort	Ausbaustand (Studienplätze)
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	Elmshorn Flensburg Heide Kiel Lübeck Wedel		253 3.470 233 <b>19.421</b> 2.421 728
Hamburg	Hamburg		<b>35.101</b>
Niedersachsen	Braunschweig  Clausthal-Zellerfeld Emden  Göttingen Hannover  Hildesheim  Lüneburg  Oldenburg (Oldenburg)  Osnabrück  Vechta Wilhelmshaven	Braunschweig Salzgitter Wolfenbüttel Wolfsburg  Emden Leer (Ostfriesland)  Hannover Nienburg (Weser)  Göttingen Hildesheim Holzminden  Buxtehude Lüneburg Suderburg  Elsfleth Oldenburg (Oldenburg)  Lingen (Ems) Osnabrück  	15.712 13.286 492 1.261 673 <b>3.717</b> <b>2.001</b> 1.878 123 <b>25.499</b> <b>24.644</b> 24.337 307 <b>4.572</b> 654 3.653 265 <b>7.398</b> 375 6.524 499 <b>7.208</b> 173 7.035 <b>9.511</b> 40 9.471 <b>882</b> <b>1.942</b>
Bremen	Bremen Bremerhaven		<b>12.027</b> <b>696</b>
Nordrhein-Westfalen	Aachen  Bielefeld  Bochum Bonn Detmold  Dortmund Duisburg Düsseldorf	Aachen Jülich  Bielefeld Minden  Detmold Dortmund Münster  	20.606 19.596 1.010 <b>16.377</b> 15.953 424 <b>25.798</b> <b>19.687</b> <b>668</b> 438 92 138 <b>13.081</b> <b>6.408</b> <b>16.551</b>

Land	Standort	Teilstandort	Ausbaustand (Studienplätze)
1	2	3	4
	Essen	Duisburg	<b>9.980</b>
		Essen	74
	Gelsenkirchen	Bocholt	9.906
		Gelsenkirchen	<b>3.702</b>
		Recklinghausen	1.053
	Hagen	Gelsenkirchen	2.311
	Iserlohn	Recklinghausen	338
	Hagen		<b>1.843</b>
	Iserlohn	Hagen	924
	Köln	Iserlohn	919
			<b>32.109</b>
		Aachen	98
		Gummersbach	988
		Köln	30.923
		Wuppertal	100
	Krefeld	Krefeld	<b>4.835</b>
		Mönchengladbach	2.398
	Lemgo	Detmold	2.437
		Lemgo	<b>1.815</b>
	Münster	Münster	552
		Steinfurt	1.263
	Paderborn		<b>28.547</b>
		Höxter	27.318
		Meschede	1.229
		Paderborn	<b>7.110</b>
		Soest	629
	Rheinbach		387
	Sankt Augustin		5.613
	Siegen		481
	Witten		<b>210</b>
	Wuppertal		292
			<b>5.717</b>
			816
			<b>7.547</b>
<b>Hessen</b>	Bad Kreuznach		<b>9.210</b>
	Darmstadt		13.136
	Frankfurt am Main		<b>21.971</b>
	Fulda		1.446
	Gießen		<b>15.719</b>
	Marburg		14.986
	Offenbach am Main		266
	Wiesbaden		<b>3.934</b>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Bingen am Rhein		<b>834</b>
	Kaiserslautern		<b>6.969</b>
		Kaiserslautern	6.564
		Zweibrücken	405
	Koblenz		<b>3.229</b>
		Höhr-Grenzenhausen	295
		Koblenz	2.934
		Remagen	
	Ludwigshafen		<b>733</b>
	Mainz		<b>23.824</b>
		Germersheim	1.891
		Mainz	21.933
	Speyer		<b>533</b>
	Trier		<b>9.237</b>
		Birkenfeld	1.437
		Idar-Oberstein	
		Trier	7.800
	Worms		<b>1.133</b>

Land	Standort	Teilstandort	Ausbaustand (Studienplätze)
1	2	3	4
<b>Baden-Württemberg</b>	Aalen		<b>1.469</b>
	Albstadt		<b>1.263</b>
		Albstadt	613
		Sigmaringen	650
	Biberach		<b>645</b>
	Esslingen		<b>3.492</b>
	Freiburg im Breisgau		<b>17.527</b>
	Furtwangen		<b>1.828</b>
		Furtwangen	1.160
		Villingen-Schwenningen	668
	Heidelberg		<b>22.864</b>
	Heilbronn		<b>2.102</b>
		Heilbronn	1.788
		Künzelsau	314
	Karlsruhe		<b>18.887</b>
	Konstanz		<b>7.913</b>
	Ludwigsburg		<b>1.858</b>
		Ludwigsburg	1.519
		Reutlingen	339
	Mannheim		<b>11.137</b>
	Nürtingen		<b>1.260</b>
		Geislingen	261
		Nürtingen	999
	Offenburg		<b>1.282</b>
	Pforzheim		<b>2.365</b>
	Ravensburg		<b>761</b>
	Reutlingen		<b>3.282</b>
	Schwäbisch Gmünd		<b>1.091</b>
	Stuttgart		<b>27.424</b>
	Trossingen		<b>322</b>
	Tübingen		<b>20.362</b>
	Ulm		<b>6.324</b>
		Geislingen	128
		Ulm	6.196
	Weingarten		<b>936</b>
<b>Bayern</b>	Amberg		<b>359</b>
	Ansbach		<b>278</b>
	Augsburg		<b>9.907</b>
	Bamberg		<b>3.769</b>
	Bayreuth		<b>5.269</b>
	Coburg		<b>1.519</b>
		Coburg	1.323
		Münchberg	196
	Deggendorf		<b>1.024</b>
	Eichstätt		<b>3.244</b>
	Erlangen		<b>15.702</b>
	Freising		<b>985</b>
	Hof		<b>603</b>
	Ingolstadt		<b>283</b>
	Kempten (Allgäu)		<b>1.103</b>
	Landshut		<b>1.259</b>
	München		<b>46.299</b>
	Neu-Ulm		<b>501</b>
	Nürnberg		<b>4.345</b>
	Passau		<b>3.652</b>
	Regensburg		<b>14.217</b>
	Rosenheim		<b>1.652</b>
	Weiden i. d. OPf.		<b>497</b>
	Würzburg		<b>15.334</b>
		Aschaffenburg	724
		Schweinfurt	958
		Würzburg	13.652

Land	Standort	Teilstandort	Ausbaustand (Studienplätze)
1	2	3	4
<b>Saarland</b>	Saarbrücken		<b>15.928</b>
<b>Berlin</b>	Berlin-Ost Berlin-West		<b>23.543</b> <b>62.313</b>
<b>Sachsen</b>	Chemnitz	Chemnitz	<b>5.334</b>
	Dresden	Zwickau	5.334
	Freiberg		<b>21.251</b>
	Leipzig		<b>3.805</b>
	Mittweida		<b>20.210</b>
	Zittau		1.755
		Görlitz	2.649
		Zittau	672
			1.977
	Zwickau		<b>3.741</b>
<b>Brandenburg</b>	Brandenburg Cottbus Eberswalde Frankfurt (Oder) Potsdam Wildau		<b>1.409</b> <b>4.037</b> <b>570</b> <b>2.847</b> <b>7.154</b> <b>1.066</b>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Bernburg (Saale) Dessau Halberstadt Halle	Halle	<b>979</b> <b>757</b> <b>606</b> <b>14.772</b> 13.743
	Köthen (Anhalt)	Köthen (Anhalt)	1.029
	Magdeburg		<b>998</b>
	Merseburg		<b>7.452</b>
	Wernigerode		<b>2.074</b>
			<b>963</b>
<b>Thüringen</b>	Erfurt Ilmenau Jena Schmalkalden Weimar		<b>4.141</b> <b>2.348</b> <b>10.654</b> <b>1.042</b> <b>2.289</b>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Greifswald Neubrandenburg Rostock Stralsund Wismar		<b>4.565</b> <b>1.463</b> <b>7.025</b> <b>1.177</b> <b>2.696</b>

### 3.3 Regionalisierung der Ausbauziele (Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.12)

Die Länder werden gebeten, ihre langfristigen Ausbauziele zu überprüfen und dem Planungsausschuss mitzuteilen. Die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – wird gebeten, auf dieser Grundlage einen Vorschlag für die Fortschreibung der regionalen Ausbauziele innerhalb der vom Wissenschaftsrat empfohlenen Gesamtausbauzielzahl vorzulegen.

## 4. Verfahren

### 4.1 Nachmeldefristen / Unbedenklichkeitsbescheinigungen / Vereinfachte Anmeldung

#### 4.1.1 Nachmeldefristen

(Beschluss des Planungsausschusses vom 03. Juli 1975 zu den Nachmeldefristen, einschl. Protokollnotiz des Bundes vom 24. Mai 1982)

1. Nachmeldungen von Vorhaben zum Rahmenplan sind spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen, in dem erstmals Ausgaben angefallen sind. Die Regelungen über Grunderwerb bleiben unberührt.
2. Überschreiten Vorhaben nachträglich die Bagatellgrenze, so kann die Nachmeldung innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist erfolgen.
3. Diese Regelung gilt vom Zeitpunkt der Verabschiedung des 4. Rahmenplans (12. Juli 1974) an. Nachmeldungen, die vor diesem Zeitpunkt für Ausgaben aus früheren Jahren erfolgt sind, werden grundsätzlich in die Erstattung einbezogen, soweit die übrigen Voraussetzungen nach dem HBFG erfüllt sind.
4. Die Regelung ist nach zwei Jahren zu überprüfen.

#### Protokollnotiz:

1. Der Freistaat Bayern erklärt, dass wegen der zwischen Bund und Ländern gegensätzlichen Rechtsauffassung der Beschluss über die Nachmeldefristen nur als ein – zunächst zeitlich begrenzter – Versuch einer Selbstbindung der Verwaltung anzusehen sei, der den Ländern nicht das Recht nehme, ein Vorhaben nach Ablauf der Frist nachzumelden und gegebenenfalls die Aufnahme in den Rahmenplan in einem Rechtsstreit gegen den Bund durchzusetzen.
2. Der Bund erklärt, dass er der Einbeziehung von Ausgaben in die Mitfinanzierung widersprechen würde, die nach Ablauf der in dem Beschluss vorgesehenen Fristen zum Rahmenplan angemeldet würden.
3. Der Bund weist in der 47. Sitzung der Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – am 24. Mai 1982 darauf hin, dass er bei Vorhaben, die vor der endgültigen vorbehaltfreien Aufnahme in den Rahmenplan begonnen worden sind, vor der Aufnahme- oder Freigabeentscheidung angefallene Kosten nicht in die Mitfinanzierung einbezieht, es sei denn, dass der Bund in einzelnen besonders begründeten Eilfällen ausdrücklich erklärt hat, dass er unbeschadet der Entscheidung über die Aufnahme den Baubeginn dem Land nicht entgegenhalten wird.

#### 4.1.2 UK 2004 – Gemeinsame Erklärung (Vereinbarung mit Rechtskraft vom 24. März 1994)<sup>20</sup>

##### Gemeinsame Erklärung

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen haben Hochschulbausonderprogramme aufgelegt, mit denen sie einige ihnen besonders wichtige Hochschulbauvorhaben finanzieren wollen. Die angespannte Finanzsituation in der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau schließt aus, diese Vorhaben in absehbarer Zeit in den Rahmenplan aufzunehmen. Der Bund erklärt sich jedoch damit einverstanden, dass die Länder die in der Anlage genannten Vorhaben bereits jetzt in Angriff nehmen. Er verbindet dies allerdings mit folgenden Auflagen:

Der Wissenschaftsrat muss für diese Vorhaben vor Baubeginn eine Empfehlung für die Kat I ausgesprochen haben; eine Aufnahme in den Rahmenplan und damit eine Mitfinanzierung dieser Vorhaben durch den Bund kommt frühestens im Jahre 2004 in Betracht vorausgesetzt, die Finanzausstattung der Gemeinschaftsaufgabe erlaubt dies zu diesem Zeitpunkt. Sollte die Finanzausstattung des Bundes dies auch schon vorher

<sup>20</sup> Gemeinsame Erklärung des Bundes und der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen, zur Finanzierung von besonders wichtigen Hochschulbauvorhaben mit Rechtskraft vom 24. März 1994.

ermöglichen, werden Bund und Länder eine frühere Aufnahme dieser Vorhaben in den Rahmenplan anstreben; die Vorhaben erhalten einen vom Planungsausschuss zu beschließenden „A-Vorbehalt“ mit einer Beschreibung, die den genannten Kautelen Rechnung trägt.

Der Bund erwartet, dass diese Unbedenklichkeitserklärungen nicht als Argument für eine Forderung nach Erhöhung des Hochschulbauansatzes angeführt werden. Er erklärt, dieses Verfahren zunächst bis Ende 1995 auch für zusätzliche Vorhaben der 4 Länder zuzulassen.

#### **4.1.3 Vereinfachte Anmeldung von Vorhaben bis zu 10 Mio. DM (Umlaufbeschluss des Planungsausschusses mit Wirkung vom 01. März 1998)<sup>21 22</sup>**

##### **I. Bericht**

Der Planungsausschuss für den Hochschulbau hat am 04. Juli 1996 einen Beschluss für die vereinfachte Anmeldung von Vorhaben bis zu 10 Mio. DM Gesamtkosten gefasst. Da sich nach den ersten Erfahrungen bei den Anmeldungen der Länder zum 27. Rahmenplan mit diesem Verfahren gezeigt hat, dass es einige Unklarheiten enthält und daher angepasst werden muss, hat die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – am 02.02.1998 folgende Ergänzungen bzw. Präzisierungen vereinbart, die sie dem Planungsausschuss für den Hochschulbau zur Beschlussfassung empfiehlt.

##### **II. Beschluss**

1. Alle<sup>23</sup> in sich abgeschlossenen Vorhaben mit Gesamtkosten bis zu 10 Mio. DM müssen insgesamt – Ausnahmen s. Nr. 5 – gesondert kenntlich gemacht und mit folgenden Angaben in den Rahmenplan angemeldet werden:

- die Hochschule einschl. Standort,
- Vorhabennummer (key),
- Vorhabenbezeichnung, aus der sich der Zweck der Maßnahme ergibt,
- Verschlüsselung nach der Vorhabenart,
- Verschlüsselung nach der fachlichen Zuordnung,
- Gesamtkosten mit der Untergliederung nach Grunderwerb, Bau<sup>24</sup> und Ersteinrichtungskosten sowie der Aufteilung nach Jahresraten sowie Angaben zur Bauzeit,
- Bruttogrundfläche<sup>25</sup>,
- Angaben zu den voraussichtlichen NB-Kosten im Sinne der geltenden Beschlüsse des Planungsausschusses. Der Bund weist darauf hin, dass dies auch für denkmalschutzbedingte Mehrkosten und für Parkplätze/Stellflächen bzw. Tiefgaragen gilt,
- Bestätigung des Landes spätestens bei der Abrechnung des Erwerbs von bebauten und unbebauten Grundstücken, dass die Grundstücksfläche nach dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung bemessen ist.

Ist ein solches in sich abgeschlossenes Vorhaben Teil einer größeren Baumaßnahme, deren Gesamtkosten über 10 Mio. DM liegen, wird es vom Land mit dem Hinweis: „...xte Ausbaustufe“ gekennzeichnet. Ein solches Vorhaben bleibt im Vereinfachten Verfahren, wird aber ggf. unter wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten in den Gremien des Wissenschaftsrates wegen des größeren Bauzusammenhangs beraten; die Länder übersenden daher mit der Anmeldung die erforderlichen Begründungen.

Weitere Angaben, insbesondere vorhabenbegründende Ausführungen, werden nicht gegeben. Die Länder teilen dem Bund aber statistisch erforderliche Informationen mit; dies gilt zum gegenwärtigen Zeit-

---

21 Ergebnisprotokoll der 98. Sitzung der Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – vom 02. Februar 1998.

22 Ersetzt den Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.4.

23 Neuanmeldungen, laufende Vorhaben und Wiederanmeldungen

24 Bei der Abrechnung sind für die Berechnung der Baunebenenkostenpauschale die Ausgaben für die öffentliche Erschließung abzusetzen.

25 Ab den Anmeldungen zum 29. Rahmenplan auf Wunsch der Länder: „HNF bzw. NF (Medizin)“. Für die Anmeldungen zum 28. Rahmenplan gilt, dass auf Flächenangaben verzichtet wird, wenn die Bruttogrundfläche nicht ermittelt werden kann.

punkt für Vorhaben, die Asbest-Sanierungsmaßnahmen enthalten, bei denen es sich um einen Kasernenerwerb oder um Investitionen in gemieteten Gebäuden handelt.

2. Einer HU-Bau bedarf es für derartige Anmeldungen nicht.
3. Sofern der Bund oder der Wissenschaftsrat 2 Wochen nach Eingang solcher Anmeldungen eine Beratung in den Gremien des Wissenschaftsrates für erforderlich halten, reicht das Land die Unterlagen für die erforderlichen Beratungen unverzüglich, spätestens 2 Wochen vor Beginn der ersten Ausschussberatungen des Wissenschaftsrates nach; treffen diese Begründungen bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates oder beim Bund später ein, ist eine Kat. I-Empfehlung für diesen Rahmenplan ausgeschlossen.

Für die Fälle, für die eine Beratung nicht erforderlich ist, bittet der Planungsausschuss den Wissenschaftsrat, diese Vorhaben auf der Basis der vereinfachten Anmeldungen

- in die Kat. I zu empfehlen, sofern der tatsächliche Baubeginn für das laufende oder das 1. Jahr des zur Verabschiedung anstehenden Rahmenplans vorgesehen ist und die entsprechenden Finanzierungsraten der Höhe nach als Bauraten zu erkennen sind. (Baugebundene) Großgeräte können erst dann beschafft werden, wenn eine Empfehlung des Wissenschaftsrates vorliegt;
- in die Kat. II zu empfehlen, wenn der tatsächliche Baubeginn für das 2. Jahr des zur Verabschiedung anstehenden Rahmenplans geplant ist und die entsprechenden Finanzierungsraten der Höhe nach als Bauraten zu erkennen sind.

Vorhaben mit einem späteren Baubeginn werden nicht in den Rahmenplan aufgenommen. In Zweifelsfällen sieht die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates die jeweils niedrigere Kat. II bzw. Kat. III vor. Macht das Land in den Ausschussberatungen des Wissenschaftsrates überzeugend deutlich, dass in diesen Fällen eine Kat. I bzw. Kat. II gerechtfertigt ist, kann eine entsprechende Empfehlung gegeben werden.

Teilfreigaben sind ausgeschlossen.

4. Eine Baukostenprüfung für diese Vorhaben findet nicht statt.
5. Ausgenommen von der vereinfachten Anmeldung nach Ziff. 1 sind Beschaffungsvorhaben, insbesondere Büchergrundbestände und Maßnahmen der Ersteinrichtung ohne Bauvorhaben, sowie Vorhaben, die sich ganz oder teilweise in der Kat. P befinden.
6. Überschreiten vereinfacht angemeldete Vorhaben später die 10 Mio. DM-Grenze, werden die Vorhaben im normalen Anmeldeverfahren fortgeschrieben. In diesen Fällen gelten die üblichen Voraussetzungen für die Höherstufung und Baukostenprüfung für das gesamten Vorhaben.
7. Alle Vorhaben mit Gesamtkosten bis zu 10 Mio. DM – einschließlich der laufenden und bereits durchgeführten Vorhaben jedoch ausschließlich der Beschaffungsvorhaben gem. Ziff. 5 – werden auf der Grundlage des vereinfachten Datensatzes nach Ziffer 1 dieses Beschlusses auch dann abgerechnet, wenn die Länder aus technischen Gründen ausführlichere Abrechnungsunterlagen vorlegen.
8. Unabhängig davon können die Länder bei Vorhaben mit Gesamtkosten bis zu 6 Mio. DM, die noch nicht in die Kat. I des Rahmenplans aufgenommen sind, dem Bund mitteilen, dass sie mit einem Vorhaben beginnen wollen. Sofern ein solches Vorhaben noch nicht zur Aufnahme in den Rahmenplan angemeldet ist, erfolgt die Beschreibung des Vorhabens im Sinne von Ziffer 1 dieses Beschlusses.

Der Bund teilt binnen 1 Woche nach Eingang der Mitteilung mit, ob er der Absicht widerspricht oder nicht. Im Falle des Nicht-Widerspruchs gilt die Unbedenklichkeitserklärung für das entsprechende Vorhaben insgesamt als erteilt. Die so begonnenen Vorhaben sind zum nächsten Rahmenplan für die Kat. I anzumelden und mit Vorrang in die Kat. I des nächsten Rahmenplans einzustellen. Für die Aufnahme solcher Vorhaben in den Rahmenplan gelten die üblichen Regeln.

9. Ziffern 1 bis 3 sowie 5 dieses Beschlusses gelten in der aktualisierten Form erstmals für die Anmeldungen der Länder zum 28. Rahmenplan; die Ziffern 4 sowie 6 bis 8 gelten unverändert fort.
10. Der Bund oder die Mehrheit der Länder können – ggf. aufgrund eines Erfahrungsberichtes – von dieser Vereinfachung Abstand nehmen. Eine entsprechende Erklärung muss in der Sitzung des Planungsausschusses über die Beratungen zur Verabschiedung des 31. Rahmenplans abgegeben werden – andernfalls gilt die Regelung als dauerhaft vereinbart.

## **4.2 Elektronische Datenverarbeitung (EDV)**

### **4.2.1 Vorhabenanmeldungen**

**(Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.9.1)**

Anmeldungen der Länder zur Aufnahme von Vorhaben in die Rahmenpläne sollen langfristig nur noch elektronisch abgewickelt, die elektronische Auswertung gemeinsamer Daten für alle ermöglicht und Einzelvorgänge auf EDV-Basis so weit wie möglich rationalisiert werden. Als erster Schritt wird die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – beauftragt, eine Machbarkeitsstudie zu veranlassen, die beim Bund, einigen Ländern und Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates feststellen soll, welcher Datenbestand, welcher organisatorische und finanzielle Aufwand und welche Einzelschritte zur Umsetzung dieser Ziele erforderlich wären. Die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – wird gebeten, alsbald über das Ergebnis dieser Studie zu berichten.

### **4.2.2 Anmeldung des Ausbaustandes und der Ausbauziele**

**(Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.9.2)**

Daten für die Anmeldung des Ausbaustandes und der Ausbauziele werden ab den Anmeldungen zum 27. Rahmenplan zwischen Bund und Ländern in elektronischer Form ausgetauscht. Der Austausch schließt die Lieferung der Daten des Vorjahrs vom Bund an die Länder und die Fortschreibung der Daten durch die Länder zum nächsten Rahmenplan ein.

Zur Sicherung des Verfahrens wird die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – bis Herbst 1996 eine verbindliche Datenstruktur (Feldumfang, -beschreibung und -bezeichnung sowie Datenformate) sowie ein verbindliches Dateiformat festlegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Erstellung der Anmelde datei auf Ebene der Landesminister ein von der HIS GmbH entwickeltes Datenbankprogramm (HISRML-PC) zur Verfügung steht, zur Bearbeitung der Raumdaten in den Hochschulen sowie zur Generierung der Raumbestandsdaten für die Rahmenplanung auf Hochschulebene stehen die Programme HISBAU-PC und HISRPA-PC bereit.

## **4.3 Abschaffung redundanter statistischer Daten**

**(Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juni 1996, Ziff. II.10)**

### **I. Anmeldung zum Ausbaustand und den Ausbauzielen**

1. Der Termin zur Erhebung und Fortschreibung des Ausbaustandes der Hochschulen wird nicht verändert.
2. Die auf Seite 1 des Anmeldebogens befindlichen Statistiken sind auch weiterhin erforderlich und können in dieser Aktualität nicht aus anderen Statistiken – z. B. aus der Bundesstatistik – gewonnen werden.
3. Auf Seite 1 des Anmeldebogens entfallen ab 27. Rahmenplan die Spalten 4 und 6: „darunter Deutsche“.
4. Die Seiten 2 – 6 und 10 des Anmeldebogens bleiben unverändert.
5. Die Seiten 7 – 9 (Baubestandsbewertung) entfallen bei der Meldung an den Bund.
6. Diese Regelungen gelten erstmalig für die Anmeldungen der Länder zum 27. Rahmenplan.

### **II. Vorhabenanmeldung**

Der Planungsausschuss bittet die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter –, die geltenden Anmeldebögen für Einzelvorhaben zusammenzufassen, zu aktualisieren und um redundante statistische Angaben zu bereinigen.

#### **4.4 Haushaltswirksame Ausgaben**

##### **4.4.1 Gesonderte Ausweisung der Hochschulbaumittel der Länder in ihren Haushalten nach § 10 Satz 2 HBFG (Beschluss des Planungsausschusses vom 28. Juni 1990)<sup>26</sup>**

Der Planungsausschuss weist darauf hin, dass die Länder ihre Ausgabenansätze für die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“ den Bestimmungen von § 10 Satz 2 Hochschulbauförderungsgesetz entsprechend in ihren Haushalten auszuweisen haben.

##### **4.4.2 Verfahrensvereinfachung bei der Bewirtschaftung der Rahmenplanmittel (Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.6)**

1. Für die Bewirtschaftung der bereitgestellten Haushaltsmittel des Bundes teilen die Länder dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie<sup>27</sup> die erforderlichen Angaben nach § 12 Abs. 2 HBFG im Rahmen der jährlichen Bedarfsverhandlungen sowie nach Abschluss des Haushaltjahres mit.
2. Die Regelung gilt ab sofort.

##### **4.4.3 Mehrleistungen (Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.3)**

1. Die sich aus der Abrechnung von Vorhaben ergebenden gegenseitigen Ansprüche zum Ende eines Jahres (§ 12 Abs. 1 HBFG) werden im folgenden Jahr vorab verrechnet. Der Planungsausschuss beauftragt die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter –, dieses Verfahren spätestens zum 28. Rahmenplan zu überprüfen.
2. Darüber hinaus kann der Planungsausschuss auf Antrag eines Landes bei Verabschiedung des Rahmenplans den Abbau von etwaigen Mehrleistungen bis zu 20 v.H. seines Kontingents für neue Vorhaben (einschließlich Großgeräte) der Kat. I bei entsprechender Zurückstellung angemeldeter neuer Vorhaben (einschließlich Großgeräte) der Kat. I beschließen.
3. Ziffer 2 gilt erstmals für die Verabschiedung des 27. Rahmenplans.

#### **4.5 Abrechnungen**

##### **4.5.1 Beschleunigung des Abrechnungsverfahrens für gemeinsam finanzierte Vorhaben (Beschluss des Planungsausschusses vom 17. Juli 1989 und 08. Juli 1992)<sup>28</sup>**

1. Die Schlußabrechnung eines gemeinsam finanzierten Vorhabens ist vom Land dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft<sup>29</sup> spätestens fünf<sup>30</sup> Jahre nach Ablauf des Haushaltjahres der Übergabe mit Prüfungsvermerk vorzulegen. Soweit mit einem Vorhaben Ausgaben für Ersteinrichtung verbunden sind, ist die Gesamtabrechnung unverzüglich nach Ablauf der Frist gemäß Nr. 2 vorzulegen.
2. Ausgaben für die Ersteinrichtung von Hochschulgebäuden nach § 3 Nr. 3 HBFG müssen in zeitlichem Zusammenhang mit der Übergabe eines Gebäudes an den Nutzer stehen. Bei dem Gebäude kann es sich um einen Neubau, den Umbau eines bisher schon genutzten Gebäudes oder um angemietete Räume handeln. Ein zeitlicher Zusammenhang mit der Übergabe ist anzunehmen, wenn die Ausgaben für die Ersteinrichtung innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Haushaltjahres der Übergabe an-

26 Niederschrift der 46. Sitzung, TO-Punkt 7

27 Ab dem 21. Oktober 1998 lautet die Bezeichnung des für den Hochschulbau zuständigen Bundesressorts „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ (Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 27.10.1998). Oberster Dienstherr ist der/die Bundesminister/Bundesministerin für Bildung und Forschung

28 Niederschrift der 45. Sitzung, TO-Punkt 7; Niederschrift der 49. Sitzung, TO-Punkt 9

29 Siehe Hinweis<sup>27</sup>

30 Protokollvermerk: Fristunterbrechung bei Rechtsstreit

fallen. Ausgaben nach diesem Zeitpunkt können vom Planungsausschuss in begründeten Einzelfällen in den Rahmenplan aufgenommen werden (z.B. im Fall von Verzögerungen bei der Besetzung von Lehrstühlen oder stufenweiser Inbetriebnahme von Großbauten).

3. Diese Regelung gilt für Vorhaben, die ab 19. Rahmenplan neu aufgenommen werden, und für solche, die früher aufgenommen, jedoch bis Ende 1989 noch nicht übergeben worden sind.
4. Der Beschluss vom 3. Juli 1975 über die Beschleunigung des Abrechnungsverfahrens für gemeinsam finanzierte Vorhaben und der Beschluss vom 24. Juni 1985 über Ersteinrichtung treten gleichzeitig außer Kraft.
5. Beschluss des Planungsausschusses vom 08. Juli 1992: Bei der Abrechnung von Großgerätebeschaffungen ist ein enger zeitlicher Zusammenhang von Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Aufnahme in den Rahmenplan, Beschaffung und Abrechnung zu beachten. In der Regel sollte die Abrechnung spätestens drei Jahre nach Beschaffung vorliegen. Entsprechendes gilt auch für CIP-Geräte und Arbeitsplatzrechner für Wissenschaftler.

#### **4.5.2 Vereinfachte Abrechnung**

**(Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.7)**

Der Beschluss des Planungsausschusses für Verfahrensvereinfachungen bei Abrechnungen vom 12.07.1988 wird wie folgt gefasst:

1. Bei den Abrechnungen nach § 12 Abs. 1 HBFG sind ohne weitere Beschlussfassung im Planungsausschuss die im Rahmenplan ausgewiesenen Kostengruppen innerhalb der Gesamtkosten eines Vorhabens gegenseitig deckungsfähig, wenn für diese Kostengruppen keine Kostenobergrenzen festgelegt sind und keine Veränderung der vom Planungsausschuss gebilligten planerischen Eckdaten eines Vorhabens vorliegt.
2. Bei den Abrechnungen nach § 12 Abs. 1 HBFG werden ohne weitere Beschlussfassung im Planungsausschuss mitfinanzierungsfähige Überschreitungen der im Rahmenplan ausgewiesenen Gesamtkosten eines Vorhabens erstattet, soweit diese 5 v.H. bis zu einem Höchstbetrag von 300.000 DM nicht übersteigen, keine Kostenobergrenze festgelegt ist und keine Veränderung der vom Planungsausschuss gebilligten planerischen Eckdaten eines Vorhabens vorliegt.
3. Diese Regelungen gelten ab sofort.

## **5. Flächenrichtwerte, Kostenrichtwerte und Kennwerte**

### **5.1 Baubestandsbewertung**

**(Beschluss des Planungsausschusses vom 27. Juni 1979<sup>31</sup> i.d.F. vom 17. Juli 1989)<sup>32</sup>**

#### **1. Beschluss**

Der Planungsausschuss billigt, dass das nachstehend dargestellte Verfahren zur Baubestandsbewertung erstmals bei der Anmeldung zum 9. Rahmenplan teilweise angewendet worden ist. Er beschließt, das Verfahren bei der Anmeldung zum 10. Rahmenplan anzuwenden. Es ist möglich, von der Abminderung im Ganzen oder in Teilen abzusehen.

Eine Änderung der nach diesem Verfahren vorgenommenen erstmaligen Bewertung einzelner Gebäude in den folgenden Rahmenplänen bedarf der besonderen Begründung. Neubewertungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn dies durch Nutzungsänderungen, durch veränderte Bausubstanz oder durch verbesserte Erhebungen notwendig erscheint. Dies gilt auch für die Fälle, in denen bei der ersten Anwendung des Verfahrens auf eine Abminderung verzichtet wurde.

<sup>31</sup> Geändert durch Beschluss des Planungsausschusses vom 25. Juni 1984 (umgestellt auf neue Raumnutzungsschlüssel) sowie vom 17. Juli 1989 (Ergänzung des Abminderungsgrundes f.)

<sup>32</sup> Niederschrift der 31. Sitzung, TO-Punkt 6 vom 27. Juni 1979

## 2. Verfahren der Baubestandsbewertung

### 2.1 Bewertungsansatz

Bewertet wird der in der Baubestandserhebung nach HStatG ausgewiesene Baubestand (Bruttobaubestand)<sup>33</sup> an Hauptnutzfläche.<sup>34</sup>

Bei der Bewertung des Hauptnutzflächenbestandes ist zu unterscheiden zwischen der Bewertung hinsichtlich der Kapazitätswirksamkeit und der Nutzungstauglichkeit.

Die Überprüfung der Hauptnutzfläche (HNF) im Hinblick auf ihre Kapazitätswirksamkeit hat zum Ziel, den Teil der HNF auszusondern, der von der Bemessung nach Flächenrichtwerten nicht erfasst wird.

Bei der Bewertung der Hauptnutzfläche unter dem Gesichtspunkt der Nutzungstauglichkeit wird festgelegt, inwieweit die vorhandenen Flächen in ihrer Nutzbarkeit den Nutzungsanforderungen genügen. Bei der Anmeldung zum Rahmenplan sind Abminderungen nach den im folgenden aufgeführten Bewertungskriterien nach Hochschulen und Fächergruppen aufzugliedern.

### 2.2 Bewertung hinsichtlich Kapazitätswirksamkeit

Hauptnutzflächen für zentrale Einrichtungen, Einrichtungen für hochschulinterne Dienstleistungen (z.B. zentrale Hochschulverwaltung, zentrales Rechenzentrum, Zentralbibliothek, soziale Einrichtung der Hochschule, Menschen) werden bereits im Anmeldeformular zum Rahmenplan unter „zentrale Einrichtungen“ gesondert erfasst. Sie sind in den Flächenrichtwerten nicht enthalten und werden daher bei der Berechnung der Studienplätze nicht berücksichtigt.<sup>35</sup>

Der Bewertung unterliegen Hauptnutzflächen für Fächergruppen bzw. Studienbereiche. Abgezogen werden können die nicht auf Studienplätze anrechenbaren Hauptnutzflächen. Es handelt sich hierbei um Hauptnutzflächen, die im Flächenrichtwert nicht oder nur teilweise berücksichtigt sind.

Abgezogen werden können:<sup>36</sup>

- a) Räume für Sport- und Gymnastikzwecke (RNS<sup>37</sup> 550-559)<sup>38</sup> sowie Sportgerätelager (RNS 411) i.V.m. Fächergruppe Sport Vollabzug

**Bemerkung:**

Einige Flächen, die bisher als Hauptnutzfläche ausgewiesen und in der Bestandsbewertung wieder abgemindert wurden, sind nach neuem Schlüssel Nebennutzflächen.

Sanitärräume werden nach RNS 700 verschlüsselt und sind Nebennutzflächen.

Sportgeräteräume sind nach RNS 411 zu verschlüsseln. Die Abzugsfähigkeit dieser Flächen ist nur in Kombination mit dem Fachbereichsschlüssel gegeben, da nicht alle Lagerräume abziehbar sind.

Zuschauerflächen in Sporthallen können ggf. unter RNS 562 gesondert verschlüsselt werden, sie können abgemindert werden i.V.m. Fächergruppenschlüssel Sport.

- b) Versuchsbetriebe, Räume für Tierhaltung und zugehörige Ergänzungsräume (RNS 360-369) Futtermittellager (RNS 418) Teilabzug  
Vollabzug

33 Soweit die Daten der Baubestandserhebung nach HStatG noch nicht vollständig vorliegen, werden die in der Anmeldung aufgeführten Bruttoflächen bewertet.

34 In die Bewertung werden auch Hauptnutzflächen einbezogen, die für Hochschulzwecke genutzt werden, obwohl ihre Nutzung wegen ihres baulichen Zustandes baurechtlich bedenklich erscheint. Dies schließt nicht aus, dass wegen des baulichen Zustandes dieser Flächen und der baurechtlichen Gegebenheiten diese Hauptnutzflächen auf die Dauer entweder aufgegeben oder umgebaut werden müssen.

35 Fachbereichs- und Institutsbibliotheken sind in die kapazitätswirksame Fläche einzubeziehen. Bilden die Zentralbibliothek und die Fachbereichs- und Institutsbibliothek eine organisatorische Einheit, so ist der auf die Fachbereichs- und Institutsbibliotheken entfallende Anteil an Fläche in die kapazitätswirksame Fläche einzubeziehen. Die Flächen: Fakultätsfreie Institute, Forschungsgruppen (300000) (Schlüsselnummer nach dem Fächergruppenschlüssel), zentral verwaltete Hörsäle, Hörsaalgebäude, Hörräume (310001) sowie zentrale Einrichtungen für Forschung und Lehre (z.B. Strahlenzentrum, 810400) sind dem Anteil ihrer Nutzung entsprechend den Fächergruppen zuzuschlagen.

36 Verschlüsselung der Abminderungskriterien bei der Anmeldung zum Rahmenplan nach HBFG vgl. Tab. 16

37 Raumnutzungsschlüssel (neue Fassung) der Raumbestandserhebung nach dem Hochschulstatistikgesetz

38 einschließlich zugehöriger Zuschauerräume (ggf. RNS 662) i.V.m. Fächergruppe Sport

c)	Räume für Pflanzenzucht (RNS 370-375) <sup>39</sup> Schauräume (Schausammlungen) (RNS 580-584) Lagerräume (RNS 410-419)	Teilabzug Teilabzug Teilabzug
Diese Flächen können in einzelnen besonderen Fällen abgemindert werden, soweit die Flächen keinen Bezug zu Forschung und Lehre haben, vgl. aber im besonderen Futtermittellager und Sportgeräteräume Buchstaben a) und b). Die Abgrenzung der Lagerflächen (RNS 410-418) zu Abstellflächen im Nebennutzflächenbereich RNS 730 sollte beachtet werden.		
	Hauptnutzfläche in nicht allseitig umschlossenen Räumen (RNS 011-066)	Vollabzug
Vorübergehend leerstehende oder in Umbau befindliche Räume sind, soweit möglich, ihrer längerfristigen oder geplanten Nutzungsart und Fächergruppe zuzuschlagen. Sie unterliegen der Baubestandsbewertung nach den übrigen Kriterien. Nicht nutzbare Räume sowie Räume ohne Nutzungsanweisung (RNS 000) sind der Nebennutzfläche zuzuschlagen.		
d)	Hochschuleinrichtungen, die auch für öffentliche Dienstleistungen herangezogen werden (z. B. Materialprüfungsamt, Mehrzweckstudios an Musikhochschulen, soweit teilweise öffentlich genutzt):	Teilabzug
e)	Wohnungen (RNS 110-116, 381 sowie sonstige Funktionsräume in Wohnungen wie z.B. RNS 391 und 325)	Vollabzug
	Speiseräume (RNS 150-153)	Vollabzug
	Geschäfts- und Ladenräume (RNS 450)	Vollabzug

**Bemerkung:**

Eine Reihe von Funktionsräumen in Wohnungen sind außerhalb des Bereiches RNS 110-116 zu verschlüsseln. Sie sind dann abzumindern, wenn diese Flächen Bestandteil von Wohnungen sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Speiseräume und Cafeterias in Instituten u.a. nicht unter den Fachflächen, sondern gesondert unter Schlüssel 150-153 aufgenommen werden und hinsichtlich des Fachgebiets und zentraler Einrichtung verschlüsselt werden. Entsprechendes gilt für die zugehörigen Vorbereitungs- und Küchenräume.

f) Sondereinrichtungen für Forschung

Hierunter fallen:

- Hauptnutzflächen der Sonderforschungsbereiche mit Ausnahme der Hauptnutzfläche der Grundausstattung (unbeschadet einer etwaigen Bewertung der zur Grundausstattung gehörigen Hauptnutzfläche nach den übrigen Kriterien).

Bei der Ermittlung der abzuziehenden Flächen für das zusätzliche Personal und das zusätzliche Gerät von Sonderforschungsbereichen anhand der Stellen für das zusätzliche Personal sind die Flächenansätze für Drittmitelpersonen zugrunde zu legen.<sup>40</sup>

- Hauptnutzflächen für Drittmitelpersonen (Wissenschaftler ohne Lehrverpflichtung aus dem Hauptamt).
- Flächen für besondere Forschungsgeräte einschl. funktional zugehöriger Flächen (Linearbeschleuniger, Reaktoren usw.; in diesen Fällen erfolgt kein zusätzlicher Abzug für das zugehörige Personal).

Soweit ein Teilabzug vorgesehen ist, bestimmt sich sein Ausmaß an dem jeweiligen Anteil der nicht unmittelbar für die Lehre und Forschung verwendeten Flächen an der Gesamtfläche. Die hierbei angewendeten Quantifizierungskriterien sind in der Anmeldung zum Rahmenplan zu erläutern.

39 Pflanzenzuchträume experimentell mit Laborcharakter sind nicht abzugsfähig.

40 Flächenabzug ( $m^2$  HNF) je Drittmittelstelle: Als Orientierungswerte kommen maximal folgende Werte in Betracht:

Geisteswissenschaften	
Naturwissenschaften theoretisch	bis zu $16,0 m^2$ HNF Wissenschaftler
Ingenieurwissenschaften theoretisch	bis zu $27,0 m^2$ HNF Wissenschaftler
Naturwissenschaften experimentell	bis zu $23,0 m^2$ HNF Wissenschaftler
Ingenieurwissenschaften experimentell	

Alternativ können Flächen für besonderen Forschungsbedarf abgezogen werden. Abzüge für besondere Forschungsbedarf bedürfen auf Grund entsprechender Anmeldungen der Länder einer vorhabenbezogenen Empfehlung des Wissenschaftsrates. Die Abzüge werden entsprechend dieser Empfehlung festgeschrieben und in der Rahmenplananmeldung zum Ausbaustand und den Ausbauzielen gesondert erläutert.<sup>41</sup>

### 2.3 Bewertung hinsichtlich der Nutzungstauglichkeit

Bei der Bewertung des Bestandes unter dem Gesichtspunkt der Nutzungstauglichkeit wird unterstellt, dass die vorhandene Nutzung mit der Nutzbarkeit der Fläche prinzipiell übereinstimmt. Das bedeutet, es wird davon ausgegangen, dass die zu bewertenden Räume entsprechend ihrer fachspezifischen Nutzungseigenschaften belegt sind.

Bei einzelnen Gebäuden kann auch unter dieser Voraussetzung die Nutzungstauglichkeit eingeschränkt sein. In solchen Fällen können die Hauptnutzflächen um einen Faktor abgemindert werden, der der Einschränkung der Nutzungstauglichkeit der Flächen entspricht.

- g) Die Bewertung hinsichtlich der Nutzungstauglichkeit der Fläche wird gebäudeweise nach dem in Tabelle 15 aufgeführten Schema mit Abminderungsfaktoren nach Alter, Art der Belegung (experimentell oder nicht experimentell) und Art der Gebäude vorgenommen.

**Tabelle 15: Abminderungsfaktoren**

Gebäudekategorie und -alter	Abminderungsfaktor bis zu v. H.	
	exp. Fächer	nicht exp. Fächer
Bezeichnung (Bauzweck)		
Gebäude, erbaut vor 1900	20	20
Gebäude, erbaut 1900-1950,	20	
allgemeine Universitätsgebäude <sup>1</sup>		
ehemalige Wohnungen	30	30
sonstige Gebäude <sup>2</sup> (z.B. allgemeine Verwaltungsgebäude)	20	10
Gebäude, erbaut nach 1950, Universitäts- bzw. Institutsgebäude <sup>3</sup> )	-	-
ehemalige Wohnungen	20	20
sonstige Gebäude <sup>1</sup> (z.B. allgemeine Verwaltungsgebäude, Provisorien/Baracken)	10	20 <sup>3</sup>

1 für Hochschulzwecke errichtete Gebäude

2 für Hochschulzwecke übernommene Gebäude

3 Nur für Provisorien/Baracken (Leichtbauweise)

41 Der Planungsausschuss hat hierzu am 17. Juli 1989 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss bittet den Wissenschaftsrat Abzüge wegen besonderen Forschungsbedarfs nur für einzelne, neu in die Rahmenplanung aufzunehmende oder neu in die Kategorie I höherzustufende, noch nicht begonnene Vorhaben zu empfehlen. In die Beurteilung des ‚besonderen Forschungsbedarfs‘ sollte ggf. auch der studienplatzbezogene Flächenbedarf aus Dienstleistungsverpflichtungen des jeweiligen Faches einbezogen werden.“

Der Planungsausschuss bittet den Wissenschaftsrat, auch die Höhe des vorzusehenden Abzuges zu empfehlen, die für das Vorhaben anzusetzende Studienplatzzahl – soweit vorgesehen – anzugeben sowie den angemeldeten Gesamtflächenbedarf einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.“

**Tabelle 16: Verzeichnis der Schlüssel der Abminderungsgründe bei der Baubestandsbewertung**

Schlüssel	Abminderungsgrund	Abminderungs-faktor bis zu v.H.
1	Räume für Sport und Gymnastikzwecke (RNS 500-559) sowie Sportgerätelager (RNS 411) i.V.m. Fächergruppe Sport	100
2	Wohnungen (RNS 110-116, 381 sowie sonstige Funktionsräume in Wohnungen wie z.B. RNS 391 und 325); Speiseräume (RNS 150-153); Geschäfts- und Ladenräume (RNS 450)	100
3	Versuchsbetriebe, Räume für Tierhaltung und zugehörige Ergänzungsräume (RNS 360-369); Futtermittelager (RNS 418)	1) 2)
4	Räume für Pflanzenzucht (RNS 370 375); Schauräume (RNS 580-584); Lager (RNS 410-419), sofern sie keinen Bezug zu Forschung und Lehre haben <sup>3)</sup> ; Hauptnutzfläche in nicht allseitig umschlossenen Räumen (RNS 01 1- 066)	1)
5	Hochschuleinrichtungen, die auch für öffentliche Dienstleistungen herangezogen werden (z.B. Materialprüfungsamt, Mehrzweckstudios an Musikhochschulen, soweit teilweise öffentlich genutzt)	1)
6	Hauptnutzfläche der Sonderforschungsbereiche mit Ausnahme der Hauptnutzfläche der Grundausstattung (unbeschadet einer etwaigen Bewertung der zur Grundausstattung gehörigen Hauptnutzfläche nach den übrigen Kriterien). Bei der Ermittlung der abzuziehenden Flächen für das zusätzliche Personal und das zusätzliche Gerät von Sonderforschungsbereichen anhand der Stellen für das zusätzliche Personal sind die Flächenansätze für Drittmitelpersonen zugrunde zu legen.	4)
7	Hauptnutzfläche für Drittmitelpersonen (Wissenschaftler ohne Lehrverpflichtung aus dem Hauptamt)	4)
8	Flächen für besondere Forschungsgeräte einschließlich funktional zugehöriger Flächen (Linearbeschleuniger, Reaktoren usw.; in diesen Fällen erfolgt kein zusätzlicher Abzug für das zugehörige Personal)	1)
9	Gebäude, erbaut vor 1900 (experimentelle und nicht experimentelle Fächer)	20
10	Für Hochschulzwecke errichtete Gebäude, erbaut zwischen 1900 und 1950 (experimentelle Fächer)	20
11	Ehemalige Wohnungen, erbaut zwischen 1900 und 1950 (experimentelle und nicht experimentelle Fächer)	30
12a	Für Hochschulzwecke übernommene Gebäude (z.B. allgemeine Verwaltungsgebäude), erbaut zwischen 1900 und 1950, experimentelle Fächer	20
12b	Für Hochschulzwecke übernommene Gebäude (z.B. allgemeine Verwaltungsgebäude), erbaut zwischen 1900 und 1950, nicht experimentelle Fächer	10
13	Ehemalige Wohnungen, erbaut nach 1950 (experimentelle und nicht experimentelle Fächer)	20
14	Für Hochschulzwecke übernommene Gebäude (z.B. allgemeine Verwaltungsgebäude, Provisorien/Baracken), erbaut nach 1950 für experimentelle und nicht experimentelle Fächer 105)	10 <sup>5)</sup>
15	Abminderung aus sonstigen Gründen; Einschränkungen der Kapazitätswirksamkeit oder Nutzungstauglichkeit aus örtlichen Besonderheiten der Nutzung oder baulichen Gestaltung. Abminderungen aus sonstigen Gründen sind bei der Anmeldung zum Rahmenplan auf gesondertem Blatt ausführlich zu begründen.	1)

1 Das Ausmaß des Flächenabzugs bestimmt sich nach dem jeweiligen Anteil der nicht unmittelbar für die Lehre und Forschung verwendeten Flächen an der Gesamtfläche.

2 Futtermittelager Abzug von 100 v.H.

3 vgl. 2.2 des vorstehenden Beschlusses

4 Flächenabzug (m<sup>2</sup> HNF) je Drittmitelpstelle: Als Orientierungswerte kommen maximal folgende Werte in Betracht:  
Geisteswissenschaften, Natur- und Ingenieurwissenschaften, theoretisch bis zu 16 m<sup>2</sup> HNF Wissenschaftler,  
Naturwissenschaften, experimentell bis zu 27 m<sup>2</sup> HNF Wissenschaftler,  
Ingenieurwissenschaften, experimentell bis zu 23 m<sup>2</sup> HNF Wissenschaftler.

5 Bei den nicht experimentellen Fächern Abzug nur für Provisorien/Baracken (Leichtbauweise)

## **2.4 Abminderung aus sonstigen Gründen**

- h) In der Anmeldung zum Rahmenplan können über die Abminderung nach Absätzen a) – g) hinaus Abminderungen aus „sonstigen Gründen“ vorgenommen werden, wenn sich aus örtlichen Besonderheiten der Nutzung oder der baulichen Gestaltung Einschränkungen der Kapazitätswirksamkeit oder Nutzungsauglichkeit der Gebäude ergeben, insoweit sie im vorstehenden Bewertungsverfahren nicht erfasst sind.

Solche sonstigen Gründe können sich z.B. ergeben aus:

- kapazitätsunwirksame Sondernutzungen, die im Abwertungskatalog nicht enthalten sind (anteilige Abminderung);
- Einschränkungen der Nutzungsauglichkeit von Räumen durch besonders ungünstigen Zuschnitt oder andere bauliche Eigenschaften, insoweit und solange diese nicht durch mittelfristige Maßnahmen mit vertretbarem Aufwand zu beheben sind (Abminderung mit Faktor gemäß Maß der Einschränkung).

Bei der Anmeldung zum Rahmenplan bedürfen Abzüge aus „sonstigen Gründen“ der ausführlichen Begrundung unter Anführung der betroffenen Bruttoflächen, des Abminderungsgrades und des Abmindeungsgrundes.

## **5.2 Flächen- und Kostenrichtwerte**

**(Beschluss der Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – vom 09. Mai 1990)**

### **1. Vorbemerkung**

Die Rahmenplanung geht von flächenbezogenen Studienplätzen aus. Dabei wird mit Hilfe von Flächenrichtwerten der Ausbaustand und das angemeldete Ausbauprogramm ermittelt. Die Feststellung des Finanzbedarfs und die Prüfung der Kosten von Bauvorhaben erfolgen aufgrund von Kostenrichtwerten.

### **2. Flächenrichtwerte**

Die Ausbauplanung bezieht sich nur auf neu zu schaffende oder durch Ersatzbauten zu sichernde Ausbildungs- und Forschungsplätze (§ 2 Nr. 1 HBFG). Eine Unterscheidung zwischen Ausbildungs- und Forschungsplätzen wird nicht gemacht. Vielmehr werden – im Sinne der Verbindung von Forschung und Lehre in der Hochschule – für beide Bereiche flächenbezogene Studienplätze ausgewiesen. Der für die einzelnen Hochschularten und Fächergruppen zum Teil unterschiedliche Flächenbedarf je Studienplatz wird pauschal unter Berücksichtigung eines Forschungsanteils auf der Grundlage von entsprechenden Richtwerten ermittelt.

Der Planungsausschuss geht bei der Beurteilung der Anmeldung zu den Rahmenplänen sowie des vorhandenen Bestands von Flächenrichtwerten oder Orientierungswerten aus. Mit Hilfe der Flächenrichtwerte wird die erforderliche Hauptnutzfläche (HNF) pro Studienplatz für einen Studenten bestimmt. Die Hauptnutzfläche ist definiert als Summe der für die Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes typischen Flächen. Der jeweilige Richtwert gibt die Summe aller Flächen an, die pro Studienplatz für Lehre und Forschung bereitgestellt werden müssen. Darin sind u.a. die Flächen der Seminar- und Verwaltungsräume, Seminarbibliotheken, Hörsäle und Labors enthalten, die sich aus den Erfordernissen von Fachrichtung und Studiengang, Zeitbudget und Ausnutzung ergeben; auch das Betreuungsverhältnis (Personalrelation) und der darauf abgestellte Personalbedarf werden erfasst. Ein besonderer zusätzlicher Bedarf für Forschung (z.B. Sonderforschungsbereiche) ist in dieser Fläche nicht enthalten; er wird bei der Ausbauplanung, z.B. durch zentrale Verfügungsflächen, berücksichtigt. Der Raumbedarf für zentrale Einrichtungen mit Dienstleistungsaufgaben wird gesondert ermittelt.

Die Verwendung von Flächenrichtwerten ermöglicht die Ermittlung der flächenbezogenen Studienplatzkapazität der Hochschulen und trägt dazu bei, bei vorgegebener Studienplatzzahl den Nutzflächenbedarf von Hochschulen differenziert nach Fächergruppen bzw. Fächern auch ohne detailliertes Raumprogramm zu ermitteln.

Der Planungsausschuss hat bisher Flächenrichtwerte für die geisteswissenschaftliche Fächergruppe, die naturwissenschaftliche und die ingenieurwissenschaftliche Fächergruppe sowie für den Bereich der vorkli-

nischen Medizin festgelegt. Für die Beurteilung von Bauten im Bereich der theoretischen Medizin hat der Planungsausschuss eine vorläufige Grundlage festgelegt.

Darüber hinaus geht der Planungsausschuss wie in den bisherigen Rahmenplänen für die Fachhochschulen sowie für die Kunst- und Musikhochschulen von vorläufigen Orientierungswerten aus, die empirisch nur zum Teil gesichert sind und vorwiegend auf den Erfahrungen aus den Bestandserhebungen beruhen.

Für die Fächer Veterinärmedizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften sowie Sport (ohne Hallen- und Freiflächen) wurden für die Anmeldungen zum 10. Rahmenplan, dem Beschluss des Planungsausschusses entsprechend, erstmals Flächenrichtwerte probeweise angewandt.

Dem Rahmenplan liegen folgende Richtwerte bzw. vorläufige Orientierungswerte<sup>42</sup> zugrunde:

- für die geisteswissenschaftlichen Fächer einschließlich des Sports (ohne Hallen- und Freiflächen)

der Universitäten	4,0-4,5 m <sup>2</sup>	HNF
der Gesamthochschulen	4,0-4,5 m <sup>2</sup>	HNF*)
der Fachhochschulen	4,0 m <sup>2</sup>	HNF*)

- für die natur- und ingenieurwissenschaftlichen und die medizinisch-theoretischen Fächer<sup>43</sup> sowie die Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften

der Universitäten	15-18 m <sup>2</sup>	HNF
der Gesamthochschulen	15-18 m <sup>2</sup>	HNF*)
der Fachhochschulen	12 m <sup>2</sup>	HNF*)

- für die Veterinärmedizin  
an Universitäten  
an Gesamthochschulen

an Universitäten	31-37 m <sup>2</sup>	HNF
an Gesamthochschulen	31-37 m <sup>2</sup>	HNF*)

- für Pädagogische Hochschulen und vergleichbare Einrichtungen

5,4 m <sup>2</sup>	HNF
--------------------	-----

- für Kunst- und Musikhochschulen und die Fachrichtung Gestaltung  
an Fachhochschulen<sup>44</sup>

12 m <sup>2</sup>	HNF*)
-------------------	-------

In den Fächern Allgemeine Medizin und Zahnmedizin liegen mit Ausnahme der Theoretischen Medizin keine Flächenrichtwerte vor. Zur Ermittlung der Zahl der Studienplätze in diesen Fächern wird daher hilfsweise davon ausgegangen, dass die Zahl der Studienplätze mit der Zahl der ermittelten bzw. prognostizierten Hauptfachstudenten, höchstens jedoch mit der vorhandenen bzw. geplanten personalbezogenen Studienplatzkapazität unter Normallastbedingungen (ausgedrückt in „Studenten-Studienplätzen“) identisch ist.

### 3. Kostenrichtwerte

#### 3.1 Höhe der Richtwerte

Mit der Festlegung von Kostenrichtwerten (DM pro m<sup>2</sup> Hauptnutzfläche) für den Bauinvestitionsbedarf hat der Planungsausschuss einen Maßstab für die Beurteilung der in die Rahmenpläne aufzunehmenden Vorhaben geschaffen; sie sind zugleich Richtwerte für die Planung der einzelnen Vorhaben. Bei der Aufstellung des Rahmenplans wird von den in den Tabellen 17 – 19 aufgeführten vom Planungsausschuss festgelegten Kostenrichtwerten ausgegangen.

Unabhängig von der Kostenprüfung bleibt die Prüfung der sonstigen Voraussetzungen für die Aufnahme der Vorhaben in den Rahmenplan (z.B. Raumprogramm) nach entsprechender Empfehlung des Wissenschaftsrates vorbehalten.

<sup>42</sup> Vorläufige Orientierungswerte sind durch\*) gekennzeichnet. Im folgenden wird in der Regel nicht zwischen festgelegten Flächenrichtwerten und vorläufigen Orientierungswerten unterschieden, sondern einheitlich von Richtwerten gesprochen.

<sup>43</sup> Für die Klinisch-theoretische Medizin: vorläufige Grundlage

<sup>44</sup> In der Fächergruppe Kunst und Gestaltung weichen die Flächenansprüche zum Teil vom Orientierungswert ab, ohne dass in jedem Fall ein hochschulinterner Ausgleich der Flächenansprüche mit anderen Fächern möglich wäre. In begrenzten Ausnahmefällen können Abweichungen in den Rahmenplananmeldungen berücksichtigt werden.

Die Kostenrichtwerte (1-5) der Tabellen 17 – 19 beziehen sich auf Hochschulinstitute mit jeweils unterschiedlichem Anteil der Kosten für Technik an den Gebäudekosten. Die Anteile der Kosten für Technik sind Mittelwerte. Werden diese Mittelwerte überschritten, was insbesondere bei experimentell arbeitenden Instituten der Fall sein kann, so erfolgt in sachlich begründeten Fällen eine Aufnahme der höheren Kosten.<sup>45</sup>

Für die Klinische Medizin wird bei den Kostenrichtwerten unterschieden nach Grobkosten- und Objektkostenrichtwerten:

– **Grobkostenrichtwerte**

Mit Hilfe der Grobkostenrichtwerte werden Kosten für Klinikvorhaben für die Rahmenplanung ermittelt. Berechnungsgrundlage sind die Angabe der Nutzung und die geschätzte Nutzfläche (NF, DIN 277). Aus den Tabellen 21 – 23 ist entsprechend der Nutzungsgruppe und der Größenklasse der Grobkostenrichtwert abzulesen.

Für Bauvorhaben, die in die Nutzungsgruppen nicht einzuordnen sind (Um- und Anbauten und Gebäude mit spezifischer Nutzung), können die Grobkostenrichtwerte nicht angewandt werden.

– **Objektkostenrichtwerte (OKRG)<sup>46</sup>**

Die Kosten des Objekts werden mit Hilfe der Verteilung der Kostenflächenarten (KFM)<sup>47</sup> und der dazugehörigen Kostenkoeffizienten ermittelt. Zu den gültigen Gleichungen zur Ermittlung von Objektkostenrichtwerten vgl. Tabelle 20.

Bei der Beurteilung der Anmeldungen zum Rahmenplan ist zunächst von den in den Tabellen 21 – 23 genannten Grobkostenrichtwerten auszugehen. Überschreitungen der Grobkostenrichtwerte (mit der ihnen zugrunde liegenden Kostenflächenartenverteilung – siehe Tabelle 24<sup>48</sup>) sind in der Regel anhand der Objektkostenrichtwerte nachzuweisen. Die Kostenprüfung richtet sich nach dem vom Planungsausschuss beschlossenen Verfahren:

Vorhaben, bei denen sich die Kosten im Rahmen der Objektkostenrichtwerte halten, werden ohne Vorbehalt der Kostenprüfung in den Rahmenplan aufgenommen.

Diejenigen Vorhaben, bei denen die veranschlagten Kosten die zunächst zugrundegelegten Kostenrichtwerte übersteigen, sind nur unter dem Vorbehalt der Kostenprüfung in den Rahmenplan aufgenommen worden. Das gleiche gilt für bereits in vorangehende Rahmenpläne aufgenommene Vorhaben, für die nunmehr Kostensteigerungen, durch die die Kostenrichtwerte überschritten werden, und/oder Änderungen der Hauptnutzfläche, die eine Kostenrichtwertüberschreitung zur Folge haben, angemeldet worden sind. Die Kostenprüfung wird von der Arbeitsgruppe „Baukostenprüfung“ des Wissenschaftsrates vorgenommen. Aufgrund der Prüfungsergebnisse der Arbeitsgruppe entscheidet der Planungsausschuss dann jeweils über die Aufhebung der Vorhalte und die in den Rahmenplan jeweils aufzunehmenden Kosten (vgl. im einzelnen: Anhang Nr. 5.3).

Die Kostenrichtwerte für Institutsbauten und Bauten der klinischen Medizin werden mit der jährlichen Fortschreibung des Rahmenplans überprüft. Bei der Fortschreibung sollen allgemeine Baukostensteigerungen und Möglichkeiten der Baurationalisierung berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll den Veränderungen des Klinikstandards bei der Fortschreibung der Richtwerte Rechnung getragen werden.

### 3.2 Verfahren der Fortschreibung

Fortschreibungstermin der Kostenrichtwerte ist jeweils der 1. Januar jeden Jahres. Die Kostenrichtwerte werden jährlich rechtzeitig vor dem 15. Juni in der Arbeitsgruppe Bau- und Kostenfragen überprüft. Bund und Länder legen der Arbeitsgruppe rechtzeitig die hierfür erforderlichen Unterlagen vor.

In die Fortschreibung der Kostenrichtwerte sind insbesondere die Gesichtspunkte der Preisentwicklung auf dem Baumarkt auf der Basis des jeweils letzten Baupreisindexes, der Kostenentwicklung im Hochschulbau

45 Zum Verfahren der Baukostenprüfung vgl. Anhang Nr. 5.3

46 Der Objektkostenrichtwert bezieht sich wie der Grobkostenrichtwert auf die Kosten der Kostengruppen der DIN 276 (1981) bzw. DIN 276 (1993).

47 Kostenflächenarten (KFM 1-3) werden als Nutzflächenbereiche mit gleicher Kostenwirkung definiert (s. Tabelle 24). Gleiche Kostenwirkksamkeit ergibt sich aus gleichen oder ähnlichen bautechnischen Kennwerten. Dabei wurden neun verschiedene Nutzungsgruppen unterschieden, die jeweils eine typische Verteilung der drei Kostenflächenarten auf die Gesamtnutzfläche aufweisen.

48 In Tabelle 25 ist die Kostenflächenartenverteilung nach dem Raumzuordnungskatalog (Raumnutzungsschlüssel) des statistischen Bundesamtes (in Zusammenarbeit mit der LAG Hochbau, Stand 31. Juli 1981) dargestellt.

auf der Grundlage abgerechneter Bauten, der Ergebnisse der Baukostenprüfung, der Änderung der qualitativen und baurechtlichen Anforderungen an den Hochschulbau sowie etwaige Möglichkeiten der weiteren Baurationalisierung einzubeziehen.

Eine automatische Koppelung der Richtwerte an den Baupreisindex oder andere Regelbindungen sind auszuschließen.

### **3.3 Auszug aus dem „Beschluss zur Neuordnung und Fortschreibung der Kostenrichtwerte“ vom 05. Mai 1997**

#### **Bericht der Arbeitsgruppe „Bau- und Kostenfragen“**

Die Arbeitsgruppe Bau- und Kostenfragen hat sich in ihren letzten Sitzungen intensiv mit der Kostenflächenartenmethode befasst. Im Ergebnis wurde Einigkeit darüber erzielt, dass die Kostenflächenartenmethode zwar zu einer differenzierteren nutzungsbezogenen Argumentation in der Kostenprüfung geeignet ist, jedoch nicht als offizielles Instrument in die Rahmenplanung eingeführt werden sollte. Eine Veröffentlichung der HIS GmbH zu Nutzungs- und Kostenflächenarten steht für die Anwendung in der Baukostenprüfung zur Verfügung.

Darüber hinaus hat sich die Arbeitsgruppe Bau- und Kostenfragen mit der Anpassung der Kostenrichtwerte an die durch Beschluss des Planungsausschusses vom Juli 1996 erhöhte Baunebenkostenpauschale, mit der Definition der Kostenrichtwerte im Zusammenhang mit der Fortschreibung der DIN 276 auf den Stand 1993 sowie mit der Neuzuordnung von Fächern zu den Richtwertgruppen für Institutsbauten befasst.

#### **3.3.1. Neuordnung der Kostenrichtwerte bei Einführung der neuen DIN 276 (1993) in die Rahmenplanung**

Nach einer Vereinbarung der Arbeitsgruppe Rahmenplan – Referenten – soll zum 28. Rahmenplan die DIN 276 (1993) in die Rahmenplanung eingeführt werden.

Die Veränderungen von Kostengruppen der DIN 276 (1993) erfordern sowohl eine Neustrukturierung des Kostenrichtwertes I (Gebäudekosten), als auch des Kostenrichtwertes II (Gesamtbaukosten).

In den Kostenrichtwert I<sup>49</sup> werden nach der DIN 276 (1993) folgende Kostengruppen einbezogen:

300	Bauwerk – Baukonstruktion
400	Bauwerk – Technische Anlagen

Der Kostenrichtwert I schließt damit auch die Kostengruppen 445 – Beleuchtung – sowie 414 – bewegliches Sicherheitsgerät – mit ein, die mit den Kostengruppen 4.1 und 4.5 der DIN 276 (1981) nicht im Kostenrichtwert I enthalten waren. Darüber hinaus sind bestimmte Gruppen der alten Kostengruppe 6 – wie z. B. Schlechtwetterbau –, sonst. Maßnahmen für technische Anlagen – nach der DIN 276 (1993) den Kostengruppen 300 bzw. 400 zugeordnet und damit zusätzlich im Kostenrichtwert I enthalten. Zum Ausgleich für diese zusätzlichen Kosten wird bei Einführung der DIN 276 (1993) der Kostenrichtwert I um 3% erhöht, nämlich um 2% aus den Kostengruppen 4.1 und 4.5 und um 1% aus der Kostengruppe 6 der DIN 276 (1981).

Der Kostenrichtwert II<sup>50</sup> beinhaltet folgende Kostengruppen:

200	Herrichten und Erschließen
300	Bauwerk – Baukonstruktion
400	Bauwerk – Technische Anlagen
500	Außenanlagen
600	Ausstattung und Kunstwerke (ohne 610 – Ausstattung = Ersteinrichtung)
700	Baunebenkosten (ohne 710 – Bauherrenaufgaben)

49 Vgl. dazu Abbildung 1  
50 Vgl. dazu Abbildung 1

### **3.3.2. Kostenrichtwerte für Institutsbauten**

#### **3.3.2.1. Neuberechnung der Kostenrichtwerte nach DIN 276 (1981) wegen Anhebung der Baunebenkostenpauschale**

Der Kostenrichtwert II – Gesamtbaukosten – ist auch weiterhin insbesondere zur Kostenschätzung in frühen Bauphasen erforderlich. Da der Kostenrichtwert II die Baunebenkosten einschließt, wird seine Neuberechnung durch die vom Planungsausschuss mit Beschluss vom Juli 1996 vorgenommene Anhebung der Baunebenkostenpauschale von 9,8 auf 15 % erforderlich.

Der Kostenrichtwert II in der gültigen Fassung, der die Baunebenkostenpauschale in Höhe von 9,8 % beinhaltet, beträgt derzeit 125 % des Kostenrichtwertes I. Mit der Erhöhung der Baunebenkostenpauschale auf 15 % wird der **Kostenrichtwert II auf 131 %** des Kostenrichtwertes I erhöht.

Eine Neuberechnung der Kostenrichtwerte ist in Tabelle 18 bereits erfolgt. Die Werte können unmittelbar mit den im 26. Rahmenplan veröffentlichten Werten verglichen werden, da auf eine Indexanpassung der Richtwerte verzichtet wird (s.u.).

#### **3.3.2.2 Neuordnung der Kostenrichtwerte durch Neuzuordnung der Kostengruppen nach DIN 276 (1993)**

Wie in 1. dargestellt, wird bei Einführung der DIN 276 (1993) durch die veränderte Zuordnung von Kostengruppen der Kostenrichtwert I um 3% erhöht, weil bestimmte Kostengruppen aus dem Kostenrichtwert II in den Kostenrichtwert I verlagert werden. Die Erhöhung des Kostenrichtwertes für Gebäudekosten um 3% ist in Tabelle 19 vorgenommen worden. Da es sich dabei um eine Umgruppierung der Kostengruppen innerhalb der Gesamtbaukosten handelt, darf der Kostenrichtwert für die Gesamtbaukosten nicht steigen. Er muss konstant bleiben.

Das Verhältnis von Kostenrichtwert I zu Kostenrichtwert II wurde neu berechnet. Danach beträgt der **Kostenrichtwert II 127,2 %** des Kostenrichtwertes I. Der Kostenrichtwert II wird bei künftigen Fortschreibungen mit diesem Anteil aus dem Kostenrichtwert I abgeleitet.

#### **3.3.2.3. Neuzuordnung von Fächern zu Richtwertgruppen von Institutsbauten**

Grundlage einer Neuzuordnung von Fächern zu Richtwertgruppen sind die Daten des HIS-Projekts „Nutzungs- und Kostenflächenartenprofile im Hochschulbereich“<sup>51</sup>. Danach werden ab 1.1.1997 die derzeit noch in der Richtwertgruppe 1 befindlichen Fächer Informatik und Geographie der Richtwertgruppe 2 zugeordnet.

### **3.3.3. Kostenrichtwerte Medizin**

#### **3.3.3.1 Neuberechnung der Kostenrichtwerte nach DIN 276 (1981) wegen Anhebung der Baunebenkostenpauschale**

Das Verhältnis der Baunebenkosten zur Kostengruppe 3 wird in Analogie der Berechnung der Kostenrichtwerte für Institutsbauten nach DIN 276 (1981) neu berechnet.

Im Ergebnis wird die Baunebenkostenpauschale, die derzeit 15 % der in Anhang Nr. 20 des 26. Rahmenplans festgelegten Kostengruppen beträgt, auf **17,09 % der Kostengruppe 3** festgelegt.<sup>52</sup> In der Tabelle 22 sind die Baunebenkostenanteile entsprechend geändert und die Kostenrichtwerte neu berechnet.

<sup>51</sup> Vgl. dazu – Gerken u.a. „Nutzungs- und Kostenflächenarten-Profile im Hochschulbereich“ HIS Hochschulplanung 123, S. 65 ff

<sup>52</sup> Analog zum Institutsrichtwert werden die im Gesamtkostenrichtwert II (131% vom KGR 3) enthaltenen 15% Baunebenkosten (in Prozent der Berechnungsgrundlage nach 26. Rahmenplan, Anhang Nr. 20) als 17,09 % der KGR 3 festgestellt.

### **3.3.3.2 Neuordnung der Kostenrichtwerte durch Neuzuordnung der Kostengruppen nach DIN 276 (1993)**

Die Neuordnung der Kostenrichtwerte für die Medizin erfolgt wie in 1. dargestellt. Danach beinhaltet der Grobkostenrichtwert die Kostengruppen 300 und 400 und schließt damit auch die Kostengruppen 445 – Beleuchtung – sowie 414 – bewegliches Sicherheitsgerät – aus den Kostengruppen 4.1 und 4.5 der DIN 276 (1981) mit ein. Darüber hinaus sind bestimmte Gruppen der alten Kostengruppe 6 (siehe Abschnitt 1) den Kostengruppen 300 bzw. 400 zugeordnet und damit zusätzlich im Grobkostenrichtwert enthalten. Demzufolge erhöht sich der Grobkostenrichtwert (alte Kostengruppe 3) um 3 %, nämlich um 2% zum Ausgleich der alten Kostengruppe 4.1 und 4.5 und um 1% zum Ausgleich des Anteils der alten Kostengruppe 6. Der Wert der alten Kostengruppe 4 – jetzt 610 – wird um 2 % der alten Kostengruppe 3 verringert. Damit verringert sich – analog zur Vorgehensweise bei den Institutsbauten – der Anteil der Baunebenkostenpauschale an den Kostengruppen 300 und 400.<sup>53</sup>

Die Aufgliederung der Grobkostenrichtwerte nach Haushaltslisten in Tabellenform kann entfallen, da sie nunmehr ohne weiteres aus der Aufgliederung nach Kostengruppen der DIN 276 (1993) abgeleitet werden kann.

### **3.3.3.3 Neujustierung der Grobkostenrichtwerte und ihrer Aufgliederungen auf der Grundlage der Objektkostenrichtwerte**

Durch eine getrennte Indexfortschreibung von Objektkostenrichtwerten und Grobkostenrichtwerten war durch eine Kumulation von sukzessiven Rundungsfehlern eine geringfügige Abweichung von Objekt- und Grobkostenrichtwerten aufgetreten. Bei der Neuberechnung der Kostenrichtwerttabellen für Hochschulkliniken wurde die Berechnung der Grobkostenrichtwerte und ihrer Aufgliederungen nach Kostengruppen und Haushaltslisten auf eine Ableitung dieser Werte aus den Objektkostenrichtwertgleichungen umgestellt. Dies führt zu einer geringfügigen Abweichung der Grundwerte der Grobkostenrichtwerte auch für die geltende, im 26. Rahmenplan abgedruckte Grobkostenrichtwerttabelle. **Es gelten die neuen Tabellen.**

### **3.3.4. Baupreisanpassung der Kostenrichtwerte 1997**

Auf eine Änderung der Kostenrichtwerte wegen veränderter Baupreise wird mit Blick auf die geringfügige Indexentwicklung verzichtet. Indexstand der Kostenrichtwerte bleibt November 1995.

<sup>53</sup> Die Neuberechnung der Kostenrichtwerte für die Kostengruppen 300, 400 und 610 sowie die daraus resultierende Veränderung des Anteils der Baunebenkostenpauschale an den Kostengruppen 300 und 400 sind in Tabelle 23 dargestellt.

### 3.3.5. Zusammenfassung

Im Ergebnis werden im Rahmenplan folgende Kostenrichtwerttabellen abgedruckt:

- Tabelle 17: Kostenrichtwerte für Hochschulinstitute – DIN 276 (1981), Preisstand November 1995 (117,4 (1991 = 100))
- Tabelle 18: Kostenrichtwerte mit erhöhter Baunebenkostenpauschale – DIN 276 (1981), Preisstand November 1995 (117,4 (1991 = 100))
- Tabelle 19: Kostenrichtwerte mit erhöhter Baunebenkostenpauschale – DIN 276 (1993), Preisstand November 1995 (117,4 (1991 = 100))
- Tabelle 20: Objektkostenrichtwerte für Hochschulkliniken nach DIN 276 (1981) und DIN 276 (1993)
- Tabelle 21: Aufgliederung der Grobkostenrichtwerte nach Kostengruppen 3, 4 und 7 der DIN 276 (1981) und nach Haushaltslisten 7 (Baukosten) und 8 (Einrichtungskosten) gemessen in DM / m<sup>2</sup> Nutzfläche, Preisstand November 1995 (117,4 (1991 = 100))<sup>54</sup>
- Tabelle 22: Aufgliederung der Grobkostenrichtwerte nach Kostengruppen 3, 4 und 7 der DIN 276 (1981) mit erhöhter Baunebenkostenpauschale und nach Haushaltslisten 7 (Baukosten) und 8 (Einrichtungskosten) gemessen in DM / m<sup>2</sup> Nutzfläche, Preisstand November 1995 (117,4 (1991 = 100))<sup>55</sup>
- Tabelle 23: Aufgliederung der Grobkostenrichtwerte nach Kostengruppen 300, 400, 610 und 700 der DIN 276 (1993) mit erhöhter Baunebenkostenpauschale, Preisstand November 1995 (117,4 (1991 = 100))<sup>56</sup>
- Tabelle 24: Prozentuale Verteilung der Kostenflächenarten<sup>57</sup>
- Tabelle 25: Definition der Kostenflächenarten Medizin<sup>58</sup>

Der 2. Teil der Tabelle, die „Aufgliederung der Grobkostenrichtwerte ... nach Haushaltslisten“ entfällt. Der Haushaltsliste 7 werden die Werte der Kostengruppen 300, 400 und 700 und der Haushaltsliste 8 wird der Wert der Kostengruppe 610 zugeordnet.

54 Für die Erarbeitung der Grobkostenrichtwerte (s. Tabelle 35 im 4. Rahmenplan, S. 51) sind die aufgeführten Kostenflächenarten der Nutzungsgruppen verwendet worden. Die Übersicht der Verteilung der Kostenflächenarten KFM 1, KFM 2 und KFM 3 kann dem 5. Rahmenplan, Allgemeiner Teil, Anhang, Tabelle 2, S. 89, entnommen werden.

55 Für die Erarbeitung der Grobkostenrichtwerte (s. Tabelle 35 im 4. Rahmenplan, S. 51) sind die aufgeführten Kostenflächenarten der Nutzungsgruppen verwendet worden. Die Übersicht der Verteilung der Kostenflächenarten KFM 1, KFM 2 und KFM 3 kann dem 5. Rahmenplan, Allgemeiner Teil, Anhang, Tabelle 2, S. 89, entnommen werden.

56 Für die Erarbeitung der Grobkostenrichtwerte (s. Tabelle 35 im 4. Rahmenplan, S. 51) sind die aufgeführten Kostenflächenarten der Nutzungsgruppen verwendet worden. Die Übersicht der Verteilung der Kostenflächenarten KFM 1, KFM 2 und KFM 3 kann dem 5. Rahmenplan, Allgemeiner Teil, Anhang, Tabelle 2, S. 89, entnommen werden.

57 Für die Erarbeitung der Grobkostenrichtwerte (s. Tabelle 35 im 4. Rahmenplan, S. 51) sind die aufgeführten Kostenflächenarten der Nutzungsgruppen verwendet worden. Die Übersicht der Verteilung der Kostenflächenarten KFM 1, KFM 2 und KFM 3 kann dem 5. Rahmenplan, Allgemeiner Teil, Anhang, Tabelle 2, S. 89, entnommen werden.

58 Für die Erarbeitung der Grobkostenrichtwerte (s. Tabelle 35 im 4. Rahmenplan, S. 51) sind die aufgeführten Kostenflächenarten der Nutzungsgruppen verwendet worden. Die Übersicht der Verteilung der Kostenflächenarten KFM 1, KFM 2 und KFM 3 kann dem 5. Rahmenplan, Allgemeiner Teil, Anhang, Tabelle 2, S. 89, entnommen werden.

Abbildung 1:

Gegenüberstellung der Kostengruppen der DIN 276 (Fassung 1981) und DIN 276 (Fassung 1993) und ihre Zuordnung zu den Kostenrichtwerten

## KOSTENGRUPPEN

DIN 276 (Fassung 1981)		DIN 276 (Fassung 1993)	
4.	<b>Grunderwerb</b>	100	<b>Grundstück</b>
1.	<b>Kosten des Baugrundstücks</b>	2.	<b>Kostenrichtwert II</b> (Gesamtbaukosten ohne Ersteinrichtung)
1.1	Wert	200	<b>Herrichten und Erschließen</b>
1.2	Erwerb	300	<b>Bauwerk – Baukonstruktionen</b>
1.3	Freimachen	400	<b>Bauwerk – Technische Anlagen</b>
1.4	Herrichten	500	<b>Außenanlagen</b>
2.	<b>Kosten der Erschließung</b>	600	<b>Ausstattung und Kunstwerke</b>
2.1	Öffentliche Erschließung	610	<b>Ausstattung</b>
2.2	Nichtöffentliche Erschließung	3.	<b>Ersteinrichtung</b>
2.3	Andere einmalige Abgaben	700	<b>Baunebenkosten</b> (ohne 710 – Bauherrenaufgaben)
3.	<b>Kosten des Bauwerks</b>	7.	<b>Kostenrichtwerte I</b> Kosten des Bauwerks DIN 276 (1981) Kostengruppe 3
3.1	Baukonstruktionen	8.	<b>Kostenrichtwerte II</b> Kosten des Bauwerks DIN 276 (1993) Kostengruppen 300 und 400
3.2	Installationen	9.	Gesamtbaukosten DIN 276 (1993) Kostengruppen 200, 300, 400, 500, 600 (ohne 610), 700 (ohne 710)
3.3	Zentrale Betriebstechnik	10.	Kostenrichtwert I: Gebäudekosten Kostenrichtwert II: Gesamtbaukosten (ohne Kosten von 3. = Ersteinrichtung)
3.4	Betriebliche Einbauten	11.	1. Ersteinrichtung 2. Grunderwerb
3.5*	Besondere Bauausführungen	12.	3. Ersteinrichtung 4. Grunderwerb
4.	<b>Kosten des Gerätes</b>	13.	* Richtwertüberschreitungen, die durch 3.5 entstehen, sind besonders zu begründen.
4.1–4.5	Allgemeines Gerät und Beleuchtung		
4.2	Möbel		
4.3	Textilien		
4.4	Arbeitsgerät		
4.9	Sonstiges Gerät		
5.	<b>Kosten der Außenanlagen</b>		
6.	<b>Kosten für zusätzliche Maßnahmen</b>		
7.	<b>Baunebenkosten</b>		

- Kostenrichtwerte I**  
Kosten des Bauwerks DIN 276 (1993) Kostengruppen 300 und 400
- Kostenrichtwerte II**  
Gesamtbaukosten DIN 276 (1993)  
Kostengruppen 200, 300, 400, 500, 600 (ohne 610), 700 (ohne 710)
- Kostenrichtwerte I**  
1. Kostenrichtwert I: Gebäudekosten  
2. Kostenrichtwert II: Gesamtbaukosten  
(ohne Kosten von 3. = Ersteinrichtung)
- Kostenrichtwerte II**  
1. Ersteinrichtung  
2. Grunderwerb

\* Richtwertüberschreitungen, die durch 3.5 entstehen, sind besonders zu begründen.

**Tabelle 17: Kostenrichtwerte<sup>1,2</sup>**  
**nach DIN 276 (1981) Preisstand November 1995 (117,4 [1991 = 100])**

Richtwertgruppe	Fachbereiche	Gebäudekosten in DM pro m <sup>2</sup> HNF <sup>3</sup> )	Gesamtbaukosten in DM pro m <sup>2</sup> HNF <sup>3</sup> ) *)
1	2	3	4
<b>Kostenrichtwerte für Institutsbauten</b>			
<sup>14</sup>	Sprach- und Kulturwissenschaften, Wirtschafts- und Gesellschaftswissen- schaften, Mathematik, Architektur, Raumplanung, Bibliotheken	4.841,—	6.051,—
<sup>25</sup>	Sonstige Naturwissenschaften, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Bauingenieurwesen, Vermessungswesen, sonstige Ingenieurwissenschaften Informatik, Geographie	5.620,—	7.025,—
<sup>36</sup>	Physik, Verfahrenstechnik, Bergbau, Hüttenwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik	6.402,—	8.003,—
<sup>47</sup>	Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin	7.372,—	9.215,—
<sup>58</sup>	Chemie, Pharmazie, Biologie	8.651,—	10.814,—
<b>Orientierungswerte für sonstige Gebäude im Hochschulbereich</b>			
	Menschen	6.711,—	8.389,—
	Pflegepersonalwohnheime	3.929,—	4.911,—
	Verwaltungsbauten	4.489,—	5.611,—
	Hörsaalgebäude	8.256,—	10.320,—
	Rechenzentren	6.402,—	8.003,—
	Sporthallen	3.929,— <sup>9</sup>	4.911,— <sup>9</sup>
	Sport (Institutsbereich)	4.841,—	6.051,—

<sup>1</sup> Den Kostenrichtwerten liegt der Baupreisindex November 1995 (117,4 [1991 = 100]) zugrunde. Eine Fortschreibung der Kostenrichtwerte wird erst nach Drucklegung des 29. Rahmenplans erfolgen, so dass die o.a. Richtwerte unverändert fort gelten.

<sup>2</sup> Die aufgeführten Richtwerte gelten für Kosten, die nach dem 1. Januar 1997 anfallen. Für Kosten, die vor diesem Stichtag angefallen sind, gelten die Kostenrichtwerte wie folgt:

- 1. Januar 1996 – 31. Dezember 1996    26. Rahmenplan,
- 1. Januar 1995 – 31. Dezember 1995    25. Rahmenplan,
- 1. Januar 1994 – 31. Dezember 1994    24. Rahmenplan,
- 1. Januar 1993 – 31. Dezember 1993    23. Rahmenplan,
- 1. Januar 1992 – 31. Dezember 1992    Umlaufbeschluß der Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – vom 16. Juni 1992,
- 1. Januar 1991 – 31. Dezember 1991    21. Rahmenplan,
- 1. Januar 1990 – 31. Dezember 1990    20. Rahmenplan,
- 1. Januar 1989 – 31. Dezember 1989    19. Rahmenplan,
- 1. Januar 1988 – 31. Dezember 1988    18. Rahmenplan,
- 1. Januar 1987 – 31. Dezember 1987    17. Rahmenplan,
- 1. Januar 1986 – 31. Dezember 1986    16. Rahmenplan,
- 1. Januar 1985 – 31. Dezember 1985    15. Rahmenplan,
- 1. Januar 1984 – 31. Dezember 1984    14. Rahmenplan,
- 1. Januar 1983 – 31. Dezember 1983    13. Rahmenplan,
- 1. Januar 1982 – 31. Dezember 1982    11./12. Rahmenplan,
- 1. Januar 1981 – 31. Dezember 1981    Umlaufbeschluß der Arbeitsgruppe Rahmenplan - Abteilungsleiter - vom 26. Januar 1981,
- 1. Januar 1980 – 31. Dezember 1980    10. Rahmenplan,
- 1. Januar 1979 – 31. Dezember 1979    9. Rahmenplan,
- 1. Januar 1978 – 31. Dezember 1978    8. Rahmenplan,
- 1. Januar 1975 – 31. Dezember 1977    7. Rahmenplan,
- vor dem 1. Januar 1975                      4. Rahmenplan.

<sup>3</sup> Vgl. Zuordnung der Kostengruppen nach DIN 276 (1981) zu den Kostenrichtwerten in Abb.1

\* Einschließlich Baunebenkosten lt. Pauschale

<sup>4</sup> Anteil der Kosten für Technik an den Gebäudekosten 22 v. H.

<sup>5</sup> Anteil der Kosten für Technik an den Gebäudekosten 30 v. H.

<sup>6</sup> Anteil der Kosten für Technik an den Gebäudekosten 36 v. H.

<sup>7</sup> Anteil der Kosten für Technik an den Gebäudekosten 42 v. H.

<sup>8</sup> Anteil der Kosten für Technik an den Gebäudekosten 50 v. H.

<sup>9</sup> Richtwerte pro m<sup>2</sup> HNF einschließlich der sportbezogenen NNF

**Tabelle 18: Kostenrichtwerte<sup>1 2</sup> mit erhöhter Baunebenkostenpauschale  
nach DIN 276 (1981) Preisstand November 1995 (117,4 [1991 = 100])**

Richtwertgruppe	Fachbereiche	Gebäudekosten in DM pro m <sup>2</sup> HNF <sup>3</sup>	Gesamtbaukosten in DM pro m <sup>2</sup> HNF <sup>3 *</sup>
1	2	3	4
<b>Kostenrichtwerte für Institutsbauten</b>			
1 <sup>4</sup>	Sprach- und Kulturwissenschaften, Wirtschafts- und Gesellschaftswissen- schaften, Mathematik, Architektur, Raumplanung, Bibliotheken	4.841,—	6.342,—
2 <sup>5</sup>	Sonstige Naturwissenschaften, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Bauingenieurwesen, Vermessungswesen, sonstige Ingenieurwissenschaften Informatik, Geographie	5.620,—	7.362,—
3 <sup>6</sup>	Physik, Verfahrenstechnik, Bergbau, Hüttenwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik	6.402,—	8.387,—
4 <sup>7</sup>	Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin	7.372,—	9.657,—
5 <sup>8</sup>	Chemie, Pharmazie, Biologie	8.651,—	11.333,—

---

**Orientierungswerte für sonstige Gebäude im Hochschulbereich**

---

Menschen	6.711,—	8.791,—
Pflegepersonalwohnheime	3.929,—	5.147,—
Verwaltungsbauten	4.489,—	5.881,—
Hörsaalgebäude	8.256,—	10.815,—
Rechenzentren	6.402,—	8.387,—
Sporthallen	3.929,— <sup>9</sup>	5.147,— <sup>9</sup>
Sport (Institutsbereich)	4.841,—	6.342,—

---

<sup>1</sup> Den Kostenrichtwerten liegt der Baupreisindex November 1995 (117,4 [1991 = 100]) zugrunde. Eine Fortschreibung der Kostenrichtwerte wird erst nach Drucklegung des 29. Rahmenplans erfolgen, so dass die o.a. Richtwerte unverändert fort gelten.

<sup>2</sup> Die aufgeführten Richtwerte gelten für Kosten, die nach dem 1. Januar 1997 anfallen.

<sup>3</sup> Vgl. Zuordnung der Kostengruppen nach DIN 276 (1981) zu den Kostenrichtwerten in Abb.1

\* Einschließlich Baunebenkosten lt. Pauschale

<sup>4</sup> Anteil der Kosten für Technik an den Gebäudekosten 22 v. H.

<sup>5</sup> Anteil der Kosten für Technik an den Gebäudekosten 30 v. H.

<sup>6</sup> Anteil der Kosten für Technik an den Gebäudekosten 36 v. H.

<sup>7</sup> Anteil der Kosten für Technik an den Gebäudekosten 42 v. H.

<sup>8</sup> Anteil der Kosten für Technik an den Gebäudekosten 50 v. H.

<sup>9</sup> Richtwerte pro m<sup>2</sup> HNF einschließlich der sportbezogenen NNF

**Tabelle 19: Kostenrichtwerte<sup>1 2</sup> mit erhöhter Baunebenkostenpauschale  
nach DIN 276 (1993) Preisstand November 1995 (117,4 [1991 = 100])**

Richtwertgruppe	Fachbereiche	Gebäudekosten in DM pro m <sup>2</sup> HNF <sup>3</sup>	Gesamtbaukosten in DM pro m <sup>2</sup> HNF <sup>3 *</sup>
1	2	3	4
<b>Kostenrichtwerte für Institutsbauten</b>			
1 <sup>4</sup>	Sprach- und Kulturwissenschaften, Wirtschafts- und Gesellschaftswissen- schaften, Mathematik, Architektur, Raumplanung, Bibliotheken	4.986,—	6.342,—
2 <sup>5</sup>	Sonstige Naturwissenschaften, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Bauingenieurwesen, Vermessungswesen, sonstige Ingenieurwissenschaften Informatik, Geographie	5.789,—	7.364,—
3 <sup>6</sup>	Physik, Verfahrenstechnik, Bergbau, Hüttenwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik	6.594,—	8.388,—
4 <sup>7</sup>	Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin	7.593,—	9.658,—
5 <sup>8</sup>	Chemie, Pharmazie, Biologie	8.911,—	11.335,—

**Orientierungswerte für sonstige Gebäude im Hochschulbereich**

Menschen	6.912,—	8.792,—
Pflegepersonalwohnheime	4.047,—	5.148,—
Verwaltungsbauten	4.624,—	5.882,—
Hörsaalgebäude	8.504,—	10.817,—
Rechenzentren	6.594,—	8.388,—
Sporthallen	4.047,— <sup>9</sup>	5.148,— <sup>9</sup>
Sport (Institutsbereich)	4.986,—	6.342,—

<sup>1</sup> Den Kostenrichtwerten liegt der Baupreisindex November 1995 (117,4 [1991 = 100]) zugrunde. Eine Fortschreibung der Kostenrichtwerte wird erst nach Drucklegung des 29. Rahmenplans erfolgen, so dass die o.a. Richtwerte unverändert fort gelten.

<sup>2</sup> Die aufgeführten Richtwerte gelten für Kosten, die nach dem 1. Januar 1997 anfallen.

<sup>3</sup> Vgl. Zuordnung der Kostengruppen nach DIN 276 (1993) zu den Kostenrichtwerten in Abb.1

<sup>\*</sup> Einschließlich Baunebenkosten lt. erhöhte Pauschale

<sup>4</sup> Anteil der Kosten für Technik an den Gebäudekosten 22 v. H.

<sup>5</sup> Anteil der Kosten für Technik an den Gebäudekosten 30 v. H.

<sup>6</sup> Anteil der Kosten für Technik an den Gebäudekosten 36 v. H.

<sup>7</sup> Anteil der Kosten für Technik an den Gebäudekosten 42 v. H.

<sup>8</sup> Anteil der Kosten für Technik an den Gebäudekosten 50 v. H.

<sup>9</sup> Richtwerte pro m<sup>2</sup> HNF einschließlich der sportbezogenen NNF

**Tabelle 20: Objektkostenrichtwerte für Hochschulkliniken<sup>1</sup> nach DIN 276 (1981) und DIN 276 (1993) Preisstand November 1995 (117,4 [1991 = 100])**

1. für Objekte der Größenklasse (GK) I:

$$OKRB = (6172,40 \times KFM\ 1 + 7397,20 \times KFM\ 2 + 8152,90 \times KFM\ 3) \times KF_{NG, GK}^2 \times KF(DIN)$$

2. für Objekte der Größenklasse (GK) II:

$$OKRB = (5605,50 \times KFM\ 1 + 9658,00 \times KFM\ 2 + 11382,80 \times KFM\ 3) \times KF_{NG, GK} \times KF(DIN)$$

3. für Objekte der Größenklasse (GK) III:

$$OKRB = (4836,90 \times KFM\ 1 + 13291,30 \times KFM\ 2 + 8337,30 \times KFM\ 3) \times KF_{NG, GK} \times KF(DIN)$$

4. für Objekte der Größenklasse (GK) IV:

$$OKRB = 10293,50 \times NF \times KF(DIN)$$

Für die DIN 276 (1981):  $KF(DIN) = 1$

Für die DIN 276 (1993):  $KF(DIN) = 1,03$

#### **Objektkostenrichtwerte Klinische Medizin, Gesamtkosten (Kostengruppe 3.0, 4.0 und 7.0, DIN 276)**

$$OKRG = OKRG_{GK}^3 \times (P_{NG}^4 : 100)$$

Aufteilung der Objektkostenrichtwerte nach Haushaltslisten 7 (Baukosten) und 8 (Einrichtungskosten)

$$OK\ HL\ 7 = OKRB_{GK} \times 1,02 + [(OKRB_{GK} \times P_{KG\ 7.0}^5) : 100]$$

$$OK\ HL\ 8 = OKRB_{GK} \times [(P_{NG} - 102) : 100] - [(OKRB_{GK} \times P_{KG\ 7.0}) : 100]$$

<sup>1</sup> vgl. Fußnoten 1 und 2 der Tabelle 1

<sup>2</sup> Korrekturfaktor der jeweiligen Nutzungsgruppen und Größenklassen laut Tabelle 5

<sup>3</sup> Größenklassenspezifischer Objektkostenrichtwert, Baukosten

<sup>4</sup> Prozentsatz der Gesamtkosten aus Spalte 2, Tabelle 5–7

<sup>5</sup> Prozentsatz der Baunebenkosten (Kostengruppe 7.0 bzw. 700) nach DIN 276 aus Spalte 2, Tabelle 5–7

**Tabelle 21:** Aufgliederung der **Grobkostenrichtwerte** <sup>1 2</sup> nach Kostengruppen 3, 4 und 7  
der DIN 276 (1981) und nach Haushaltslisten 7 (Baukosten) und 8 (Ersteinrichtungskosten)  
gemessen in DM/m<sup>2</sup> Nutzfläche <sup>3</sup> Preisstand November 1995 (117,4 [1991=100])

Nutzungsgruppe	SBK (=3,0 = Kostengruppen nach DIN 276 (1981))	Aufgliederung der Grobkostenrichtwerte nach Kostengruppen 3, 4 und 7 der DIN 276 (1981)					Haushaltslisten Kostenfaktor <sup>4</sup>	Aufgliederung der Grobkostenrichtwerte nach Haushaltslisten 7 (Baukosten) und 8 (Ersteinrichtungskosten) (7) Kostengruppen 3.0, 4.1, 4.5, + 7.0 DIN 276 <sup>5</sup> (8) Kostengruppen 4.2, 4.3, 4.4 + 4.9 DIN 276					
		Größenklassen <sup>6</sup>						Größenklassen					
		GK I	GK II	GK III	GK IV			GK I	GK II	GK III	GK IV		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
NG 1 Zahn-, Mund- und Kieferkliniken	100,00	3,0	7.857,-	8.158,-	8.799,-		7	9.015,-	9.361,-	10.096,-			
	30,00	4,0	2.357,-	2.447,-	2.640,-		8	2.200,-	2.284,-	2.464,-			
	12,74	7,0	1.001,-	1.039,-	1.121,-		KF	1.155	1.065	1.002			
	142,74		11.215,-	11.645,-	12.560,-			11.215,-	11.645,-	12.560,-			
NG 2 Hals-, Nasen-, Ohren-, Augenkliniken	100,00	3,0	6.668,-	7.196,-			7	7.683,-	8.292,-				
	35,00	4,0	2.334,-	2.519,-			8	2.200,-	2.375,-				
	13,23	7,0	882,-	952,-			KF	0,971	1.022				
	148,23		9.884,-	10.666,-				9.884,-	10.666,-				
NG 3 Chirurgische Kliniken, Orthopädie, Urologie, Frauen- Neurochirurg. Kliniken	100,00	3,0	7.170,-	7.173,-			7	8.227,-	8.230,-				
	30,00	4,0	2.151,-	2.152,-			8	2.008,-	2.008,-				
	12,74	7,0	913,-	914,-			KF	1.002	0,994				
	142,74		10.235,-	10.238,-				10.235,-	10.238,-				
NG 4 Strahlenkliniken	100,00	3,0	6.719,-	7.353,-	8.056,-		7	7.775,-	8.509,-	9.322,-			
	40,00	4,0	2.688,-	2.941,-	3.222,-		8	2.553,-	2.794,-	3.061,-			
	13,72	7,0	922,-	1.009,-	1.105,-		KF	1.001	1.000	1.000			
	153,72		10.329,-	11.303,-	12.383,-			10.329,-	11.303,-	12.383,-			
NG 5 Innere Medizin, Kinderkliniken	100,00	3,0	7.032,-	7.033,-			7	8.069,-	8.070,-				
	30,00	4,0	2.110,-	2.110,-			8	1.969,-	1.969,-				
	12,74	7,0	896,-	896,-			KF	1.013	1.001				
	142,74		10.038,-	10.040,-				10.038,-	10.040,-				
NG 6 Psychiatrische, Neurologische Hautkliniken	100,00	3,0	6.490,-	6.674,-	6.668,-		7	7.415,-	7.625,-	7.618,-			
	25,00	4,0	1.623,-	1.668,-	1.667,-		8	1.493,-	1.535,-	1.534,-			
	12,25	7,0	795,-	818,-	817,-		KF	0,999	1.004	1.000			
	137,25		8.908,-	9.160,-	9.152,-			8.908,-	9.160,-	9.152,-			
NG 7 Großkliniken	100,00	3,0			10.294,-		7				11.811,-		
	30,00	4,0			3.088,-		8				2.882,-		
	12,74	7,0			1.311,-		KF				1.000		
	142,74				14.693,-						14.693,-		
NG 8 Küchen (Einzelobjekte)	100,00	3,0	7.237,-	7.916,-			7	8.268,-	9.044,-				
	25,00	4,0	1.809,-	1.979,-			8	1.664,-	1.821,-				
	12,25	7,0	886,-	970,-			KF	1.051	1.030				
	137,25		9.932,-	10.865,-				9.932,-	10.865,-				
NG 9 Wäschereien (Einzelobjekte)	100,00	3,0	7.447,-	9.322,-			7	8.436,-	10.559,-				
	15,00	4,0	1.117,-	1.398,-			8	968,-	1.212,-				
	11,27	7,0	839,-	1.051,-			KF	1.001	1.002				
	126,27		9.404,-	11.770,-				9.404,-	11.770,-				

Abweichungen in den Summen durch Runden

<sup>1</sup> Die Kosten für die Außenanlage und Erschließung DIN 276 (1981) Ziff. 1.4, 2 und 5 werden pauschal mit 7 v.H. der Kosten (Kgr. 3, 4 und 7) berechnet, wenn differenzierte Angaben nicht gemacht werden können oder diese Kosten insgesamt getrennt veranschlagt werden.

<sup>2</sup> Richtwertüberschreitungen durch „Besondere Bauausführungen“ (DIN 276 [1981] Kgr. 3.5) sind bei der Anmeldung besonders zu begründen.

<sup>3</sup> vgl. Fußnote <sup>2</sup>, Tabelle 1

<sup>4</sup> Korrekturfaktor für Objektkostenrichtwerte

<sup>5</sup> Für die Kosten der Kostengruppen 4.1 und 4.5 (bauseitiges Gerät) sind im Richtwert 2 v.H. der Kosten der Kostengruppe 3 veranschlagt.

<sup>6</sup> GK I (bis 2.300 m<sup>2</sup>), GK II (bis 7.000 m<sup>2</sup>), GK III (bis 20.000 m<sup>2</sup>), GK IV (über 20.000 m<sup>2</sup>)

**Tabelle 22:** Aufgliederung der **Grobkostenrichtwerte**<sup>1 2</sup> nach Kostengruppen 3, 4 und 7 der DIN 276 (1981) mit erhöhter Baunebenkostenpauschale und nach Haushaltslisten 7 (Baukosten) und 8 (Ersteinrichtungskosten) gemessen in DM/m<sup>2</sup> Nutzfläche<sup>3</sup>  
Preisstand November 1995 (117,4 [1991=100])

Nutzungsgruppe	SBK (=3,0 = 100 v.H.) Kostengruppen nach DIN 276 (1981)	Aufgliederung der Grobkostenrichtwerte nach Kostengruppen 3, 4 und 7 der DIN 276 (1981) mit erhöhter Baunebenkostenpauschale					Haushaltslisten Kostenfaktor <sup>4</sup>	Aufgliederung der Grobkostenrichtwerte mit erhöhter Baunebenkostenpauschale nach Haushaltslisten 7 (Baukosten) und 8 (Ersteinrichtungskosten) (7) Kostengruppen 3,0, 4,1, 4,5, + 7,0 DIN 276 <sup>5</sup> (8) Kostengruppen 4,2, 4,3, 4,4 + 4,9 DIN 276					
		Größenklassen <sup>6</sup>				Größenklassen							
		GK I	GK II	GK III	GK IV	GK I	GK II	GK III	GK IV				
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11	12	13
NG 1 Zahn-, Mund- und Kieferkliniken	100,00	3,0	7.857,-	8.158,-	8.799,-		7		9.357,-	9.716,-	10.479,-		
	30,00	4,0	2.357,-	2.447,-	2.640,-		8		2.200,-	2.284,-	2.464,-		
	17,09	7,0	1.343,-	1.394,-	1.504,-		KF		1.155	1.065	1.002		
	147,09		11.557,-	12.000,-	12.942,-				11.557,-	12.000,-	12.942,-		
NG 2 Hals-, Nasen-, Ohren-, Augenkliniken	100,00	3,0		6.668,-	7.196,-		7			7.941,-	8.570,-		
	35,00	4,0		2.334,-	2.519,-		8			2.200,-	2.375,-		
	17,09	7,0		1.140,-	1.230,-		KF			0,971	1,022		
	152,09			10.141,-	10.944,-					10.141,-	10.944,-		
NG 3 Chirurgische Kliniken, Orthopädie, Urologie, Frauen- Neurochirurg. Kliniken	100,00	3,0		7.170,-	7.173,-		7			8.539,-	8.542,-		
	30,00	4,0		2.151,-	2.152,-		8			2.008,-	2.008,-		
	17,09	7,0		1.225,-	1.226,-		KF			1,002	0,994		
	147,09			10.547,-	10.550,-					10.547,-	10.550,-		
NG 4 Strahlenkliniken	100,00	3,0	6.719,-	7.353,-	8.056,-		7		8.002,-	8.757,-	9.593,-		
	40,00	4,0	2.688,-	2.941,-	3.222,-		8		2.553,-	2.794,-	3.061,-		
	17,09	7,0	1.148,-	1.257,-	1.377,-		KF		1,001	1,000	1,000		
	157,09		10.555,-	11.551,-	12.654,-				10.555,-	11.551,-	12.654,-		
NG 5 Innere Medizin, Kinderkliniken	100,00	3,0		7.032,-	7.033,-		7			8.375,-	8.376,-		
	30,00	4,0		2.110,-	2.110,-		8			1.969,-	1.969,-		
	17,09	7,0		1.202,-	1.202,-		KF			1,013	1,001		
	147,09			10.344,-	10.346,-					10.344,-	10.346,-		
NG 6 Psychiatrische, Neurologische Hautkliniken	100,00	3,0	6.490,-	6.674,-	6.668,-		7		7.729,-	7.948,-	7.941,-		
	25,00	4,0	1.623,-	1.668,-	1.667,-		8		1.493,-	1.535,-	1.534,-		
	17,09	7,0	1.109,-	1.141,-	1.140,-		KF		0,999	1,004	1,000		
	142,09		9.222,-	9.483,-	9.474,-				9.222,-	9.483,-	9.474,-		
NG 7 Großkliniken	100,00	3,0			10.294,-		7					12.259,-	
	30,00	4,0			3.088,-		8					2.882,-	
	17,09	7,0			1.759,-		KF					1,000	
	147,09				15.141,-							15.141,-	
NG 8 Küchen (Einzelobjekte)	100,00	3,0	7.237,-	7.916,-			7		8.618,-	9.427,-			
	25,00	4,0	1.809,-	1.979,-			8		1.664,-	1.821,-			
	17,09	7,0	1.237,-	1.353,-			KF		1,051	1,030			
	142,09		10.282,-	11.248,-					10.282,-	11.248,-			
NG 9 Wäschereien (Einzelobjekte)	100,00	3,0	7.447,-	9.322,-			7		8.869,-	11.101,-			
	15,00	4,0	1.117,-	1.398,-			8		968,-	1.212,-			
	17,09	7,0	1.273,-	1.593,-			KF		1,001	1,002			
	132,09		9.837,-	12.313,-					9.837,-	12.313,-			

Abweichungen in den Summen durch Runden

1 vgl. Fußnote<sup>1</sup>, Tabelle 5

2 vgl. Fußnote<sup>2</sup>, Tabelle 5

3 vgl. Fußnote<sup>2</sup>, Tabelle 1

4 Korrekturfaktor für Objektkostenrichtwerte

5 Für die Kosten der Kostengruppen 4,1 und 4,5 (bauseitiges Gerät) sind im Richtwert 2 v.H. der Kosten der Kostengruppe 3 veranschlagt.

6 vgl. Fußnote<sup>6</sup>, Tabelle 5

**Tabelle 23:** Aufgliederung der **Grobkostenrichtwerte** nach Kostengruppen 300, 400, 610 und 700 der DIN 276 (1993) mit erhöhter Baunebenkostenpauschale  
Preisstand November 1995 (117,4 [1991=100])

Nutzungsgruppe	SBK (=300+400 = 100)	Kostengruppen nach DIN 276 (1981)	Aufgliederung der Grobkostenrichtwerte nach Kostengruppen (300, 400, 610 und 700 der DIN 276 (1981) mit erhöhter Baunebenkostenpauschale			
			Größenklassen			
			GK I	GK II	GK III	GK IV
1	2	3	4	5	6	7
NG 1 Zahn-, Mund- und Kieferkliniken	100,00	300+400	8.093,-	8.403,-	9.063,-	
	27,18	610	2.200,-	2.284,-	2.464,-	
	16,59	700	1.343,-	1.394,-	1.504,-	
	143,78		11.636,-	12.081,-	13.030,-	
NG 2 Hals-, Nasen-, Ohren-, Augenkliniken	100,00	300+400		6.868,-	7.412,-	
	32,04	610		2.200,-	2.375,-	
	16,59	700		1.140,-	1.230,-	
	148,63			10.208,-	11.016,-	
NG 3 Chirurgische Kliniken, Orthopädie, Urologie, Frauen- Neurochirurg. Kliniken	100,00	300+400		7.385,-	7.388,-	
	27,18	610		2.008,-	2.008,-	
	16,59	700		1.225,-	1.226,-	
	143,78			10.618,-	10.622,-	
NG 4 Strahlenkliniken	100,00	300+400	6.921,-	7.574,-	8.297,-	
	36,89	610	2.553,-	2.794,-	3.061,-	
	16,59	700	1.148,-	1.257,-	1.377,-	
	153,49		10.622,-	11.625,-	12.735,-	
NG 5 Innere Medizin, Kinderkliniken	100,00	300+400		7.243,-	7.244,-	
	27,18	610		1.969,-	1.969,-	
	16,59	700		1.202,-	1.202,-	
	143,78			10.414,-	10.416,-	
NG 6 Psychiatrische, Neurologische Hautkliniken	100,00	300+400	6.685,-	6.874,-	6.868,-	
	22,33	610	1.493,-	1.535,-	1.534,-	
	16,59	700	1.109,-	1.141,-	1.140,-	
	138,92		9.287,-	9.549,-	9.541,-	
NG 7 Großkliniken	100,00	300+400			10.602,-	
	27,18	610			2.882,-	
	16,59	700			1.759,-	
	143,78				15.244,-	
NG 8 Küchen (Einzelobjekte)	100,00	300+400	7.454,-	8.153,-		
	22,33	610	1.664,-	1.821,-		
	16,59	700	1.237,-	1.353,-		
	138,92		10.355,-	11.327,-		
NG 9 Wäschereien (Einzelobjekte)	100,00	300+400	7.671,-	9.601,-		
	12,62	610	968,-	1.212,-		
	16,59	700	1.273,-	1.593,-		
	129,21		9.912,-	12.406,-		

Abweichungen in den Summen durch Runden

**Aufteilung nach Haushaltslisten:**

Haushaltsliste 7: Kostengruppen 300, 400, 700  
Haushaltsliste 8: Kostengruppe 610

**Tabelle 24: Prozentuale Verteilung der Kostenflächenarten**

Nutzungsgruppe	Kostenflächenartenverteilung der Nutzfläche (in v.H.)		
	KFM 1	KFM 2	KFM 3
1 Zahn-, Mund- und Kieferkliniken	51	45	4
2 Hals-, Nasen-, Ohren-, Augenkliniken	71	24	5
3 Chirurgische Kliniken, Orthopädie, Urologie, Frauen-, Neurochirurgische Kliniken	66	24	10
4 Strahlenkliniken	59	36	5
5 Innere Medizin, Kinderkliniken	70	23	7
6 Psychiatrische, Neurologische, Hautkliniken	76	20	4
7 Großkliniken	69	22	9
8 Küchen (Einzelobjekte)	64	0	36
9 Wäschereien (Einzelobjekte)	36	0	64

**Tabelle 25: Definition der Kostenflächenarten Medizin (KFM)**

KFM	RC-Neu*	Definition
KFM 1	111, 112, 113, 114, 115, 121, 122, 123, 135, 141, 142, 143, 151, 152, 153, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 231, 232, 241, 242, 251, 252, 261, 267, 271, 272, 273, 281, 381, 391, 399, 421, 422, 441, 442, 443, 444, 451, 452, 521, 522, 523, 524, 525, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 615, 721, 722, 723, 725, 726, 912, 922	Büroartige Flächen
	136, 275, 671, 672, 673, 677, 678, 711, 712, 713, 714, 715, 717	Flächen für Pflege ohne besonderen Aufwand
	423, 556, 583, 611, 612, 614, 665, 666, 667, 668	Flächen für Untersuchung und Behandlung ohne großen Aufwand
	321, 323, 324, 325, 328, 329, 382, 411, 412, 414, 418, 419, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 741, 771, 772	Flächen für Ver- und Entsorgung ohne besonderen Aufwand
	424, 425, 541, 542, 543, 544, 545	Flächen für Archive und Bibliotheken
KFM 2	433, 434, 526, 533, 534, 535, 536, 537, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 634, 635, 636, 637, 661, 662, 663, 664, 674, 675, 676, 684, 685, 686	Flächen für Untersuchung, Behandlung und Forschung mit mittlerem Aufwand
	283, 284, 285, 286, 335, 419, 552, 613, 631, 632, 633, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 681, 682, 683, 688, 689	Flächen für Untersuchung, Behandlung und Forschung mit großem Aufwand
	346, 651, 652, 653	Flächen für Röntgentherapie
	349, 356, 357, 358, 416, 417, 654, 655, 656, 657, 687	Flächen für Nuklearmedizin
	266, 282, 331, 341, 342, 343, 344, 345, 347, 348, 351, 352, 353, 354, 355, 359	Flächen für Laboratorien
	511, 512, 513, 514	Flächen mit großen Raumhöhen
KFM 3	262, 263, 264, 265, 268, 269, 322, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 413, 415, 431, 432, 435, 445, 446, 716	Flächen für Ver- und Entsorgung mit besonderem Aufwand
	361, 362, 363, 364, 366, 367, 368, 369	Flächen für Tierhaltung, Tierställe

\* Zuordnung der Kostenflächenarten nach Raumnutzungsschlüssel des Statistischen Bundesamtes (vgl. neuer Schlüssel der Raumnutzungsarten im Schlüsselverzeichnis für die Hochschulstatistik [Personal- und Raumbestandserhebungen], Stand Oktober 1982, Herausgeber: Statistisches Bundesamt).

### **5.3 Verfahren der Baukostenprüfung (Beschluss des Planungsausschusses vom 28. Juni 1978)<sup>59</sup>**

Die in Tz 139 ff. des 7. Rahmenplanes festgelegten und ab 1. Januar 1978 wirksamen Grundsätze der Baukostenprüfung sind wegen ihrer Auswirkungen auf die Planung und Durchführung der Bauvorhaben von Bund und Ländern grundlegend erörtert worden. Es war sicherzustellen, dass die Mitverantwortung des Bundes bei der Rahmenplanung die Verantwortlichkeit der Länder für die Durchführung der Einzelvorhaben nicht in der Weise überlagert, dass Doppelprüfungen mit unnötigem Zeitaufwand durchgeführt werden.

Die Kostenrichtwerte dienen dazu, den Hochschulbau möglichst wirtschaftlich durchzuführen. Ihre wesentliche Bedeutung liegt in ihrem begrenzenden Charakter bei der Planung von Bauvorhaben. Sie berücksichtigen nicht alle objektspezifischen Faktoren, insbesondere keine standortspezifischen Kosten. Eine Überschreitung der Richtwerte weist daher nicht ohne weiteres darauf hin, dass die Kosten des Vorhabens unangemessen hoch sind. Aus diesem Grunde sollen in Zukunft nicht alle richtwertüberschreitenden Vorhaben in die eigentliche Kostenprüfung einbezogen werden.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen des Bundes und der Länder wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass die Baukostenprüfung zukünftig zunächst probeweise nach dem folgenden Verfahren durchgeführt werden soll:

1. Die Erstanmeldung eines Vorhabens erfolgt nach § 8 (2) HBFG in der Regel mit einer Kostenschätzung nach Erfahrungssätzen. Soweit Kostenrichtwerte für diese Vorhaben bestehen, werden sie – sofern keine anderen Bedenken gegeben sind – mit dem Hinweis in den Rahmenplan aufgenommen, dass eine Überprüfung der Kosten vorbehalten bleibt, falls sich aus der Haushaltsunterlage Bau eine Überschreitung der Richtwerte ergibt (Kennzeichnung dieser Vorhaben in den Vorhabenteilen des Rahmenplans durch \*-Vermerke)<sup>60</sup>

Bei den Vorhaben mit \*-Vermerk sind die Planungskosten und gegebenenfalls Grunderwerbskosten freigegeben.

2. Nach Aufstellung der Haushaltsunterlage Bau und deren Billigung nach dem im Land vorgeschriebenen Verfahren teilt das Land die für den Haushaltsvoranschlag des Landes ermittelten Beträge nach der Gliederung zu Nr. 5.2 bis 5.6 des Anmeldebogens für Rahmenplanvorhaben mit. Dass es sich um Angaben aufgrund der Haushaltsunterlage Bau handelt, wird unter Nr. 5.1.2 des Anmeldebogens (Art der Kostenermittlung) durch die Schlüsselzahl „2“ ausgedrückt. Bei Vorhaben, die sich nach Auffassung des Landes im Rahmen der geltenden Richtwerte halten, fügt das Land eine entsprechende Erläuterung bei. Der \*-Vermerk entfällt, wenn nicht der Bund innerhalb einer Frist von drei Wochen gegenüber dem mitteilenden Land Einwendungen erhebt.

Falls die ermittelten Kosten die anzuwendenden Richtwerte übersteigen, ist dies unter Nr. 11 des Anmeldebogens zu begründen.

3. Die den Richtwert überschreitenden Vorhaben werden auf der Grundlage der im Anmeldebogen mitgeteilten Daten und Angaben durch die Arbeitsgruppe Baukostenprüfung einer Vorprüfung unterzogen. In dieser Vorprüfung wird festgestellt, bei welchen Vorhaben eine Richtwertüberschreitung ohne weitere Prüfung anerkannt werden kann. In der Vorprüfung sollen, von besonders gelagerten Ausnahmefällen abgesehen, insbesondere folgende Vorhaben ausgeschieden werden:
  - Vorhaben, bei denen die Gesamtbaukosten die Kostenrichtwerte nur geringfügig übersteigen.
  - Vorhaben, bei denen die Summe der Sonderkosten für Tief- und Hochgaragen, für besondere Bauausführungen im Sinne DIN 276 (1981) 3.5 sowie der Sonderkosten aus sonstigen Gründen 25 v.H. der geltenden Richtwertkosten nicht übersteigt, wenn die Richtwertüberschreitung plausibel begründet ist.
  - Vorhaben, deren Gesamtbaukosten im Einzelfall 20 Millionen DM, bei Medizinvorhaben und Vorhaben der Natur- und Ingenieurwissenschaften 40 Millionen DM nicht übersteigen.

Bei diesen Vorhaben entfällt der \*-Vermerk.

59 Niederschrift der 30. Sitzung, TO-Punkt 5, Anlage 2

60 Bei Vorhaben, für die keine Richtwerte bestehen, wird, insbesondere wenn Größenordnung und Zweckbestimmung dazu Anlass geben, bei der Aufnahme in den Rahmenplan im Einzelfall darüber entschieden, ob und in welcher Weise eine Überprüfung erfolgen und auf welche Fragen sie sich erstrecken soll. Über die Aufnahme von Vorhaben des vorsorglichen Grunderwerbs, der Ver- und Entsorgung der Straßen- und Wegeföhrung, Heizkraftwerken, technischen Zentralen sowie Um- und Erweiterungsbauten in den Rahmenplan wird ohne Kostenprüfung entschieden.

- Die verbleibenden Vorhaben mit \*-Vermerk werden besonders gekennzeichnet und einer Überprüfung durch die Arbeitsgruppe Baukostenprüfung des Wissenschaftsrates unterzogen. Der Wissenschaftsrat wird gebeten, diese laufend auf der Grundlage der Angaben in dem Kostenbegründungsbogen der Arbeitsgruppe Baukostenprüfung durchzuführen und sie unverzüglich, möglichst drei Monate nach Eingang der erforderlichen Unterlagen, abzuschließen.

Bei Vorhaben, die vor Abschluss der Kostenprüfung begonnen werden,<sup>61</sup> wird die Baukostenprüfung eingestellt und dies im Rahmenplan vermerkt. Der Bund behält sich vor, in diesen Fällen, wenn es die Haushaltslage erforderlich macht, den Bundesanteil an den richtwertübersteigenden Kosten erst vier Jahre nach Mitteilung der Baufertigstellung zu erstatten.<sup>62</sup> Entsprechendes gilt, wenn das Land eine das Ergebnis der Baukostenprüfung überschreitende Bauweise verwirklicht.

- Nach Wegfall des \*-Vermerks bzw. nach Abschluss der Kostenprüfung wird ein Vorhaben nur dann erneut in die Prüfung einbezogen, wenn Änderungen von Flächen und/oder Änderungen der Nutzungsart vorgenommen werden, die nicht baubedingt sind.

Sind in der Zwischenzeit die Kostenrichtwerte erhöht worden, ist wie folgt zu verfahren: Bei der Beurteilung der anzuerkennenden Kosten sind für das Vorhaben für bereits abgewickelte Kostenanteile (Ist-Ausgaben bis zum vorangegangenen Rechnungsjahr) die jeweils zum Zeitpunkt der Ist-Ausgaben gültigen Richtwerte anzuwenden. Für noch nicht entstandene Kostenanteile (künftige Ausgaben) sind jeweils die neuen Richtwerte oder die entsprechenden fortgeschriebenen bereits anerkannten höheren Kosten zugrunde zu legen.

Im übrigen meldet das Land Kosten- und sonstige Änderungen, die nach dem im Land vorgeschriebenen Verfahren gebilligt wurden, unverzüglich zum Rahmenplan nach.

- Diese Regelung gilt ab Inkrafttreten des 8. Rahmenplans; sie ist für die Prüfung der Anmeldungen zum 8. Rahmenplan und der mit K-Vermerk versehenen Vorhaben des 7. Rahmenplans oder früherer Rahmenpläne vom Tag der Beschlussfassung an entsprechend anzuwenden.

Vorhaben, die noch nicht begonnen worden sind, werden gemäß Nr. 3 und 4 geprüft.

Sofern mit dem Bau von Vorhaben des 7. Rahmenplans oder früherer Rahmenpläne bereits vor Ausräumung des K-Vermerks begonnen worden ist, wird gemäß Nr. 5 geprüft.

Das Verfahren ist bei der Vorbereitung des 11. Rahmenplans zu überprüfen.<sup>63</sup>

Für Niedersachsen gilt folgende Sonderregelung:

Bis zu einer Anpassung der in Niedersachsen z.Z. geltenden Regelung gilt das o.a. Verfahren der Baukostenprüfung für Niedersachsen mit folgenden Abweichungen:

- Die in Nr. 2 vorgesehene Ermittlung der Beträge nach der Gliederung gemäß Nr. 5 des Anmeldebogens für die Rahmenplanvorhaben erfolgt in der Regel auf der Grundlage der Kostenrichtwerte.
- Abweichend von Nr. 3 werden in Niedersachsen sämtliche kostenrichtwertüberschreitenden Vorhabenanmeldungen der Baukostenprüfung nach Nr. 4 unterzogen.
- Das gleiche gilt für richtwertüberschreitende Kostennachmeldungen nach Nr. 5 Abs. 2.
- Abweichend von Nr. 6 werden alle mit K-Vermerk versehenen Vorhaben des 7. Rahmenplans oder früherer Rahmenpläne ebenfalls der Baukostenprüfung nach Nr. 4 unterzogen, soweit nicht das Land ausdrücklich bestätigt, dass bei einem bereits begonnenen Vorhaben die Richtwertüberschreitung vom Landesfinanzminister geprüft oder gebilligt ist.

61 Bund und Länder gehen davon aus, dass auch in diesen Fällen die Zustimmung des Landesfinanzministers vorliegt.

62 Bund und Länder gehen davon aus, dass sich die endgültige Höhe des Erstattungsbetrages entsprechend mindert, falls aufgrund der Rechnungsprüfung oder aus anderen Gründen

- das Land Erstattungsansprüche gegen Dritte realisiert

- festgestellt wird, dass das Vorhaben ganz oder zum Teil nicht zur Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau gehört.

63 Bund und Länder sind übereingekommen, die Baukostenprüfung auf der Basis dieses Verfahrens fortzuführen.

#### **Protokollnotizen:**

Der Bund stimmt der Regelung in der Fußnote zu Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 der am 23. Mai 1978 beschlossenen Verfahrensregelung zur Baukostenprüfung mit der Maßgabe zu, dass er sich in besonders gelagerten Ausnahmefällen vorbehält, gravierende Richtwertüberschreitungen, die bei der Rechnungsprüfung beanstandet werden, aufzugreifen.

Der Freistaat Bayern erklärt, dass über die in der Fußnote zu Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Falle hinaus eine Minderung der Erstattung durch den Bund abgelehnt wird und die Verpflichtung des Bundes auf Erstattung nötigenfalls im Rechtsweg geklärt werden muss.

Die Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben sich der Protokollerklärung des Freistaates Bayern angeschlossen.

#### **5.4 Aufnahme von Vorhaben mit verbindlicher Kostenobergrenze und vereinfachter Baukostenprüfung (Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.5)**

1. Neubauvorhaben können gem. § 6 Nr. 3 HBFG<sup>64</sup> mit einer verbindlichen Kostenobergrenze in den Rahmenplan aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Prioritätseinstufung des Vorhabens durch den Wissenschaftsrat vorliegt und das Land mit der Anmeldung des Vorhabens versichert, dass das Vorhaben im 1. Jahr der Rahmenplanperiode des aufzustellenden Rahmenplans begonnen werden soll. Einer HU-Bau bedarf es nicht.
2. Bei Umbauvorhaben kann dieses Verfahren entsprechend angewendet werden, wenn das Vorhaben mit Richtwertkosten unter 70 v.H. des Neubaurichtwerts angemeldet wird.
3. Bei Vorhaben mit einer solchen Kostenobergrenze können zu einem späteren Zeitpunkt Kostenerhöhungen nicht wegen individueller, verteuender Faktoren im weiteren Verfahren der Bauplanung und -durchführung geltend gemacht werden. Außerdem dürfen zu diesen Vorhaben keine weiteren Bauabschnitte und keine gesonderten Erschließungsvorhaben angemeldet werden.
4. Das Verfahren kann nur bei Vorhaben zum Zuge kommen, die eindeutig und einvernehmlich bestimmten Kostenrichtwertgruppen zugeordnet werden können.
5. Vorhaben dieser Art werden vom Land bei der Anmeldung entsprechend gekennzeichnet und im Rahmenplan für den Hochschulbau besonders deutlich gemacht. Die Auszeichnung als Vorhaben mit verbindlicher Kostenobergrenze im Rahmenplan bedarf in jedem Einzelfalle der Zustimmung des Bundes. Der Wissenschaftsrat stellt in seinen Empfehlungen zur Rahmenplanung die Eignung des so angemeldeten Vorhabens für eine verbindliche Kostenobergrenze fest und bestätigt die richtige Anwendung der Kostenrichtwerte. Eine Baukostenprüfung entfällt.
6. Dem Verfahren zur Festlegung verbindlicher Kostenobergrenzen sind die Kostenrichtwerte des 25. Rahmenplans, die im üblichen Verfahren jeweils unter Berücksichtigung der allgemeinen Baupreisentwicklung fortgeschrieben werden, zugrunde zu legen.

#### **5.5 Kennwerte für Ersteinrichtungskosten von Hochschulbauten (Bericht der Arbeitsgruppe Bau- und Kostenfragen und Beschluss des Planungsausschusses vom 22. Juni 1977)<sup>65</sup>**

##### **A. Bericht**

Die Arbeitsgruppe Bau- und Kostenfragen hat über die Festlegung von Kennwerten für Ersteinrichtungskosten von Hochschulbauten folgenden Bericht erarbeitet:

64 § 6 Nr. 3 HBFG

65 Niederschrift der 28. Sitzung, TO-Punkt 3, S. 6

## **1. Funktion der Kennwerte**

Die Kennwerte für Ersteinrichtungskosten sollen als Vorausschätzungswerte für die Rahmenplanung dienen und zur Vereinheitlichung der Handhabung der Ersteinrichtungskosten in den Ländern beitragen. Sie sollen im Einzelfall keine Obergrenze für die Mitfinanzierung durch den Bund sein. Die Kennwerte sollen gleichzeitig die Beurteilung der Anforderungen seitens der Nutzer erleichtern.

## **2. Dimension der Kennwerte**

Eine Auswertung von angemeldeten und bewilligten Ersteinrichtungskosten zeigt, dass die Höhe der Baukosten als Bezugsgröße für die Ersteinrichtungskosten wenig geeignet ist. Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, die Kennwerte für Ersteinrichtungskosten auf den Quadratmeter Hauptnutzfläche zu beziehen.

Mit dem Bezug auf die Hauptnutzfläche ist über die Flächenrichtwerte gleichzeitig ein sinnvoller Zusammenhang mit der Flächenkapazität des Gebäudes hergestellt. Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass der Bildung der Kennwerte die z.Z. übliche Nutzungsintensität der Fläche zugrunde liegt. Bei wesentlichen Steigerungen der Nutzungsintensität sind die Kennwerte zu überprüfen.

## **3. Definition der Ersteinrichtungskosten**

Die Abgrenzung der Ersteinrichtungskosten wird in Übereinstimmung mit dem bisherigen Anmeldeverfahren zum Rahmenplan vorgenommen. Hiernach sind die Pos. 4.1 und 4.5 der DIN 276 (1981) Bestandteil der Baukosten, den Ersteinrichtungskosten (Pos. 5.5 des Anmeldebogens) sind die Pos. 4.2 bis 4.4 sowie 4.9 der DIN 276 (1981) zuzuordnen (vgl. Abb.).

In der Arbeitsgruppe besteht Übereinstimmung darüber, dass diese Zuordnung der Kostengruppen der DIN 276 zu den Ersteinrichtungskosten für die Anmeldung zum Rahmenplan unabhängig davon vorzunehmen sei, ob in der Haushaltssystematik des Landes in jedem Fall gleich verfahren werde.

In der Regel sind durch die Kennwerte für Ersteinrichtungskosten auch Großgeräte abgedeckt,<sup>66</sup> was nicht ausschließt, dass im Einzelfall auch Großgeräte gesondert angemeldet werden können oder die Kennwerte durch teure Großgeräte überschritten werden (z.B. elektronische Datenverarbeitungsanlage in der Mathematik). Die Kennwerte gelten im übrigen für den gesamten Ersteinrichtungsbedarf des entsprechenden Faches.

## **4. Anwendung der Kennwerte**

Die Kennwerte werden der Anmeldung zum Rahmenplan als Werte für den Ersteinrichtungsbedarf von Studiengängen im Bereich der Hochschulen für komplettene Neueinrichtungen zugrunde gelegt. Sie sind mit Bandbreite angegeben. Je nach Forschungsintensität der speziellen Nutzung einzelner Gebäude und nach der jeweiligen Anforderung der in den Gebäuden vertretenen Fachrichtungen an die Ausstattung mit wissenschaftlichem Gerät ist der für das Gebäude anzusetzende Wert innerhalb der Bandbreite des Kennwertes des betreffenden Faches zu bestimmen. Bei der Anwendung auf Ersatzbauten sind für vorhandene noch verwendbare Einrichtungsbestände entsprechende Abschläge vorzunehmen.

## **5. Höhe der Kennwerte**

Die Kennwerte wurden auf der Grundlage einer Analyse der zum 5. Rahmenplan angemeldeten Ersteinrichtungskosten sowie auf der Grundlage einer Auswertung einer Umfrage bei den Ländern über bewilligte und abgerechnete Ersteinrichtungskosten gewonnen. Bei der Bewertung der von den Ländern gemeldeten bewilligten und (zum Teil) abgerechneten Kosten wurden der Preisstand durch Indizierung der Kosten sowie vorhandene Ersteinrichtungsbestände berücksichtigt. Bezugsdatum ist der November 1976.

<sup>66</sup> Mit Ausnahme der Großgeräte besonderer Forschungsschwerpunkte.

## B. Beschluss des Planungsausschusses

Für die Rahmenplanung und zur Vereinheitlichung in den Ländern sind die nachfolgend genannten Kennwerte für Ersteinrichtungskosten nach dem folgenden Verfahren anzuwenden. Die Anwendung der Kennwerte für Ersteinrichtungskosten erfolgt erstmals für die Neuanmeldung von Vorhaben und Kostennachmeldungen zum 8. Rahmenplan.

Der anzuwendende Wert ist je nach Forschungsintensität der speziellen Nutzung und nach der Anforderung der im Gebäude vertretenen Fachrichtungen innerhalb der Bandbreite festzulegen.

Der Anmeldung der Ersteinrichtungskosten zum Rahmenplan wird bei Überschreitung der oberen Bandbreite der Kennwerte von den Ländern eine Begründung beigefügt. Reicht die Begründung nach Auffassung des Bundes nicht aus, kann er zusätzlich Erläuterungen anfordern.

Bei Nichteinigung befasst sich die Arbeitsgruppe Bau- und Kostenfragen mit der Anmeldung.

**Tabelle 26: Kennwerte für Ersteinrichtungskosten von Hochschulbauten  
(kompl. Neuausstattung)\***

Fächergruppe	Kennwerte		
	DM/m <sup>2</sup> HNF		
Geisteswissenschaften, Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften	251	-	320
Mathematik (theoretisch)	400	-	514 <sup>1</sup>
Physik (theoretisch)	656	-	828
Physik (experimentell)	1199	-	1541
Chemie, Biologie, theoretische Medizin	1199	-	1541
Elektrotechnik	833	-	1176
Maschinenbau	685	-	913 <sup>2</sup>
Zentrale Bibliotheken	143	-	314 <sup>1 3</sup>
Menschen	274	-	388

1 Ohne EDV Ausstattung

2 Ohne Versuchshallen

3 Regalbodenträger bauseitig angenommen

\* Preisstand: November 1990 Die Kennwerte gelten für Ersteinrichtungskosten, die nach dem 1. Januar 1988 angefallen sind. Für Kosten, die vor diesem Stichtag angefallen sind, gelten die Kennwerte des 17. Rahmenplans.

## **6. Grunderwerbe**

### **6.1 Grunderwerb durch Grundstücktausch (Beschluss vom 23. Juli 1973)<sup>67</sup>**

Zu den Ausgaben im Sinne des § 12 HBFG gehören auch die Aufwendungen, die durch Veräußerung landeseigener Grundstücke zum Erwerb eines für Hochschulzwecke benötigten Grundstücks erbracht werden.

Jedoch kann der Wert eines Grundstücks, das dem Land bereits gehört und für Hochschulzwecke verwendet werden soll, nicht in die gemeinschaftliche Finanzierung einbezogen werden.

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Planungsausschusses zum vorsorglichen Grunderwerb in der 14. Sitzung am 19. Februar 1993 (vgl. Sitzungsniederschrift zu TO-Punkt 7, S. 16) von dem vorstehenden Beschluss nicht berührt wird.

### **6.2 Abrechnungsfrist für vorsorglichen Grunderwerb**

#### **(Umlaufbeschluss des Planungsausschusses mit Wirkung vom 21. Dezember 1999)<sup>68</sup>**

(1) Für die in der Rahmenplanung für den Hochschulbau enthaltenen Vorhaben des vorsorglichen Grunderwerbs nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HBFG, die bis zum 20. Rahmenplan aufgenommen wurden, wird gemäß § 12 Abs. 3 HBFG die Frist für den Nachweis der Inanspruchnahme der Grundstücke für die Gemeinschaftsaufgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HBFG bis zum 31.12.2001 verlängert.

(2) Für alle ab dem 21. Rahmenplan aufgenommenen Vorhaben des vorsorglichen Grunderwerbs beginnt die 10-Jahresfrist mit dem Laufzeitbeginn des Rahmenplans, in dem das Vorhaben in die Kat. I aufgenommen wurde. Teilstücke werden bei Vorhaben des vorsorglichen Grunderwerbs nicht mehr ausgesprochen. Der Fristablauf ist bei jedem Vorhaben im Rahmenplan auszuweisen.

(3) Sofern vom Land der Nachweis der Verwendung der erworbenen Flächen im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe nicht bis zu der in Ziff. 1 oder 2 genannten Frist erbracht und keine weitere Fristverlängerung vom Planungsausschuss gebilligt wurde, zahlt das Land gemäß § 12 Abs. 3 HBFG die Hälfte des Verkehrswertes der erworbenen Flächen an den Bund.

### **6.3 Möglichkeiten des Grunderwerbs**

#### **(Umlaufbeschluss des Planungsausschusses mit Wirkung vom 01. März 1998)**

##### **I. Bericht**

Bei den Möglichkeiten des Grunderwerbs haben sich einige offene Fragen ergeben, die in dem geltenden Beschluss zum vorsorglichen Grunderwerb vom 19. Februar 1973 (Nr. 22 – I – Anhang 26. Rahmenplan) nicht eindeutig geregelt sind. Insbesondere gilt dies für die Geltung der Bagatellgrenze, den Zeitpunkt der Anmeldung von Grunderwerben zum Rahmenplan und die Notwendigkeit der vom Bund geforderten Unbedenklichkeitserklärung.

Die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – hat sich daher am 02. Februar 1998 darauf verständigt, dem Planungsausschuss für den Hochschulbau folgenden Beschlusssentwurf vorzulegen, der diese Fragen eindeutig regelt und den o.a. geltenden Beschluss zum vorsorglichen Grunderwerb vom 19. Februar 1973 ersetzen soll.

<sup>67</sup> Niederschrift der 16. Sitzung, TO-Punkt 3 b, S. 9

<sup>68</sup> Neufassung des Beschlusses des Planungsausschusses für den Hochschulbau vom 30.06.1986, Niederschrift der 42. Sitzung, TO-Punkt 8

## II. Beschluss

1. Für den Grunderwerb vor dem 01. Januar 1958 ist eine Bundesbeteiligung nicht möglich.
2. An den Ausgaben für Grunderwerb zwischen dem 01. Januar 1958 und dem 31. Dezember 1969 beteiligt sich der Bund, wenn
  - das Grundstück als Teil eines Bauvorhabens angemeldet wird und
  - das Vorhaben in einen Rahmenplan aufgenommen wird und
  - die Hochschule z.Z. des Grunderwerbs bereits in die Mitfinanzierung durch den Bund einbezogen war.
3. An den Ausgaben für Grunderwerb ab dem 01. Januar 1970 beteiligt sich der Bund, wenn
  - der Grunderwerb in einen Rahmenplan aufgenommen wird und
  - die Hochschule z.Z. des Grunderwerbs bereits in die Gemeinschaftsaufgabe (Hochschulverzeichnis nach § 4 HBFG) einbezogen war.
4. Der Erwerb von Grundstücken im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 6 HBFG, auf denen sich entweder kein Gebäude oder kein – auch nach einem Umbau – nutzungsfähiges Gebäude befindet, kann vor Anmeldung zum Rahmenplan und ohne Unbedenklichkeitserklärung des Bundes durch das Land erfolgen. Für diesen Grunderwerb gilt nicht die Bagatellgrenze von 3 Mio. DM. Die Anmeldung zum Rahmenplan muss zum nächstmöglichen Anmeldetermin erfolgen; anderenfalls werden die Ausgaben für diesen Grunderwerb innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nicht mitfinanziert.

Dies gilt auch für den Erwerb von Grundstücken, die nicht für einzelne Bauvorhaben, aber für eine bestimmte Nutzung durch die Hochschule erworben werden (z.B. landwirtschaftliche Nutz- oder Versuchsflächen).

5. Der Erwerb von Grundstücken, auf denen sich ein oder mehrere – ggf. erst nach einem Umbau – nutzungsfähige Gebäude befinden, wird nur dann mitfinanziert, wenn der Erwerb in den Rahmenplan aufgenommen und freigegeben ist oder wenn das Land vor dem Erwerb eines solchen Grundstücks vom Bund eine Unbedenklichkeitserklärung erhalten hat. Für diese Grunderwerbe gilt die Bagatellgrenze von 3 Mio. DM gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 HBFG.
6. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Planungsausschusses zum vorsorglichen Grunderwerb vom 19. Februar 1973. Er tritt am Tage nach der Verabschiedung durch den Planungsausschuss in Kraft und gilt für alle nach diesem Zeitpunkt getätigten Grunderwerbe.

## **7. Bauunterhaltungs- und Baunebenkosten**

### **7.1 Mitfinanzierung von Baunebenkosten durch den Bund (Auszug aus dem Schreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 18. August 1982)<sup>69</sup>**

An die  
Wissenschaftsminister (-senatoren)  
der Länder

Betr.: **Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“;**  
**hier: Mitfinanzierung von Baunebenkosten durch den Bund**

Der Vorsitzende der Konferenz der Landesfinanzminister hat dem Bundesminister der Finanzen mit Schreiben vom 28. April und 27. Juli 1982 die in den Sitzungen am 15. April und 1. Juli 1982 erzielten Beratungsergebnisse zur Pauschalierung der Baunebenkosten bei Vorhaben der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau mitgeteilt. Danach haben die Landesfinanzminister einen Vorschlag des Bundesministers der Finanzen akzeptiert, bei diesen Vorhaben die Baunebenkosten pauschal mit 9,8 v.H. der bereinigten Baukosten abzurechnen. Die bereinigten Baukosten sind die Ausgaben nach Kostengruppen 1.4 + 2.2 (ohne Kostenzuschüsse) + 3 + 4.1 + 4.5 + 5 + 6 DIN 276/1971, die den betreffenden Kostengruppen zu DIN 276/1981 entsprechen. Damit bleiben bei der Errechnung der pauschalen Baunebenkosten die Ausgaben für Grunderwerb einschl. Erwerbs- und Freimachungskosten, die Ausgaben für öffentliche Erschließung und andere einmalige Abgaben sowie für Kostenzuschüsse und die Ausgaben für Ersteinrichtungen einschl. Großgeräte außer Ansatz. Der Pauschalbetrag tritt an die Stelle der tatsächlichen Baunebenkosten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese für den Einsatz von privaten Architekten und Ingenieuren oder für das eigene Bauamt entstanden sind.

Die Baunebenkostenpauschale wird bezüglich der Bundesbeteiligung wie andere Bauausgaben behandelt, d.h. der Gesamtbetrag der Bauausgaben (abzüglich der Ausgaben für Baunebenkosten, zuzüglich der Baunebenkostenpauschale) muss durch den vorbehaltlfreien Baukostenansatz des Vorhabens im Rahmenplan gedeckt sein. Von dieser Ausgabenobergrenze werden bis auf weiteres bereits fertiggestellte Vorhaben, die zuletzt im 10. oder einem früheren Rahmenplan enthalten waren, dann ausgenommen, wenn die Ausgabenüberschreitung durch die Umrechnung auf die Baunebenkostenpauschale bedingt ist und diese nicht übersteigt.

Die Pauschalierung der Baunebenkosten gilt nach dem Beschluss der Finanzministerkonferenz für die Zukunft sowie für die noch nicht abgerechneten Vorhaben. Hierunter fallen auch die von mir nur unter dem Vorbehalt einer Regelung der Frage der Baunebenkostenerstattung bestätigten Abrechnungen.

### **7.2 Baunebenkostenpauschale (Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.1)**

1. Die Baunebenkostenpauschale wird von derzeit 9,8 v. H. auf 15 v. H. angehoben. Berechnungsgrundlage für diese Baunebenkostenpauschale bleibt das Schreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 18.08.1982 (Nr. 20, S. 87, 25. Rahmenplan). Bei endgültiger Einführung der neuen DIN 276 ist diese Berechnungsgrundlage entsprechend zu aktualisieren.
2. Mit dieser Erhöhung sind sämtliche Baunebenkosten abgegolten. Dies gilt auch für Projektsteuerungskosten und Planungskosten für die Ersteinrichtung.
3. Die Baunebenkostenpauschale gem. Ziffer 1 ist auf alle Vorhaben anzuwenden, die nicht vor dem 2. 1. 1997 ganz oder teilweise im Rahmenplan zur Baudurchführung oder Beschaffung freigegeben waren. Die Freigabe von Planungskosten gilt nicht als Teilstrecke. Für alle anderen Bauvorhaben gilt die bisherige Pauschale von 9,8 v. H. unverändert weiter.
4. Die Änderung der Baunebenkostenpauschale muss bei der Fortschreibung der Kostenrichtwerte berücksichtigt werden.

<sup>69</sup> Az.: IV B 3 – 4530-4/5 4532-1/7

### **7.3 Bauunterhaltungskostenpauschale (Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.2)**

Der Beschluss des Planungsausschusses zur Pauschalierung der Bauunterhaltungskosten vom 28.06.1990 erhält folgende Fassung:

1. Baumaßnahmen der Länder, die der Erhaltung oder Wiederherstellung des ursprünglichen Sollzustandes dienen (insbesondere Wiederherstellungsmaßnahmen bei nutzungsbedingtem Verschleiß, normaler Alterung oder bei infolge von Witterungseinflüssen eingetretenen Schäden), werden als Bauunterhaltungsmaßnahmen nicht in den Rahmenplan aufgenommen. Die Länder stellen sicher, dass dieser Ausschlusstatbestand nicht vorliegt.<sup>70</sup>
2. Bei der Mitfinanzierung von Bauvorhaben, die Umbauten im Gebäudebestand, Sanierungs- oder Grundinstandsetzungsmäßignahmen oder die Erneuerung bzw. Ergänzung technischer Gewerke zum Gegenstand haben (Art des Vorhabens: 44), werden von den Baukosten pauschal als Bauunterhaltungskosten 6,5 v. H. abgezogen.
3. Bei allen anderen in den Rahmenplan aufgenommenen Bauvorhaben erfolgt kein Abzug von Bauunterhaltungskosten. Bei Neubauten und Anbauten gilt dies nur insoweit, als Kosten für notwendige Anpassungen im Bestand 10 v. H. der Baukosten nicht übersteigen.
4. Zweifelsfälle, insbesondere hinsichtlich der Zuordnung einzelner Bauvorhaben zu einer Vorhabenart, werden in den Gremien des Planungsausschusses geklärt.
5. Die Bauunterhaltungskostenpauschale gem. Ziffer 2 ist auf alle Vorhaben anzuwenden, die nicht vor dem 2.1.1997 ganz oder teilweise im Rahmenplan zur Baudurchführung oder Beschaffung freigegeben waren. Die Freigabe von Planungskosten gilt nicht als Teilstreigabe.

Für alle anderen Vorhaben gilt:

- die bisherige Pauschale von 9,5 v.H. bleibt unverändert,
- Bauvorhaben, bei denen der Anteil der Bauunterhaltungskosten überwiegt<sup>71</sup>, werden nicht mitfinanziert, sofern diese Vorhaben nach dem 28. Juni 1990 neu in den Rahmenplan aufgenommen oder bereits in den Rahmenplan aufgenommen, noch nicht abgerechnet und mit einem Bauunterhaltungskostenvorbehalt versehen waren.

### **7.4 Finanzierungsabgrenzung nach dem HBFG bei Maßnahmen der Denkmalpflege (Umlaufbeschluss des Planungsausschusses vom 12. März 1979)**

Von Hochschulen bisher schon genutzte oder künftig zu nutzende Gebäude stehen zum Teil nach Landesrecht unter Denkmalschutz. Dies hat in der Regel die Rechtsfolge, dass den Eigentümer des Gebäudes eine besondere Erhaltungspflicht trifft und dass Baumaßnahmen an dem Gebäude der Genehmigung der Denkmalschutzbehörden bedürfen.

70) Bund und Länder sind sich einig, dass Maßnahmen dann mitfinanzierungsfähig sind, wenn hierbei neue Anforderungen erreicht werden. Maßnahmen der Asbestentsorgung gelten grundsätzlich als Grundinstandsetzungsmäßignahmen.

71) Dazu siehe den Beschluss des Planungsausschusses vom 22. April 1974 über Abgrenzungskriterien für die Bauunterhaltungskosten (Niederschrift der 18. Sitzung, TO-Punkt 5, S. 10; 8. Rahmenplan, S. 74)

Nach § 1 HBFG fallen neben Neubau- auch Ausbaumaßnahmen unter die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau: Unter „Ausbau“ von Hochschulen im Sinne des HBFG sind Baumaßnahmen zu verstehen,

- durch die bestehende Gebäude in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden  
- oder die der baulichen Veränderung an bestehenden Gebäuden infolge neuer Zweckbestimmung dienen. Eine wesentliche Veränderung der baulichen Substanz und damit eine Ausbaumaßnahme im Sinne des HBFG ist z. B. in folgenden Fällen zu bejahen:

a) Neueinbau oder Ersetzung (auch teilweise)

- der Heizungsanlagen  
- sowie anderer Ver- und Entsorgungseinrichtungen (u. a. Strom, Wasser) und  
- sonstiger technischer Einrichtungen,  
falls dies wegen mangelnder Leistungsfähigkeit der bisherigen Anlagen erforderlich ist.

b) Sonstige Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Veränderung von festen Wänden oder Decken erforderlich sind. Dagegen fallen die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie die Ersatzbeschaffungen (Ausnahme: § 3 Nr. 4 HBFG) nicht unter die Gemeinschaftsaufgabe. Maßnahmen, die lediglich der Erhaltung baulicher und technischer Anlagen dienen, können daher, auch wenn sie im Einzelfall einmal die Bagatellgrenze übersteigen sollten, nicht mitfinanziert werden.

Die Aufnahme eines Vorhabens in den Rahmenplan für den Hochschulbau kann auch für Gebäude unter Denkmalschutz erfolgen. Denkmalpflegerisch bedingte Maßnahmen werden allerdings häufig außerhalb des HBFG zu finanzierte Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne des Abgrenzungsbeschlusses des Planungsausschusses zu den Bauunterhaltungskosten (8. Rahmenplan, S. 74) sein. Für die Aufnahmeentscheidung des Planungsausschusses und die Festlegung des Umfangs der Mitfinanzierung ist von Bedeutung, in welchem Ausmaß die vorgesehene Maßnahme für Hochschulzwecke notwendig ist.

Für den Umfang der Mitfinanzierung ist daher zu beachten:

- die Mitfinanzierung nach dem HBFG ist gegebenenfalls auf diejenigen Teile zu begrenzen, die für die vorgesehene Nutzung für Hochschulzwecke erforderlich sind; in diesem Rahmen sind Auswirkungen auf die Baumaßnahmen, die sich aus dem Denkmalrecht des Landes oder aus denkmalschützerischen Auflagen ergeben, ebenso mitzufinanzieren, wie Auswirkungen, die sich zum Beispiel aus dem örtlichen Baurecht ergeben;
- bei der Abgrenzung der mitfinanzierungsfähigen Kostenanteile ist der Abgrenzungsbeschluss des Planungsausschusses zu den Bauunterhaltungskosten zu beachten;
- gesonderte Mittel für Aufgaben der Denkmalpflege sind gegebenenfalls wie Drittmittel zu behandeln.

## 8. Drittvorfinanzierung

### 8.1 Auszug aus dem Abschlussbericht der Unterarbeitsgruppe Hochschulbauförderung zum Thema Leasing vom 24. Januar 1996

#### **Öffnung des HBFG für alternative Finanzierungsformen, insb. Einbeziehung von leasingfinanzierten Hochschulbauvorhaben in die Gemeinschaftsaufgabe**

##### **Rechtsgrundlage**

Nach Art. 91 a GG beteiligt sich der Bund am Ausbau und Neubau von Hochschulen.

In die Prüfung, welche Finanzierungsformen für eine HBFG-Finanzierung in Frage kommen sollten, wurden folgende Varianten einbezogen:

- a) Leasing mit zwischen Land und Leasinggeber fest vereinbartem Eigentumserwerb durch das Land (Mietkauf)
- b) Leasing mit Kaufoption und zwischen Land und Bund fest vereinbartem Eigentumserwerb durch das Land
- c) Leasing mit Kaufoption und vollständiger HBFG-Rückzahlungsverpflichtung für den Fall der Nichtausübung der Option
- d) Leasing mit Kaufoption (ohne HBFG-Rückzahlungsverpflichtung im Falle der Nichtausübung der Option).
- e) Leasing mit Kaufoption und anteiliger Rückzahlungsverpflichtung für den Fall der Nichtausübung der Option
- f) Mietvorhaben

Mietvorhaben sind nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern im Rahmen des Art. 91 a GG nicht mitfinanzierungsfähig.

#### **Bund:**

Nach Auffassung des Bundes erfassen die Begriffe Ausbau und Neubau nur Investitionsvorhaben. Hierzu ist es erforderlich, dass der spätere Erwerb des Eigentums von Anfang an rechtlich gesichert, also fest vereinbart ist. Die Varianten d) und e) sowie evtl. auch c) sind daher nicht mitfinanzierungsfähig. Die Rückzahlungsklausel der Variante e) für den Fall der Nichtausübung der Option sieht nur eine anteilige Erstattung der Zahlung des Bundes vor. Der Teil der Bundesleistung, der dem Zeitraum der Mietnutzung für Hochschulzwecke entspricht, soll dem Land verbleiben. Dies würde zu einer Mitfinanzierung von Vorhaben führen, die sich letztlich als reine Mietvorhaben darstellen. Nach bisheriger Auffassung sind auch nach Fertigstellung des Bauvorhabens anfallende Finanzierungskosten nicht mitfinanzierungsfähig, da sich die Mitfinanzierung nur auf die reinen Bauinvestitionen erstreckt.

Hinsichtlich der Mitfinanzierungsfähigkeit der Variante c) und den nach Fertigstellung des Bauvorhabens anfallenden Finanzierungskosten hat der Bund seine Prüfung noch nicht abgeschlossen. Der Bund prüft außerdem die Möglichkeit einer Änderung des Art. 91a GG zur Einbeziehung von bisher nicht mitfinanzierungsfähigen Leasing- und Mietvorhaben in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

#### **Länder:**

Nach Auffassung der Länder ist eine verfassungskonforme Neuinterpretation der Begriffe Ausbau und Neubau notwendig, die die geänderte Staatspraxis (Realisierung von Bauvorhaben der öffentlichen Hand auch im Wege von Leasing berücksichtigt. Danach können auch Optionsleasingvorhaben mit in der Regel erwartbarem Eigentumserwerb (Varianten c und e) und Finanzierungskosten ohne Verfassungsänderung mit-

finanziert werden, sofern sie wirtschaftlicher als eigenfinanzierte Bauvorhaben sind. Bei der Variante d) wäre wohl eine Verfassungsänderung notwendig.

Die Länder streben eine Mitfinanzierung von allen Varianten an, vorzugsweise von denen, die mit steuerlichen Vorteilen für die Investoren verbunden sind. Sie gehen bei allen Varianten davon aus, dass die Finanzierungskosten ohne Verfassungsänderung mitfinanziert werden können. Soweit sich für bestimmte Formen des Leasing keine verfassungskonforme Lösung darstellen lässt, muss der Weg einer herkömmlichen Finanzierung beibehalten werden.

Nach gemeinsamer Auffassung von Bund und Ländern können Vorhaben, die nicht nach Art. 91 a GG mitfinanzierbar sind, im Rahmen von Art. 91 b GG mitfinanziert werden, wenn sie dem Bereich der Forschungsförderung zuzurechnen sind.

### **Wirtschaftliche Aspekte**

Nach Auffassung von Bund und Ländern ist davon auszugehen, dass für die öffentliche Hand unter haushaltswirtschaftlichen und steuerlichen Aspekten die herkömmliche Vollfinanzierung ihrer Investitionen über den Haushalt der Regelfall bleibt. Im Einzelfall kann sich nach Prüfung als weitere Variante kosten-günstigen Bauens ergeben, dass auch andere Realisierungsformen (z.B. Leasing, Generalübernehmer bzw. Generalunternehmer) wirtschaftliche Ergebnisse erwarten lassen. Diese Fälle sollten zur allgemeinen Haushaltsentlastung ermöglicht werden und Bund und Ländern bei der Hochschulbauförderung gleichermaßen zugute kommen.

Die Finanzseite weist darauf hin, dass bei Leasingprojekten wegen der besseren Refinanzierungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand und wegen zusätzlicher Kosten des Leasinggebers auch verteurende Faktoren angenommen werden müssen, die eine Vermutung höherer Wirtschaftlichkeit nicht gestatten.

### **Prüfung in jedem Einzelfall**

Bund und Länder sind sich einig, dass es grundsätzlich möglich sein sollte, die jeweils wirtschaftlichste Planungs- und Finanzierungsform für die Errichtung von Hochschulbauten und ihre Mitfinanzierung in der Hochschulbauförderung nach dem HBFG zu wählen. Zwischen Bund und Ländern besteht Einvernehmen, dass als Methode des Wirtschaftlichkeitsvergleichs die **Kapitalbarwertmethode** angewendet wird. Die Einzelheiten regeln die Bestimmungen der Vorläufigen Verwaltungsvorschrift zur Bundeshaushaltssordnung (Vorl. VV.-BHO) zu §7 BHO in der Fassung des Rundschreibens des BMF vom 31. 8. 1995 – II A 3 – H 1005 – 21/95. Als wirtschaftlicher gilt das Vorhaben, das zum Vergleichsstichtag den niedrigeren Barwert (diskontiert auf diesen Stichtag) aufweist.

### **In einen Wirtschaftlichkeitsvergleich einzubeziehende Kostenarten**

Für den Wirtschaftlichkeitsvergleich im Lichte der Rahmenplanung sind die in die Gemeinschaftsaufgabe einzubeziehenden Kosten im Falle des Leasing einschließlich der Finanzierungskostenanteile in den Leasingratenanteilen – jedoch ohne die Betriebs- und Bauunterhaltskosten und ohne die Verwaltungskosten der Länder –, im Falle des Eigenbaus die Baukosten einschließlich der der öffentlichen Hand in den Einzelplänen der Finanzminister entstehenden Finanzierungskosten für die Aufbringung der Investitionskosten heranzuziehen.

Methoden des **Wirtschaftlichkeitsvergleichs** nach der **Kapitalbarwertmethode** im Einzelnen

Der Wirtschaftlichkeitsvergleich wird mit Hilfe der Kapitalbarwertmethode vorgenommen.

*Zur Erläuterung:*

*Die Kapitalbarwertmethode berücksichtigt, dass die Einzahlungen und Auszahlungen (Kosten), die durch ein bestimmtes Investitionsprojekt hervorgerufen werden, im Zeitablauf nach Größe, zeitlichem Anfall und Dauer unterschiedlich sein können. Die Vergleichbarkeit wird dadurch hergestellt, dass alle anfallenden Auszahlungen (Kosten) auf den Nutzungsbeginn diskontiert werden<sup>72</sup>. Die so ermittelten Beträge bezeichnet man als Barwert. Demnach ist nach der Kapitalbarwertmethode dasjenige Investitionsprojekt im Hochschulbau am wirtschaftlich vorteilhaftesten, das den geringsten Kapitalbarwert aufweist.*

<sup>72</sup> Einzahlungen fallen nicht an und brauchen daher nicht berücksichtigt zu werden.

*Die Diskontierung im Rahmen der Kapitalbarwertmethode erfolgt mit einem Zinssatz, der den Kapitalkosten des Investors entsprechen soll (Diskontierungszinssatz). Bei Leasing- und Mietverfahren einerseits und dem konventionellen Eigenbau andererseits wird jeweils für Bund und Länder der gleiche Diskontierungszinssatz zugrunde gelegt (verfahrensunabhängiger Diskontierungssatz)<sup>73</sup>.*

*Bei den in die Kapitalbarwertberechnung einzubeziehenden Kosten ist zunächst zwischen den Kosten, die von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden (HBFG-fähige Kosten), und den Kosten, die nicht von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden (nicht HBFG-fähige Kosten), zu unterscheiden. Während die Bau- und Ersteinrichtungskosten (einschl.: Kosten für das Freimachen des Baugrundstückes (Kostengruppe 1.3 im Sinne der DIN 276), Kosten für besondere Bauausführung (Kostengruppe 3.5 im Sinne der DIN 276)) zu den HBFG-fähigen Kosten zählen<sup>74</sup>, sind Teile der Baunebenkosten sowie Kosten für die Bauherrenfunktion und die Bauwesenversicherung alleine von den Ländern zu tragen. Insoweit sind für den Bund in erster Linie die Kapitalbarwerte der HBFG-fähigen Kosten im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsvergleichs von Bedeutung, während für die Länder die Barwerte der gesamten bei ihnen anfallenden Kosten relevant sind.*

*Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie die in die Berechnung der Kapitalbarwerte einfließenden Kosten im Einzelfall ermittelt werden. Während die Kosten im Miet- bzw. Leasingverfahren nur aus entsprechenden Angeboten privater Investoren abgeleitet werden können, gibt es im Hinblick auf die Kosten im Rahmen des konventionellen Eigenbauverfahrens drei Möglichkeiten: Angebot gemäß Ausschreibung, Haushaltsunterlage-Bau, korrigierte Richtwertkosten (Kostenschätzung). Wie die Kosten im Einzelfall ermittelt werden, muss vor dem Hintergrund der damit jeweils verbundenen Kosten- und Genauigkeitsaspekte entschieden werden. Nach überwiegender Auffassung der Arbeitsgruppe sollte ggf. die Priorität bei einem Vergleich auf der Grundlage einer alternativen Ausschreibung liegen, in zweiter Linie sollte die Kostenschätzung auf der Grundlage einer Planung bis zur genehmigten HU-Bau herangezogen werden. Die Kostenschätzung nach korrigiertem Richtwert (Einbeziehung aller Kostengruppen nach Faustformeln, ggf. unter Heranziehung von Teilermittlungen, und Hochrechnung auf Indexzeitpunkt) muss ein Notbehelf bleiben.*

*Schließlich ist sowohl bei Miet- als auch bei Leasingverfahren bei der Ermittlung der Kapitalbarwerte ein kalkulatorischer Kaufpreis einzurechnen, um die Vergleichbarkeit gegenüber dem Eigenbauverfahren herzustellen. Dieser kann bei Leasingverfahren aus dem Optionspreis zum Ende der Grundmietzeit, bei Mietverfahren aus dem Ertrags- oder Sachwert abgeleitet werden.*

## Steuereffekte

Einnahmeausfälle für die öffentliche Hand (Steuereffekte) treten nur bei den Leasingformen auf, bei denen das wirtschaftliche Eigentum im Sinne des Steuerrechts bei den Leasinggebern liegt. Steuereffekte, einschließlich der ggf. auch später anfallenden Steuermehrzahlungen, sind in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einzubeziehen.

Die Berücksichtigung der Steuereffekte in der Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall wirft erhebliche praktische Probleme auf, da Gesichtspunkte in die Betrachtung einbezogen werden müssen, die in der Sphäre der Investoren (Fondseigner) liegen, wie z.B. die Progressionsstufe bei der Einkommensteuer, der der Investor auf Grund seines individuellen Einkommens unterliegt.

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass zur Sicherung der Praktikabilität von den Finanzministern des Bundes und der Länder möglichst schnell pauschale Kalkulationsmethoden entwickelt werden sollten. Anzustreben ist ein Pauschalsatz, der von plausiblen durchschnittlichen Annahmen für die bei den Investoren liegenden Steuereffekte auf ihre Einkommenssteuerschuld ausgeht. Der Bundesfinanzminister hat angekündigt, bis Februar 1996 einen Bericht über die Wirtschaftlichkeit und die Gesamtwirkung neuer Finanzierungsformen, einschließlich der volkswirtschaftlichen, haushaltswirtschaftlichen, finanzpolitischen, steuerrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Aspekte, vorzulegen.

Nach Auffassung der Länder gibt es beim Leasing neben den Steuereffekten, die die Wirtschaftlichkeit dieser Finanzierungsform belasten, auch indirekte Einnahmeeffekte, die diese Nachteile ausgleichen können. Ein solcher Effekt wird in der Tatsache gesehen, dass in aller Regel beim Leasinggeschäft ein unternehmerisches Risiko<sup>75</sup> beim Leasinggeber verbleibt, das auf der Seite des Leasingnehmers als Nutzenzuwachs

73 Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Bund zu günstigeren Konditionen refinanzieren kann. Für das Ergebnis des Wirtschaftlichkeitsvergleich ist dies jedoch ohne Auswirkungen.

74 Als Vergleichswert für Leasingprojekte werden ggf. vorliegende Kosten nach HU-Bau auf einen mittleren Bauzeitpunkt mit Baukostenindex indiziert und auf den Übergabezeitpunkt diskontiert. Der mittlere Bauzeitpunkt innerhalb einer geplanten Bauzeitperiode wird mit 70% der Bauzeit angenommen.

75 eben das Risiko, das auch zur Begründung der Unternehmereigenschaft im steuerlichen Sinne ausschlaggebend ist.

mit einnahmähnlicher Wirkung zu verbuchen ist. Bei diesen vom Leasinggeber verbleibenden Risiken handelt es sich im Wesentlichen um das Risiko des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Wertminderung der Immobilie sowie die Risiken aus versteckten Mängeln, die beim Eigenbau bei der öffentlichen Hand liegen.

Nach Auffassung der Länder wiegen diese einnahmähnlichen Vorteile (die zu Gunsten des Bundes und der Länder zu Buche schlagen) die zusätzlich zu kalkulierenden Kosten aus Steuereffekten auf. Die Finanzseite ist dem nicht gefolgt.

### Haushaltseffekte

- Die Unterarbeitsgruppe hat die Haushaltseffekte von Leasingfinanzierungen ausführlich auf der Grundlage von Modellrechnungen (Modellannahme: gleich hohe Investitions- und Finanzierungskosten) mit folgenden Ergebnissen überprüft:
  - Leasingprojekte belasten den Haushalt von Bund und Ländern durch die Aufbringung der Leasingraten in den Jahren ausschließlich nach Nutzungsübergabe sowie durch den Restkaufpreis (Optionspreis). In den Leasingraten sind neben den nutzungsbezogenen Kosten, die hier außer Betracht bleiben können, weil sie keinen Einfluss auf die gemeinsame Finanzierung im Rahmen der Hochschulbauförderung haben, die Tilgung und die Zinsen enthalten.
  - Dem stehen beim Eigenbau die Bauausgaben im Einzelplan des jeweiligen Bauhaushalts, die gleichzeitigen Einnahmen aus Kreditaufnahme im Haushalt des Finanzministers sowie die Zinsleistungen ebenfalls im Haushalt des Finanzministers in den Folgejahren gegenüber.
  - Im Saldo der Gesamthaushalte von Bund und Ländern unterscheiden sich die Höhe der Belastung und ihr zeitlicher Anfall (durch den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben beim Eigenbau während der Bauzeit) – jeweils gleiche Baukosten unterstellt – lediglich durch die Frage, ob bei der Kreditfinanzierung für Eigenbau tatsächlich, wie von den Finanzministern unterstellt, netto keine Tilgungen geleistet werden<sup>76</sup>, während in den Leasingraten in jedem Fall Tilgung zu leisten ist.
  - Unter der Annahme, dass die Tilgung in den Leasingraten nicht wiederum durch Kreditaufnahme zu finanzieren ist, fallen beim Eigenbau in einer begrenzten Periode von z.B. 20 Jahren nach Fertigstellung weniger Nominalausgaben an, als bei einem endlichen Tilgungsplan. Der Barwert beider Methoden wäre dennoch gleich.
  - Zahlungspläne, in denen die Tilgungsraten bei Leasingverträgen wiederum kreditfinanziert werden, sind dem Eigenbau mit unendlicher Verzinsung ebenso gleichwertig (auch periodengleich), wie Leasingverträge mit Tilgung verglichen mit einer Kreditaufnahme mit Tilgung.
  - Von der Unterscheidung hinsichtlich der Refinanzierung der Tilgung abgesehen, sind im Ergebnis Eigenbau- und Leasingfinanzierung in der Liquiditätswirkung auch im zeitlichen Ablauf auf den öffentlichen Haushalt gleichwertig.
  - Insbesondere ergeben sich bei der Umlenkung von Investitions- in Leasingfinanzierungen deshalb keine zeitnahen positiven Liquiditätseffekte für andere Aufgaben, weil gleichzeitig der Spielraum für Kreditaufnahme im gleichen Umfang gesenkt wird (Haushaltsverkürzung).
  - Es ist allerdings anzumerken, dass anders als beim Eigenbau, dem Investitionswert des Leasingvertrages nicht schon während der Bauzeit eine Erhöhung der Nettoneuverschuldung gegenübersteht, sondern dass diese Erhöhung der ausgewiesenen Nettoneuverschuldung allenfalls erst dann erfolgt, wenn die Tilgungsanteile in den Leasingraten ggf. ihrerseits auf dem Kreditmarkt refinanziert werden.
  - Im Unterschied zum Eigenbau fallen die Zinsleistungen der Verschuldung in den Einzelplänen der Wissenschaftsminister an, es sei denn, es gibt eine Verabredung über die getrennte Veranschlagung von Zinsen und Tilgung im Haushalt des Wissenschaftsministers bzw. im Haushalt des Finanzministers.

<sup>76</sup> Was dazu führt, dass die Zinslast für unbegrenzte Dauer zu tragen wäre.

## **Plafondierungsspielregeln**

Die aufgezeigten Unterschiede bei der Verteilung der nominalen Ausgaben auf die Einzelpläne geben Anlass, über die Regelung einer ggf. in den einzelnen Haushalten von Bund und Ländern stattfindenden Plafondierung der Hochschulbauausgaben, die nicht Gegenstand der Rahmenplanung für den Hochschulbau sein kann, nachzudenken:

- Für den Fall, dass lediglich zur Debatte steht, ein Bauvorhaben alternativ statt durch Eigenbau durch Leasing zu finanzieren, ohne damit das Hochschulbauprogramm insgesamt auszuweiten, verlangen die Finanzminister eine Plafondierungsregelung, die ihrerseits die Ausweitung des Programms haushaltstechnisch verhindert. Eine solche Regelung wäre nach Auffassung der Länderfinanzminister dadurch gegeben, dass der Investitionswert einer Leasingmaßnahme (etwa dargestellt durch den Barwert der Maßnahme) vom Investitionsaufwand abgezogen (ggf. verteilt auf die Bauzeit), dafür aber die „ersparte“ Zinsbelastung in den Einzelplan des Wissenschaftsministers zur Bedienung der Leasingraten zusätzlich etatisiert wird.
- Nach Auffassung der Unterarbeitsgruppe reicht eine Überweisung der Zinsraten in den Einzelplan der Wissenschaftsminister zur Abdeckung der Leasingraten nicht aus, es müssen vielmehr auch die Tilgungsleistungen dem Einzelplan zugewiesen werden.

Die Unterarbeitsgruppe weist darauf hin, dass diese Problematik erhebliche haushaltspolitische Risiken mit sich bringt. Es widerspricht der politischen Praxis, Haushaltaufwächse für bestimmte Zwecke zeitlich weit über die Finanzplanperiode fest vereinbaren zu können. Im konkreten Fall wäre eine Absicherung der zusätzlichen Etatisierung von Tilgung und Zinsen im Ausgleich für die jetzt eingesparten Investitionsmittel auf rd. 25 Jahre notwendig.

Eine Teillösung könnte darin bestehen, für ein beschränktes Finanzvolumen für Leasingvorhaben einen Ausgleich für ein bestimmtes Einsparungsvolumen innerhalb der Finanzplanperiode durch einen einmaligen „durchgeschriebenen“ Aufwuchs des Plafonds am Ende der Periode auszugleichen.

## **Korridor für Leasingvorhaben in der Hochschulrahmenplanung**

Mit der Frage der Plafondierung eng zusammen hängt die Frage, ob für Leasingvorhaben, auch insoweit sie lediglich alternativ für Eigenbauvorhaben und nicht als Zusatzprogramm zum Hochschulbau eingesetzt werden, wegen der unterschiedlichen zeitlichen Auswirkung auf den Einzelplan und der damit verbundenen Wirkung auf die zeitliche Entwicklung des Hochschulbauplafonds in der Rahmenplanung auf ein bestimmtes Volumen begrenzt werden müssen. Zugleich muss gesichert werden, dass Länder, die nicht von der Möglichkeit des Leasing Gebrauch machen, nicht benachteiligt werden.

Die Unterarbeitsgruppe ist der Auffassung, dass der Planungsausschuss zur Berücksichtigung eines beschränkten Leasinganteils eine Regelung finden sollte. Ausgangspunkt hierfür kann die Regel sein, dass insgesamt zur Bedienung von Leasingraten in der Hochschulbauförderung nur ein bestimmter jährlicher Betrag zur Verfügung gestellt werden sollte. Für jedes Leasingvorhaben wäre gleichzeitig während der Bauzeit der entsprechende Barwert auf die Mittelzuweisung für die Bauvorhaben des Landes anzurechnen. Dies sichert, dass bei der Zuteilung der Spielräume für den Beginn neuer Vorhaben in dem jeweiligen Rahmenplan auf die Länder Eigenbaumaßnahmen und Leasingvorhaben gleich behandelt werden. Es versteht sich, dass die Barwertäquivalente für Leasingvorhaben dementsprechend von den Mittelzuweisungen des Bundes abgesetzt (und eingespart) werden müssen und nach Nutzungsübernahme den Ländern für die Leasingvorhaben die Mittel für die Bedienung der Raten vorab zugeteilt werden müssen.

## **Sonderprogramm für Leasingvorhaben**

Einige Länder halten an dem Vorschlag von Rheinland-Pfalz fest, zum Abbau des ihnen angenommenen Investitionstaus ein Sonderprogramm für Leasingvorhaben, die sich im Einzelfall als wirtschaftlicher erweisen, für den Fall aufzulegen, dass der Bund nicht bereit ist, die entsprechenden Mittel ganz oder teilweise für Maßnahmen im konventionellen Eigenbau bereit zu stellen.<sup>77</sup>

<sup>77</sup> Aus Sicht der Länderfinanzminister ist eine Sonderanstrengung zum Hochschulbau allenfalls dann denkbar, wenn über die strukturellen Konsolidierungserfordernisse für die Länderhaushalte hinaus noch Finanzvolumina zum Zwecke der Umschichtung identifiziert werden können. Eine entsprechende Sonderanstrengung zusätzlich zum gegebenen Volumen des HBFG müsste jedoch zunächst den Abbau von Vor- und Mehrleistungen der Länder zum Ziel haben.

Der Bund weist demgegenüber darauf hin, dass nach einvernehmlichem Prüfungsergebnis der Haushalts- effekte keine besonderen Entlastungseffekte für die Haushalte aus der Wahl der Leasingform zur Finanzierung eines Sonderprogramms für den Hochschulbau zu erwarten sind. In jedem Falle sind in gleichem Zeit- horizont vergleichbare zusätzliche Mittel erforderlich. Aus seiner Sicht stehen zusätzliche Mittel nicht zur Verfügung.

## **8.2 Auszug zum Thema Leasing aus dem Bericht der Staatssekretärs-Arbeitsgruppe „Hochschulbauförderung“ vom 20. Februar 1996**

### **2.2 Berücksichtigung alternativer Planungs- und Finanzierungsformen**

Bund und Länder sind sich einig, dass es grundsätzlich möglich sein sollte, die jeweils wirtschaftlichste Planungs- und Finanzierungsform für die Errichtung von Hochschulbauten und ihre Mitfinanzierung in der Hochschulbauförderung nach dem HBFG zu wählen.

In die Prüfung, welche Finanzierungsformen für eine HBFG-Finanzierung in Frage kommen sollten, wurden folgende Varianten einbezogen<sup>78</sup>:

- a) Leasing mit zwischen Land und Leasinggeber fest vereinbartem Eigentumserwerb durch das Land (Mietkauf)
- b) Leasing mit Kaufoption und zwischen Land und Bund fest vereinbartem Eigentumserwerb durch das Land
- c) Leasing mit Kaufoption und vollständiger HBFG-Rückzahlungsverpflichtung für den Fall der Nichtausübung der Option
- d) Leasing mit Kaufoption (ohne HBFG-Rückzahlungsverpflichtung im Falle der Nichtausübung der Option).
- e) Leasing mit Kaufoption und anteiliger Rückzahlungsverpflichtung für den Fall der Nichtausübung der Option
- f) Mietvorhaben

#### **2.2.1. Zur wirtschaftlichen Beurteilung**

Die Varianten a), b) und c) sowie ggf. e) unterscheiden sich wirtschaftlich von den anderen Varianten im Kern durch eine andere steuerrechtliche Beurteilung.

Nach Auffassung von Bund und Ländern ist davon auszugehen, dass für die öffentliche Hand unter haushaltswirtschaftlichen und steuerlichen Aspekten die herkömmliche Vollfinanzierung ihrer Investitionen über den Haushalt der Regelfall bleibt.

Im Einzelfall kann sich nach Prüfung ergeben, dass auch andere Realisierungsformen, wie z.B. Leasing, wirtschaftliche Ergebnisse erwarten lassen. In diesen Fällen sollte ihre Einbeziehung in die Hochschulbauförderung möglich sein. Voraussetzung der haushaltswirtschaftlichen Gleichwertigkeit der Formen bei der Mitfinanzierung im HBFG ist die Einbeziehung der Finanzierungskostenanteile in die Hochschulbauförderung. Über die Kriterien dieser Prüfung unter Berücksichtigung des §7 BHO/LHO und der hierzu bestehenden einschlägigen Verwaltungsvorschriften besteht Einvernehmen.

<sup>78</sup> Bayern hat vorgeschlagen, zusätzlich Ratenzahlungsverträge für Investitionsvorhaben auf landeseigenem Grund in die weitere Prüfung einzubeziehen.

## **2.2.2 Zur haushaltspolitischen Beurteilung**

Die alternativen Finanzierungsformen unterscheiden sich hinsichtlich der Höhe der Haushaltsbelastungen des Bundes und der Länder, gleichhohe Investitions- und Finanzierungskosten unterstellt, nicht. Allerdings muss die Verteilung der Ausgaben (Tilgungs- und Finanzierungskosten) auf die Einzelpläne von Finanz- und Fachministern innerhalb des Bundes und der Länder längerfristig abgesichert werden.

## **2.2.3 Zur rechtlichen Beurteilung**

Es besteht Einvernehmen, dass die Varianten a) und b) ohne Verfassungsänderung in der Hochschulbauförderung Berücksichtigung finden können.

Für die Varianten d), e) und f), evtl. auch für c) hält der Bund eine Änderung von Art. 91 a GG (Erweiterung des Begriffs „Aus- und Neubau“) mit anschließender HBFG – Novellierung für erforderlich. Die Länder halten die Varianten c) und e) für verfassungsrechtlich zulässig; eine Verfassungsänderung wäre aus ihrer Sicht nur für die Varianten d) und f) erforderlich. Die Länder halten eine Mitfinanzierung der Finanzierungskosten ohne weitere rechtliche Änderungen für zulässig. Der Bund hat seine diesbezügliche Prüfung noch nicht abgeschlossen.

Aus Sicht der Länder können Vorhaben, die nicht nach Art. 91 a GG mitfinanzierbar sind, im Rahmen von Art. 91 b GG mitfinanziert werden, wenn sie dem Bereich der Forschungsförderung zuzurechnen sind.

## **8.3 Alternative Finanzierungsformen (Wirtschaftlichkeitsvergleich) (Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, Ziff. II.8)**

### **I. Wirtschaftlichkeitsvergleich**

#### **1. Allgemeines**

Der Wirtschaftlichkeitsvergleich hat die Aufgabe, die jeweils wirtschaftlichste Planungs- und Finanzierungsform für die Errichtung von Hochschulbauten und ihre Mitfinanzierung in der Hochschulbauförderung nach dem HBFG zu bestimmen. Als Methode des Wirtschaftlichkeitsvergleichs wird die Kapitalbarwertmethode angewendet. Die Einzelheiten regeln die Bestimmungen der Vorläufigen Verwaltungsvorschrift zur Bundeshaushaltssordnung (Vorl. VV.-BHO) zu §7 BHO in der jeweils gültigen Fassung, derzeit in der Fassung des Rundschreibens des BMF vom 31. 8. 1995 – II A 3 – H 1005 – 21/95. Als wirtschaftlicher gilt das Vorhaben, das zum Vergleichsstichtag den niedrigeren Barwert der in den Vergleich nach Nr. 2. einzubeziehenden Kostenarten (diskontiert auf diesen Stichtag) aufweist. Dabei sind die Bau- und Finanzierungskosten getrennt zu betrachten.

#### **2. In einen Wirtschaftlichkeitsvergleich einzubeziehende Kostenarten**

Für den Wirtschaftlichkeitsvergleich sind folgende Kosten heranzuziehen:

Im Falle des Leasing: die in die Gemeinschaftsaufgabe einzubeziehenden Kosten einschließlich der Finanzierungskostenanteile in den Leasingratenanteilen – jedoch ohne die Betriebs- und Bauunterhaltskosten und ohne die Verwaltungskosten der Länder –, andererseits zuzüglich der Kosten der den öffentlichen Händen entstehenden Steuerausfälle<sup>79</sup>.

Im Falle des Eigenbaus: die mitfinanzierungsfähigen Gesamtbaukosten einschließlich der der öffentlichen Hand in den Einzelplänen der Finanzminister entstehenden Finanzierungskosten für die Aufbringung der Investitionskosten.

<sup>79</sup> Die Steuerausfälle sind wie die anderen Kosten mit dem Barwert des Saldos zwischen Steuermehreinnahmen und Steuerstundungen zu bewerten.

### **3. Methoden des Wirtschaftlichkeitsvergleichs nach der Kapitalbarwertmethode im Einzelnen**

Der Wirtschaftlichkeitsvergleich wird mit Hilfe der Kapitalbarwertmethode vorgenommen.

Die Kapitalbarwertmethode berücksichtigt, dass die Einzahlungen und Auszahlungen (Kosten), die durch ein bestimmtes Investitionsprojekt hervorgerufen werden, im Zeitablauf nach Größe, zeitlichem Anfall und Dauer unterschiedlich sein können. Die Vergleichbarkeit wird dadurch hergestellt, dass alle anfallenden Auszahlungen (Kosten) auf den Nutzungsbeginn diskontiert werden<sup>80</sup>. Die so ermittelten Beträge bezeichnet man als Barwert. Demnach ist nach der Kapitalbarwertmethode dasjenige Investitionsprojekt im Hochschulbau am wirtschaftlich vorteilhaftesten, das den geringsten Kapitalbarwert aufweist.

Bei Leasingverfahren einerseits und dem konventionellen Eigenbau andererseits wird jeweils für Bund und Länder der gleiche Diskontierungszinssatz (des jeweiligen Landes) zugrunde gelegt (verfahrensunabhängiger Diskontierungssatz).

Bei den in die Kapitalbarwertberechnung einzubeziehenden Kosten ist zunächst zwischen den Kosten, die von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden (HBFG-fähige Kosten), und den Kosten, die nicht von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden (nicht HBFG-fähige Kosten), zu unterscheiden. Während die Bau- und Ersteinrichtungskosten (einschl.: Kosten für das Freimachen des Baugrundstückes (Kostengruppe 1.3 im Sinne der DIN 276), Kosten für besondere Bauausführung (Kostengruppe 3.5 im Sinne der DIN 276)) zu den HBFG-fähigen Kosten zählen<sup>81</sup>, sind Teile der Baunebenkosten sowie Kosten für die Bauherrenfunktion und die Bauwesenversicherung allein von den Ländern zu tragen. Insoweit sind für den Bund in erster Linie die Kapitalbarwerte der HBFG-fähigen Kosten im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsvergleichs von Bedeutung, während für die Länder die Barwerte der gesamten bei ihnen anfallenden Kosten relevant sind.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie die in die Berechnung der Kapitalbarwerte einfließenden Kosten im Einzelfall ermittelt werden. Während die Kosten im Leasingverfahren nur aus entsprechenden Angeboten privater Investoren abgeleitet werden können, gibt es im Hinblick auf die Kosten im Rahmen des konventionellen Eigenbauverfahrens drei Möglichkeiten: Angebot gemäß Ausschreibung, Haushaltsunterlage-Bau, korrigierte Richtwertkosten (Kostenschätzung). Wie die Kosten im Einzelfall ermittelt werden, muss vor dem Hintergrund der damit jeweils verbundenen Kosten- und Genauigkeitsaspekte entschieden werden. Die Priorität sollte bei einem Vergleich auf der Grundlage einer alternativen Ausschreibung liegen, in zweiter Linie sollte die Kostenschätzung auf der Grundlage einer Planung bis zur genehmigten HU-Bau herangezogen werden. Die Kostenschätzung nach korrigiertem Richtwert (Einbeziehung aller Kostengruppen nach Faustformeln, ggf. unter Heranziehung von Teilermittlungen, und Hochrechnung auf Indexzeitpunkt) muss ein Notbehelf bleiben.

Schließlich ist bei Leasingverfahren bei der Ermittlung der Kapitalbarwerte ein kalkulatorischer Kaufpreis einzurechnen, um die Vergleichbarkeit gegenüber dem Eigenbauverfahren herzustellen. Dieser kann aus dem Optionspreis zum Ende der Leasingzeit abgeleitet werden.

Steuereffekte für die öffentlichen Hände (Steuerausfälle durch Stundungseffekt und Steuermehreinnahmen z.B. zum Zeitpunkt der endgültigen Veräußerung) sind entsprechend den vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 7 BHO (und den entsprechenden Ländererlassen) als Kostenbestandteil auf den Vergleichszeitpunkt zu diskontieren und zu saldieren.

## **II. Verfahren der Rahmenplananmeldung**

Das Verfahren der Anmeldung und Behandlung von Leasingvorhaben in der Rahmenplanung wird durch besonderen Beschluss des Planungsausschusses geregelt.

<sup>80</sup> Einzahlungen fallen nicht an und brauchen daher nicht berücksichtigt zu werden.

<sup>81</sup> Als Vergleichswert für Leasingprojekte werden ggf. vorliegende Kosten nach HU-Bau auf einen mittleren Bauzeitpunkt mit Baukostenindex indiziert und auf den Übergabezeitpunkt diskontiert. Der mittlere Bauzeitpunkt innerhalb einer geplanten Bauzeitperiode wird mit 70 v.H. der Bauzeit angenommen.

## **8.4 Verfahren der Anmeldung und Behandlung von Vorhaben in der Rahmenplanung, die unter Einschaltung Dritter vorfinanziert werden (Beschluss des Planungsausschusses vom 01. Juli 1997)**

### **I. Bericht**

Am 20. August 1996 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes (BGBl. I S. 1327) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz ist unter der Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit die Mitfinanzierung von Vorhaben möglich, die unter Einschaltung Dritter vorfinanziert werden (im folgenden „drittvorfinanzierte Vorhaben“). Der Planungsausschuss für den Hochschulbau hat hierzu am 04. Juli 1996 die Grundsätze für den bei einem solchem Vorgehen erforderlichen Wirtschaftlichkeitsvergleich verabschiedet (1.8 – II. Nr. 8 [Alternative Finanzierungsformen] im Anhang zum 26. Rahmenplan [S. 47/48]) und gleichzeitig beschlossen, das Verfahren der Anmeldung und Behandlung von Vorhaben in der Rahmenplanung, die unter Einschaltung Dritter vorfinanziert werden, durch besonderen Beschluss zu regeln. Der Planungsausschuss für den Hochschulbau fasst auf dieser Grundlage hierzu in Ausführung seines o.a. Beschlusses folgenden

### **II. Beschluss**

Die Mitfinanzierung von durch Dritte vorfinanzierte Vorhaben in der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 i.V.m. § 3 Abs. 2 HBFG ist ein Novum. Diese Vorhaben werden zusätzlich zu Vorhaben herkömmlicher Finanzierung in den Rahmenplan aufgenommen. Zunächst müssen Erfahrungen mit der Anmeldung und der Behandlung solcher Vorhaben gesammelt werden; unter diesem Vorbehalt wird folgendes vereinbart:

#### **1. Anmeldung und Aufnahme von Vorhaben, die unter Einschaltung Dritter vorfinanziert werden:**

- 1.1 Die Aufnahme eines drittvorfinanzierten Vorhabens in den Rahmenplan ist nur möglich, wenn dadurch nicht das finanzielle Gesamtvolumen für solche Vorhaben gem. Nr. 3 überschritten wird.
- 1.2 Die Freigabe als drittvorfinanzierte Vorhaben zur Mitfinanzierung im Rahmenplan bedarf in jedem Fall einer Kat I-Empfehlung des Wissenschaftsrates, der Aufnahme in den Rahmenplan und der ausdrücklichen Bestätigung des Bundes; diese gilt – bei Abschluss der Wirtschaftlichkeitsprüfung vor Verabschiedung des Rahmenplans und entsprechend rechtzeitiger Mitteilung – mit der Zustimmung des Bundes zum Rahmenplan als erteilt; nach Verabschiedung des Rahmenplans soll sie grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach der Nachmeldung des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsprüfung durch das Land erfolgen.
- 1.3 Angemeldet werden müssen die HBFG-fähigen Gesamtkosten sowie alle auf die Rahmenplanung zukommenden Finanzraten (je Jahr bis zur ersten Option einschl. des Optionspreises) – jeweils unterschieden nach Finanzierungsraten und jeweiligem Barwert bei dem drittvorfinanzierten Vorhaben und dem Vergleichsvorhaben.

Außerdem ist der kalkulatorische Zinssatz anzugeben und zu erläutern – ggf. unter Zugrundelegung von Sensitivitätsanalysen. Ebenso bedarf es einer Erläuterung, welche Verfahren zur Bestimmung ggf. den öffentlichen Händen entstehender Steuereffekte zugrundegelegt wurden.

- 1.4 In den Rahmenplan aufgenommene drittvorfinanzierte Vorhaben sind, wenn sie erstmalig zur Refinanzierung anstehen, mit ihrer ersten Finanzierungsrate als neue Vorhaben zu rechnen.
- 1.5 Das anmeldende Land
  - 1.5.1 legt dar, dass das Vorhaben wirtschaftlicher als ein herkömmlich finanziertes Vorhaben ist. Bei dem Wirtschaftlichkeitsvergleich sind die Kriterien der Nr. 8 des Beschlusses des Planungsausschusses vom 04.07.1996 zu beachten.
  - 1.5.2 bestätigt ausdrücklich, dass das Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung – dem Beschluss des Planungsausschusses vom 04.07.1996 folgend – abgeschlossen worden ist.
- 1.6 Die zur Vorbereitung und Durchführung der drittvorfinanzierten Vorhaben im Land anfallenden tatsächlichen HBFG-fähigen Baunebenkosten werden, wenn es sich nicht um Verwaltungskosten des Landes handelt, mitfinanziert – soweit eine Grenze von 60% der Baunebenkostenpauschale

(entspricht 9% der Bemessungsgrundlage) nicht überschritten wird. Liegt keine HU-Bau vor, wird der Barwert der HBFG-fähigen Anteile des drittfinanzierten Vertrages zugrundegelegt. Die Baunebenkosten sind in den Wirtschaftlichkeitsvergleich miteinzubeziehen. Sofern sie später von dem Dritten übernommen werden, ist die Bundesbeteiligung entsprechend zu erstatten. Im übrigen gelten für diese tatsächlichen Baunebenkosten die für die Mitfinanzierung von Planungskosten geltenden Grundsätze entsprechend.

- 1.7 Kosten für die Ersteinrichtung im Sinne der DIN 276 werden bei drittfinanzierten Vorhaben im herkömmlichen Verfahren mitfinanziert. Sie werden gesondert zur Aufnahme in den Rahmenplan angemeldet; aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dem jeweiligen drittfinanzierten Vorhaben ist im Hinblick auf die Bagatellgrenze von § 3 Abs. 1 Nr. 3 HBFG von den Gesamtkosten beider Vorhaben insgesamt auszugehen. Im übrigen gilt für die Ausgaben solcher Ersteinrichtungsmaßnahmen der Beschluss des Planungsausschusses vom 17.07.1989, Nr. 2 (Nr. 30 des Anhangs zum 26. Rahmenplan, S. 105).
- 1.8 Die drittfinanzierten Vorhaben, die im Rahmenplan freigegeben worden sind, werden in einem gesonderten Anlageband zusammengefasst und mit ihrer Finanzierung nach Jahren – für den gesamten Finanzierungszeitraum – dargestellt.

## 2. Anmeldevarianten

Drittfinanzierte Vorhaben können alternativ wie folgt angemeldet werden:

- 2.1 Anmeldung als Vorhaben unter Einschaltung Dritter:

Ein so angemeldetes Vorhaben wird bei dem zur Entscheidung anstehenden Rahmenplan nicht als neues Vorhaben gerechnet. Auch wenn das landesinterne Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsprüfung noch nicht mit positivem Ergebnis abgeschlossen ist, kann das Vorhaben auf Empfehlung des Wissenschaftsrates die Kategorie I erhalten. Einer HU-Bau bedarf es nicht. Falls sich im Laufe des landesinternen Verfahrens herausstellt, dass

- 2.1.1 das Bauvorhaben unter Einschaltung Dritter vorfinanziert werden soll, meldet das Land die in der TZ 1.3 und 1.5 genannten Angaben nach;
- 2.1.2 das Vorhaben doch in konventioneller Weise realisiert werden soll, erhält das Land auf entsprechenden Antrag eine Unbedenklichkeitserklärung unter der Bedingung, dass dieses Vorhaben – vorausgesetzt, der Wissenschaftsrat gibt eine entsprechende Empfehlung – als Kat. I-Vorhaben in den nächsten Rahmenplan aufgenommen werden muss.

- 2.2 Anmeldung als herkömmlich finanziertes Bauvorhaben:

Ein so angemeldetes Vorhaben wird bei dem zur Entscheidung anstehenden Rahmenplan in jeder Hinsicht wie ein konventionelles Bauvorhaben behandelt. Nur falls das Land bei der Anmeldung erklärt, dieses Vorhaben ggf. unter Einschaltung Dritter zu realisieren, gilt:

- 2.2.1 Ist das Vorhaben in dem verabschiedeten Rahmenplan in die Kat I aufgenommen und kommt es anschließend zum Abschluss eines drittfinanzierten Vertrages, nimmt der Planungsausschuss – ggf. in Form eines Umlaufbeschlusses – hierfür vom Land ausgewählte Kat II a-Vorhaben in die Kat I auf. Dabei dürfen die Finanzierungsraten des bzw. der Kat II a-Vorhaben für das erste Jahr des verabschiedeten Rahmenplans die Höhe der Finanzierungsraten des Vorhabens nicht überschreiten, welches zu einem drittfinanzierten Vorhaben geworden ist, und dessen Finanzierungsrate für dieses Jahr daher leer läuft;
- 2.2.2 befindet sich das Vorhaben bei Verabschiedung des Rahmenplans nicht in der Kat. I, ist diese Möglichkeit nicht gegeben. (Vgl. auch die tabellarische Übersicht in der Anlage).

## 3. Korridor für drittfinanzierte Vorhaben

Die zusätzliche Aufnahme von drittfinanzierten Vorhaben in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau führt dazu, dass Belastungen, die aus heute getroffenen Entscheidungen resultieren, in die Zukunft verlagert werden. Künftige Rahmenpläne werden damit zusätzlich vorbelastet, zumal die Finanzierungskosten für diese Vorhaben in den Einzelplänen der Wissenschaftsressorts von Bund und – i.d.R. auch – Ländern veranschlagt werden. Das Setzen anderer Schwerpunkte in späteren Jahren wird damit erschwert. Eine derartige Entwicklung sichert weder die erforderlichen Spielräume in

der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau, noch liegt sie im Interesse der Länder, die noch keine konkreten drittfinanzierten Vorhaben planen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird ein Gesamtvolumen bis zu 2,5 Mrd. DM konventioneller Baukosten für drittfinanzierte Vorhaben – für den Zeitraum einer Erprobungsphase bis Ende 1998 – in Aussicht genommen. Die Summe der jährlichen Finanzierungsraten einschließlich Optionspreis darf dabei zu keinem Zeitpunkt den Betrag von 260 Mio. DM überschreiten:

Für den jetzt zu verabschiedenden 27. Rahmenplan für den Hochschulbau wird ein Korridor für drittfinanzierte Vorhaben bis zur Hälfte dieses Volumens vereinbart.

#### **4. Refinanzierung**

Der Bundesminister für Bildung und Forschung und die Länder halten grundsätzlich zusätzliche Mittel zur Refinanzierung der Leasing-Vorhaben für erforderlich. Dies muss die Haushaltplanung des Bundes und der Länder ab 1999 / 2000 berücksichtigen. Das Problem der Etatisierung der Finanzierungskosten muss gelöst werden.

#### **5. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss gilt erstmalig für alle insgesamt neu in die Kat I aufzunehmenden Vorhaben des 27. Rahmenplans und solche Kat I-Vorhaben des 26. Rahmenplans, die noch nicht begonnen wurden sind.

Der Planungsausschuss für den Hochschulbau bittet die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter –, ihm einen Erfahrungsbericht über die Erprobungsphase für drittfinanzierte Vorhaben spätestens Ende 1998 vorzulegen und dabei ggf. einen Fortschreibungsvorschlag zu machen. Der Erfahrungsbericht soll nach Möglichkeit Angaben über die Laufzeit solcher Vorhaben, ihr Finanzvolumen, ihre Anzahl, die unterschiedlichen Finanzkonstruktionen, Erfahrungen mit den Steuereffekten, die Einbeziehung der Ersteinrichtungsmaßnahmen, Erkenntnisse aus dem Wirtschaftlichkeitsvergleich und das Erfordernis einer Baukostenprüfung enthalten.

Zusätzlich soll bereits nach dem ersten Jahr der Erprobungsphase ein Zwischenbericht vorgelegt werden, der insbesondere auf das Verhältnis von konventionellen Vorhaben zu drittfinanzierten Vorhaben und die hierfür erforderlichen Planungsinstrumente einschließlich der längerfristigen Auswirkungen eingeht.

## 8.5 Zwischenbericht „Drittvorfinanzierte Vorhaben“ (Beschluss der Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – vom 18. Juni 1998)

### 1. Anlass

Im Beschluss des Planungsausschusses vom 01. Juli 1997 „Zum Verfahren der Anmeldung und Behandlung von Vorhaben in der Rahmenplanung, die unter Einschaltung Dritter vorfinanziert werden“, ist in Nr. 5, 2. Abs. folgendes vorgesehen:

„Zusätzlich soll bereits nach dem ersten Jahr der Erprobungsphase ein Zwischenbericht vorgelegt werden, der insbesondere auf das Verhältnis von konventionellen Vorhaben zu drittvorfinanzierten Vorhaben und die hierfür erforderlichen Planungsinstrumente einschließlich der längerfristigen Auswirkungen eingeht.“

### 2. Entwicklung seit dem 27. Rahmenplan

Die Entwicklung ergibt sich aus folgender Übersicht<sup>82</sup>:

	Entwurf 27. Rahmenplan (17. Juni 97) nur Baukosten	27. Rahmenplan (23. Oktober 97) nur Baukosten	Entwurf 28. Rahmenplan (18. Juni 98) nur Baukosten
Gesamtanzahl der Vorhaben	50	54	74
entspricht einem Baukostenvolumen von	2.861.018 TDM	3.014.331 TDM	3.820.806 TDM
davon			
(un)bestätigte Vorhaben mit einer Kat. I-Empfehlung des WR	18	22	40 (9 davon bestätigt)
entspricht einem Baukostenvolumen von	1.052.103 TDM	1.205.416 TDM	2.355.490 TDM (468.775 TDM) bestätigt
beabsichtigte Vorhaben mit einer Kat. I-Empfehlung des WR	14	5	20
entspricht einem Baukostenvolumen von	741.363 TDM	445.749 TDM	755.317 TDM
unbestätigte oder beabsichtigte Vorhaben ohne Kat. I- bzw. eine Kat. I-Empfehlung WR	18	27 (davon 7 Kat. II a)	14
entspricht einem Baukostenvolumen von	1.067.552 TDM	1.363.166 TDM	709.999 TDM

<sup>82</sup> Eine Aufteilung auf die einzelnen Länder ergibt sich aus der beigefügten Übersicht „Potential an drittvorfinanzierten Vorhaben“ vom 18.06.1998.

Deutlich wird, dass – wie nicht anders zu erwarten – Anzahl und in Frage kommendes Baukostenvolumen deutlich zugenommen haben; insbesondere gilt dies für die bereits als drittfinanzierte Vorhaben angemeldete Vorhaben (sog. 90er-Vorhaben) mit einer Kat. I-Empfehlung des Wissenschaftsrates: Ihre Anzahl stieg von 18 auf 40, das Baukostenvolumen hat sich mehr als verdoppelt.

### 3. Belastung des Korridors

Der Planungsausschuss hatte ebenfalls am 01. Juli 1997 beschlossen, ein „Gesamtvolume bis zu 2,5 Mrd. DM konventioneller Baukosten für drittfinanzierte Vorhaben – für den Zeitraum einer Erprobungsphase bis Ende 1998“ – in Aussicht zu nehmen. Mit der Verabschiedung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates am 15. Mai 1998 zum 28. Rahmenplan ist die Unterscheidung in einen Korridor für den 27. und 28. Rahmenplan entfallen. Zur Zeit sind 9 Vorhaben mit einem Baukostenvolumen von 468.775 TDM bestätigt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es sehr unwahrscheinlich, dass der Korridor von 2,5 Mrd. DM bis Ende 1998 ausgeschöpft sein wird.

### 4. Verhältnis von konventionellen Vorhaben zu drittfinanzierten Vorhaben und hierfür erforderliche Planungsinstrumente einschließlich der längerfristigen Auswirkungen

Zum Verhältnis von konventionellen Vorhaben zu drittfinanzierten Vorhaben können keine verlässlichen Angaben gemacht werden, da

- der 28. Rahmenplan noch nicht verabschiedet worden ist, ein unmittelbarer Vergleich mit dem 27. Rahmenplan aber erst nach den erforderlichen Kürzungen möglich ist;
- Finanzierungskosten erst für 9 Vorhaben feststehen (318 Mio. DM), nicht aber für die anderen 31 Vorhaben;
- die Kat. I-Belastung des 27. bzw. 28. Rahmenplans für konventionell finanzierte Vorhaben in der Regel 4 bis 6 Jahre in die Zukunft reicht, die von drittfinanzierten Vorhaben aber – jedenfalls bisher – in der Regel ca. 20 Jahre.

Als Anhaltspunkt kann folgende Zahl genannt werden: Die Kat. I-Empfehlungen des Wissenschaftsrates für den 28. Rahmenplan insgesamt ab 1999 entsprechen einem Volumen von 23.828.803 TDM. Bezogen hierauf erreicht der Anteil der o. a. 40 drittfinanzierten Vorhaben mit einer Kat. I-Empfehlung des Wissenschaftsrates 9,885 %. Dieser Anteil wird sich nach den erforderlichen Kürzungen zum 28. Rahmenplan und weiteren Bestätigungen (wegen der Finanzierungskosten) erhöhen.

Entscheidende Bestimmungsgröße für das Verhältnis von konventionellen zu drittfinanzierten Vorhaben ist damit nach wie vor der vom Planungsausschuss am 01. Juli 1997 beschlossene Korridor von 2,5 Mrd. DM Baukosten insgesamt bzw. 260 Mio. DM Bau- und Finanzierungskosten je Jahr; mit zur Zeit ca. 468 Mio. DM Baukosten insgesamt bzw. einer Höchstbelastung von z. Z. 49,8 Mio. DM je Jahr (2001 – 2004) sind diese Grenzen bei weitem nicht erreicht. Daraus ist zu folgern, dass die Mitfinanzierung von drittfinanzierten Vorhaben im Rahmen dieser beiden Korridore für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau vertretbar ist.

## 8.6 Erfahrungsbericht der Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – über die Erprobungsphase für drittfinanzierte Vorhaben nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) vom 15. Januar 1999<sup>83</sup>

### 1. Vorgeschichte und Rahmenbedingungen

Die jahrelange Unterfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe, der dadurch entstandene Investitionsstau und die Erwartung, mit alternativ finanzierten Bauvorhaben nicht nur kostengünstigere, sondern auch – in großem Umfang als bisher – moderne, unkonventionellere Hochschulbauvorhaben realisieren zu können, haben den Planungsausschuss für den Hochschulbau am 14.09.1995 veranlasst, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Staatssekretärsebene einzusetzen, die bis Ende 1995 einen konkreten Vorschlag erarbeiten sollte, u. a.

<sup>83</sup> Vom Planungsausschuss für den Hochschulbau am 28. Januar 1999 zustimmend zur Kenntnis genommen.

für eine „Novellierung des HBFG unter besonderer Berücksichtigung ... alternativer Planungs- und Finanzierungsformen“. Die Arbeitsgruppe hat im Februar 1996 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Dieser kam zu dem Ergebnis, bei einer Drittvorfinanzierung über das HBFG unter Einbeziehung der Finanzierungskosten die „jeweils wirtschaftlichste Planungs- und Finanzierungsform für die Errichtung von Hochschulbauten“ mitzufinanzieren.

Nach Prüfung der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten innerhalb der Bundesregierung ist daraufhin die Möglichkeit alternativer Finanzierungsformen in die am 20. August 1996 in Kraft getretene HBFG-Novelle aufgenommen worden (§ 3 Abs. 1 Nr. 7, § 3 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 HBFG). Der Planungsausschuss für den Hochschulbau hat am 04. Juli 1996 und 01. Juli 1997 zwei konkretisierende Beschlüsse gefasst. Im Hinblick auf die unter Nr. 2 („Erfahrungen während der Erprobungsphase“, s. u.) dargestellten Problembereiche ist insbesondere auf folgende Regelungen zu verweisen:

- Die neuen Bestimmungen im HBFG sind an den Investitionsbegriff des Art. 91 a GG gebunden: d. h. dass alle nach dem HBFG mitfinanzierten Maßnahmen entweder sofort oder später in das Eigentum des Landes übergehen müssen. Die Frage einer Einbeziehung langfristiger Mietverhältnisse als „investitionsadäquate Leistung“ wurde vor Verabschiedung der 2. HBFG-Novelle erwogen, kam jedoch letztlich nicht zum Zuge, da in der Bundesregierung kein Einvernehmen über eine entsprechende Verfassungsänderung bestand. Die Mitfinanzierung echter, sogenannter erlasskonformer Leasing-Vorhaben ist daher ohne eine Verfassungsänderung nicht möglich.<sup>84</sup>
- Voraussetzung für eine Mitfinanzierung nach dem HBFG ist, dass das drittvorfinanzierte Vorhaben im Einzelfall wirtschaftlicher (§ 7 Bundeshaushaltsoordnung) als das eigenfinanzierte Vorhaben ist. Die Einzelheiten dieses Wirtschaftlichkeitsvergleichs sind in dem Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996 festgehalten. Mitfinanziert einschließlich der Finanzierungskosten wird ein derartiges Vorhaben erst, wenn das positive Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung ausdrücklich vom Bund „bestätigt“ worden ist.
- Die in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einfließenden Kosten sollen prioritär nach einer alternativen Ausschreibung ermittelt werden, in zweiter Linie auf der Basis einer genehmigten HU-Bau. Eine Kostenschätzung nach „korrigiertem Richtwert“ ist nur als „Notbehelf“ zugelassen.
- Da die Refinanzierung drittvorfinanzierter Bauvorhaben erst in einigen Jahren einsetzt, wird die Gemeinschaftsaufgabe in der Zukunft belastet. Der Planungsausschuss hat daher im Juli 1997 „ein Gesamtvolumen bis zu 2,5 Mrd. DM konventioneller Baukosten“ – also ohne Finanzierungskosten – „für drittvorfinanzierte Vorhaben für den Zeitraum der Erprobungsphase bis Ende 1998 in Aussicht genommen“. Die Summe der jährlichen Finanzierungsraten (Bau- und Finanzierungskosten) darf zu keinem Zeitpunkt den Betrag von 260 Mio. DM überschreiten.
- Im Beschluss des Planungsausschusses vom 01. Juli 1997 haben der BMBF (nicht der BMF) und die Länder grundsätzlich zusätzliche Mittel zur Refinanzierung der drittvorfinanzierten Vorhaben für erforderlich gehalten. „Dies muss die Haushaltsplanung des Bundes und der Länder ab 1999/2000 berücksichtigen“; ebenso müsse „das Problem der Etatisierung der Finanzierungskosten“ gelöst werden.

In diesem Beschluss hat der Planungsausschuss die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – auch um einen Erfahrungsbericht über die Erprobungsphase für drittvorfinanzierte Vorhaben bis spätestens Ende 1998 gebeten. Dem Zweck der Erprobung entsprach es dabei, möglichst umfangreiche Erfahrungen in die Wirtschaftlichkeitsprüfungen einfließen zu lassen, auch wenn diese sich bei Anwendung vertiefter Erkenntnisse als nicht tragfähig erweisen sollten. Damit ist der Bericht wesentliche Entscheidungsgrundlage für mögliche Konsequenzen. Der Erfahrungsbericht soll „nach Möglichkeit Angaben über die Laufzeit solcher Vorhaben, ihr Finanzvolumen, ihre Anzahl, die unterschiedlichen Finanzkonstruktionen, Erfahrungen mit Steuereffekten, die Einbeziehung der Ersteinrichtungsmaßnahmen, Erkenntnisse aus dem Wirtschaftlichkeitsvergleich und das Erfordernis einer Baukostenprüfung enthalten“.

<sup>84</sup> Hierbei handelt es sich um die Auffassung des Bundes, die nicht von allen Ländern geteilt wird.

## 2. Erfahrungen während der Erprobungsphase

### 2.1 Angaben über Laufzeit, Finanzvolumen, Anzahl und unterschiedliche Finanzkonstruktionen der drittvorfinanzierten Vorhaben

Nach dem Stand vom 12.11.1998 sind 16 Vorhaben bestätigt worden. Sie erfassen ein Gesamtvolume von 1,554 Mrd. DM, davon 994 Mio. DM Baukosten und 558 Mio. DM Finanzierungskosten. Die durch den Beschluss des Planungsausschusses vom Juli 1997 vorgegebene Grenze von 2,5 Mrd. DM Baukosten ist damit bei weitem nicht erreicht. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der in der Anlage 1 beigefügten Übersicht „Angaben u. a. zur Anzahl, Laufzeit, Finanzkonstruktion, Finanzvolumen und Finanzierungsvorteilen bei drittvorfinanzierten Vorhaben“ sowie „Potential an drittvorfinanzierten Vorhaben“ (Anlage 2). Die Jahreshöchstbelastung in der Rahmenplanung beläuft sich derzeit auf 112 Mio. DM (2003/2004, Anlage 3). Im Hinblick auf die unten dargestellten Problembereiche ist besonders auf folgendes hinzuweisen:

- Vergleichsmaßstab im Wirtschaftlichkeitsvergleich:

Der prioritär anzuwendende Maßstab einer alternativen Ausschreibung ist bei 5 Vorhaben zur Anwendung gekommen, in 1 Fall (Nr. 15) dabei nur im Hinblick auf die Finanzierung. 2 Vorhaben (Nr. 13 u. Nr. 16) sind funktional ausgeschrieben worden, haben also wesentliche Teile des Planungsprozesses in die Ausschreibung einbezogen; da keine HU-Bau als Vergleichsmaßstab zur Verfügung stand, konnten hierfür nur Schätzkosten herangezogen werden.

Von der Möglichkeit einer HU-Bau ist bei 8 Vorhaben Gebrauch gemacht worden. 5 dieser Vorhaben erklären sich daraus, dass Schleswig-Holstein und Bremen ihre entsprechenden Verhandlungen mit den Investoren bereits vor der HBFG-Novelle vom August 1996 begonnen bzw. abgeschlossen hatten und es aufgrund des Verfahrensstandes nicht mehr möglich war bzw. zu aufwendig gewesen wäre, nachträglich eine alternative Ausschreibung durchzuführen.

Bei 1 Vorhaben wurden Schätzkosten als „Notbehelf“ akzeptiert.

- Die alternativen Ausschreibungen in den vorgenannten Fällen haben zwar zu deutlich günstigeren Ergebnissen gegenüber den HU-Bau-Kosten geführt (s. Anlage 1, Spalte 13), kommen aber beim Barwertvergleich zwischen drittvorfinanzierten Lösungen mit der direkten Haushaltsfinanzierung teilweise nur zu außerordentlich knappen Vorteilen (s. Anlage 1, Spalte 12).
- Die Höhe der Finanzierungskosten entspricht nicht – wie ursprünglich angenommen – in etwa der Höhe der Baukosten, sondern erreicht nur gut 50 %. Dies erklärt sich zum einen aus der kürzeren Laufzeit einiger Vorhaben, vor allem aber aus dem aktuell nach wie vor sehr geringen Zinsniveau.

Insgesamt sind bisher sehr viel weniger Bauvorhaben mit einem deutlich geringeren Baukostenvolumen als ursprünglich erwartet realisiert worden. Gleichwohl können bereits die mit den bisher bestätigten 16 Bauvorhaben gewonnenen Erfahrungen als Grundlage für eine erste Bilanz genutzt werden.

### 2.2 Erfahrungen mit den Steuereffekten

Einkommensteuereffekte sind aus steuerrechtlichen Gründen wegen der Besonderheiten des „HBFG-Leasing“ erwartungsgemäß nicht eingetreten. Dies erklärt sich aus dem verfassungsrechtlich bedingten Investitionsbegriff des Art. 91 a GG und der hierauf fußenden Bestimmung von § 12 Abs. 4 HBFG, wonach die Länder, denen bei drittvorfinanzierten Vorhaben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 HBFG eine Option auf den Erwerb des Eigentums eingeräumt worden ist, spätestens innerhalb von 25 Jahren diese Option ausüben, anderenfalls sie die vom Bund geleisteten Zahlungen erstatten müssen. Damit gilt der Leasinggeber steuerrechtlich nicht als wirtschaftlicher Eigentümer und kann keine entsprechenden Steuervorteile geltend machen. Da nach Auffassung des Bundes mit dem § 12 Abs. 4 HBFG die äußerste Grenze einer verfassungskonformen Auslegung des Art. 91 a GG erreicht ist, würde jede andere Regelung, die zu Steuervorteilen führen könnte, die verfassungsrechtlich gezogene Grenze zur Miete überschreiten.

Erfahrungen mit der Grunderwerbsteuer haben Bremen und Schleswig-Holstein gemacht, da sie dem Investor auf landeseigenen Grundstücken ein Erbbaurecht eingeräumt haben. Dies ist ein die Grunderwerbsteuer auslösender Vorgang. Die Grunderwerbsteuer ist Bestandteil der Investitionskosten, wird also nach dem HBFG mitfinanziert und stellt somit eine zusätzliche Einnahme der öffentlichen Hand dar. In beiden Ländern ist jedoch dieser dadurch bei den drittfinanzierten Vorhaben entstehende Wirtschaftlichkeitsvorteil wegen Geringfügigkeit nicht in Ansatz gebracht worden. Beide Länder sind mit ihren Konzeptionen ursprünglich vom einkommensteuerorientierten Leasing-Verfahren mit wirtschaftlichem Eigentum beim Leasinggeber ausgegangen, da die entsprechenden Verhandlungen bereits vor der HBFG-Novelle vom August 1996 begonnen bzw. abgeschlossen waren (s. o.). Da dies unter HBFG-Kriterien nicht realisiert werden kann,

ist allgemein davon auszugehen, dass die Einräumung eines Erbbaurechtes zugunsten eines Investors nicht mehr erforderlich ist und damit auch keine grunderwerbsteuerrechtlichen Tatbestände entstehen können.

Erbbaurechtsverträge führen dazu, dass während ihrer Laufzeit der Investor Grundsteuer zu entrichten hat. Diese werden über Mietnebenkosten auf das Land abgewälzt. Da die Grundsteuer nicht HBFG-fähig ist, wurde sie nicht in die Wirtschaftlichkeitsberechnungen einbezogen, ist also unter den geltenden HBFG-Gesichtspunkten irrelevant.

**Die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – stellt daher fest, dass in den auf die HBFG-Finanzierung abzustellenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen relevante steuerliche Effekte nicht angefallen sind und auch in Zukunft nicht anfallen dürften.**

### 2.3 Einbeziehung der Ersteinrichtungsmaßnahmen

Grundsätzlich könnten nach der HBFG-Novelle vom August 1996 auch Ersteinrichtungsmaßnahmen, also Mobilien, in die Drittfinanzierung nach dem HBFG einbezogen werden. Der Planungsausschuss hatte aber im Juli 1997 beschlossen, dass Ersteinrichtungsmaßnahmen für die drittfinanzierten Bauvorhaben im herkömmlichen Verfahren finanziert und gesondert zur Aufnahme in den Rahmenplan angemeldet werden müssen. Der Grund hierfür lag vor allen Dingen darin, dass man zunächst die Erfahrungen mit dem HBFG-Leasing bei den Immobilien abwarten wollte. Diese lassen es nicht ausgeschlossen erscheinen, dass die Realisierung von Bauvorhaben einschließlich ihrer Ersteinrichtung „aus einer Hand“ zu einer Verkürzung der Bau- und Einrichtungszeit und damit zu Wirtschaftlichkeitsvorteilen führen könnte; dies gilt allerdings nur für die Ersteinrichtung, die schon bei der Inbetriebnahme des Gebäudes zur Verfügung stehen muss und zur Verkürzung der Ersteinrichtungsphase benötigt wird.

**Die AG Rahmenplan – Abteilungsleiter – spricht sich mehrheitlich dafür aus, im Einzelfall Ersteinrichtungsmaßnahmen, die zur Verkürzung der Einrichtungsphase bei der Inbetriebnahme des Gebäudes benötigt und in die Ausschreibung einbezogen werden, in die Drittfinanzierung einzubeziehen, wenn sie von einem Investor gemeinsam mit dem Bauvorhaben vorfinanziert werden.**

### 2.4 Erfordernis einer Baukostenprüfung

Bund und Länder haben sich im Oktober 1997 darauf verständigt, während der Dauer der Erprobungsphase bei drittfinanzierten Vorhaben keine Baukostenprüfung vorzunehmen. Da nach den bisherigen Erfahrungen in einigen Fällen die Baukosten trotz Ausschreibung über den Richtwerten gelegen haben, also im Normalverfahren eine Baukostenprüfung ausgelöst hätten, wird einvernehmlich das Erfordernis einer Baukostenprüfung auch für drittfinanzierte Vorhaben festgestellt, da ein positiver Wirtschaftlichkeitsvergleich nicht das Erfordernis einer Baukostenprüfung ersetzen kann. In die Baukostenprüfung sollen die aktuellsten Berechnungsunterlagen eingehen: Im Falle einer Ausschreibung sollen die Ausschreibungsergebnisse, im Falle der Erstellung nur einer HU-Bau nur diese einbezogen werden. Das Risiko eines negativen Ergebnisses der Baukostenprüfung liegt wie üblich beim Land.

**Die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – spricht sich daher dafür aus, auch bei drittfinanzierten Vorhaben eine Baukostenprüfung durchzuführen, wenn die aktuellste Berechnungsunterlage des Landes dies nach den üblichen Kriterien erfordert.**

### 2.5 Erkenntnisse aus dem Wirtschaftlichkeitsvergleich

#### 2.5.1 Zu

- den **Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsvergleiche** (Umfang der Bedarfsdeckung, Fälligkeitstermine, Endschafsstregelungen und Risikoabsicherung),
- der Frage der **Stichtagsfestlegung**, auf den die Zahlungen für die drittfinanzierte bzw. direkte Haushaltsfinanzierung ab- oder aufgezinst werden,  
und
- der Frage der **Fälligkeitstermine** von Zahlungen (bei Fälligkeit von Refinanzierungsaten am Jahresanfang bzw. unterjähriger Fälligkeit von Refinanzierungsaten) – zu den einzelnen Begriffen vgl. im Einzelnen Anlage 4 –

besteht in der **Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – Einvernehmen, es bei der bisher geübten Praxis der Länder zu belassen, ohne dass es im Augenblick erforderlich erscheint, diese durch einen Beschluss des Planungsausschusses festzuschreiben.**

2.5.2 Problematisch bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsvergleiche ist die Auswahl des Kalkulationszinssatzes, mit dem die Aufzinsung (während des Zeitraums der Errichtung des Bauwerkes bis zur Übergabe) bzw. die Abzinsung (für den Zeitraum der Refinanzierung nach Übergabe) vorgenommen wird.

Die Frage der Höhe dieses Zinssatzes ist bei der Barwertberechnung mitentscheidend für das Ergebnis der Wirtschaftlichkeit. Kernfrage der Problematik ist, ob beim Wirtschaftlichkeitsvergleich von dem konkreten Angebot des Drittfinanzierers oder von der üblichen Praxis der öffentlichen Hand auszugehen ist:

- Der Drittfinanzierer kalkuliert sein Angebot getrennt für die Phase der Baubegleitung und die Refinanzierung. Für die Phase der Baubegleitung wählt er entweder einen Festpreis oder eine kurzfristig revolvierende Refinanzierung zum jeweils aktuellen Zinssatz. Für den Zeitraum der Refinanzierung kalkuliert er Raten, die auch einen Tilgungsanteil und nicht nur Zinsen enthalten.
- Die öffentliche Hand unterscheidet nicht zwischen Baubegleitungs- und Refinanzierungsphase und erstattet über die generelle Kreditaufnahme lediglich die Zinsen.

Ein Vergleich dieser tatsächlichen, jeweils unterschiedlichen Praxis würde die direkte Haushaltsfinanzierung der öffentlichen Hand beim Wirtschaftlichkeitsvergleich benachteiligen, da

- sie – wie die bisherige Erfahrung zeigt – grundsätzlich von längerfristigen Zeiträumen der Refinanzierung, also auch höheren Zinssätzen, ausgeht;
- das Drittfinanzierungsangebot, sofern es sich nicht um ein Festpreisangebot handelt, ein Zinsänderungsrisiko enthält, das vom Investor auf den Auftraggeber öffentliche Hand abgewälzt wird;
- die Refinanzierungsraten des Drittfinanzierers auch Tilgungsanteile enthalten, die im Laufe der Jahre zu einer geringeren Bemessungsgrundlage für die Zinsen, also auch zu einem geringeren Barwert, führen als die direkte Haushaltsfinanzierung der öffentlichen Hand, die stets von der gleichen Tilgungssumme ausgeht.

Nach ausführlicher Diskussion sieht die Wissenschaftsseite von Bund und Ländern keine realistische Möglichkeit, ihre ursprüngliche Auffassung durchzusetzen, die tatsächlichen Kalkulationszinssätze von Drittfinanzierern und öffentlicher Hand für die Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde zu legen. Mitbestimmend hierfür ist auch die Tatsache, dass der Bund/Länder-Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ in seinem Bericht vom 08./09. Mai 1996 zu demselben Ergebnis gekommen ist. Dieser Bericht ist vom Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltungsausschusses des Bundestages zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Außerdem erarbeitet z.Zt. eine Arbeitsgruppe beim BMBau umfassende Empfehlungen für die Voraussetzungen und Regelungen von Wirtschaftlichkeitsvergleichen alternativer Realisierungsformen öffentlicher Bauinvestitionen. Diese Regelungen sollen sowohl für das erlasskonforme Leasing, als auch für das „HBFG-Leasing“ gelten. Auch in dieser Arbeitsgruppe hat sich o.a. Auffassung durchgesetzt, so dass es nicht durchsetzbar erscheint, für das HBFG zu einer Sonderregelung zu kommen. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind: der Bund unter Federführung des BMBau, die Länder unter Federführung des Finanzministers Rheinland-Pfalz, der BRH und der LRH Sachsen federführend für die Landesrechnungshöfe der Länder.

**Die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – stellt daher einvernehmlich fest, dass bei Wirtschaftlichkeitsvergleichen zu prüfen ist, was den öffentlichen Auftraggeber eine von Dritten angebotene spezifische Refinanzierungsstruktur bei direkter Haushaltsfinanzierung kosten würde.**

Beim Wirtschaftlichkeitsvergleich sind damit für eine Realisierung mit direkter Haushaltsfinanzierung zum gleichen Stichtag wie für die Drittfinanzierung die Kosten der öffentlichen Hand für eine dem Drittfinanzierungsangebot entsprechende Finanzierungsstruktur, d. h. Zinssätze mit identischen Laufzeiten und Anpassungszeitpunkten bzw. Änderungsrisiken, zu ermitteln und damit laufzeitgleiche Kalkulationszinssätze zugrunde zu legen. Damit wird für den Zeitraum der Baubegleitung die unterschiedliche Risikoposition im Wirtschaftsvergleich berücksichtigt und durch entsprechende Annahmen ausgeglichen. Außerdem ist für den Zeitraum der Refinanzierung bei der öffentlichen Hand eine Tilgungsgewichtung vorzunehmen. (s. im einzelnen Anlage 4).

#### 2.5.3 Maßstab für die Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Dieses Ergebnis führt in Verbindung mit dem Beschluss des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996, als Maßstab für eine Wirtschaftlichkeitsberechnung prioritär von einer alternativen Ausschreibung auszugehen

und eine HU-Bau erst in zweiter Linie zu akzeptieren, zu grundsätzlichen Problemen für das HBFG-Leasing überhaupt: Die alternative Ausschreibung hat zu erheblichen Vorteilen gegenüber der herkömmlichen HU-Bau geführt (s. Anlage 1, Spalte 13); damit ist das Wirtschaftlichkeitspotential für die reinen Baukosten ausgeschöpft; ein Barwertvorteil für den privaten Investor kann sich daher nicht mehr bei den Baukosten, sondern nur noch bei den Finanzierungskosten ergeben. Da aber die öffentliche Hand grundsätzlich günstigere Zinssätze eingeräumt erhält als ein privater Investor, ist davon auszugehen, dass sämtliche Drittvorfinanzierungsangebote, die sich aus einer Kombination von Los A (Bau) und Los B (Finanzierung) im Rahmen einer sogenannten ABC-Ausschreibung – der bisher angewandten Form der alternativen Ausschreibung – ergeben, gegenüber einer herkömmlichen Finanzierung zu einem unwirtschaftlicheren Ergebnis führen.

Unter diesen Bedingungen kann daher bei alternativen Ausschreibungen die Wirtschaftlichkeit für Drittvorfinanzierungsangebote in aller Regel lediglich dann nachgewiesen werden, wenn sich ein Angebot auf das Los C (Kombination von Bau- und Finanzierungskosten) als das wirtschaftlichste erweist. Die außerordentlich geringen Barwertvorteile der Thüringer Vorhaben (s. Anlage 1, Spalte 12) erklären sich vor diesem Hintergrund daraus, dass die Refinanzierungszinssätze der öffentlichen Hand nicht tilgungsgewichtet worden sind, wie sie es in Zukunft sein müssen. Eine Tilgungsgewichtung hätte mit Ausnahme des Vorhabens in Jena-Lobeda (s. Anlage 1, lfd. Nr. 15) bei allen diesen Vorhaben zu einer Unwirtschaftlichkeit geführt. Thüringen weist darauf hin, dass es höchst problematisch sei, wenn ein Land nach einer alternativen Ausschreibung hervorragende Ergebnisse erzielt habe, dann aber aufgrund der Tilgungsgewichtung bei dem Wirtschaftlichkeitsvergleich zu negativen Ergebnissen komme, wenn gleichzeitig andere Länder aufgrund des Vergleiches nur mit der HU-Bau (wenn auch mit Tilgungsgewichtung) zu einem positiven Barwert kämen, obwohl die Ausschreibungsergebnisse in Thüringen teilweise gut 36 % günstiger seien als die Berechnung nach der HU-Bau.

Zu der Möglichkeit von Funktionalausschreibungen (s. Anlage 4) weisen einige Länder – obwohl diese grundsätzlich auch alternativ ausgestaltet werden können – auf das für Ausnahmefälle sinnvolle Erfordernis hin, Planung, Durchführung und Finanzierung untrennbar miteinander zu verbinden. Da bei einer solchen Ausschreibung keine Marktpreise ermittelbar seien, kämen als Vergleichsmaßstab nur Schätzkosten in Betracht. Hierbei handelt es sich um einen „Notbehelf“ i.S. des Beschlusses des Planungsausschusses vom 04. Juli 1996. Der Bund weist darauf hin, dass Schätzkosten als Vergleichsmaßstab auch bei einer solchen Funktionalausschreibung, deren Zielrichtung er grundsätzlich unterstützt, nur in eng begrenzten Ausnahmefällen akzeptiert werden können.

#### Lösungsvarianten:

(1) Der Planungsausschuss verzichtet auf die **prioritäre Festschreibung** eines alternativen Ausschreibungsergebnisses als Maßstab für die Wirtschaftlichkeitsberechnung und setzt an seine Stelle die **HU-Bau**.

Vorteile: Wirtschaftlichkeitsvergleiche für drittvorfinanzierte Vorhaben dürften i.d.R. – zumindest bei unveränderter Baukonjunktur – zu einem positiven Ergebnis führen.

Nachteile: Es ist offenkundig, dass hiermit nicht unbedingt die wirtschaftlichste Variante zum Zuge kommt. Im Ergebnis würde damit nicht nur die öffentliche Hand, sondern – wegen der Einbeziehung der Finanzierungskosten – auch das HBFG stärker belastet. Da unterschiedliche Planungen für Hochschulbauten nicht ausgeschrieben werden können, wäre die Realisierung innovativer, unkonventioneller Bauvorhaben in größerem Umfang als bisher praktisch ausgeschlossen. Außerdem wären untypische Investorenmodelle (z. B. Kauf eines Grundstücks mit darauf zu errichtendem Gebäude von einem Investor auf Ratenkaufbasis) nicht möglich.

(2) Der Planungsausschuss **präzisiert** die **geltende Regelung** wie folgt: Aufbauend auf durch eine Ausschreibung ermittelte Marktpreise für den Bau-, Finanzierungs- und ggf. auch den Ersteinrichtungs- und Planungsbereich werden Baurealisierungsformen mit direkter Haushaltfinanzierung und Drittvorfinanzierungsangebote verglichen.<sup>85</sup>

Vorteile: Es ist sichergestellt, dass nur die wirtschaftlichste Variante zur Realisierung käme. Das ursprüngliche Ziel, in größerem Umfang als bisher über alternative Finanzierungsformen auch unkonventionelle, innovative Bauvorhaben realisieren zu können, bliebe – wie bisher bei dieser Variante in beschränktem Umfang – als Möglichkeit erhalten.

Nachteile: Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Drittvorfinanzierungsangebotes wäre nach derzeitigem Erkenntnisstand kaum mehr möglich. Damit würde die ursprüngliche Intention der HBFG-Novelle vom

85 Entsprechend der im Bund/Länder-Arbeitsausschuss Haushaltsrecht und Haushaltssystematik abgestimmten „Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ zu § 7 BHO.

August 1996 erschwert, alternativ finanzierte Bauvorhaben in breiterem Umfang zu ermöglichen. Auch hier wären untypische Investorenmodelle (z. B. Kauf eines Grundstücks von einem Investor auf Ratenkaufbasis, s. o.) ausgeschlossen. Außerdem ist ein gesteigerter Aufwand bei Planung, Zeit und Kosten auf Bieter- und Ausloberseite zu erwarten.

(3) Der Planungsausschuss **präzisiert** die **geltende Regelung** wie folgt: Aufbauend auf durch eine Ausschreibung ermittelte Marktpreise für den Bau-, Finanzierungs- und ggf. auch den Ersteinrichtungs- und Planungsbereich werden Baurealisierungsformen mit direkter Haushaltsfinanzierung und Drittvorfinanzierungsangebote verglichen.<sup>86</sup> Eine Kostenschätzung wird als Vergleichsmaßstab in Ausnahmefällen bei **Funktionalausschreibungen** akzeptiert, bei denen Planung und Durchführung des Bauvorhabens untrennbar verbunden sind und die Einbeziehung der Finanzierung für das gewählte Verfahren zwingend ist.

Vorteile: Es ist sichergestellt, dass nur die wirtschaftlichste Variante zur Realisierung käme. Das ursprüngliche Ziel, in größerem Umfang als bisher über alternative Finanzierungsformen auch unkonventionelle, innovative Bauvorhaben realisieren zu können, bliebe – wie bisher bei dieser Variante in beschränktem Umfang – als Möglichkeit erhalten.

Bei Durchführung einer Funktionalausschreibung in o. a. Sinn wäre die Wahrscheinlichkeit, zu wirklich innovativen Lösungen zu kommen, am größten. Außerdem sind nach Auffassung einiger Länder hier die größten Kostenoptimierungseffekte zu erwarten.

Nachteile: Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Drittvorfinanzierungsangebotes wäre nach derzeitigem Erkenntnisstand kaum mehr möglich. Damit würde die ursprüngliche Intention der HBFG-Novelle vom August 1996 erschwert, alternativ finanzierte Bauvorhaben in breiterem Umfang zu ermöglichen. Auch hier wären untypische Investorenmodelle (z. B. Kauf eines Grundstücks von einem Investor auf Ratenkaufbasis, s. o.) ausgeschlossen. Außerdem ist ein gesteigerter Aufwand bei Planung, Zeit und Kosten auf Bieter- und Ausloberseite zu erwarten.

Bei der Funktionalausschreibung in o. a. Sinn wird von einigen Rechnungshöfen grundsätzlich in Frage gestellt, ob es möglich ist, landeseigene Planungen und die einzelnen Ergebnisse der Funktionalausschreibung untereinander zu vergleichen. Außerdem kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass der „Notbehelf“ Schätzkosten missbraucht wird.

(4) Der Planungsausschuss hält den Aufwand, der sich aus der zweiten oder der dritten Variante ergibt, im Vergleich zum möglichen Ertrag für zu hoch und beschließt, von der Möglichkeit der Drittvorfinanzierung im HBFG keinen Gebrauch mehr zu machen und die **Bestimmungen zur Drittvorfinanzierung bei der nächsten HBFG-Novelle aus dem Gesetz herauszunehmen**.

Vorteile: Vermeiden zusätzlichen mit der Drittvorfinanzierung verbundenen Verwaltungsaufwandes, Abbau von Bürokratie, mehr Klarheit in der Rahmenplanung, keine weitere Belastung der Gemeinschaftsaufgabe in der Zukunft sowie mit Finanzierungskosten.

Nachteile: Es ist nicht auszuschließen, dass damit in Einzelfällen wirtschaftlichere und innovativere Bauvorhaben unmöglich gemacht werden. Außerdem ist zu befürchten, dass Bauten tendenziell teurer werden, da es keinen besonderen wettbewerbsbedingten Kostendruck aus der alternativen Ausschreibung gibt. Die im HBFG erst im August 1996 verankerte, neue Möglichkeit würde zu rasch wieder aufgegeben.

**Die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – schlägt dem Planungsausschuss die Lösungsvariante (3) vor.**

## 2.6 2,5 Mrd. DM-Korridor für Baukosten insgesamt bzw. 260 Mio. DM Jahreskorridor für Bau- und Finanzierungskosten

Mit den Anmeldungen zum 28. Rahmenplan haben die Länder Bauvorhaben mit einem Gesamtvolumen von 3,1 Mrd. DM konventioneller Baukosten als möglicherweise drittvorzufinanzierende Vorhaben genannt. Von diesem Volumen sind 994 Mio. DM in Anspruch genommen, 4 Vorhaben mit Kosten von insgesamt ca. 112 Mio. DM sollen konventionell realisiert werden und sind als drittvorfinanzierte Vorhaben zurückgezogen worden. Insgesamt verbleibt damit zur Zeit ein potentielles Volumen für konventionelle Baukosten von 1,96 Mrd. DM.

Nachdem der Bund sich damit einverstanden erklärt hat, die Erprobungsphase unter den bisher geltenden Bedingungen bis zu einem Beschluss des Planungsausschusses am 28. Januar 1999 auf der Grundlage dieses Erfahrungsberichtes für die Vorhaben zu verlängern, die bereits ausgeschrieben sind, ist zu entscheiden, ob – und wenn ja, unter welchen Bedingungen (s. o.) – der Korridor von 2,5 Mrd. DM aufrechterhalten wird.

Für eine Aufrechterhaltung spricht: Der Bund hatte sich schon vor zwei Jahren bei einem Haushaltsansatz von 1,8 Mrd. DM je Jahr für einen Korridor in dieser Höhe entschieden. Die relativen Belastungen in der Zu-

<sup>86</sup> Entsprechend der im Bund/Länder-Arbeitsausschuss Haushaltsrecht und Haushaltssystematik abgestimmten „Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ zu § 7 BHO.

kunft werden angesichts der beabsichtigten, deutlichen Anhebung im Haushaltsansatz des Bundes für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ab 1999 geringer. Außerdem sollten weiterhin neue Bau- und Finanzierungsformen ermöglicht werden können. Im übrigen würde die erst im August 1996 im HBFG verankerte Möglichkeit, auch drittvorfinanzierte Vorhaben realisieren zu können, unterlaufen.

Gegen eine Aufrechterhaltung spricht: Angesichts der Tatsache, dass der Investitionsstau wegen der Unterfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe mitbestimmend für die Einführung alternativer Finanzierungsmöglichkeiten im HBFG war und dieser Investitionsstau aufgrund der deutlichen Anhebung der Haushaltssmittel des Bundes ab 1999 in absehbarer Zeit aufgelöst werden dürfte, macht das alternative Finanzierungsinstrumentarium im HBFG kaum noch Sinn, zumal es erhebliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung gibt. Es sollen daher nur noch die Vorhaben eine „Bestätigung“ durch den Bund erhalten können, die bereits ausgeschrieben worden sind.

**Die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – empfiehlt dem Planungsausschuss:**

**auf der Basis ihrer o.a. Empfehlung zur Lösungsvariante (3):**

**Aufrechterhalten des 2,5 Mrd. DM-Korridors auf der Grundlage der einvernehmlich festgestellten, engeren Bedingungen für die Wirtschaftlichkeitsberechnung. Bei Erreichen der 2,5 Mrd. DM-Grenze für die Baukosten insgesamt bzw. der 260 Mio. DM maximalen Höchstbelastung für die Bau- und Finanzierungskosten je Jahr – hierbei ist von Refinanzierungszeiträumen nicht unter 15 Jahren auszugehen – soll die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – dem Planungsausschuss einen weiteren Erfahrungsbericht vorlegen.**

**Vorhaben, die bei Erreichen einer der beiden Grenzen bereits ausgeschrieben sind, können vom Bund bei einem positiven Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung bestätigt werden, es sei denn, der Bund hatte vorher erklärt, dass er wegen des absehbaren Erreichens der Korridorgrenzen Bestätigungen nur noch in beschränktem Umfang erteilen kann. Die Länder müssen dem Bund daher rechtzeitig mitteilen, wenn ein drittvorzufinanzierendes Vorhaben ausgeschrieben werden soll.**

Begründung: Die Bedingungen für die Wirtschaftlichkeitsberechnung machen ein auf der Basis des HBFG drittvorfinanziertes Bauvorhaben nur noch in seltenen Fällen möglich. Hierbei können weitere Erfahrungen gesammelt werden. Innovative Bauvorhaben in größerem Umfang als bisher bleiben weiterhin möglich. Obwohl nach Auskunft der Länder Vorhaben mit einem Baukostenvolumen von ca. 800 Mio DM ausgeschrieben sind, dürfte es einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die 2,5 Mrd.- bzw. 260 Mio. DM-Grenze erreicht ist, so dass ein weiterer Erfahrungsbericht Sinn macht.

### **3. Bewertung und Konsequenzen**

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – ist es richtig gewesen, drittvorfinanzierte Vorhaben im HBFG zu ermöglichen. Die Aufnahme von 16 Bauvorhaben in den Rahmenplan mit einem Baukostenvolumen von ca. 1 Mrd. DM hat zum Abbau des Investitionsstaus beigetragen. Außerdem sind die Baukosten für diese drittvorfinanzierten Vorhaben teilweise deutlich niedriger als die im Rahmen der HUBAU ermittelten Werte, die auf den Erfahrungen der Vergangenheit beruhen. Dies könnte zu einem erheblichen Teil auf die aktuell schwache Baukonjunktur und die damit verbundenen Preisrückgänge zurückzuführen sein, aber auch auf einen erhöhten Wettbewerbsdruck im Zusammenhang mit der Ausschreibung alternativer Lösungsvorschläge.

Die Arbeitsgruppe Rahmenplan hält es für sinnvoll, diese Einsparpotentiale generell – auch bei direkter Haushaltfinanzierung – zu nutzen, sei es durch eine Absenkung der geltenden Richtwerte (so die Meinung einzelner Länder), sei es durch die Erhöhung des Wettbewerbsdrucks über breitere Ausschreibungen und die gezielte Aufforderung zu wirtschaftlicheren Lösungsvorschlägen bei den ausgeschriebenen Leistungen. Einige Länder wenden ein, dass die Erfahrungen mit nur 16 Bauvorhaben keine ausreichende Basis darstellen, um derartige Konsequenzen zu ziehen.

Das Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist insgesamt mit einem erheblichen Aufwand bei den Ländern, aber auch dem Bund verbunden. Angesichts der langfristig wirksamen zusätzlichen Belastung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau in der Zukunft und der mitunter nur sehr knappen Wirtschaftlichkeitsvorteile bei den bestätigten Vorhaben stellt sich die Frage, ob dieser Ertrag den Aufwand lohnt. Dies gilt um so mehr, als die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau durch die Einbeziehung der Finanzierungskosten zusätzlich belastet ist (auch wenn die Mitfinanzierung drittvorfinanzierter Vorhaben bei volkswirtschaftlicher Betrachtungsweise kostengünstiger ist). Einzelne Länder halten daher die Aufhebung der mit der HBFG-Novelle vom August 1996 geschaffenen Möglichkeit für durchaus erwägenswert. Alle Länder und der BMBF weisen erneut darauf hin, dass sie trotz der Erhöhung der Haushaltssmittel des Bundes in der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau eine Etablierung der Finanzierungskosten bei den Finanzministern für erforderlich halten, wenn die Mitfinanzierung drittvorfinanzierter Vorhaben im HBFG eine realistische Perspektive bleiben soll. Der BMF teilt diese Auffassung nicht.

Einzelne Länder weisen auf das Erfordernis der Planungssicherheit hin, welches beeinträchtigt werden könnte, wenn die Korridore schneller ausgeschöpft werden als zur Zeit angenommen. Hierfür spreche insbesondere der Umstand, dass über das Baukostenvolumen von ca. 1 Mrd. DM, welches bisher vom Bund bestätigt worden sei, hinaus weitere 8 Vorhaben mit einem Baukostenvolumen von knapp 800 Mio. DM ausgeschrieben seien und damit nach den alten Regelungen bestätigt werden könnten. Außerdem müsse sichergestellt werden, dass unter allen Umständen die wirtschaftlichste Variante realisiert werden könne. Sie sprechen sich daher dafür aus, auf einen Korridor überhaupt zu verzichten, und stattdessen bei jeder Verabschiedung eines Rahmenplanes über das Volumen zusätzlicher drittfinanzierter Vorhaben zu entscheiden. Der Bund erklärt, dass er dies nicht akzeptieren könne, da damit die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau in der Zukunft prinzipiell unbegrenzt belastet würde, was nicht zu verantworten sei.

Die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – hält einvernehmlich die bisher gewonnenen Erfahrungen für noch nicht ausreichend, um zu einer abschließenden Bewertung zu kommen. Unter Zurückstellung der grundsätzlichen Bedenken einzelner Länder empfiehlt sie daher dem Planungsausschuss, drittfinanzierte Vorhaben solange zuzulassen, bis eine der beiden Korridorgrenzen erreicht ist, und auf der Basis der dann gewonnenen zusätzlichen Erfahrungen über die Fortführung zu befinden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – dem Planungsausschuss für den Hochschulbau einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

## **8.7 Beschluss des Planungsausschusses vom 28. Januar 1999 zum Erfahrungsbericht der Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – vom 15. Januar 1999**

1. Der Planungsausschuss für den Hochschulbau nimmt den „Erfahrungsbericht über die Erprobungsphase für drittfinanzierte Vorhaben nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG)“ zustimmend zur Kenntnis.
2. Bei Wirtschaftlichkeitsvergleichen ist zu prüfen, was den öffentlichen Auftraggeber eine von Dritten angebotene spezifische Refinanzierungsstruktur bei direkter Haushaltsfinanzierung kosten würde. Beim Wirtschaftlichkeitsvergleich sind damit für eine Realisierung mit direkter Haushaltsfinanzierung zum gleichen Stichtag wie für die Drittfinanzierung die Kosten der öffentlichen Hand für eine dem Drittfinanzierungsangebot entsprechende Finanzierungsstruktur, d. h. Zinssätze mit identischen Laufzeiten und Anpassungszeitpunkten bzw. Änderungsrisiken, zu ermitteln und damit laufzeitgleiche Kalkulationszinssätze zugrunde zu legen. Damit ist u. a. für den Zeitraum der Refinanzierung bei der öffentlichen Hand eine Tilgungsgewichtung vorzunehmen.
3. Für den Maßstab bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen gilt: Aufbauend auf durch eine Ausschreibung ermittelte Marktpreise für den Bau-, Finanzierungs- und ggf. auch den Ersteinrichtungs- und Planungsbereich werden Baurealisierungsformen mit direkter Haushaltsfinanzierung und Drittfinanzierungsangebote verglichen.<sup>87</sup> Eine Kostenschätzung wird als Vergleichsmaßstab in Ausnahmefällen bei Funktionalausschreibungen akzeptiert, bei denen Planung und Durchführung des Bauvorhabens untrennbar verbunden sind und die Einbeziehung der Finanzierung für das gewählte Verfahren zwingend ist.
4. Der 2,5 Mrd. DM-Korridor für konventionelle Baukosten bzw. der 260 Mio. DM-Jahreskorridor für Bau- und Finanzierungskosten wird auf der Grundlage der einvernehmlich festgestellten, engeren Bedingungen für die Wirtschaftlichkeitsberechnung (s. Nr. 3) aufrechterhalten. Bei Erreichen der 2,5 Mrd. DM-Grenze für die Baukosten insgesamt bzw. der 260 Mio. DM maximalen Höchstbelastung für die Bau- und Finanzierungskosten je Jahr – hierbei ist von Refinanzierungszeiträumen nicht unter 15 Jahren auszugehen – soll die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – dem Planungsausschuss einen weiteren Erfahrungsbericht vorlegen.

Vorhaben, die bei Erreichen einer der beiden Grenzen bereits ausgeschrieben sind, können vom Bund bei einem positiven Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung bestätigt werden, es sei denn, der Bund hatte vorher erklärt, dass er wegen des absehbaren Erreichens der Korridorgrenzen Bestätigungen nur noch in beschränktem Umfang erteilen kann. Die Länder müssen dem Bund daher rechtzeitig mitteilen, wenn ein drittfinanzierendes Vorhaben ausgeschrieben werden soll.

5. Eine Baukostenprüfung wird bei drittfinanzierten Vorhaben durchgeführt, wenn die aktuellste Berechnungsunterlage des Landes dies nach den üblichen Kriterien erfordert.
6. Ersteinrichtungsmaßnahmen, die zur Verkürzung der Einrichtungsphase bei der Inbetriebnahme des Gebäudes benötigt und in die Ausschreibung einbezogen werden, können in die Drittfinanzierung einzbezogen werden, wenn sie von einem Investor gemeinsam mit dem Bauvorhaben vorfinanziert werden.

<sup>87</sup> Entsprechend der im Bund/Länder-Arbeitsausschuss Haushaltsrecht und Haushaltssystematik abgestimmten „Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ zu § 7 BHO.

## **9. Großgeräte und Kommunikationsnetze**

- 9.1 Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und dem Wissenschaftsrat bei der Beurteilung von Anmeldungen der Länder für Großgeräte (Vereinbarung zwischen dem Wissenschaftsrat und der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit Rechtskraft vom 12. Februar 1974)<sup>88</sup>**

### **I.**

Nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ (Hochschulbauförderungsgesetz) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 gehören zum Ausbau und Neubau von Hochschulen auch die Ausgaben für die „Beschaffung der gesondert im Rahmenplan ausgewiesenen Großgeräte für Ausbildung und Forschung, wenn die Kosten für das einzelne Gerät einschließlich Zubehör an Universitäten 250.000 DM, an anderen Hochschulen 150.000 DM übersteigen“ (§ 3 Nr. 4 HBFG)<sup>89</sup>. Die Anmeldungen der Länder zu den Beschaffungsvorhaben sollen eine allgemeine Erläuterung sowie Angaben über die Kosten und die Folgekosten enthalten (§ 8 Abs. 2 HBFG).

Für den Planungszeitraum der jeweiligen Rahmenpläne melden die Länder bis zum 1. März eines jeden Jahres zunächst Globalsummen für die Beschaffung von Großgeräten an.

### **II.**

Dem Wissenschaftsrat stehen keine hinreichenden Möglichkeiten zur Verfügung, um die Anmeldungen der Länder für die Beschaffung von Großgeräten für Ausbildung und Forschung selbst sachverständlich zu beurteilen. Er hat daher die Deutsche Forschungsgemeinschaft gebeten, ihm bei dieser Aufgabe der Beurteilung von Beschaffungsvorhaben zu helfen.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft und der Wissenschaftsrat vereinbaren, bei der Zusammenarbeit in diesem Bereich nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Eine sinnvolle Beurteilung der Beschaffungsvorhaben von Großgeräten für Ausbildung und Forschung ist nur möglich, wenn sie sich sowohl auf die im Rahmen der Erstausstattung vorgesehenen Großgeräte (§ 3 Nr. 3 HBFG) als auch auf die gesondert eingeplanten Großgeräte (§ 3 Nr. 4 HBFG) bezieht. Für Geräte, die die Länder ohne vorherige Anmeldung beschafft haben, wird eine Empfehlung nicht ausgesprochen .
2. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft und der Wissenschaftsrat einigen sich über die Form, in der die Länder ihre Beschaffungsvorhaben für Großgeräte anmelden sollen, und über die Angaben, die die Anmeldungen enthalten sollen. Der Wissenschaftsrat empfiehlt dem Planungsausschuss für den Hochschulbau, entsprechende Beschlüsse zu fassen.
3. Die Länder übersenden dem Wissenschaftsrat den Anmeldebogen für die Beschaffung von Großgeräten (§ 3 Nr. 3 und Nr. 4 HBFG) ohne weitere Unterlagen. Gleichzeitig übersenden sie der Deutschen Forschungsgemeinschaft den Anmeldebogen mit den für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen. Vorhandene Gutachten sollen beigelegt werden.

Die Länder legen vollständige Einzelanträge für Geräte, deren Beschaffung im laufenden Haushaltsjahr vorgesehen ist, bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Jahres vor. Dabei sollen nach Möglichkeit bereits vorliegende Planungen über die Beschaffung von Großgeräten in den Folgejahren nachrichtlich mitgeteilt werden.

Die Länder können Vorhaben, mit deren Realisierung zu rechnen ist, bereits vor Verabschiedung des jeweiligen Haushaltplanes zur vorsorglichen Prüfung vorlegen. Ferner können die Länder unter sachlichen und zeitlichen Gesichtspunkten Prioritäten setzen, um herauszustellen, welche Großgerätebeschaffungen besonders dringend sind und vorrangig begutachtet werden sollen.

<sup>88</sup> Beschluss des Wissenschaftsrates vom 16. November 1973 und Zustimmung zur Vereinbarung durch den Senat der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 12. Februar 1974

<sup>89</sup> Beträge gem. Änderung des HBFG vom 20. August 1996

4. Der Wissenschaftsrat wird der Deutschen Forschungsgemeinschaft bei Anträgen auf Großgeräte innerhalb der Ersteinrichtung auch die für Bauten und sonstige Einrichtungen vorgesehenen Beträge mitteilen und ihr weitere für die Prüfung erforderliche Auskünfte geben.
5. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft übernimmt die Prüfung der Anmeldungen nach wissenschaftlichen und apparatetechnischen Gesichtspunkten.

Es bleibt der Deutschen Forschungsgemeinschaft vorbehalten, zu Anmeldungen von Großgeräten, die nicht nach Gesichtspunkten der Forschung beurteilt werden können, keine Stellungnahme abzugeben. In diesen Fällen teilt sie dem Wissenschaftsrat mit, aus welchen Gründen die Beurteilung nicht möglich ist.

6. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft ist bemüht, die Anmeldungen sachgerecht und rationell zu beurteilen. Zu diesem Zweck sollen allgemeine Kriterien formuliert werden, die im Interesse der Planung und Antragstellung auch den Interessenten zur Kenntnis gebracht werden.
7. Die Anmeldungen der Länder für Großgeräte (Erstausstattung sowie Ersatz und Ergänzung der Ausstattung der Hochschulen) werden darauf geprüft, ob sie sich in Übereinstimmung mit den beschlossenen allgemeinen Kriterien befinden, in apparatetechnischer Hinsicht dem Stand der Wissenschaft entsprechen und in den Kosten für Investitionen sowie in den laufenden Sach- und Personalkosten für den Betrieb angemessen kalkuliert sind.

Es bleibt der Deutschen Forschungsgemeinschaft unbenommen, die Beschaffungsvorhaben, soweit erforderlich, durch entsprechende Fachleute begutachten zu lassen. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft kann unmittelbar mit den Ländern und den in den Anträgen genannten Institutionen oder Fachbereichen in Verbindung treten, um in unklaren Fällen Fragen zu stellen.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft gibt dem Wissenschaftsrat Kenntnis, wenn sie den Ländern vorschlägt, Anmeldungen zurückzunehmen, ein anderes Gerät anzumelden oder ins Gewicht fallende Änderungen der ursprünglichen Anmeldung zu übernehmen. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft unterrichtet den Wissenschaftsrat über das Ergebnis ihrer Vorschläge. Darüber hinaus steht es der Deutschen Forschungsgemeinschaft frei, den Wissenschaftsrat zu Rate zu ziehen oder in Rückfragen einzuschalten.

8. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft unterrichtet den Wissenschaftsrat unmittelbar nach Abschluss der Prüfung vom Ergebnis. Der Wissenschaftsrat kann die Deutsche Forschungsgemeinschaft in Ausnahmefällen um eine nähere Untersuchung bitten.
9. Der Wissenschaftsrat empfiehlt kein Beschaffungsvorhaben zur Aufnahme in den Rahmenplan, das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft als nicht förderungswürdig angesehen wird. Er kann die Aufnahme positiv beurteilter Beschaffungsvorhaben in den Rahmenplan jedoch aus wissenschaftspolitischen Gründen ablehnen.
10. Der Wissenschaftsrat verabschiedet in der Regel zweimal im Jahr Empfehlungen zur Beschaffung von Großgeräten. Die Empfehlungen erstrecken sich auf die Kosten zum Zeitpunkt der Beschaffung. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft wird in ihrer Stellungnahme deutlich machen, wenn diese durch Preiserwägungen beeinflusst ist.
11. Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates enthalten diejenigen Großgeräte, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft abschließend geprüft sind.

In den Fällen, in denen die Prüfung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft noch nicht abgeschlossen ist, empfiehlt der Wissenschaftsrat die Aufnahme des Beschaffungsvorhabens nicht oder nur unter dem Vorbehalt eines positiven Ausgangs des Prüfungsverfahrens. Bei positiver Stellungnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft kann der Wissenschaftsrat den Vorbehalt aufheben.

12. Der Wissenschaftsrat unterrichtet die Deutsche Forschungsgemeinschaft von den Empfehlungen, die er zu den Großgeräten ausspricht, sowie von dem Inhalt der Rahmenpläne. Zur besseren Koordinierung der Zusammenarbeit gibt der Wissenschaftsrat bei Abweichung seiner Empfehlungen vom Votum der Deutschen Forschungsgemeinschaft seine Gründe bekannt.
13. Die Länder oder gegebenenfalls die Hochschulen berichten der Deutschen Forschungsgemeinschaft, sobald ein empfohlenes Großgerät bestellt wird. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft kann von den Benutzern der Geräte Nutzungs- und Erfahrungsberichte anfordern, um einen Überblick über die Erfahrungen mit den beschafften Geräten zu gewinnen und um neu vorgelegte Beschaffungsvorhaben angemessen beurteilen zu können.

14. Das beschriebene Verfahren der Begutachtung von Großgeräten für den Rahmenplan nach dem HBFG berührt nicht die Finanzierung von projektbezogenen, für spezielle Forschungsvorhaben beantragten Großgeräten durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft.

## **9.2 Großgeräte im Hochschulbauförderungsgesetz (Umlaufbeschluss des Planungsausschusses mit Wirkung vom 01. März 1998)**

### **I. Bericht**

Technische Entwicklung und ein zunehmend unübersichtliches Regelwerk machen es erforderlich, die geltenden Großgerätebeschlüsse einschließlich der zum Computer-Investitions-Programm (CIP) und zu den Arbeitsplatzrechnern für Wissenschaftler (WAP) in einem Beschluss zusammenzufassen. Die Arbeitsgruppe Rahmenplan – Abteilungsleiter – hat sich daher am 02. Februar 1998 auf folgenden Beschlussentwurf verständigt, der diesen Anforderungen Rechnung trägt. Dabei hat sie sich weitgehend auf die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgestellten Mindestanforderungen im Rahmen des Computer-Investitions-Programms (CIP) und zu den vernetzten Arbeitsplatzrechnern für Wissenschaftler (WAP) gestützt, die vom Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zum Allgemeinen Teil des 27. Rahmenplans am 16. Mai 1997 empfohlen worden sind.

### **II. Beschluss**

#### **1. Allgemeines**

1.1 Großgeräte im Sinne des HBFG müssen für Ausbildung und/oder Forschung in Verantwortung der Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen bestimmt sein – sofern diese in die Anlage gemäß § 4 HBFG aufgenommen sind. Dieser Zweckbestimmung können sie entweder unmittelbar oder mittelbar dienen. Als Großgeräte für Ausbildung und Forschung sind deshalb u.a. auch anzusehen:

- Geräte, die für Aufgaben der Hochschulverwaltung oder für Hochschulbibliotheken bestimmt sind.
- Geräte, die in Hochschulkliniken im Zusammenhang mit Ausbildung und Forschung der Krankenversorgung dienen; dies gilt auch für Geräte in rechtlich selbständigen Hochschulkliniken.

1.2 Als Großgerät im Sinne des HBFG ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör zu verstehen, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Funktionseinheit bilden. Die Software gilt als Bestandteil bzw. als Zubehör (bei der Beschaffung des Grundgerätes miterworbenes Betriebssystem bzw. zum Verwendungszweck gehörende kommerzielle und fachrichtungsspezifische Applikationssoftware; keine nachfolgenden Updates).

Zwischen dem Grundgerät und dem (einschließlich Software) Zubehör – dazu können auch die für den Betrieb nicht unmittelbar notwendigen methodischen und messtechnischen Ergänzungen oder Hilfsmittel gehören – soll eine angemessene Relation bestehen.

Als Großgeräte gelten auch (neben CIP – Tz 3 – und WAP – Tz 4 –) Rechensysteme für Rechenzentren, Hochschulbibliotheken, Hochschulverwaltungen und Hochschulkliniken.

1.3 Voraussetzung für eine Mitfinanzierung als Großgerät (einschließlich CIP – Tz 3 – und WAP – Tz 4 –) ist, dass die Investitionskosten für das Großgerät die Bagatellgrenzen des HBFG übersteigen<sup>90</sup>.

Unter dieser Voraussetzung werden grundsätzlich nur Großgeräte in den Rahmenplan aufgenommen, zu denen die Deutsche Forschungsgemeinschaft vor der Auftragsvergabe Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und der Wissenschaftsrat eine Empfehlung zur Aufnahme des Großgerätes in den Rahmenplan abgegeben hat.

Die „Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und dem Wissenschaftsrat bei der Beurteilung von Anmeldungen der Länder für Großgeräte“ vom 16. November 1973 bleiben unberührt. Sie gelten sowohl für Großgeräte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 HBFG als auch

<sup>90</sup> Aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 20. August 1996 beträgt die Bagatellgrenze für Großgeräte an Universitäten 250.000 DM, an anderen Hochschulen 150.000 DM (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 HBFG).

für Großgeräte im Rahmen der Ersteinrichtung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 HBFG, sofern diese die Bagatellgrenzen des HBFG übersteigen<sup>1</sup>.

- 1.4 Ein Großgerät, dessen Gesamtkosten 5 Mio. DM übersteigen, soll unabhängig von der Begutachtung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft als eigenständiges Vorhaben zur Aufnahme in den Rahmenplan angemeldet werden.
- 1.5 Bei Ersatzbeschaffungen muss das zu ersetzende Großgerät (bzw. Pool, Cluster, Rechnersystem) bezeichnet werden (nach Möglichkeit Kennziffer der DFG). Es muss begründet werden, warum es für die vorgesehenen Aufgaben nicht weiter eingesetzt werden kann.
- 1.6 Nicht mitfinanziert werden:
  - Kosten für Baumaßnahmen, Einbau- und Installationskosten sowie Kosten für Möbel;<sup>91</sup>
  - Komponentenbeschaffungen im Sinne von Tz 2.2 zu Rechnersystemen, zum CIP – Tz 3 – und zum WAP – Tz 4 –.
  - Schulungskosten, es sei denn, sie sind erforderlich, um die Hauptverantwortlichen in den Umgang mit dem Gerät einzuführen.

## 2. Großgerätekomponenten

- 2.1 Wird der stufenweise Aus- oder Aufbau eines Gerätes empfohlen, so können alle weiteren Baustufen unabhängig von der Höhe der beanspruchten Mittel und des Zeitpunktes, zu dem sie beantragt werden, in den Rahmenplan aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist eine zustimmende Empfehlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft. In diesem Fall müssen alle weiteren Baustufen zusammen mit dem Grundgerät eine Funktionseinheit bilden.
- 2.2 Handelt es sich um den weiteren Ausbau eines Gerätes, der noch nicht Gegenstand einer früheren Empfehlung war (s. Tz 2.1), so kann eine zusätzliche Gerätekomponente nur innerhalb von drei Jahren seit Aufnahme des Grundgerätes in den Rahmenplan (Datum der Wissenschaftsrats-Empfehlung) nachgemeldet werden, auch wenn deren Kosten unterhalb der Bagatellgrenzen bleiben (Komponentenbeschaffung). Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die nachgemeldete Gerätekomponente mit dem bereits empfohlenen Großgerät eine Funktionseinheit bildet. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu prüfen.

## 3. Computer-Investitions-Programm (CIP)

[Basis: Vierte Fortschreibung der Empfehlungen der Kommission für Rechenanlagen der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Herbst 1996 zum Katalog von Mindestanforderungen für die Beschaffung von Mikrorechnern im Rahmen des CIP aus dem Jahre 1995 sowie Empfehlung des Wissenschaftsrates zum 27. Rahmenplan vom Mai 1997]

- 3.1 Der Einsatz der CIP-Pools in der Hochschule muss in der Ausbildung und Lehre liegen. Dies erfordert eine Aufstellung von Gerätegruppen in entsprechend zugänglichen und auch technisch geeignet ausgestatteten Räumen sowie eine angemessene personelle Betreuung und Aufsicht. Der CIP-Pool besteht im wesentlichen aus untereinander vernetzten PC's.

Im Rahmen des CIP werden vorrangig Arbeitsplätze für die Grundausbildung beschafft, die in Pools für Zwecke der Lehre von mindestens 8 Geräten zusammengefasst sind.

Generell kommt im Rahmen des CIP der Einsatz höherwertiger Arbeitsstationen für fortgeschrittene fachspezifische Ausbildungsaufgaben in Betracht, dies aber nur dort, wo in der Grundausbildung für den Einsatz DV-gestützter Werkzeuge bereits gesorgt ist.

- 3.2 Im Interesse einer koordinierenden Betreuung der im Pool eingesetzten Geräte soll auf eine möglichst geringe Anzahl von Herstellern und Systemfamilien geachtet werden.

<sup>91</sup> Baumaßnahmen im Zusammenhang mit einer Großgeräte-Beschaffung (z.B. Einbau- / Installations-oder Baukosten für die Errichtung von bisher nicht vorhandenen Räumen für die Aufstellung des Gerätes) können nur als selbständige Bauvorhaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 HBFG angemeldet werden, falls die Investitionskosten des Vorhabens die Bagatellgrenze von 3 Mio. DM übersteigen.

3.3 Da die Anschaffung komplexer und entsprechend kostspieliger lizenzpflchtiger Fachsoftware den Finanzrahmen einzelner Pools haufig weit bersteigt, sollten interessierte Nutzer aus den Fachdisziplinen sich regional und berregional absprechen und, wenn immer es mglich ist, ein gemeinsames Nutzungsrecht an den betreffenden Produkten anstreben.

3.4 Die Kosten fr evtl. Server sollten 50 v.H. der Kosten fr den gesamten Pool nicht bersteigen. Die Vernetzung sollte so leistungsfhig sein, dass alle Funktionen des Servers in den Lehrveranstaltungen am einzelnen Arbeitsplatz verfgbar sind.

Zur Erschliebung von Mglichkeiten der Datenverarbeitung, die von Arbeitsplatzrechnern nicht geleistet werden knnen, wird darber hinaus die Anbindung der Pools an weitergehende Hochschulnetze im Rahmen des mehrstufigen Versorgungskonzepts grundsitzlich empfohlen. Eine solche Kopplung ist mit den Ausbauplnen des Hochschulrechenzentrums (soweit vorhanden) abzustimmen und auch unter diesem Aspekt im Antrag darzustellen. Ihre Kosten sollten 25 v.H. der Gesamtkosten des Pools nicht bersteigen.

3.5 Fr die „Ausbildung der Ausbilder“, die Vorbereitung von Kursen und die Erarbeitung der Hilfsmittel fr die Integration DV-gesttzter Methoden in die Fachinhalte sind im Rahmen des CIP auch einzelne zum Pool gehrende abgesetzte Arbeitsplatzstationen mglich, wenn sie mit den Poolgerten vernetzt sind. Der Aufwand dafur sollte grundsitzlich 7 v.H. des Investitionsvolumens eines Pools nicht bersteigen.

3.6 Im Regelfall sollte angestrebt werden, Gerete mit mehrjahriger Garantie zu beschaffen, wenn nicht Eigenwartung mglich ist.

3.7 Die DFG wird gebeten, den Lndern Einzelheiten fr die Erfordernisse der Antragsgestaltung in Form eines Merkblattes mitzuteilen.

#### **4. Vernetzte Arbeitsplatzrechner fr Wissenschaftler (WAP)**

*[Basis: Empfehlung der Kommission fr Rechenanlagen der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Herbst 1996 sowie des Wissenschaftsrates zum 27. Rahmenplan vom Mai 1997]*

4.1 Durch Arbeitsplatzrechner, deren Leistungsklasse in der Regel oberhalb der Leistungsklasse der im Rahmen des CIP zu beschaffenden Rechner liegt, sollen in der Forschung die WissenschaftlerInnen und in der Ausbildung die Lehrenden und Studierenden in der Examensphase, insbesondere Promovierende, wirkungsvoll gefordert werden.

4.2 Ein Netz von Arbeitsplatzrechnern (Cluster) in einem fachlich abgegrenzten Bereich mit gemeinsamer Nutzung von Ressourcen und Informationen, mit einem Netzknoten oder mindestens einem Server erfflt die Voraussetzungen einer Funktionseinheit (GroGerat) im Sinne des HBFG dann, wenn die Konfiguration die DV-technische Versorgung des Nutzerbereichs effizient gewhrleistet, ein projekt- und fachbezogener Synergieeffekt erzielt und der Cluster gemeinsam beschafft wird. Existierende Netzstrukturen knnen mitbenutzt werden. Eine Verbindung zum Hochschulnetz und zu anderen nationalen und internationalen Netzen muss bestehen.

4.3 Anmeldungen im Rahmen des HBFG knnen sich jeweils nur auf einen Cluster beziehen. Dabei muss erkennbar sein, wie sich der Cluster in das Gesamtkonzept des Fachbereichs/der Fakultt und der Hochschule einfgt und wie die Anbindung an die bergeordneten Netze erfolgt.

#### **5. Inkrafttreten**

5.1 Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft und gilt erstmalig fr GroGerate, die nach diesem Datum von den Lndern zur Mitfinanzierung in der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau angemeldet werden.

5.2 Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses werden die Beschlusse des Planungsausschusses zur Mitfinanzierung von GroGeraten vom 14. April 1978, 06. April 1981, 16. Januar 1989, 28. Juni 1990 und 11. Juli 1991 aufgehoben.

### **9.3 Kommunikationsnetze in Hochschulen (Beschluss des Planungsausschusses vom 17. Juli 1989)<sup>92</sup>**

Der Planungsausschuss für den Hochschulbau nimmt die Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom 12. Mai 1989 zu den von der Deutschen Forschungsgemeinschaft entwickelten Kriterien für Rechnernetze (s. Anlage) an Hochschulen zustimmend zur Kenntnis. Er weist darauf hin, dass im Rahmen dieser Netze auch Rechner unterhalb der Bagatellgrenze von 250.000 DM an Universitäten und 150.000 DM<sup>93</sup> an anderen Hochschulen mitfinanziert werden können, falls sie für den Betrieb des Netzes erforderlich sind; in diesem Fall bedarf es keiner gesonderten Anmeldung und Begutachtung als Großgerät im üblichen Verfahren. Der Planungsausschuss geht im übrigen davon aus, dass die Anmeldungen der Länder zur Einrichtung von Rechnernetzen in Hochschulen sich an diesen Kriterien orientieren und bittet den Wissenschaftsrat, dies bei den Anmeldungen der Länder zu prüfen.

#### **Anlage**

##### **Rechnernetze in Hochschulen**

1. Wissenschaftsrat und Deutsche Forschungsgemeinschaft haben empfohlen, angesichts der zu erwartenden Anforderungen in Forschung und Lehre eine angemessene Ausstattung der Hochschulen mit Rechenkapazität sicherzustellen. Zentrale und dezentrale Rechenkapazitäten sollten in einem ausgewogenen Verhältnis zur Verfügung stehen. Dies setzt eine breitbandige Vernetzung innerhalb der und zwischen den Hochschulen voraus.

Bei der Installation von Höchstleistungsrechnern ist in den Ländern eine Verbindung zwischen den Rechnerstandorten und den übrigen Hochschulen eingerichtet oder geplant. Manche neuen Hochschulen haben die Versorgungsleitungen so dimensioniert, dass eine hochschulinterne Rechnervernetzung ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist. In älteren Hochschulen sind dafür in der Regel zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Zum 18. Rahmenplan für den Hochschulbau sind zahlreiche Vorhaben zur hochschulinternen Rechnervernetzung angemeldet worden. Der Planungsausschuss für den Hochschulbau hat Wissenschaftsrat und Deutsche Forschungsgemeinschaft gebeten, Kriterien und Hinweise zu entwickeln, die eine möglichst einheitliche Antragstellung und -beurteilung ermöglichen (18. Rahmenplan für den Hochschulbau 1989–1992, Textziffern 80 und 81, S. 37).

2. Hochschulinterne Rechnernetze sind auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts zu planen, das den individuellen Anforderungen der Hochschulen genügt. Sie sind so zu gestalten, dass über das hochschulinterne Netz eine Anbindung an hochschulübergreifende nationale und internationale Rechnernetze ohne Schwierigkeiten gewährleistet ist.

Hochschulinterne Rechnernetze sollen in der Regel von folgenden konzeptionellen Grundsätzen ausgehen:

- Die einzelnen Gebäude oder Gebäudekomplexe eines Hochschulstandortes werden über leistungsfähige Datenübertragungsstrecken (z.B. Glasfaserleitungen, geeignete Kabel und zugehörige Elektronik) verbunden. Innerhalb der Gebäude können die Daten auch durch andere Übertragungswege (z.B. Koaxialkabel, Vierdrahtleitungen) auf die Rechner übertragen werden. Die Übertragungstechnik sollte so angelegt sein, dass das Netzkonzept für künftige technische Entwicklungen offen gehalten wird.

Die Verteilerkomponenten sollten so gestaltet werden, dass ein problemloser Übergang auch zwischen technisch unterschiedlichen Übertragungsstrecken möglich ist, sowie der gebäudebezogene Datenverkehr vom Außenverkehr getrennt werden kann. Ein problemloser Schnittstellenübergang zu anderen Netzen (öffentliche Netze, andere wissenschaftliche Netze) ist sicherzustellen (z.B. über remote bridges).

- Für jede Hochschule sollte ein umfassendes Netzkonzept aufgestellt werden. Daraus sollten auch die Zuständigkeiten für das Netzmanagement hervorgehen. Falls entsprechend den örtlichen Verhältnissen mehrere Einzelnetze eingerichtet werden müssen, ist anzustreben, dass diese zu einem gemeinsamen Netz verbunden werden, soweit dem nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

<sup>92</sup> Niederschrift der 45. Sitzung, TO-Punkt 7

<sup>93</sup> Geändert aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 20. August 1996, § 3, Abs. 1 Nr. 4

Zur Kostenveranschlagung sollten die Zahl der Verteiler- und Anschlußkomponenten, differenziert nach Nutzern, sowie die Zahl der Endgeräte angegeben werden.

3. Rechnernetze dieser Art sind Infrastrukturmaßnahmen, die zur üblichen Ver- und Entsorgung einer Hochschule gehören (Elektrizität, Wasser, Abwasser, Gas, Telefon etc.). Sie sind deshalb wie Infrastrukturmaßnahmen als Bauvorhaben zum Rahmenplan anzumelden.

Falls für den Betrieb eines Netzes Rechner mit Kosten von mehr als 250.000 DM an Universitäten und mehr als 150.000 DMan andere Hochschulen erforderlich sind<sup>94</sup>, so sind diese als Großgeräte anzumelden und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und dem Wissenschaftsrat im üblichen Verfahren zu prüfen.

Rechner dieser Art sind aufgrund der technischen Entwicklung Großgeräte, die Ausbildung und Forschung ermöglichen und insofern nach § 3 Nr. 4 HBFG mitfinanzierungsfähig.

---

<sup>94</sup> Geändert aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 20. August 1996, § 3 Abs. 1 Nr. 4

## **10. Mitfinanzierungsfähigkeit**

### **10.1 Ersatzbauten**

**(Beschluss des Planungsausschusses vom 02. März 1971)<sup>95</sup>**

Die Beteiligung des Bundes an Ersatzbauten der Länder zur Freimachung vorhandener Nutzflächen für Hochschulzwecke ist problematisch. Nach Auffassung der Bundesregierung kommt eine Mitfinanzierung durch den Bund im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nur in Betracht, wenn im Einzelfall die dadurch mittelbar gewonnene Raumkapazität für eine Hochschule vorteilhafter ist als ein unmittelbarer Hochschulneubau und wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

#### **1. Kriterien für das für die Hochschulnutzung freiwerdende Gebäude**

- a) Es steht im Eigentum des Landes,
- b) Dauernutzung – mindestens auf 10 Jahre – ist vorgesehen (Ausschluss von Provisorien und Interimslösungen),
- c) die räumliche Erweiterung durch die im Wege der Ersatzinvestition freiwerdende bauliche Anlage muss günstiger sein als eine Baumaßnahme unmittelbar für die Hochschule (strukturelle Qualität wie z.B. räumliche Einheit, organisatorisches Zusammenwachsen von Grundstücksteilen; ein Engpass in der räumlichen Kapazität der Hochschule allein reicht für die Kostenbeteiligung des Bundes an Ersatzbauten nicht aus),
- d) die freiwerdenden Flächen müssen für bestimmte Hochschulnutzungen geeignet sein (funktionale Qualität; es ist zu vermeiden, dass in wenigen Jahren Sanierungsfälle entstehen),
- e) die Betriebskosten dürfen nicht zu ungünstig sein (Vergleich mit entsprechenden Kosten bei Neubauvorhaben).

#### **2. Kriterien für Umfang und Höhe der Bundesbeteiligung am Ersatzbau**

- a) Die Berechnung orientiert sich an dem – Bauwert der für Hochschulzwecke freiwerdenden Hauptnutzfläche ( $m^2$  HNF),
  - Gebrauchswert der für Hochschulzwecke freiwerdenden Hauptnutzfläche unter Berücksichtigung des baulichen Zustandes,
  - Bauwert des Ersatzbaus oder des der freiwerdenden Fläche entsprechenden Anteils,
  - Baukostenrichtwert für die für Hochschulzwecke freiwerdende Hauptnutzfläche, wobei der jeweils niedrigste Betrag die Obergrenze bildet;
- b) die Nachprüfbarkeit von Planung, Finanzierung und Durchführung des Ersatzbaus entsprechend § 12 HBFG muss gewährleistet sein.

<sup>95</sup> Niederschrift der 6. Sitzung, TO-Punkt 7, S. 9

## **10.2 Beachtung von Abgrenzungskriterien nach dem HBFG und die Finanzierung von kommerziell genutzten Flächen in Hochschuleinrichtungen (Beschluss des Planungsausschusses vom 03. Juli 1975)<sup>96</sup>**

### **a) Beachtung von Abgrenzungskriterien nach dem HBFG**

In den Rahmenplan aufgenommene Sammelvorhaben sollen vor Baubeginn in Einzelvorhaben aufgelöst werden. Für jedes einzelne Vorhaben müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung in die Rahmenplanung erfüllt sein. In die Prüfung sind auch die vom Planungsausschuss beschlossenen Abgrenzungskriterien einzubeziehen.

### **b) Finanzierung von kommerziell genutzten Flächen in Hochschuleinrichtungen**

Ladenflächen werden nur dann als nicht zu beanstandender Teil eines unter das HBFG fallenden Vorhabens angesehen, wenn dafür keine zusätzlichen Flächen errichtet werden müssen, wie z.B. Verkaufsflächen oder Kioske in Eingangshallen oder Fluren, oder keine zusätzlichen Aufwendungen nötig werden. Sollten baurechtliche Auflagen zusätzliche Flächen erfordern, wird über deren Anerkennung im Einzelfall entschieden.

## **10.3 Anrechnung von Leistungen von Gebietskörperschaften auf die Landesleistungen (Erklärung des Bundes vom 24. Juni 1985)<sup>97</sup>**

In der Bund-Länder-Vereinbarung nach § 14 Abs. 3 HBFG (Übergangsregelung) vom 25. Februar 1970 (vgl. 14. Rahmenplan, Seite 43 f.) war in Ziffern A 11 und B 2 vorgesehen, dass in Ausnahmefällen von anderen Gebietskörperschaften erbrachte Leistungen als Bestandteile der Landesleistung bei der Berechnung der Höhe des mitzufinanzierenden Bundesanteils angesehen werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahme von der Regelung in § 12 Abs. 1 HBFG, wonach sich der Bund an den „vom Land“ entstehenden Ausgaben beteiligt. Die Regelung der Übergangsvereinbarung war formal bis zur Verabschiedung des 1. Rahmenplans befristet, ist aber mangels anders lautender späterer Neuregelung weiter angewendet worden. Der Bund sieht keine Notwendigkeit mehr für die weitere Anwendung einer derartigen Ausnahmeregelung. Er wird sich an Ausgaben der Gebietskörperschaften bei Vorhaben, die nach dem 31. Dezember 1984 im Rahmenplan neu freigegeben werden sollen, nicht mehr beteiligen, soweit nicht Leistungen der Gebietskörperschaften auf einer vor diesem Stichtag abgeschlossenen Vereinbarung beruhen und bis zu diesem Zeitpunkt zum Rahmenplan angemeldet waren.

## **10.4 Mitfinanzierung von Büchergrundbeständen (Beschlüsse des Planungsausschusses vom 24. Juni 1985, 17. Juli 1989 und 04. Juli 1996, Ziff. II.11)**

### **Beschluss vom 24. Juni 1985**

Der Planungsausschuss nimmt die Empfehlung des Wissenschaftsrats zur Förderung von Büchergrundbeständen (vgl. Nachempfehlungen zum 14. Rahmenplan)<sup>98</sup> und die besonderen Empfehlungen zur Förderung von Büchergrundbeständen an Fachhochschulen (vgl. Empfehlungen zum 15. Rahmenplan)<sup>99</sup>) zustimmend zur Kenntnis. Er stellt dazu fest, dass nach dem 31. Dezember 1985 anfallende Ausgaben für neuercheinende laufende Zeitschriften im Rahmen des HBFG nicht mehr mitfinanzierungsfähig sind.

### **Beschluss vom 17. Juli 1989**

In Ergänzung seines Beschlusses vom 24. Juni 1985 beschließt der Planungsausschuss für den Hochschulbau, dass die Beschaffungsfrist für den Büchergrundbestand an Fachhochschulen mit Ablauf des 18. Rahmenplanes Ende 1992 endet. Über dieses Jahr hinaus kann Büchergrundbestand an Fachhochschulen nur für Fächergruppen beschafft werden, die erst im Jahre 1981 oder später eingerichtet worden sind. Der Be-

<sup>96</sup> Niederschrift der 22. Sitzung, TO-Punkt 7, S. 10 einschließlich Anlage 2, Nr. 3 und 6

<sup>97</sup> Niederschrift der 41. Sitzung, TO-Punkt 7, S. 18

<sup>98</sup> Abgedruckt in: Wissenschaftsrat, Stellungnahme zu Büchergrundbeständen an Hochschulen

schluss des Planungsausschusses vom 24. Juni 1985 bleibt im übrigen unverändert; dies gilt insbesondere für die grundsätzliche Befristung der Beschaffung von Büchergrundbeständen an wissenschaftlichen oder diesen gleichgestellten Hochschulen.

**Beschluss vom 04. Juli 1996, Ziff. II.11**

Die geltenden Beschlüsse für die Mitfinanzierung von Büchergrundbeständen vom 24. Juni 1985 und 17. Juli 1989 werden durch den Beschluss des Planungsausschusses vom 4. Juli 1996 wie folgt ergänzt:

Ab den Anmeldungen zum 27. Rahmenplan werden nur noch solche Büchergrundbestände neu in die Mitfinanzierung aufgenommen, die der Neuausstattung ganzer Fächergruppen in der Definition der amtlichen Hochschulstatistik gelten. Satz 2 und 3 der Fußnote 1 in der Stellungnahme des Wissenschaftsrates zu Büchergrundbeständen an Hochschulen aus dem Jahre 1985 (Fußnote 1, Seite 13) sind damit gegenstandslos.

## **11. Medizinbereich**

### **11.1 Einbeziehung von Vorhaben für Lehrkrankenhäuser in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau (Bericht des Vorsitzenden des Planungsausschusses vom 17. Februar 1971)**

Der Wissenschaftsrat hat in seiner Stellungnahme vom 20. November 1970 (Drs. 1757/70) empfohlen, zur Schaffung von Ausbildungsplätzen für den klinischen Unterricht in Krankenanstalten, die nicht Hochschulkliniken sind, unter bestimmten Voraussetzungen bestimmte Baumaßnahmen und Geräte in die Finanzierung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz einzubeziehen. Nach Auffassung der Bundesregierung kommt diese Einbeziehung auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften in Betracht, soweit das betreffende Vorhaben für die Ausbildung im Rahmen des Medizinstudiums erforderlich ist. Weitere Voraussetzung ist, dass das Vorhaben als Ausbaumaßnahme einer Hochschule im Sinne des Hochschulbauförderungsgesetzes anzusehen ist; das ist bei Vorliegen folgender Voraussetzungen anzunehmen:

1. Durch Vereinbarung (Nutzungsvertrag) muss eine reibungslose und langfristige Zusammenarbeit zwischen einer Hochschule im Sinne des Hochschulbauförderungsgesetzes und einer Krankenanstalt in dem für die ärztliche Ausbildung erforderlichen Umfang gewährleistet sein.
2. Die personelle Ausstattung der Krankenanstalt muss qualitativ und quantitativ den Anforderungen genügen, die für die ärztliche Ausbildung notwendig sind. Die dafür nötigen Stellen müssen spätestens mit der Nutzung der Krankenanstalt als Lehrkrankenhaus geschaffen sein.
3. Die Verantwortung der Hochschule für die ärztliche Ausbildung muss gewährleistet bleiben.
4. Wenn als Lehrkrankenhäuser vorgesehene Krankenhäuser ausnahmsweise nicht von der öffentlichen Hand getragen werden, ist die Frage ihrer langfristigen wirtschaftlichen Sicherung besonders sorgfältig zu prüfen und die Erhaltung des Wertes der Investition für die öffentliche Hand durch Vereinbarungen zu sichern.
5. Es muss gewährleistet sein, dass die Finanzierung dieser Vorhaben in Krankenhäusern für ihre Nutzung durch Hochschulen die Förderung dieser Krankenhäuser durch die öffentliche Hand im übrigen nicht beeinträchtigt.

Vorhaben, die nach diesen Voraussetzungen für die Einbeziehung in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau in Betracht kommen, sind von den Ländern nach § 8 Abs. HBFG zur Aufnahme in den Rahmenplan anzumelden und nach Maßgabe der Beschlüsse des Planungsausschusses in den Rahmenplan nach § 6 Nr. 2 aufzunehmen.<sup>99</sup>

### **11.2 Abstimmung von Hochschulklinikplanung und allgemeiner Krankenhausbedarfsplanung (Beschluss des Planungsausschusses vom 01. Juli 1976)**

1. Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe Rahmenplan – Referenten – zur Abstimmung von Hochschulklinikplanung mit der allgemeinen Krankenhausbedarfsplanung zur Kenntnis.
2. Der Planungsausschuss unterstreicht die Notwendigkeit, mit der bereits durch den 4. und 5. Rahmenplan angekündigten Überprüfung der Medizinvorhaben kurzfristig zu beginnen.
3. Der Planungsausschuss bittet den Wissenschaftsrat, Kriterien für die Prüfung zu entwickeln und Empfehlungen zu den einzelnen Medizinvorhaben auszusprechen.
4. Der Planungsausschuss unterstreicht angesichts der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen und des in Einzelfällen bestehenden Bettenüberhangs sowie unter dem Eindruck bereits gelegentlich erfolgender Reduzierungen von vorhandenen Klinikbetten die Notwendigkeit, die Abstimmung von Hochschulklinikplanung und allgemeiner Krankenhausbedarfsplanung sicherzustellen.

<sup>99</sup> Der Vorsitzende des Planungsausschusses erklärte in der 9. Sitzung am 6. Dezember 1971, bei der Förderung von Lehrkrankenhausvorhaben seien die in § 3 Nr. 3 HBFG im einzelnen genannten Bau-, Beschaffungs- und sonstigen Maßnahmen für die einer Hochschule zugeordneten Lehrkrankenhäuser als ein einziges Vorhaben dieser Hochschule anzusehen.

5. Der Planungsausschuss bittet unter Bezugnahme auf den Beschluss des Planungsausschusses vom 6. Dezember 1971 (s. 10. Rahmenplan, Anhang Nr. 22) die Länder zu den im Rahmenplan enthaltenen Medizinvorhaben im einzelnen mitzuteilen:
  - a) welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Ausbildungskapazität hat (Studienplatzrelevanz) bzw. inwieweit es sich bei den vorgesehenen Flächen/Betten um die Schaffung von Ersatzflächen/Ersatzbetten handelt,
  - b) ob bzw. inwiefern es sich bei dem Vorhaben um eine Maßnahme zur Beseitigung eines Engpasses handelt.
6. Der Planungsausschuss erinnert an den Beschluss vom 6. Dezember 1971 (Nr. 5 und 6) und bittet die Länder, bis zur nächsten Sitzung des Planungsausschusses zu berichten, in welchem Umfang bei der Ermittlung des Bettenbedarfs für Forschung und Lehre
  - a) die Ausbildung im dritten Abschnitt der klinischen Ausbildung in Lehrkrankenhäusern unterstellt wird,
  - b) auch im übrigen zur klinischen Ausbildung der Medizinstudenten allgemeine Krankenhäuser herangezogen werden,
  - c) davon ausgegangen wird, dass ambulante Patienten in den Unterricht einbezogen werden.